Pol. cw
57a

<3661145098001 3

<3661145098001 3

Lehrſätze
der
medizinischen
Polizeywiſſenſchaft.

Zum Gebrauche
akademiſcher Vorleſungen
entworfen
von

D. Ernſt Benj. Gottl. Hebenſtreit,
der Arzneywiſſenſchaft öffentl. Lehrer zu Leipzig.

Zweyte vermehrte Auflage.

Wien, 1806.
Mit v. Ghelenſchen Schriften.

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Bayerische Staats- Bibliothek München

Vorrede.

Die meiſten Grundſätze der mediziniſchen Polizeywiſſenſchaft waren ſchon längſt bekannt, oder lagen doch als klare und nothwendige Folgerungen in den allgemeinen Lehrſätzen der Heilkunde und Polizeywiſſenſchaft: einige derſelben, obgleich bey weitem nicht alle, hatten ſchon längſt in verſchiedenen Staaten geſetzliche Autorität. Dieſes kann aber den Dank um nichts ſchmälern, welchen unſere Zeitgenoſſen und die Nachwelt Franks Bemühungen in dieſem Fache, welcher zuerſt den Gedanken faßte, ein groſſes Syſtem der mediziniſchen Polizeywiſſenſchaft aufzuſtellen, ſchuldig ſind. Schon dieſes, daß er dieſe Wiſſenſchaft von der gerichtlichen Arzneykunde trennte, konnte und mußte die wohlthätigſten Folgen haben. Man weiß, wie viel Einfluß die Namen der Dinge bey den meiſten Menſchen haben, und wie viel darauf ankommt, Wahrheiten, welche Frucht bringen ſollen, am rechten Orte, und da, wo ſie am gewiſſeſten wirken können, vorzutragen. Lange wurden die Grundſätze der öffentlichen Geſundheitspflege hier und da der gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft eingeſchaltet, höchſtens etwa ein Kapitel in den Lehrbüchern dieſer letztern ihnen gewidmet: kein Wunder, wenn ſie gerade da von denjenigen,

deren Beherzigung ſie vorzüglich zu empfehlen waren, und von deren Anſehen ihre Ausübung abhing, nicht geſucht, nicht gefunden wurden, folglich auch großten Theils unbenützt blieben. Jetzt muß ſchon der Name der mediziniſchen Polizeywiſſenſchaft Geſetzgeber, Staatsmänner, Polizeyvorſteher anreizen, ſich mit den Gegenſtänden und Lehren derſelben bekannt zu machen; und wenn ſie dieſelben nun ſo klar und faßlich, ſo eindringend, mit ſo paſſenden Beyſpielen überall unterſtützt, und in einem ſo gefälligen Tone vorgetragen, wie Franks Werk ſie enthält, leſen, ſo kann es nicht fehlen, daß dieſe Grundſätze, indem ſie den Verſtand überzeugen, zugleich den Wunſch, ſie angewendet zu ſehen, in ihrem, wie in dem Herzen eines jeden menſchenliebenden und von Vaterlandsliebe beſeelten Leſers erregen. In der That glaube ich, bemerkt zu haben, daß ſeit der Zeit, da man angefangen hat, die mediziniſche Polizeywiſſenſchaft beſonders zu bearbeiten, mehrere und muſterhaftere Verordnungen zu Beförderung des öffentlichen Geſundheitswohls, als vielleicht vorher in einem Zeitraum von fünfzig Jahren, erſchienen ſind.

Man hat den Aerzten den Vorwurf gemacht, daß ſie, gewohnt von ihren Patienten unbedingte Folgſamkeit zu fordern, einen gewiſſen Hang zum Deſpotismus in allen ihren Rathſchlägen und Vorſchriften, welche die öffentliche Geſundheitspflege angehen, äuſſerten, und gern alles, was hierauf Beziehung hat, dem geſetzlichen Zwang unterworfen möchten. Durch den verruffenen Spruch, daß der Zweck die Mittel heilige, durch den Gemeinſatz, daß die meiſten Menſchen zu dem, was ihnen gut und nützlich iſt, mehr gezwungen, als ermahnt werden müſ-

ſen, dieſen Vorwurf abzulehnen, möchte ich wenigſtens nicht übernehmen. Aber es iſt noch die Frage: ob er nicht mehr ſcheinbar als gegründet iſt, und ob nicht da, wo wirklich gerechte Veranlaſſung dazu gegeben worden, der Eifer der Schriftſteller Nachſicht verdient, welche hingeriſſen von dem Anblicke ſo vieler Uebel, welche dem öffentlichen Geſundheitswohl drohen, und von der vollen Erkenntniß des Unheils, welches ſie anrichten, ſelbſt durch harte Mittel das entgegengeſetzte Gute bewirkt zu ſehen wünſchten? Uebrigens bin ich allerdings der Meinung, daß bey weitem nicht alles Gute, alſo auch nicht alles, was dem phyſiſchen Wohl der Staatsbürger zuträglich iſt, durch Zwanggeſetze bewirkt werden kann und darf; auch kann ich dem Glauben an die Bildſamkeit des menſchlichen Herzens und Verſtandes und an die Empfänglichkeit deſſelben fürs Gute und Wahre unmöglich ſo ganz entſagen, daß ich an der Wirkſamkeit einer vernünftigen Erziehung und weiſer Belehrungen zu Beförderung des phyſiſchen wie des ſittlichen Wohls der Nationen, und alſo an der Möglichkeit, hiedurch oft mehr als durch Geſetze auszurichten, verzweifeln ſollte.

Hier und da habe ich das Urtheil gehört, eine vollkommene mediziniſche Polizey ſey eine Platoniſche Republik, ein ſchönes Ideal, das der Phantaſie ſchmeichle und wohlthue, in der wirklichen Welt aber unerreichbar und unausführbar ſey. Will man durch dieſe Aeuſſerung etwa gar zu erkennen geben, daß die Vorſchriften und Rathſchläge der Aerzte zu Beförderung des allgemeinen Geſundheitwohls unbrauchbare und eitle Chimären ſeyn, weil man nie hoffen dürfe, ſie alle und in ihrem ganzen Umfange

befolgt zu ſehen, ſo zieht man aus einem Satze, deſſen Wahrheit die Erfahrung noch nicht beſtättigt hat, eine Folgerung, welche zwar eines Theils der Bequemlichkeit derjenigen behagt, welche aus Vorurtheil, aus ſonderbarem Haß gegen alles, was Neu heißt, aus Gleichgültigkeit und Kaltſinn gegen Menſchenwohl, geneigt ſind, alle Vorſchläge zu Verbeſſerung und Abſchaffung alter Mißbräuche ungeprüft, ja kaum gehört, zu verwerfen, die aber auch zugleich allem Streben nach Glückſeligkeit und Veredlung des Menſchengeſchlechts ein verdammendes Endurtheil ſpricht. Vollkommenheit zu erreichen ſind wir unfähig, denn wir ſind Menſchen; ſollen wir aber darum aufhören, nach ihr zu ringen, ſoll das Vortrefliche in jedem Fache nicht weiter das Ziel ſeyn, welchem wir wenigſtens uns zu nähern ſuchen? Noch nie gab es einen Menſchen, der allen Vorſchriften der Religion und Sittenlehre in ihrem ganzen Umfang Genüge leiſtete; ſollen wir darum Religion und Sittenlehre für unnütz und überflüſſig erklären? Kein Staat hat eine ganz vollkommene Geſetzgebung; wollen wir alſo lieber ohne Geſetze leben? — —

Seit einigen Jahren ſchon hielt ich Vorleſungen über die mediziniſche Polizeywiſſenſchaft. Ich legte dabey das Metzgerſche Lehrbuch zum Grunde, welches unſtreitig viele und unverkennbare Vorzüge hat. Verſchiedene Gründe aber, welche zu oft ſchon von andern in ähnlichen Fällen erwähnt worden ſind, als daß ich ſie hier zu wiederholen brauchte, und welche auf den Werth meines bisher gewählten Leitfadens keine Beziehung haben, veranlaßten mich zu glauben, daß es beſſer ſeyn würde, wenn ich bey meinen Vorleſungen einen eigenen, von mir ſelbſt aus-

gearbeiteten Entwurf dieſer Wiſſenſchaft folgte. So entſtand gegenwärtiges Lehrbuch.

Ich weiß, daß die Ausarbeitung eines Lehrbuchs mit vielen Schwierigkeiten verbunden iſt, welche nur derjenige überſehen kann, der ſelbſt in dieſem Fache einen Verſuch gemacht hat. Eine der vornehmſten liegt darin, daß man weder der Kürze die Deutlichkeit und Vollſtändigkeit, noch dieſer letztern jene aufopfern muß. Die Mittelſtraſſe iſt hier ſchwer zu treffen; vielleicht, daß auch ich ſie hin und wieder verfehlt habe, wenn der Fluß der Gedanken und das Intereſſe, welches ich an den Gegenſtänden meiner Schrift nahm, mich dann und wann zu umſtändlichen Erörterungen hinriß, welche ſich beſſer für den mündlichen Vortrag ſchicken. —

Die Stellung der verſchiedenen Abſchnitte der medíziniſchen Polizeywiſſenſchaft hat viel Willkührliches. Ich wählte diejenige, welche man in meinem Lehrbuche finden wird, deßwegen, weil nach einer ganz natürlichen Ordnung die Aufmerkſamkeit der Stifter und Geſetzgeber der bürgerlichen Geſellſchaft überhaupt und folglich auch in Rückſicht auf Geſundheitspflege, zuerſt auf den Ort, welchen die Geſellſchaft bewohnt, nächſtdem auf die unentbehrlichſten Lebensbedürfniſſe, dann auf Bequemlichkeit des Lebensgenuſſes, auf zweckmäſſige Leitung des Geſchlechtstriebes, Fortpflanzung, Erziehung u. ſ. w. gerichtet ſeyn muß.

Ich habe hin und wieder einige hiſtoriſche Anmerkungen beygefügt, und überall, wo ſichs thun ließ, Bücher und einzelne Abhandlungen in welchen man ausführlichere Darſtellung verſchiedener Gegenſtände der mediziniſchen Polizey finden kann, angeführt. Aus der Erfahrung weiß ich, daß es von vielem Nutzen iſt,

wenn der Lehrer mit dem Vortrage der Sachen auch eine Anleitung zur Bücherkenntniß verbindet; wenn man dieſe indeſſen in den Vorleſungen ſelbſt, ſo, wie es allerdings nöthig iſt, mit vollſtändiger Anführung der Büchertitel, giebt, ſo wird der Vortrag oft dadurch auf eine etwas unangenehme Art unterbrochen; und es ſchien mir daher beſſer, dieſe Notizen hier in den Anmerkungen beyzubringen. Ich beſcheide mich gern, daß ich noch mehrere Schriften hätte nennen können; man wird mir aber auch, wie ich hoffe, gern zugeſtehen, daß äuſſerſte Vollſtändigkeit hier mein Endzweck weder ſeyn könnte noch durfte. Von den angeführten Schriften habe ich einen ſehr groſſen Theil ſelbſt in Händen gehabt; einige kenne ich nur aus Rezenſionen und Auszügen, ſehr wenige nur dem Titel nach.

Sehr nothwendig dünkte mich auch die Anzeige obrigkeitlicher Verordnungen und Geſetze, welche die verſchiedenen Gegenſtände der öffentlichen Geſundheitspflege angehen, weil man daraus einigermaſſen ſehen kann, was in verſchiedenen Gegenden in Ausübung der mediziniſchen Polizeygrundſätze ſchon geleiſtet, und was noch zu leiſten übrig iſt. Des leztern iſt allerdings noch viel, aber der Geiſt der Menſchen und Volksliebe, welcher zu unſern Zeiten inſonderheit die meiſten Regenten Deutſchlands und der nordiſchen Reiche beſeelt, hat ſich auch in dieſem Fache ſchon ſo wohlthätig erwieſen, daß es undankbares und unedles Mißtrauen verrathen würde, wenn man an ihrer Bereitwilligkeit, künftig noch mehr für das phyſiſche Wohl der Nationen zu thun, zweifeln wollte.

Inhalt.

Einleitung. S. 1. §. 1 — 26.

Erſter Abſchnitt. Sorge für geſunde Wohnplätze und Reinigkeit der Luft. S. 14 — 28. §. 27. ff.

Zweyter Abſchnitt. Sorge für die Sicherheit des Genuſſes der Nahrungsmittel und Getränke. S. 29 — 55. §. 75. ff.

Dritter Abſchnitt. Sorge für geſunde Kleidertracht. S. 56 — 60. §. 144 ff.

Vierter Abſchnitt. Sorge für die Vergnügungen in mediziniſcher Rückſicht. S. 60 — 65. §. 150. ff.

Gymnaſtiſche Spiele §. 158. Ringen 159. Schlittſchuhlaufen 160. Allzuſchnelles Fahren und Reiten 161. Schauſpiele 186 ff. Tanzen 172. Spaziergänge 173. Bäder 174.

Fünfter Abſchnitt. Sorge für die Sicherheit der Erwerbmittel. S. 66. — 68. §. 175. ff.

Künſte, Handwerke ꝛc. §. 177. ff. Entbehrliche Gewerbe 181.

Sechster Abſchnitt. Sorge für geſunde Fortpflanzung. S. 69 — 78. §. 182. ff.

Beförderung der Ehen §. 185. ff. Ehen zur linken Hand 191. Nachtheile des Cölibats 193 Ob Bordelle zu dulden ſind 193. Allzufrühe Ehen 195. Allzuſpäte und ungleiche Ehen 196. Krankheiten und körperliche Fehler, welche von der Ehe ausſchlieſſen 197. ff. Belehrungen derjenigen, welche ſich verehelichen wollen 202.

Siebenter Abſchnitt. Sorge für Schwangere und Gebärende. S. 79 — 90. §. 203. ff.

Achter Abſchnitt. Sorge für Neugeborne und für die phyſiſche Erziehung. S. 91 — 108. §. 228. ff.

Neunter Abſchnitt. Verhütung verſchiedener dem öffentlichen Geſundheitswohl ſchädlicher Unglücksfälle. S. 109 — 113. §. 266. ff.

Verſchiedene Arten beſonders mechaniſcher Beſchädigungen und Verletzungen §. 267. ff. Gifte 270. Verwahrung und Behandlung der Wahnſinnigen 271. Gefängniſſe 272.

Zehnter Abſchnitt. Vorkehrungen zur Rettung der Verunglückten und Scheintodten. S. 114 — 119. §. 274. ff.

Eilfter Abſchnitt. Sorge für Sterbende und Todte. S. 120 — 127. §. 283. ff.

Mißbräuche bey Sterbenden §. 284. f. Unſichere und wahre Kennzeichen des Todtes 286. Gefahren des allzu frühzeitigen Begrabens und deſſen Verhütung; Leichen- Todtenbeſchau- und Begräbniß-Anſtalten 287. ff. Todtenliſten 298.

Zwölfter Abſchnitt. Verhütung und Abwendung anſteckender und epidemiſcher Krankheiten. S. 128 — 142. §. 299. ff.

Dreyzehnter Abſchnitt. Oeffentliche Krankenpflege. S. 143 — 150. §. 330. ff.

Arten derſelben §. 332. Vorzug der Krankenhäuſer vor den Krankenbeſuchanſtalten 333. Erforderniſſe und Eigenſchaften guter Krankenhäuſer 334. ff.

Vierzehnter Abſchnitt. Vorkehrungen gegen Viehkrankheiten. S. 151 — 162. §. 343. ff.

Fünfzehnter Abſchnitt. Sorge für das Medizinalweſen und Aufſicht über die Medizinalperſonen S. 163 — 193. §. 367. ff.

Sechszehnter Abſchnitt. Verbreitung nützlicher medizinischer Begriffe unter dem Volke. S. 194 — 196. §. 420. ff.

Irriger Begriff von medizinischer Volksaufklärung §. 421. Wahrer Begriff derſelben 422. Mittel ſie zu verbreiten 423. f.

Einleitung.

§. 1.

Die Ordnung in einem Staate, durch welche das innere allgemeine Beſte deſſelben und aller ſeiner Einwohner befördert und erhalten wird, heißt Polizey.

§. 2.

Die Polizeywiſſenſchaft iſt der Inbegriff aller Grundſätze, nach welchen die Polizey, (§. 1.) ihrem Endzweck gemäß verwaltet, d. i. das gemeine Wohl befördert und erhalten wird.

Schriften über die Polizeywiſſenſchaft.

Traité de la Politice par M. de la Mare. Paris 1729—38. IV. Voll. fol.

Deſſelben Dictionnaire de la Police. nouv. edit. Vol. XII.

J. H. G. v. Juſti, Grundſätze der Polizeywiſſenſchaft Götting. 1759. 8. Vermehrt unter dem Titel: Ausführliche Vorſtellung der Polizeywiſſenſchaft. Königsberg u. Leipzig 1760. fg. 2 Th. 4. n. Ausg. v. Beckmann, Götting. 1782.

Joſ. v. Sonnenfels, Grundſätze der Polizey = Handlungs = und Finanzwiſſenſchaft. Wien 1765. 8. 7. verb. Ausg. Wien 1804.

Dieſelben z. Gebrauch akad. Vorleſ. ausgearbeitet von Moshamm, Prof. in Landshut. 2. Aufl. München 1801.

du Cheſne, Code de la Police. Patis 1771.

Lochners, kurzer Entwurf der Polizeywiſſenſchaft. 1772. fol.

de Hohenthal, liber de politia. Lipſ. 1776. 8.

Schmidts, Lehre von der Polizey Mannheim 1780.

Röſſings, Lehrbuch d. Polizeywiſſenſchaft. Jena 1786. 8.

J. H. Jungs, Lehrbuch der Staats- und Polizeywiſſenſchaft. 8. Leipzig 1788.

Xenophon, Plato, Ariſtoteles, Cicero, Bodinus, Caſelinus, Baco von Verulam, H. Arniſäus, Locke, Conring, Wolf,

de Real, Stewart, Monteſquieu, Bielefeld, Philippi, Leegius, Pfeiffer, Fiſcher, u. a. m. haben in ihren Schriften über die ganze Regierungskunſt und Geſetzgebung auch die Polizeywiſſenſchaft theils vollſtändig mit abgehandelt, theils durch eingeſtreute Bemerkungen hier und da erläutert.

§. 3.

Die Mittel, welche die Polizey anwendet, um ihren Endzweck zu erreichen, ſind öffentliche Anſtalten, Geſetze, Belehrung und Unterricht des Staatsbürger.

§. 4.

Oeffentliche Anſtalten, d. i. Verfügungen und Unternehmungen, welche unter unmittelbarer Aufſicht der Obrigkeit auf gemeine Koſten ausgeführt werden, ſind zur Aufrechthaltung des gemeinen Wohls nothwendig, in ſofern dieſes von gewiſſen allgemeinen Beſchaffenheiten des Landes und der Wohnplätze, von Dingen, welche allen gemein, und keines Einzelnen Privateigenthum ſind, und von blos perſönlichen Verhältniſſen der Staatsbürger abhängt; z. B. Anlegung öffentlicher Gebäude, Heerſtraſſen, Dämme und andere Verwahrungsmittel gegen Ueberſchwemmungen, Feueranſtalten, Armen- Findlings- Krankenhäuſer, u. ſ. w.

§. 5.

Polizeygeſetze ſind verbindliche Vorſchriften alles desjenigen, was die Staatsbürger in Beziehung auf das innere gemeine Wohl zu thun und zu unterlaſſen haben. Sie ſind Mittel das gemeine Wohl zu befördern, in ſofern dieſes mit den Handlungen der Privatperſonen im Zuſammenhange ſteht.

§. 6.

Unterricht und Belehrung muß in Rückſicht auf die Privathandlungen, welche Einfluß auf das allgemeine Wohl haben, noch mehr als Geſetze leiſten. Der ganze moraliſche Charakter des Menſchen und ſeine

Handlungsweiſe hängt von der Erziehung ab, die er genießt, und von den Beyſpielen, die er vor ſich ſieht. Das ſicherſte Mittel alſo, den Geſetzen Anſehen und Gehorſam zu verſchaffen, iſt, daß man für vernünftige und moraliſch gute Erziehung der Staatsbürger ſorge, und ihnen dadurch und durch Ueberzeugung, daß ihr eigener Vortheil es erfordere, geſetzmäßige Handlungen zur Gewohnheit mache. Es giebt überdies auch Handlungen, welche dem geſetzlichen Zwange ihrer Natur nach nicht unterworfen werden können, weil ſie ſich der obrigkeitlichen Aufſicht und Unterſuchung, die in Anſehung ihrer entweder unmöglich iſt, oder mit größerm Nachtheil für das Ganze verbunden ſeyn würde, gänzlich entziehen. Dieſe müſſen blos durch Erziehung und Unterricht ſo geleitet werden, wie es der Endzweck der Polizey erfordert.

§. 7.

Nicht die Menge der Strafgeſetze wider Polizeyverbrechen, ſondern die Mannichfaltigkeit, Weisheit und Zweckmäßigkeit der Anſtalten, Einrichtungen und Verfügungen, durch welche das gemeine Wohl ſicher geſtellt und befeſtigt, und alles Uebel, was demſelben hinderlich ſeyn könnte, nicht nur, wenn es bereits eingetreten, abgewendet, ſondern, ehe es noch vorhanden iſt, verhütet wird, macht den Charakter einer guten Polizey aus.

§. 8.

Die Summe aller Anſtalten, Einrichtungen und Geſetze in einem Staate, welche ſich auf Gegenſtände der Polizey beziehen, wird unter dem Namen der Polizeyverfaſſung begriffen.

§. 9.

Obgleich der Endzweck der Polizey überall derſelbige, nämlich innerer Wohlſtand und Sicherheit der

bürgerlichen Geſellſchaft iſt (§. 1.), und ob ſich gleich die Grundſätze, nach welchem alle zu dieſem Endzweck führende Maßregeln einzurichten ſind, an allen Orten gleich bleiben, ſo können doch die Mittel, deren ſich die Polizey bedient, und die Art ſie anzuwenden, nicht durchgängig die nämlichen ſeyn, weil Klima, natürliche Beſchaffenheit des Landes und ſeiner Naturprodukte, Nationalcharakter, Regierungsform und äußere politiſche Verhältniſſe hier mannichfaltige Abänderungen nothwendig machen. Alle dieſe Umſtände müſſen daher bey der Gründung der Polizeyverfaſſung für jeden Staat insbeſondere ſorgfältig erwogen werden.

§. 10.

In einem Lande, welches gute und zweckmäßige Polizeyanſtalten und Geſetze hat, deren Wirkung weder durch Fehler der bürgerlichen Geſetzgebung noch durch Bedrückungen oder Mangel an Induſtrie vereitelt wird, — in einem ſolchen Lande blüht öffentlicher Wohlſtand, und deſſen natürliche Folge iſt zahlreiche Bevölkerung. Dieſe kann ohne jene Bedingungen zuweilen auf einige Zeit durch künſtliche Mittel erzwungen werden, aber niemals dauerhaften Beſtand haben.

§. 11.

Eine Volksmenge, welche ſo groß iſt, als ſie das Land nach Verhältniß ſeiner eignen Naturgüter, oder ſeiner Mittel, dieſe von auswärtigen einzutauſchen, reichlich ernähren kann, iſt eben ſowohl ein ſicheres Zeichen des allgemeinen Wohlſtandes, als ein Mittel denſelben zu erhalten, indem mit der Größe einer Nation zugleich ihr äußeres Anſehen, mithin auch ihre äußere Sicherheit zunimmt, und die Mittel und Gegenſtände des Genußes ſich vervielfältigen.

§. 12.

Zahlreiche Volksmenge kann alſo nach dieſen Vorausſetzungen (§. 10. 11.) nicht an ſich ſelbſt der höch-

ſie Endzweck der Staats-Verwaltung überhaupt, und der Polizey insbeſondere ſeyn, ſondern ſie iſt eine Folge der Erreichung eines höhern Endzwecks, nämlich des allgemeinen Wohlſtandes, und wiederum ein bedingtes Mittel, dieſen zu befördern und zu erhalten.

L'ami des hommes, ou traité de la population par M. le Marquis de Mirabeau. 4. edit. Hamb. 1758. III. Voll. 8. deutſch überſ. Hamburg 1759. 8.
Schlettwein, diſſ. de cauſis, quibus civium copia augeri poteſt. Jen. 1759.
Fabricius, Gedanken über die Volksvermehrung. 1781. 8. Prüfung dieſer Schrift. Altona 1782. 8.
de Herzberg, Mem. ſur la population des états & ſur celle des états pruſſiens en particulier. Berlin 1784. 4.

§. 13.

Der Wohlſtand, und folglich auch die Bevölkerung eines Landes kann nicht beſtehen, ohne Geſundheit der in demſelben beyſammen lebenden Menſchen: da dieſe ein weſentliches Stück der menſchlichen Glückſeligkeit iſt, und ohne ſie alle andre Arten von Genüſſen gar nicht, oder doch nur ſehr unvollkommen Statt finden können.

§. 14.

Der Endzweck der Polizey ſchließt alſo auch die Sorge für das öffentliche Geſundheitswohl, d. i. die Beförderung und Erhaltung der Geſundheit aller im Staat beyſammen lebenden Menſchen, und die Verhütung und Abwendung aller Uebel, welche dieſelbe beeinträchtigen können, in ſich.

§. 15.

Dieſe Sorge für das öffentliche Geſundheitswohl auf ſich zu nehmen, ſind die Obrigkeiten um deſto mehr verpflichtet, je gewiſſer es iſt, daß einestheils die äußerliche Sicherheit des Staates großentheils von den phyſiſchen Kräften der Staatsbürger, welche ohne Geſundheit nicht beſtehen können, abhängt, anderntheils auch Arbeitſamkeit und Erwerbfleiß, dieſe großen Quellen des Glü-

ches der Nation, Geſundheit als weſentliche Bedingung vorausſetzen.

§. 16.

Die Verpflichtung der Staatsbürger, die obrigkeitlichen Verfügungen und Geſetzen, welche ſich auf das öffentliche Geſundheitswohl beziehen, Folge zu leiſten, gründet ſich einestheils auf die allgemeine Pflicht eines jeden Menſchen für ſeine eigene Erhaltung zu ſorgen, anderntheils auf die in der bürgerlichen Geſellſchaft insbeſondere eintretende Verbindlichkeit zum Beſten des Ganzen nach Möglichkeit mitzuwirken, und alles, was der Geſellſchaft nachtheilig ſeyn kann, zu vermeiden.

§. 17.

Der Inbegriff der Regeln, durch deren Befolgung der Menſch ſeine Geſundheit erhalten, und ſich gegen Krankheiten ſchützen kann, heißt Diätetik. Sie gründet ſich auf vollſtändige Kenntniß des menſchlichen Körpers und aller der Dinge, welche auf denſelben im geſunden Zuſtande überhaupt oder unter gewiſſen Bedingungen einen ihm nützlichen oder nachtheiligen Einfluß haben können.

§. 18.

Der Inbegriff von Grundſätzen und Regeln, nach welchen Heilung der Krankheiten und Wiederherſtellung der Geſundheit bewirkt werden muß, heißt Heilkunde in der engern Bedeutung. Sie gründet ſich auf genaue Kenntniß des geſunden und kranken Körpers, der Krankheitsurſachen und der Dinge und Naturkräfte, welche eine heilſame oder ſchädliche Veränderung in dem Körper veranlaſſen können

§. 19.

Diejenige Ordnung und Einrichtung, durch welche die Geſundheit aller in einem Staate beyſammen

lebenden Menſchen nach diätetiſchen und mediziniſchen Grundſätzen unter obrigkeitlicher Aufſicht geſichert, erhalten, und wenn ſie gelitten hat, die Wiederherſtellung derſelben befördert wird, heißt mediziniſche Polizey oder öffentliche Geſundheitspflege.

§. 20.

Die Wiſſenſchaft, welche die Anwendung diätetiſcher und mediziniſcher Grundſätze zur Beförderung, Erhaltung und Wiederherſtellung des öffentlichen Geſundheitswohls lehrt, wird mediziniſche Polizeywiſſenſchaft genannt.

Sagt man: die mediziniſche Polizeywiſſenſchaft ſey Diätetik des Staats, ſo ſchränkt man ſie, wie mich dünkt, in allzu enge Gränzen ein; da der Endzweck dieſer Wiſſenſchaft, nicht blos Erhaltung des öffentlichen Geſundheitwohls, ſondern auch Entfernung der unter dem Volke einreiſſenden Krankheiten, und möglichſte Vollkommenheit aller Mittel zur Geneſung iſt.

§. 21.

Da der Menſch einen ſehr groſſen Theil ſeiner Nahrungsmittel und andern Bedürfniſſe aus dem Thierreiche zieht, und da auch verſchiedene Krankheiten der Thiere einen verderblichen Einfluß auf die Menſchen haben können, ſo iſt klar, daß die Sorge für die Geſundheit der Thiere, beſonders der Hausthiere, ebenfalls ein wichtiger Gegenſtand der mediziniſchen Polizeywiſſenſchaft ſeyn muß.

§. 22.

Die mediziniſche ſo wie die allgemeine Polizeywiſſenſchaft bedient ſich zur Erreichung ihres Endzwecks öffentlicher Anſtalten, ausdrücklicher Geſetze und des Unterrichts.

§. 23.

Die Bürger des Staates von demjenigen zu belehren, was ſie in Anſehung ihres eigenen ſowohl, als des allgemeinen Geſundheitwohls zu beobachten und zu vermeiden haben, iſt vorzüglich nothwendig, theils um den guten Erfolg der öffentlichen Geſundheitsanſtalten deſto gewiſſer zu machen, und den Geſetzen, welche ſich darauf beziehen, Anſehen und Gehorſam zu verſchaffen, theils um in Rückſicht auf ſolche Dinge, für welche keine ausdrücklichen Geſetze gegeben werden können, die Menſchen dahin zu bringen, daß ſie nach eigener Ueberzeugung eine Fertigkeit annehmen, dasjenige zu thun, was ihrer und ihrer Mitbürger Geſundheit zuträglich ſeyn kann, und das Gegentheil davon zu unterlaſſen. Daher die Wichtigkeit der ſogenannten populären Arzneykunde, (richtiger der populären Geſundheitslehre) welche ſich aber blos auf gemeinfaßliche Belehrung von dem Baue und den Verrichtungen des menſchlichen Körpers, und auf zweckmäßige diätetiſche Regeln einſchränken muß.

§. 24.

Oeffentliche Medizinalanſtalten und Geſetze können eben ſo, wie oben (§. 9) von der Polizeyverfaſſung überhaupt geſagt worden iſt, nicht in jedem Lande ſich ganz gleich ſeyn, obgleich ihre allgemeinen Endzwecke überall die nämlichen ſind. Mancherley Lokalumſtände, Nationalcharakter, herrſchende Lebensart und Gewerbe, Landeslage und Klima, u. ſ. w. machen hier Verſchiedenheiten nothwendig und manche Anſtalt, manches Geſetz, welches in einem Lande dem öffentlichen Geſundheitswohl höchſt nützlich iſt, würde in einem andern unnütz, unausführbar, oder gar nachtheilig ſeyn.

§. 25.

Einzelne öffentliche Anſtalten und Geſetze, deren Endzweck das allgemeine Geſundheitswohl war, gab es in den meiſten Staaten ſchon lange vorher, ehe man

daran dachte, die medizinische Polizey in ein Syſtem zu bringen, und als Gegenſtand einer eigenen Wiſſenſchaft zu betrachten. Bey den älteſten ziviliſirten Völkern finden wir Spuren ſolcher Einrichtungen. Bey einigen derſelben, z. B. bey den alten Aegyptiern, hatten die Geſetzgeber allerley Verfügungen, welche keinen andern vernünftigen Zweck, als die Beförderung des allgemeinen Geſundheitswohls haben konnten, dadurch im Anſehen zu erhalten geſucht, daß ſie die Befolgung derſelben zur Religionspflicht machten. Bey andern ſcheint man die nämliche Abſicht durch das Beyſpiel und Vorgang angeſehener Perſonen, z. B. der zu den Myſterien eingeweihten und der Prieſter geltend gemacht zu haben. Minder zahlreiche, doch immer einige Beyſpiele medizinischer Polizeyeinrichtungen finden wir in der Geſchichte des mittlern Zeitalters. Häufiger werden dieſelben in den letzt verfloſſenen zwey oder drey Jahrhunderten. Je mehr man ſich, beſonders ſeit der Wiederherſtellung der Wiſſenſchaften und dem dadurch bewirkten Fortgang in ſittlicher Cultur, von der großen Wahrheit überzeugt hat, daß das Wohl und die Macht der Regenten und Obrigkeiten mit dem Glück des Ganzen und aller Mitglieder deſſelben aufs genaueſte zuſammenhängt und von demſelben nicht getrennt werden kann, deſto mehr iſt die Polizey überhaupt mit ihr die mediziniſche insbeſondere vervollkommnet worden. Man hat zweckmäßigere Verfügungen in Anſehung der Bauart der Städte, der Begräbnißplätze, der Wayſen- und Krankenhäuſer getroffen, man hat Medizinalkollegia, Lehranſtalten für Aerzte, Wundärzte und Hebammen, Geburtshäuſer, Vieharzneyſchulen geſtiftet, Geſetze für die Medizinalperſonen gegeben, Diſpenſatorien und Apothekertaxen vorgeſchrieben, Maßregeln gegen die Verbreitung anſteckender Krankheiten, gegen Afterärzte und Arzneykrämmer, gegen ſchädliche Verfälſchungen der Nahrungsmittel und Getränke genommen u. ſ. w. Vielleicht findet man indeſſen noch keinen Staat, in welchem alles und jedes ge-

leiſtet und veranſtaltet worden wäre, was zu einer vollkommnen mediziniſchen Polizeyverfaſſung erfordert wird *).

Die wiſſenſchaftlichen Grundſätze der mediziniſchen Polizey pflegte man lange Zeit als einen Theil der gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft vorzutragen, welcher ſie doch in der That, man mag nun auf ihren weiten Umfang, oder auf den ganz verſchiedenen Endzweck und Gegenſtand der mediziniſchen Polizey ſehen, eben ſo wenig als die allgemeine Polizeywiſſenſchaft der bürgerlichen Rechtswiſſenſchaft untergeordnet werden können. Seit etwa zwölf Jahren erſt, hat man angefangen, die mediziniſche Polizeywiſſenſchaft von der gerichtlichen Arzneykunde zu trennen, und als eine eigene Wiſſenſchaft zu bearbeiten. Deutſchland gebührt der Ruhm, nach einigen ältern unvollkommenen Verſuchen die beſten und vollſtändigſten ſyſtematiſchen Schriften in dieſem Fache, beſonders Frank's klaſſiſches Werk, hervorgebracht zu haben.

H. D. v. Leveling, über Nutzen, Plan und Umfang öffentlicher Vorleſungen über gerichtl. Arzneykunſt und mediz. Polizeywiſſenſchaft. 8. Landshut 1802.

Schriften über die ganze mediziniſche Polizey.

Nützliche Reformation zu guter Geſundheit und chriſtlicher Ordnung von Joachim Strüppen. Frankfurt 1573 **)

*) Eine pragmatiſche und ausführliche Geſchichte der mediziniſchen Polizey würde eben ſo lehrreich als intereſſant für Staatskundige und Aerzte ſeyn. Bis jetzt fehlt es uns noch an einem eigenen Werke über dieſen Gegenſtand, obgleich Frank, Hußty, Scherf, in ihren nachher anzuführenden Schriften, auch Möhſen in ſeiner Geſchichte der Wiſſenſchaften in der Mark Brandenburg, u. m. a. viele ſchätzbare Materialien dazu geſammelt haben. Einige Bruchſtücke der mediziniſchen Polizeygeſchichte aus den älteſten Zeiten habe ich in zwey akademiſchen Streitſchriften: Curæ ſanitatis publicæ apud veteres exempla. Lipſ. 1779 und 1783 aufgeſtellt.

**) Ich kenne dieſes Buch nur aus Herrn Hofrath Metzgers Schriften.

Roder. a Caſtro, Tractatus medico-politicus, ſ. de officiis medico-politicis L. IV. Hamb. 1614. 4.
M. Alberti, Diſſ. de tuenda reipublicæ ſanitate per bona medicorum conſilia. Hal. 1745.
Laur. Heiſter, Diſſ. de principum cura circa ſanitatem ſubditorum. Helmſt. 1738. 4.
G. G. Richter, Diſſ. de cura magiſtratus circa valetudinem civium. Götting. 1758. 4.
W. T. Rauens, Gedanken von dem Nutzen und der Nothwendigkeit einer medizinischen Polizey in einem Staate. Ulm 1764. 8. n. Aufl. Regensb. 1781. 8.
A. G. Plaz, Diſſ. de ſanitatis publicæ obſtaculis. Lipſ. 1753.
Ejusd. Diſſ. de amoliendis ſanitatis publicæ impedimentis. Lipſ. 1771.
Ejusd. Diſſ. de removendis ſanitatis publicæ impedimentis. Lipſ. 1771. 4.
C. Rickmann, von dem Einfluß der Arzneywiſſenſchaft auf das Wohl des Staates. Jena 1771. 8.
I. P. Frank, epiſtola invitatoria ad eruditos de communicandis, quæ ad politiam medicam ſpectant, principum ac legislatorum decretis. Manh. 1776. 8.
I. G. Baumer, fundamenta politiæ medicæ. Francof. ad M. & Lipſ. 1777. 8.
J. P. Frank, Syſtem einer medizinischen Polizey. I. Bd. Manheim 1779. (2. Aufl. 1784.) II. Bd. 1780. III. Bd. 1785. IV. Bd. 1788. 8. (Die Fortſetzung dieſes Werks wird noch erwartet).
I. Lukianowicz Danilewsky, Diſſ. de magiſtratu medico feliciſſimo. Götting. 1784. 4.
J. J. G. Hußty, Diskurs über die medizinische Polizey. 2. Bde. Preßburg u. Leipz. 1786. 8.
J. D. Metzger, Handbuch der Staatsarzneykunde, enthaltend die medizinische Polizey und gerichtliche Arzneywiſſenſchaft. Züllichau 1787. 8.
J. G. Loders, Anfangsgründe d. phyſiol. Antropologie und der Staatsarzneykunde. 3. verm. Aufl. 8. Weimar 1800.
Fr. Schraud, aphoriſmi de politia medica. 8. Peſtini 1795.
J. A. Schmidtmüller, Handbuch der Staatsarzneykunde. gr. 8. Landshut 1804.
J. A. May, der Polizeyarzt im Gerichtshof d. mediz. Polizey-Geſetzgebung. 8. Mannheim 1802. Auch als der 4. Theil des Stolpertus.

Periodiſche Schriften und Sammlungen zur medizinischen Polizey.

C. T. Udens und J. Th. Pyls, Magazin für die gerichtl. Arzneywiſſenſchaft und medizinische Polizey. 2. Bde. Stendal 1782 1785. 8.

J. Th. Pyls, neues Magazin für die gerichtliche Arzneykunde und mediziniſche Polizey. 3 Bände. Stendal 1784—1789. 8.

Deſſelben, Repertorium für die gerichtliche und öffentliche Arzneywiſſenſchaft. 1. u. 2. Band. Berlin 1789—1790. 3. Bandes 1. Abtheilung 1792.

J. Chr. Fr. Scherfs, Archiv der mediziniſchen Polizey und der gemeinnützigen Arzneykunde. 6 Bde. Leipzig 1783—1788. 8.

Deſſelben, Beyträge zum Archiv der mediziniſchen Polizey. 7 Bde. Leipzig 1788—1797. 8.

Deſſelben, Archiv für die Geſundheitspolizey. 1. Bd. 8. Hannover 1805.

Metzgers, Bibliothek für Phyſiker. 4 Stück. Königsberg 1787—1789. 8.

Deſſelben, Annalen der Staatsarzneykunde. 3 Stück. Züllichau 1789—1791. 8.

W. H. S. Bucholz, Beyträge zur gerichtlichen Arzneygelahrheit und zur mediz. Polizey, 4. Theile. 8. Weimar. 1782—1793.

G. A. Rooſe, Beyträge zur gerichtlichen Arzneykunde und mediziniſchen Polizey. 2 Stücke. 8. Braunſchweig 1798—1802.

Hygiea. Zeitſchrift für öffentliche und private Geſundheitspflege, von Oeggl u. Röſchlaub. 2 Stücke. 8. Frankfurt 1804. Wird fortgeſetzt.

F. L. Auguſtin, Archiv der Staatsarzneykunde, 3 Bände. 8. Berlin 1803—1805.

G. v. Ehrharts, Magazin f. d. techniſche Heilkunde, öffentl. Arzneywiſſenſchaft u. mediz. Geſetzgebung. 8. Ulm 1805.

C. C. Knape, Annalen der Staatsarzneykunde. 1. Bd. Berlin 1805.

J. H. G. Schlegels, Materialien f. d. Staatsarzneywiſſenſchaft. 4 St. 8. Jena 1805.

John (J. D.) die mediziniſche Polizey und gerichtliche Arzneykunde in den k. k. Erblanden. Ein Handbuch ꝛc. 2 Bde. 8. Prag 1796—1798.

Bücherverzeichniß zur mediziniſchen Polizey.

Chr. Fr. Daniels, Entwurf einer Bibliothek der Staatsarzneykunde. Halle 1784. 8.

C. L. Schweikhard, tentamen catalogi rationalis diſſertationum ad medicinam forenſem & politiam medicam ſpectantium. 8. Francof. 1796.

W. G. Ploucquet, bibliotheca medico-chirurgica. Vol. V. 4. Tübingæ.

§. 26.

Die bequemſte Abtheilung der mediziniſchen Polizeywiſſenſchaft wird hergenommen von der verſchiedenen Art der Gegenſtände, mit welchen ſich die öffentliche Geſundheitspflege beſchäftigt. Dieſe ſind Sorge für Reinigkeit der Luft und für geſunde Wohnplätze; für den ſichern Genuß und Gebrauch der Nahrungsmittel und Getränke, der Kleidung, der Erwerbsmittel, der Vergnügungen; für geſunde Fortpflanzung; für die phyſiſche Erziehung; Vorkehrungen gegen mancherley Unglücksfälle zu Rettung der Scheintodten, zu Verhütung anſteckender Krankheiten, gegen Viehſeuchen; endlich die Sorge für das Medizinalweſen und Medizinalperſonen. Nach dieſer Ordnung ſoll hier die mediziniſche Polizeywiſſenſchaft abgehandelt werden.

Erſter Abſchnitt.

Sorge für geſunde Wohnplätze und Reinigkeit der Luft.

§. 27.

Wohnungen, in welchen die Geſundheit der Menſchen lange und dauerhaft beſtehen ſoll, müſſen eine derſelben zuträgliche Lage und Bauart haben, und vor allem, was allgemeine Krankheiten verurſachen kann, hinlänglich geſichert ſeyn.

A. G. Plaz reſp. Billing, Diſſ. de ſalubritate & inſalubritate habitationum. Lipſ. 1781. 4.

Fr. Phil. de Oberkamp, Progr. quibus e cauſis urbium ſalubritas aut inſalubritas poſſimum derivanda ſit. Heidelb. 1789.

F. L. v. Cancrin, von der Anlage u. d. Bau geſunder Städte und Dörfer. 2 Theile. 8 Frankf. 1792.

§. 28.

Das meiſte kommt hier auf die Reinigkeit der Luft an. Ohne dieſe kann der Menſch nicht beſtehen; aber nur eine reine Luft iſt zur Erhaltung des Lebens und der Geſundheit tauglich; eine unreine, mit feuchten, faulen, brennbaren metalliſchen und andern fremden Stoffen überladene Luft verurſacht mancherley Krankheiten und nicht ſelten den Tod.

Hier einige kurze Erläuterungen über die Nothwendigkeit der Luft und des Athemholens für die thieriſche Oekonomie, über die verſchiedenen Luftarten, die Grade der Reinigkeit und Verderbniß der Luft und die Prüfung derſelben.

Landriani, phyſiſche Unterſuchungen über die Geſundheit der Luft, a. d. Ital, Baſel 1778. 8.

Thouvenels, Abhandl. von der Beſchaffenheit, dem Nutzen und den Wirkungen der Luft und der Luftarten als Nahrungs- und Heilmittel für den thieriſchen Körper. a. d. Franz. Jena 1782. 8.
J. Fr. Gmelin, über die neueſten Entdeckungen in der Lehre von der Luft und ihre Anwendung auf die Arzneykunſt. Berlin 1784. 8.
J. A. Scherers, Geſchichte der Luftgüteprüfunglehre für Aerzte und Naturfreunde. 2 Theile. 8. Wien 1785.
G. Morveau, Abhandlung über die Mittel die Luft zu reinigen. a. d. Franz. 8. Weimar 1805.
G. A. Kohlreifs, Abhandlung von der Beſchaffenheit und dem Einfluß der Luft auf Leben und Geſundheit. 8. Weißenfels 1794.

§. 29.

Wenn für Menſchen, welche in Geſellſchaft beyſammen leben, ein neuer Wohnplatz beſtimmt werden ſoll, und die Wahl durch nichts gebunden iſt, ſo muß ein gemäßigtes Klima, wo Winde und Witterung wenig plötzlichen Veränderungen unterworfen ſind, und eine mäßig hochliegende, trockene, doch mit reinen friſchen Waſſerquellen verſehene, ſchnellſtrömenden Flüſſen und Bächen benachbarte, von Sümpfen und ihren Ausdünſtungen entferte Gegend vor allen andern gewählt werden.

A. C. Büchner, Diſſ. de exploranda locorum ſalubritate. Hal. 1746. 4.

§. 29.

Wo ſchon feſte Wohnplätze beſtehen, oder die Wahl der neu einzulegenden durch unvermeidliche Umſtände beſchränkt iſt, da muß wenigſtens das Gute, was die natürliche Lage derſelben hat, ſorgfältig benutzt, und ihre Mängel nach Möglichkeit verbeſſert werden.

§. 30.

Stehende Waſſer und Moräſte müſſen ausgetrocknet und abgeleitet werden, indem ihre Ausdünſtungen eine ſehr fruchtbare Urſache von macherley oft ſehr verderblichen und entvölkernden Krankheiten ſind.

I. M. Lanciſi, de noxiis paludum effluviis. in ejusd. Opp. omn. Venet. 1739. fol.
I. Z. Platner, Progr. de peſtiferis aquarum putreſcentium exhalationibus. Lipſ. 1747.

§. 31.

Oeftere Ueberſchwemmungen bringen nicht nur die Bewohner der denſelben ausgeſetzten Gegenden in Lebensgefahr und Schaden ihres Vermögens, ſondern es wird auch durch die Feuchtigkeit der Gebäude, durch die nach Ablauf des Waſſers zurückbleibenden Sümpfe, Pfützen, Schlamm und faulende Waſſerthiere, eben ſo, wie durch alle andere feuchte und faule Ausdünſtungen, die Luft verpeſtet, und zu den bösartigſten Krankheiten Gelegenheit gegeben. Dieſen Uebeln muß durch Austiefung der Flußbetten, ſchicklich angebrachte Dämme, Ableitung des Waſſers in Kanäle und andere Mittel, welche die Waſſerbaukunſt an die Hand giebt, vorgebeugt werden. Wo aber ja nicht möglich iſt, die Ueberſchwemmungen ganz zu verhüten, da müſſen die Einwohner ſolcher Gegenden wenigſtens von den Mitteln unterrichtet werden, durch welche ſie ſich gegen die ſchädlichen Eindrücke der feuchten und faulen Ausdünſtungen nach Möglichkeit ſchützen können.

Avis ſur les moyens de diminuer l'inſalubrité des habitations, qui ont été expoſées aux inondations par M. Cadet de Vaux. Paris 1784. 8. deutſch überſetzt von Ferro. Wien 1784. 8.

§. 32.

Aus gleichen Urſachen muß man fließenden Waſſern, deren Bewegung ſehr träge iſt, und welche mithin in nicht viel geringerm Grade als ſtehende Gewäſſer ſchädliche Ausdünſtungen verbreiten, einen ſtärkeren Fall und ſchnellere Bewegung zu geben ſuchen.

§. 33.

Stadtgräben, welche keinen beſtändigen freyen Abfluß haben, vergiften die Luft durch ihre Ausdünſtungen und müſſen daher ausgetrocknet werden. Wenn aber ſolche Gräben eine hinreichende Gemeinſchaft mit flieſſenden Waſſern haben, ſo müſſen ſie dennoch von Zeit zu Zeit abgelaſſen und ausgeſchlämmt werden.

§. 34.

Dicke Wälder, welche entweder ſtehenden Gewäſſern zum Sammelplatz dienen, oder trocknenden, heilſamen, die Luft reinigenden Winden den Zutritt verwehren, müſſen ausgelichtet werden.

§. 35.

Dagegen iſt die Anpflanzung lichter Alleen von hohen breitbelaubten Bäumen in der Nähe der Städte und Dörfer zu empfehlen, weil ihre Vegetation im Sonnenſchein die Luft reinigt.

§. 36.

Die Nachbarſchaft der Berg- und Hüttenwerke, derjenigen vornämlich, wo Bley, Queckſilber, Arſenik und Schwefel gewonnen wird, iſt der Geſundheit der Anwohner immer um deſto mehr nachtheilig, je weniger frey die Gegend, und je ſchwerer die Erneuerung der Luft iſt.

§. 37.

Sehr groſſe, oder nach Verhältniß ihrer Gröſſe übervölkerte Städte ſind ſchon in politiſcher und moraliſcher Rückſicht dem gemeinen Wohl mehr ſchädlich als beförderlich. Es iſt aber auch, wie die Erfahrung lehrt, die Sterblichkeit in denſelben nach Verhältniß ungleich gröſſer als in kleinen Städten und in Dörfern; und die Geſundheit ihrer Bewohner leidet um deſto mehr, je

größer die Maſſe menſchlicher und anderer Ausdünſtungen iſt, durch welche die in ihren Mauern eingeſchloſſene Luft immerfort verderbt wird.

§. 38.

Zur geſunden Bauart der Städte gehört, daß die Gaſſen gerade angelegt werden, und ihre Breite in ſchicklichem Verhältniß mit der Höhe der Häuſer ſtehe, damit die Luft hinlänglich bewegt und erneuert werden könne. Je höher die Häuſer, und je enger und winklicher dabey die Straſſen ſind, deſto mehr ſtocken und ſammeln ſich unreine Ausdünſtungen, deſto länger bleibt die Feuchtigkeit auf den Straſſen ſtehen, und deſto mehr muß daher die Geſundheit der Einwohner dabey leiden.

Vid. l. 11. ff. de ſervit. præd. urban. l. 1. Cod. de ædif. priv.

§. 39.

Groſſe freye Plätze und zahlreiche geräumige Thore, welche die Gemeinſchaft mit der Luft auſſer der Stadt unterhalten, ſind wichtige Mittel, die Geſundheit der Luft zu erhalten, in ſofern ſie zur Luftreinigung und zur Zerſtreuung ſchädlicher Dünſte ſehr viel beytragen.

§. 40.

Je größer und volkreicher ein Ort iſt, je niedriger er liegt, und je feuchter der Boden von Natur iſt, deſto mehr müſſen dieſe in der Bauart liegenden Mittel, die Luft rein zu erhalten, benutzt werden.

§. 41.

Sehr hohe Stadtmauern ſind der Geſundheit der Einwohner nachtheilig, weil ſie die Erneuerung der Luft hindern.

Einen Beweis hievon giebt Zwierlein in ſ. vermiſchten medizin. Schriften. Heidelberg u. Leipzig. 1788. S. 1. ff.

§. 42.

Das Straſſenpflaſter in den Städten muß dicht, feſt und ſo eben als möglich ſeyn, um die Anſammlung der Feuchtigkeit und das Stocken derſelben zu verhüten. Man muß dazu eine Steinart wählen, welche nach naſſem Wetter bald abtrocknet, und bey trockner heiſſer Witterung keinen der Geſundheit ſchädlichen Staub giebt.

§. 43.

Din Rinnen und Gaſſen zum Abfluß der Feuchtigkeiten müſſen nicht in der Mitte der Straſſen, ſondern auf den Seiten derſelben angebracht ſeyn, und freye Gemeinſchaft mit flieſſendem Waſſer, oder mit unterirdiſchen gemauerten Kloaken und Schleuſſen haben, durch welche das Waſſer und andere Unreinigkeiten aus der Stadt abgeführt werden.

§. 44.

Es iſt, vornämlich in groſſen Städten, wo viel geritten und gefahren wird, zur Sicherheit der Fußgänger ſehr zuträglich, wenn zu beyden Seiten der Straſſen erhöhete, und mit Quadern belegte Fußſteige angebracht ſind. Hingegen ſind die Schwibbögen und bedeckten Gänge an den Seiten der Straſſen zu mißbilligen, weil ſie den freyen Durchzug der Luft hindern. Eben ſo auch die niedrigen und weit hervorragenden Wetterdächer an den Häuſern.

§. 45.

Bäume in den Straſſen und öffentlichen Plätzen anzupflanzen, iſt nur dann rathſam, und der Geſundheit zuträglich, wenn dieſe Straſſen oder Plätze ſehr weit und geräumig ſind. Es müſſen auch die Bäume, welche man zu dergleichen Pflanzungen wählt, keine ſtarkriechenden Blüthen haben, und nicht zu dicht neben einander, noch zu nahe an die Häuſer geſetzt werden.

§. 46.

Es darf durchaus niemand geſtattet werden, Miſt, Kehricht, Abgänge aus Küchen und Werkſtätten, Aeſer von Thieren u. dgl. aus den Häuſern auf die Straſſen zu werfen. Ordnung, Reinlichkeit und Aufmerkſamkeit auf die Geſundheit der Luft erfordern, daß aller dergleichen Unrath öfters an beſtimmten Tagen aus den Häuſern abgeholt, und zu den Thoren hinausgeſchaft werde.

§. 47.

Aus gleichen Urſachen müſſen auch die Straſſen oft gekehrt, und beſonders bey feuchter Witterung aller Schlamm, und im Winter der Schnee weggeſchaft werden.

Lamotte, Vorſchläge zur Abfuhr der Unreinigkeiten von den Straſſen. Götting. 1777.
Berliniſches Polizeyavertiſſement das Gaſſenreinigungswesen betreffend. 1771.
Erneuerte Gaſſenreinigungsordnung für die Fürſtl. Biſchöfl. Reſidenzſtadt Fuld in Zwierleins vermiſchten medizin. Schriften S. 79.
Hamburgiſches Mandat zur Erhaltung mehrerer Reinlichkeit in den Gaſſen vom 3. Oct. 1788.

§. 48.

Der Staub, welcher an vielen Orten bey trockner Witterung, beſonders in ſehr volkreichen Städten in Menge aufſteigt, kann leicht allerley Bruſt- und Augenkrankheiten erregen; und eine weiſe Polizey muß daher anordnen, daß derſelbe durch fleißiges Waſſerſprengen gedämpft werde.

Zur Nachahmung ſind in dieſem Stück die Anſtalten zu empfehlen, welche man in Wien und Paris hat.

§. 49.

Oeffentliche Gebäude, welche immerfort eine groſſe Menge von Menſchen beherbergen, z. B. Hoſpitäler, Findelhäuſer, Kaſernen u. ſ. w. müſſen, um die Anſamm-

lung und allen Einwohnern nachtheilige Stockung einer groſſen Maſſe menſchlicher Ausdünſtungen einem engen Raum zu verhüten, nicht in den mittlern Theil der Stadt, am wenigſten in engen Gaſſen, ſondern nahe an der Ringmauer, wo möglich auſſer derſelben, oder doch an freyen luſtigen Plätzen angelegt werden.

§. 50.

Aus demſelben Grunde ſtreitet es auch gegen das öffentliche Geſundheitswohl, wenn gewiſſe ſehr zahlreiche Klaſſen der Einwohner, wie an einigen Orten die Juden, in einer ſehr engen Straſſe beyſammen zu leben gezwungen werden.

§. 51.

Das Begraben der Toden auf Kirchhöfen innerhalb der Stadtmauern und in den Kirchen giebt zu Anhäufung der ſchädlichſten und peſtartigſten faulen Dünſte Gelegenheit, und kann auf keine Weiſe durch vernünftige Gründe gerechtfertigt werden. Da niemand jemals für ſich und ſeine Nachkommen ein Recht oder Beſitz erwerben oder vergeben kann, deſſen Ausübung andern Privatperſonen oder dem gemeinen Weſen ſchädlich zu werden droht *), ſo kann auch der Beſitz eines Begräbniſſes mitten unter den Wohnungen und in den Verſammlungsorten der Lebendigen, auf welche Art er auch immer erworben ſeyn mag, niemals rechtmäßig ſeyn, und die Obrigkeit iſt befugt, denſelben überall und zu jeder Zeit aufzuheben. Wo indeſſen Eitelkeit und Vorurtheile noch die Abſtellung dieſes Mißbrauchs zu vereiteln wiſſe, oder Lokalumſtände deſſelben Duldung nothwendig machen, da iſt wenigſtens dahin zu ſehen, daß alle Särge in tiefen Grüften ringsherum eingemauert

*) Pomponius l. 206. ff. de R. I. Jure naturæ æquum eſt, neminem cum alterius detrimento & injuria fieri locupletiorem.

werden, und daß man dieſe Grüfte durch weite Oeffnungen, welche mit der Luft auſſer der Stadt Gemeinſchaft haben, lüfte.

Die weiſeſten Geſetze des Alterthums haben das Begraben in den Städten unterſagt. M. ſ. das hierher gehörige Geſetz der zwölf Tafeln beym Cicero de leg. l. II. c. 23. ingleichen l. 12. C. de religioſ. & ſumt. funer. l. 2. C. de ſacroſanct. eccleſ. und l. 6. Cod. Theod. de Sepulcr. viol. Eitelkeit und Aberglauben führten die Kirchenbegräbniße vornämlich ſeit Conſtantin des Großen Regierung ein; ein Mißbrauch, welchem ſich die Geſetze der Kaiſer und die Schlüſſe mehrerer Kirchenverſammlungen zu mehrmalen widerſetzten.

Unter den Verordnungen, welche ſeit dem Anfang des 16. Jahrhunderts gegen das Begraben in den Städten und Kirchen ergangen ſind, iſt eine der älteſten die Nürnbergiſche von 1541. Von den neueſten nenne ich nur das Arrét du parlement de Paris vom 25. May 1765. das Arrét du parlement de Toulouſe vom 3. Sept. 1774. Die Gräfl. Lippiſche Verordnung vom 9. Sept. 1779. (wobey die vom Hrn. Scherf in deſſen Archiv d. med. Pol. IV. B. 2. Th. S. 101. ff. beygefügten Anmerkungen zu vergleichen ſind). Die k. k. Verordnung vom 23. Aug. 1784. Die Verordnung des pfälziſchen reformirten Kirchenraths vom 26. Apr. 1784. Die Heſſen-Darmſtädtiſche vom 20. April 1786. auſſer welchen aber leicht noch viele andere angeführt werden könnten.

Umſtändlich ſind die Gründe gegen das Begraben in den Städten und Kirchen in folgenden Schriften auseinandergeſetzt. Coſchwitz, Diſſ. de morte ex ſepulcris. Hal. 1728. Perennot, de prohibenda in urbe & templis ſepultura. Ultraj. 1748. Alix, de nociva mortuorum intra ſacras ædes urbiumque muros ſepultura. Erf. 1773. Maret, Mem. ſur l'uſage général d'enterrer les morts dans les égliſes & dans l'enceinte des villes. Dijon & Paris 1773. 12. Lampe, de noxis ex ſepultura in templis. Argent. 1776. Vicq d'Azyr, Eſſai ſur les lieux & dangers des ſepultures. Paris 1778. 12. Ern. Platner, Oratio adverſus ſepulturam in ædibus ſacris. Lipſ. 1788. 4. Man vergleiche auch Möſers Vorſchlag zu Verlegung der Kirchhöfe auſſerhalb der Städte in der Berlin. Monatſchrift Februar 1784. —

Vertheidigt haben dieſen Gebrauch unter andern der Verfaſſer des Tractats von der Unſchädlichkeit der Kirchhöfe nahe bey den Wohnungen der Lebendigen. Freyburg 1775. O-Ryan, Diſſ. ſur les fievres contagieuſes; ouvrage dans lequel — — on demontre qu'il ne peut réſulter aucun danger de l'uſage d'enterrer dans l'enceinte des villes. Lyon 1785. 8. C. G. de Winckler, Diſſ. I. & II. de jure ſepulturæ in templis. Lipſ. 1784. (wo zwar die Schädlichkeit der Kirchenbegräbniſſe nicht geleugnet, aber gleichwohl die Nothwendigkeit, ſie bey-

zubehalten, aus juriſtiſchen Gründen vertheidigt wird) und Tode, von dem Begraben in Kirchen und auf Kirchhöfen. Kopenhagen u. Leipzig 1789. 8. Was dieſe letzte Schrift anbelangt, ſo glaube ich, daß Hr. Tode als ein philoſophiſcher Arzt die Vertheidigung einer ſo ſchlimmen Sache mehr um ſeinen Scharſſinn zu üben, als aus wahrer Ueberzeugung unternommen habe. Schon die Beſchaffenheit der von ihm aufgeſtellten Vertheidigungsgründe beweiſt es, daß er es mit dieſer Schutzſchrift für die Kirchenbegräbniße nicht gar ernſtlich gemeint haben kann.

§. 52.

Die Begräbnißplätze müſſen in gehöriger Entfernung von den Städten und Dörfern, vor dem Winde, in freyen Gegenden, welche vor Ueberſchwemmungen geſichert ſind, und trocknen, ſand- oder kalkartigen Böden haben, angelegt werden. Sie dürfen nicht mit hohen Mauern noch mit vielen Bäumen bepflanzt noch auf ihrem mittlern Raume mit häufigen hohen Monumenten bedeckt ſeyn; weil durch alle dieſe Dinge die nöthige Bewegung und Erneuerung der Luft gehindert wird.

§. 53.

Teiche, Viehtränken und Schwemmen dürfen innerhalb der Ringmauern nicht geduldet werden.

§. 54.

Eben ſo wenig Flachs- und Hanfröſten in den Strecken der Flüſſe oder Bäche, welche durch Städte fließen.

§. 55.

Eine aufmerkſame Polizey wird auch, wenigſtens in groſſen Städten, nicht geſtatten, daß Schweine und andere Thiere, deren Geſtank die Luft verderbt, auf den Straſſen herumlaufen.

Man ſehe: Ordonnance de la Police de Paris du 22. Mai 1733.

§. 56.

Es iſt eben ſo unanſtändig als eckelhaft, und trägt nicht wenig dazu bey, die Maſſe der ſchädlichen Aus-

dünſtungen zu vermehren und die Luft zu verderben, wenn alle Winkel der Straſſen mit den Ausleerungen der Vorübergehenden beſudelt werden. Die Polizey iſt befugt, dieſes zu verbieten. Doch iſt es in ſehr groſſen Städten faſt nothwendig, an ſchicklichen Orten und in gehörigen Entfernungen öffentliche Abtritte anzulegen.

Mercier, Tableau de Paris. T. IV. p. 138. Latrines publiques.

§. 57.

Solche Fabriken, Werkſtätte und Kaufläden, deren Produkte und Waaren ſchädliche, faule oder metalliſch giftige Dünſte verbreiten, z. B. Häuſer, in welchen die Seidenwürmer-Zucht im Großen getrieben wird, Salpeter- Vitriol- und Alaunſiedereyen, Schlachthöfe, die Werkſtätte der Gerber, Seifenſieder, Lichtzieher, Leimſieder, Färber, Stärkemacher, Darmſaitenſpinner, Käſe- Stockfiſch- und Heringsbuden, u. ſ. w. muß man im Innern einer Stadt nicht dulden, ſondern ihnen einen Platz an luftigen Gegenden auſſer den Ringmauern anweiſen. Auch ſollte nicht gelitten werden, daß Handwerker und Künſtler, welche mit Bley, Queckſilber oder Arſenik umgehen, ihre Arbeiten mit Kohlenfeuer auf freyer Straſſe verrichten.

Mit ſehr ſchwachen Gründen hat Dominico Cirillo in ſ. Rifleſſioni intorno alla qualità delle acque nella coccia de' cuoi. Napoli 1785. 8. Die Unſchädlichkeit der Ausdünſtungen von Gerbereyen, und den dazu erforderlichen Waſſergräben zu vertheidigen geſucht.

Kaiſerl Königl. Verordnung, die Queckſilber- Bley- und andere Metallarbeiter betreffend. Wien 1782.

§. 58.

Die Anger der Abdecker müſſen ſo weit als möglich von den Städten entfernt und dem öffentlichen Anblick entzogen werden.

§. 59.

Auch die Hochgerichte müſſen an einen von den Städten hinlänglich entfernten freyen Platz verlegt, und die Leichname der Hingerichteten, damit ihre Fäulniß nicht die Luft verpeſte, bald in die Erde begraben werden.

Die weiſeſten Geſetze älterer und neuerer Zeiten verordneten, die Körper der Gehangenen u. ſ. w. bald nach der Hinrichtung beerdigen zu laſſen. S. 5. B. Moſ. 21. v. 23.
Dahin gehörige Verfügungen enthält auch eine churfürſtl. ſächſ. Verordnung vom 8. März 1740. und eine andere von 1775.

§. 60.

Die Polizey iſt auch berechtigt, auf die Erbauung neuer Häuſer Aufſicht zu haben, und darüber zu halten, daß nicht durch unſchickliche Anlage und Einrichtung derſelben das öffentliche Geſundheitswohl Gefahr leide.

§. 61.

Es erfordert nicht nur der gute Geſchmack, ſondern auch Sorge für die Feſtigkeit der Gebäude, daß die Häuſer wo möglich durchaus einerley Höhe haben. Es ſollte niemand auf engen Straſſen über zwey, und auf breitern über drey Stockwerk hoch über dem Erdgeſchoß bauen dürfen, weil durch allzuhohe Häuſer die Erneuerung und Reinigung der Luft in den Straſſen gehindert wird (§. 38.).

§. 62.

Die Sicherheit ſowohl als die Geſundheit der Einwohner erfordert, daß der Grund der Häuſer nach Verhältniß des Bodens und der Größe der Gebäude tief und feſt genug gelegt, und das Erdgeſchoß, wo der Boden feucht iſt, um etwas über demſelben erhöht werde.

§. 63.

Baumaterialien, welche die Feuchtigkeit aus der Atmoſphäre in Menge anziehen und zurückhalten, Sal=

peler auswittern, von Froſt, Hitze oder Näſſe leicht Riſſe bekommen, können eben ſo wenig zu dauerhaften Gebäuden dienen, als der Geſundheit der Einwohner zuträglich ſeyn. Es iſt daher nothwendig, daß die Polizey nicht nur eine beſondere Aufmerkſamkeit auf die Kalk- und Ziegelbrennereyen wende, ſondern auch, wenn jemand ein neues Haus bauen will, die Tauglichkeit der dazu beſtimmten Materialien durch verpflichtete Sachverſtändige unterſuchen laſſe.

§. 64.

Die Kellerwohnungen ſind der Feuchtigkeit und ſtockenden Luft wegen ſehr ungeſund; es wird daher gut ſeyn, wenn man durch eine Polizeyverordnung die Anlegung derſelben in den Häuſern ganz abſchaffen kann.

§. 65.

Die Erker an den Häuſern ſind nicht nur dem guten Geſchmack in der Baukunſt zuwider, ſondern ſie verdunkeln und verengern auch die Straſſen, hindern den freyen Durchzug der Luft, und können durch ihren Einſturz zu Unglücksfällen Gelegenheit geben.

§. 66.

Die innere Eintheilung des Raumes in den Gebäuden, die Verbindung, Größe und Höhe der Zimmer, Fenſter und Thüren kann zwar nicht wohl durch Geſetze vorgeſchrieben werden; doch wird man es durch vernünftige Belehrung, ſo wie durch Anſtellung guter und erfahrner Baumeiſter dahin bringen können, daß diejenigen, welche neue Häuſer bauen oder alte repariren laſſen, hierbey auf die Geſundheit ihrer Wohnungen, ſo wie auf das nöthige Verhältniß ihrer Größe zu der darin wohnenden Menſchenzahl gehörig Rückſicht nehmen.

§. 67.

Nicht blos der Feuersgefahr wegen, ſondern auch, weil vieler Rauch in den Häuſern den Augen und den Lungen ſchädlich iſt, muß die Polizey darüber halten,

daß die Rauchfänge eine ſolche Weite haben, die mit der Anzahl der Herde und Oefen, welche mit ihnen Gemeinſchaft haben, in gehörigem Verhältniß ſtehe.

§. 68.

Es wäre gut, wenn der Gebrauch der Windöfen in den Zimmern allgemein eingeführt werden könnte, da ſie die Reinigung der Luft befördern helfen.

§. 69.

Die Anlage der Abtritte in den Häuſern erfordert beſondere Aufmerkſamkeit. Man muß darüber halten, daß ſie nicht in der Mitte der Häuſer noch auf die Straſſe heraus angelegt werden, daß man ihnen überall tiefe und gut ausgemauerte, oder mit Thon ausgeſchlagene Keſſel und hinlänglich weite Kothfänge gebe, und ſie mit einem weiten Luftloch im Gipfel des Dachs verſehe, durch welches ein Theil des Geſtankes ſich verziehen könne. Die Polizey hat auch dafür zu ſorgen, daß die Kloaken oft ausgefegt werden. Es iſt allerdings vortheilhaft, wenn ſie einen Abfluß in ein benachbartes Waſſer haben, nur darf dieſes kein ſtehendes Waſſer ſeyn, noch ein Fluß, aus welchem die Einwohner ihr Waſſer zum Trinken und Kochen nehmen.

Die Verbeſſerung der Bauart der Abtritte und Miſtgruben, und die Mittel, ihre der Geſundheit ſchädlichen Ausdünſtungen unwirkſam zu machen, haben neulich mehrere franzöſiſche Naturforſcher und Chemiſten beſchäftigt, welche durch die Pariſer Polizey zu dieſen Unterſuchungen veranlaßt wurden. Man ſehe: Obſervations ſur les foſſes d'aiſance & les moyens de prévenir les inconveniens de leur vuidange par MM. Laborie, Cadet de Vaux & Parmentier im Journal de Phyſique de Rozier Supplem. T. 13. 1778. ingleichen einen Aufſatz über denſelbigen Gegenſtand von Cadet de Vaux im Journ. de Phyſ. T. 22. 1783. und Recherches ſur la nature & les effets du mephitiſme des foſſes d'aiſance par M. Hallé, imprimé par ordre du gouvernement. Paris 1785. 8.

§. 70.

Die weit hervorragenden Dachrinnen ſollten nicht gelitten werden. Ihr leicht ſich ereignender Einſturz kann den unten vorübergehenden Gefahr bringen, und das aus ihnen herabflieſſende Waſſer verderbt das Straſſenpflaſter.

§. 71.

Die an einigen Orten herrſchende Gewohnheit, die äußern Mauern der Häuſer mit Schieferplatten zu bekleiden, ſtreitet gegen den guten Geſchmack, kann bey entſtehenden Feuersbrünſten die Gefahr vermehren, und iſt auch der Geſundheit ſchädlich, weil ſich die Näſſe leicht in die Fugen des Schiefers zieht, und durch die Mauern dringt.

§. 72.

Da die Ausdünſtungen des friſchen noch feuchten Kalks und Mörtels der Geſundheit ſchädlich iſt, ſo ſollte man anordnen, daß kein neugebautes Haus vor Ablauf eines Jahres bewohnt werden dürfte.

§. 73.

Reinlichkeit und Sorge für öftere Erneuerung der Luft im Innern der Häuſer kann zwar nicht durch Zwangsgeſetze geboten werden; man muß aber nichts unterlaſſen, um die Einwohner durch vernünftige Belehrung zur Aufmerkſamkeit auf dieſen Theil der Geſundheitspflege zu gewöhnen.

§. 74.

Eben die Vorſorge für geſunde Wohnungen, deren Regeln hier mit beſonderer Rückſicht auf die Städte vorgetragen worden ſind, können auch auf die Dorfwohnungen mit einigen Einſchränkungen, welche die Situation des Landmanns nothwendig macht, ausgedehnt werden.

Zweyter Abſchnitt.

Sorge für die Sicherheit des Genuſſes der Nahrungsmittel und Getränke.

§. 75.

Da der Mangel an hinlänglichen und geſunden Nahrungsmitteln die Gelegenheitsurſache mehrerer Krankheiten unter dem Volke, und ſelbſt der Peſt werden kann, wie die Erfahrung aller Zeiten lehrt, ſo können alle Mittel, welche weiſe Obrigkeiten anwenden, um den Unterthanen immerfort den benöthigten Vorrath von Nahrungsmitteln zu verſchaffen, und die Wohlfeilheit derſelben zu erhalten, z. B. Begünſtigung des Ackerbaues und der Viehzucht, Verhütung des Kornwuchers, und aller die nothwendigſten Lebensbedürfniſſe treffenden Monopolien, Sperrung der Getreideausfuhr, wenn die Marktpreiſe bis zu einer beſtimmten Höhe geſtiegen ſind, Anlegung öffentlicher Magazine in wohlfeilen Jahren u. ſ. w. auch als Gegenſtände der medizinischen Polizey betrachtet werden, obgleich hier der Ort nicht ſeyn kann, weitläuſtig davon zu handeln.

Herbert, eſſai ſur la police générale des grains. Berlin 1753. deutſch überſetzt unter dem Titel: Verſuch einer allgemeinen Kornpolizey. Berlin, 1770. 8.

§. 76.

Das Getreide iſt verſchiedenen Krankheiten unterworfen, welche es zur Nahrung für den Menſchen ganz untauglich oder ungeſund machen. Dahin gehört vornämlich der Brand im Waizen und das Mutterkorn im Roggen. Der Genuß des Brodes, welches mit Mehl

von ſolchem Getreide gebacken worden, verurſacht oft, wie die Erfahrung lehrt, die Kriebelkrankheit, zuweilen auch trocknen Brand und Abſterben der äußern Gliedmaſſen.

Teſſier, Traité des maladies des grains. Paris 1783. 8.
Tiſſots und Taubens Schriften von der Kriebelkrankheit.
Wichmann in ſeinen kleinen mediz. Schriften.

§. 77.

Dieſe Getreidekrankheiten äußern ſich am häufigſten in naſſen Jahren, wiewohl auch die Art des Bodens etwas zu ihrer Entſtehung beyzutragen ſcheint. Es iſt ſchwer, ſie zu verhüten, doch kann die Polizey in dieſer Abſicht Verfügung treffen, daß die Stoppeln der kranken Getreidefelder abgebrannt, der Acker tiefer umgepflügt, und mit wohlgereinigten, geſunden und völlig trocknen Körnern beſäet, das Getreide, wo möglich, nie vor völliger Reife eingeerndet, und Felder, wo in einem Jahre Brand oder Mutterkorn gewachſen, in dem nächſtfolgenden Jahre nicht mit Roggen, Gerſte oder Weizen, ſondern mit andern Früchten beſtellt werden.

§. 78.

Der Verkauf des mit Brand und Mutterkorn behafteten Getreides, deſſen Vermahlen und Verbacken darf nicht geſtattet werden, und die Polizey muß in Jahren, wo dergleichen Getreide häufig wächſt, beeidigte Kornbeſchauer anſtellen, welche den auf die Märkte gebrachten Weizen und Roggen unterſuchen, und wenn ſie ihn unrein finden, konfiszieren.

Churfürſtlich Sächſiſche Verordnungen, die Verhütung der Gefahren vom Genuß des Mutterkorns betreffend, vom 20. Aug. 1764. (Cod. Aug. cont. I. p. 882.) u. v. 14. Sept. 1785.

§. 79.

Es müſſen die Unterthanen in ſolchen Jahren, wo Mutterkorn und Brand im Getreide häufig gewachſen iſt, durch Eröffnung der öffentlichen Magazine und durch

möglichſte Begünſtigung der Getreideausfuhr von auswärtigen Orten unterſtützt und mit geſunden Lebensmitteln verſorgt werden. Wo aber dieſes der Umſtände wegen nicht thunlich, oder nicht hinlänglich iſt, da müſſen wenigſtens alle Mittel vorgekehrt werden, um den Genuß des brandigen oder mit Mutterkorn behafteten Getreides nach Möglichkeit unſchädlich zu machen. Die Erfahrung lehrt, daß das Lüften und Dörren des aus ſolchem Getraide gemahlenen Mehls ſeine Schädlichkeit um ein groſſes vermindert, und daß dieſelbe auch entkräftet wird, wenn man dabey Eſſig, oder, wie andere bemerkt haben, fette Speiſen genießt.

§. 80.

Die Saamen verſchiedener wilder Gewächſe, z. B. des Ackerrettigs (Raphanus raphaniſtrum L.) des Lolchs (Lolium temulentum) des Schwindelhabers (Bromus ſecalinus) des Pfennigkrauts (Thlaspi arvenſe) ſind nicht ohne Grund giftartiger Eigenſchaften wegen verdächtig, und können, wenn ſie in Menge dem Getreide beygemiſcht ſind, verſchiedene Krankheiten veranlaſſen. Dergleichen Unkraut muß man durch tiefes Umpflügen und durch fleißiges Abbrennen der Stoppeln zu vertilgen ſuchen; wenn aber dieſes allein nicht hinreichend iſt, ſo muß man die Verfügung treffen, daß die Felder, wo viel ſolche ſchädliche Unkräuter unter dem Getreide wachſen, einige Jahre lang mit andern Früchten beſtellt werden. Den Polizeyaufſehern auf den Märkten iſt zu befehlen, daß ſie kein mit dergleichen Saamen vermiſchtes Getreide verkaufen laſſen.

§. 81.

Brod von unreifem, feuchtem, oder ausgewachſenem Getreide iſt ungeſund. Es muß daher der Verkauf eines ſolchen Getreides in gemeinen Jahren durchaus nicht geduldet werden; wenn aber, wie in naſſen und kalten Jahren, kein anderes Getreide zu haben iſt, ſo muß

das Publikum von den Mitteln unterrichtet werden, durch welche man den zu fürchtenden nachtheiligen Folgen vorbeugen kann. Dahin gehört das Dörren des feuchten oder nicht ganz reinen Getreides und Mehles, die Vermiſchung deſſelben mit voriährigem, das ſtarke Säuren und gehörige Ausbacken des daraus bereiteten Brods u. ſ. w.

Churmainziſches Ausſchreiben, den Gebrauch des unreifen, ausgewachſenen oder naß eingefahrnen Getreides betreffend, v. 5. Nov. 1785.

Ein Aufſatz über eben dieſen Gegenſtand vom Hrn. Archiat. Hensler in Scherfs Archiv d. med. Pol. IV. B. 2. Abth. S. 87.

Ein anderer gleichen Inhalts von Thilenius im Journal v. u. für Deutſchland. 1785. 10. St. S. 321. ff.

§. 82.

In Mißwachsjahren muß man, wenn dem Getreidemangel auf andere Weiſe nicht abgeholfen werden kann, Belehrungen über den Gebrauch anderer ſchicklicher und leicht zu habender Nahrungsmittel bekannt machen, und deren Erbauung und Gewinnung auf alle Art begünſtigen.

Sav. Manetti, memoria delle ſpecie diverſe di fromento e di pane ſiccome della panizzazione e di tutte quelle piante e parti di eſſe ſingolarmente, che in occaſione di careſtia poſſono panizzarſi e per alimento in altra maniera uſate poſſono al pane ſupplire Firenze 1765.

Kurella, patriotiſche Vorſchläge, wie bey dem jetzt herrſchenden Getreidemangel beſonders der dürftige Landmann wohlfeiles Brod haben kann. Berlin 1771. 8.

Parmentier, Memoire ſur cette queſtion: indiquer les végétaux qui pourroient ſuppléer en temps de diſette à ceux qu'on employe communement à la nourriture des hommes & quelle doit en être la préparation. Paris 1773. 12.

J. F. Gmelin, von Gewächſen, deren Knollenwurzeln geſpeiſt werden, in Baldingers Mag. f. Aerzte. 1. B. S. 232. ff.

§. 83.

Da ſich nach weichen Mühlſteinen unterm Mahlen eine groſſe Menge feiner Sand abreibt, welcher dem

Meh-

Mehle beygemiſcht, das daraus gebackene Brod ungeſund und ſchwer verdaulich macht, und zu hartnäckigen Verſtopfungen Gelegenheit geben, ſo ſind die Mühler ernſtlich anzuhalten, daß ſie zu den Mühlſteinen keine andern, als recht harte Steinarten gebrauchen.

§. 84.

In theuren Jahren wird das Mehl oft aus Gewinnſucht mit allerley der Geſundheit ſchädlichen, und zur Nahrung auf keine Weiſe tauglichen Subſtanzen, z. B. mit Sand, Aſche, Kreide, Gyps, gebrannten Knochen, ja ſelbſt mit Bleyweiß vermiſcht. Es iſt dieſes eine höchſt gewiſſenloſe der Giftmiſcherey beynahe gleichzuachtende Verfälſchung, welche die Obrigkeit aufs ſtrengſte unterſagen, und wenn ſie vorfällt, nachdrücklich beſtrafen muß.

Die Mittel, welche um dieſe Verfälſchungen zu entdecken angewendet werden können, lehrt die Chemie.

§. 85.

Das Brod muß, um verdaulich und geſund zu ſeyn, gehörig durchgebacken werden, und es iſt eine bekannte Erfahrung, daß das unausgebackene Brod, welches die Bäcker zuweilen betrüglicherweiſe, um an deſſen ſchweren Gewichte zu gewinnen, verkaufen, der Geſundheit höchſt ſchädlich iſt; es muß daher dieſer Mißbrauch, ſo wie die Verfälſchung des Brodes mit den oben (§. 84.) angeführten Dingen, oder mit Alaun ernſtlich unterſagt und geahndet werden.

Fürſtl. Lüttichſche Verordnung wegen des unausgebackenen Brodes vom 14. Aug. 1777.

§. 86.

Unter den Hülſenfrüchten giebt es einige, von deren häufigen Genuß verſchiedene Krankheiten, beſonders Lähmungen und Koliken entſtehen, und ſogar epidemiſch

werden können. Z. B. Erven, Platterbſen und Kichern (Ervum Ervilia Lathyrus Cicera und Cicer Arietinum L.) Es iſt die Pflicht der Obrigkeiten, vor ſolchen ungeſunden Nahrungsmitteln, und dem Anbau derſelben zu warnen.

Duvernoi, de Lathyri quadam venenata ſpecie in comitatus Montbelgardenſi culta. Baſil. 1770.

§. 87.

Grüne Erbſen, Bohnen, Gurken und Kapern werden oft, um ihnen eine ſchönere grüne Farbe zu geben, in kupfernen Geſchirren eingelegt und aufbewahrt. Da dieſes aber wegen der giftigen Eigenſchaften des Kupfers ſehr ſchädliche Folgen für die Geſundheit haben kann, ſo muß dieſes Verfahren nachdrücklich unterſagt werden.

Verordnung des k. k. Mähriſchen Landesgubernium, v. 6. Apr. 1782.

§. 88.

Nicht ſelten iſt es geſchehen, daß die Verwechſelung eßbarer Kräuter und Wurzeln mit giftigen, denjenigen, welche letztere genoſſen, gefährliche Krankheiten, ja ſelbſt den Tod zugezogen hat. So kann z. B. von Unwiſſenden ſtatt der Peterſilie, das Kraut von Kälberkropf (Aethuſa Cinapium L.), Rüben- und Täumelkörbel (Chærophyllum bulboſum & temulentum), gemeinen Schierling (Conium maculatum), und Waſſerſchierling (Cicuta viroſa), ſtatt der Celeriwurzeln die vom Waſſerſchirling, ſtatt der Paſtinaken und anderer ähnlicher Wurzeln die vom Bilſenkraut (Hyoſcyamus niger L.), Eiſenhut (Aconitum Napellus), und gemeinem Schierling, ſtatt der eßbaren Schwämme (welche doch allezeit ungeſund ſind), wirklich giftige eingeſammelt werden. Um alles daher zu befürchtende Unheil zu verhüten, muß die Obrigkeit die Kennzeichen, durch welche ſich die giftigen Gewächſe von den eßbaren unterſcheiden, allgemein bekannt machen, und die grü-

nen Waaren auf den Märkten von Zeit zu Zeit durch ſachkundige Perſonen unterſuchen laſſen. Nicht minder iſt es nothwendig, vor der Gefahr zu warnen, in welche der Genuß der Beeren der Tollkirſche (Atropa Belladona), des gemeinen Nachtſchatten (Solanum nigrum) u. ſ. w. unvorſichtige, beſonders Kinder ſtürzen kann.

J. F. Gmelin, Geſchichte der Pflanzengifte. Nürnberg 1777. 8. 2. vermehrte Auflage. 1803.

F. A. G. Knolle, de plantis venenatis umbelliferis. Lipſ. 1771.

Des Churfürſtl. Sächſ. Sanitätskollegii Unterricht, wie die Perſonen, welche die Schlaf- oder Wolfskirſchen, das iſt, Früchte der Atropa Belladonna genoſſen haben, zu behandeln ſind. Dresden 1786.

Wirtemberg. Verordnung wegen der Belladonna oder Tollbeere, v. 14. Nov. 1788.

(ſ. Journal v. u. f. Deutſchland. 9. St. 1789.)

§. 89.

Ueberhaupt würde es ſehr rathſam ſeyn, die Ausrottung aller obgedachten giftigen Gewächſe durch obrigkeitliche Befehle zu gebieten, und diejenigen unter ihnen, welche einen gewiſſen Nutzen haben, nur in Gärten anpflanzen und bauen zu laſſen.

Da man in vielen Ländern die Ausrottung ſchädlicher Thiere durch Prämien zu befördern ſucht, ſo ſehe ich nicht ein, warum es unſchicklich oder unmöglich ſeyn ſollte, in Anſehung der wildwachſenden giftigen Gewächſe ähnliche Verfügungen zu treffen.

§. 90.

Man glaubt hin und wieder, daß gewiſſe Wurzeln, z. B. Kartoffeln, der Geſundheit ſchädlich ſeyn, wenn ſie noch nicht den gehörigen Grad von Vollkommenheit oder Reife durch längeres Liegenbleiben in der Erde erreicht haben. Wenn ſich dieſes bey genauerer Unterſuchung beſtätigen ſollte, ſo würde es nothwendig ſeyn, den Verkauf ſolcher unreifen Wurzeln auf den Märkten zu unterſagen.

Publikation des Basler Magiſtrats, den Gebrauch einer gewiſſen Art unreifer Kartoffeln betreffend, d. 4. Sept. 1784. (ſ. Rahns gemeinnütziges medizin. Magazin. 1785. S. 93.)

§. 91.

Unreifes Obſt iſt zwar nicht, wie man ſonſt glaubte, die Urſache epidemiſcher Ruhren, es kann aber andere Krankheiten bey denjenigen, die es genieſſen, veranlaſſen, und es iſt daher der Verkauf deſſelben zu unterſagen.

§. 92.

Das Fleiſch muß, um eine geſunde Nahrung für den Menſchen abzugeben, weder von ganz jungen, noch von alten Thieren genommen ſeyn.

M. ſ. die hieher gehörigen Pfälziſchen, Badenſchen und Zweybrückenſchen Verordnungen in Frank's Syſtem der med. Polizey III. S. 115. ff.

§. 93.

Das Aufblaſen des Schlachtviches, welches die Viehhändler und Schlächter zuweilen vornehmen, um dem Vieh ein friſches Anſehen zu geben, muß als Betrug, und ſelbſt auch in Rückſicht auf die Geſundheit unterſagt und beſtraft werden.

Hannöverſches Verbot des Aufblaſens ꝛc. v. 7. Jun. 1712.

§. 94.

Stinkendes Fleiſch, auch dasjenige von verreckten Thieren darf durchaus nicht auf den Märkten geduldet werden.

§. 95.

Kranke, beſonders mit der Viehſeuche, Brand, Lungenfäule oder Raude behaftete Thiere dürfen nicht geſchlachtet und verſpeiſt werden. Auch die Lungen und Lebern der Schafe, welche den Huſten oder Egeln haben, darf man nicht auf die Märkte bringen laſſen,

und ſelbſt das Einpöckeln und Räuchern des Fleiſches von krankem Vieh nicht geſtatten. Doch iſt das Fleiſch des mit der ſogenannten Franzoſenkrankheit behafteten Rindviehes, und der finnigen Schweine der Geſundheit nicht ſchädlich, nur muß es die Polizey allezeit um geringere Preiſe als geſundes verkaufen laſſen.

Churſächſ. Verordnung vom 6. Nov. 1725.
Leipziger Marktordnung von 1726. Art. 3. §. 5. f.

§. 96.

Alle der Geſundheit ſchädliche Mißbräuche in Anſehung des Schlachtviehes und des Fleiſches zu verhüten, müſſen beeidigte Vieh- und Fleiſchbeſchauer angeſtellt werden.

Hannöverſche Verordnungen wegen der Vieh- und Fleiſchbeſchauer v. 31. März 1732. v. 6. März 1746.
Preußiſche Verordnung vom 1. Febr. 1769.
Bruchſaliſche, ſ. Frank's Syſtem der mediz. Pol. III. S. 97.
Einen Aufſatz über die Polizey des Fleiſchhandels, ſ. in den Ephemeriden der Menſchheit. 1778. 4. St. S. 73. ff.

§. 97.

Auch der Verkauf der Milch und Butter von krankem Vieh muß unterſagt werden. An einigen Orten wird die Milch aus unverzinnten kupfernen Geſchirren verkauft, welches nicht zu dulden iſt, eben ſo wenig, als das Verfälſchen derſelben mit Stärkmehl, welches in groſſen Städten, wo die Milch gut bezahlt wird, nicht ſelten iſt.

§. 98.

Die Butter darf durchaus nicht in kupfernen, zinnernen oder bleyernen Geſchirren aufbewahrt, noch in ſolchen geſchmelzt werden. Man weiß, daß die Butter zuweilen, wenn ſie ſehr theuer iſt, mit verſchiedenen Dingen, ja ſelbſt mit Bleyweiß, um das Gewicht zu zu vermehren, verfälſcht oder vielmehr vergiftet wird; ein Betrug, der ſtreng geahndet werden muß. Um die

Gegenwart des Bleyes in der Butter zu entdecken, muß man eben die Prüfungsmittel anwenden, welche weiter unten bey den Weinverfälſchungen angeführt werden ſollen.

§. 99.

Alter und durch anfangende Fäulniß ſcharf gewordener Käſe iſt der Geſundheit ſchädlich. Man muß daher den Verkauf deſſelben auf den Märkten nicht dulden, und das gemeine Volk, welches dergleichen Käſe ſehr zu lieben pflegt, eines beſſern zu belehren ſuchen. Auch muß man vor der Zubereitung und Aufbewahrung des Käſes in kupfernen Geſchirren warnen.

Wirtembergiſche Verordnung gegen den Verkauf des alten Streich- oder Schmierkäſes, v. J. 1783.

Unterſuchung ſchädlich befundener Käſe vom Prof. Weigel in Pyls n. Mag. f. die gerichtl. Arzneyk. u. mediz. Pol. 1. B. 1. St.

§. 100.

Auch die Fiſchſpeiſen verdienen die Aufmerkſamkeit einer für die Geſundheit der Unterthanen beſorgten Obrigkeit. Man findet in einigen Ländern, beſonders unter den Seefiſchen, ſo wie auch unter den Schaalthieren, verſchiedene giftige Arten, vor deren Genuß das Publikum gewarnt werden muß. Auch darf man den Verkauf abgeſtandener, fauler, oder in metallenen Geſchirren marinirter und blaugeſottener Fiſche, ſo wie der durch Kupfer grün gefärbten Auſtern nicht geſtatten. Man hat Erfahrungen, daß es Krankheiten unter den Fiſchen giebt, welche den Genuß derſelben den Menſchen ſchädlich machen; worauf ebenfalls Rückſicht zu nehmen iſt.

§. 101.

Verſchiedene Dinge, welche als Zuthaten zu den Speiſen gebraucht werden, ſind dem Mißbrauch und Befälſchungen unterworfen, gegen welche die Polizey warnen, und Verfügungen treffen muß. Dahin ge-

hört das Salz. Durch Auſſieden deſſelben in kupfernen oder bleyernen Pfannen, auch ſelbſt durch Aufbewahrung in irdenen mit Glötte glaſurten Töpfen kann es giftartige Eigenſchaften annehmen, und in Ländern, wo es (wie ehedem in vielen franzöſiſchen Provinzen) in hohem Preiſe ſteht, wird beſonders das Bayſalz oft mit Sand, Kalk, Aſche und andern dem Magen der Konſumenten läſtigen Zuſätzen vermengt: welches alles durchaus nicht geſtattet werden darf.

K. Franzöſiſches Verbot der kupfernen Geſchirre zum Meſſen und Ausſchütten des Salzes v. 13. Jun. 1783.

§. 102.

Das Baumöl und andere fette Oele, welche man zu verſchiedenen Speiſen benutzt, werden nicht ſelten, wenn ſie ranzig geworden, von gewiſſenloſen Leuten in bleyernen Ständern aufbewahrt, oder auch mit verſchiedenen Zubereitungen aus Bley verſetzt, um dadurch widrigen Geſchmack zu verbeſſern. Eben dieſer Zuſätze bedienen ſie ſich auch wohl, um Rüb- und Leinöl zu verſüſſen, und es ſtatt Baumöl zu verkaufen. Dieſe Verfälſchungen müſſen, da das Bley in jeder Geſtalt ein höchſt gefährliches Gift iſt, ſtreng unterſagt, und wo man ſie entdeckt, beſtraft werden.

Lippe-Detmoldiſche Verordnung gegen die Einkellerung und Verſchenkung ungeſunder Weine und den Verkauf bleyiſcher Oele v. 13. März 1786. in Scherfs Arch. d. med. Pol. V. 1.

§. 103.

Eben dieſes gilt auch von den Verfälſchungen und ſchädlichen Nachkünſtelungen verſchiedener Gewürze, der Muskatnüſſe, der Gewürznelken, des Safrans u. ſ. w.

Verſchiedene dahin gehörige alte Polizeyverordnungen, eine Kurpfälziſche von 1582. eine Kölniſche von 1538. und eine Naſſauiſche von 1615. ſ. in Frank's Syſtem d. Med. Pol. III. 338. ff. ingl. Churſächſ. Publikation des kaiſerl. Mandats, we-

gen des gefärbten Ingbers und betrügl. Spezereywaaren, Cod. Aug. I. p. 1394.

§. 104.

Die Geſchirre, in welchen Speiſen und Getränke gekocht, oder ſonſt zubereitet und aufbewahrt werden, können denſelben mancherley ſchädliche Eigenſchaften mittheilen. Kupfer, Meſſing, Bley, auch ſelbſt das Zinn wirken, wenn ſie in Säuren oder ſonſt aufgelöſt in den menſchlichen Körper kommen, wie Gifte, und es iſt alſo für die Geſundheit ganz und gar nicht gleichgültig, ob die gewöhnlichen Eß- und Trinkgeſchirre aus dieſen Metallen oder aus andern Stoffen verfertigt ſind. Eiſen würde in Rückſicht auf ſeine Unſchädlichkeit zu dergleichen Geſchirren ſehr tauglich ſeyn, wenn es ſich nicht ſo leicht in allen ſauren und ſalzigen Flüßigkeiten auflöſte, und den darin zugerichteten Speiſen einen widrigen Geſchmack mittheilte. So lange man übrigens jene Metalle noch nicht ganz zur Verfertigung der Koch- Eß- und Trinkgeſchirre entbehren kann, ſo iſt wenigſtens nothwendig, daß man ihre Schädlichkeit ſo viel als möglich zu entkräften und zu verbeſſern ſuche.

I. H. Schulze, Diſſ. qua mors in olla, ſeu metallicum contagium in ciborum potuumque & medicamentorum præparatione & aſſervatione cavendum indicatur, Altorf. 1722.

Thierry, Qu. med. an ab omni re cibaria vaſa ænea prorſus ableganda? Paris 1749.

Der Tod in Töpfen, oder von den Verkehrten Sorge für die Geſundheit. 8. Hildburghauſen 1790.

J. Fr. Weſtrumb, über die Bleyglaſur der Töpferwaaren und ihre Verbeſſerungen. Siehe deſſen chem. Abhandl. 2. und 4. Band.

Möller, über die gefährlichen Haushaltungsgeſchirre des Bley: Zinnes u. d. irdenen glaſirten Gefäſſe. 8. Paderborn 1802.

§. 105.

Man pflegt die kupfernen Koch- und Eßgeſchirre mit einem Ueberzug von Zinn zu verſehen, oder zu verzinnen, um hierdurch die Entſtehung des Grünſpans

zu verhindern, und den der Geſundheit ſchädlichen Wirkungen deſſelben vorzubeugen. Es wird aber dieſer Endzweck nicht erreicht, oder es wird die Gefahr des Kupfergiftes nur gegen eine andere vertauſcht, wenn nicht das zu verzinnende Kupfer vorher ganz rein und blank gemacht, und wofern nicht ein von allem Arſenik freyes, und mit keinem Bley verſetztes Zinn dazu genommen wird. Die Polizey muß daher den Kupferſchmieden die hierzu nöthigen Vorſchriften ertheilen, und über Befolgung derſelben wachen.

Der Brüder Gravenhorſt, ausführliche Anweiſung zu Verzinnung der kupfernen, meſſingenen und eiſenen Geſchirre. Braunſchweig 1774. 8.
K. Franzöſ. Verordnung, das Verzinnen der Kupfergeſchirre betreffend, vom 4. Oct. 1735.
K. K. Verordnung v. 11. Aug. 1773.
K. Preuſſ. Verordnung v. 14. Apr. 1768. (ſ. Pyls Mag. d. gerichtl. Arzneyk. u. med. Pol. II. S. 513. ff.)
Schwediſch-Pommerſches Patent wegen eben dieſes Gegenſtandes v. 6. März 1786.
Das Ueberziehen des Kupfers mit Zink, welches de la Folie Journ. de Phyſ. Dec. 1778. Oct. 1779.) ſtatt der Verzinnung vorgeſchlagen hat, möchte ſchwerlich viel Beyfall finden und verdienen. Beſſer ſcheinen die Vorſchläge zu Glaſuren auf kupferne und eiſene Geſchirre zu ſeyn, welche Rinmann und Bindheim bekannt gemacht haben. S. Scherfs Arch. d. med. Pol. II. 241. III. 113.

§. 106.

Das Zinn kann, ohne einen Zuſatz von Bley ſeiner Brüchigkeit wegen nicht gut verarbeitet werden. Da es ſich nun nicht wohl thun läßt, die zinnenen Eß- und Trinkgeſchirre ganz abzuſchaffen, und durch andere zu erſetzen, ſo muß wenigſtens, um die ſchädlichen Wirkungen des Bleyes ſo viel als möglich zu ſchwächen, darüber gehalten werden, daß die Zinngieſſer in Verſetzung des Zinns mit Bley, das durch Geſetze zu beſtimmende Verhältniß nicht überſchreiten. Auch iſt das Publikum vor den übeln Folgen zu warnen, welche der Genuß ſaurer, fetter und geſalzener Speiſen und Ge-

tränke, wenn ſie in zinnenen Geſchirren lange geſtanden haben, nach ſich ziehen kann.

A. C. Büchner, Diſſ. de circumſpecto vaſorum ſtanneorum uſu ad potuum ciborumque ex ovis conficiendorum præparationem neceſſario. Hal. 1743.

Bayen & Charlard, Recherches chimiques ſur l'étain, faites & publiées par ordre du gouvernement, ou reponſe à cette queſtion: peut on ſans aucun danger employer les vaiſſaux d'étain dans l'uſage économique? Paris 1781. (deutſch überſ. von J. G. Leonhardi. Leipzig 1784. 8.)

In Sachſen ſind die Zinngieſſer durch die Landesgeſetze angewieſen, auf zehn Pfund Zinn nicht über ein Pfund Bley zuzuſetzen. M. ſ. die Mandate wegen der Zinnprobe vom 18. Nov. 1612. 6. April 1674. 16. April 1686. 27. Febr. 1710. (Cod. Aug. I. p. 1646. 1679. 1763.)

§. 107.

Die gewöhnliche Glaſur der gemeinen irdenen Küchengeſchirre wird mit einem Zuſatz von vieler Bleyaſche oder Glätte verfertigt, ſo wie die rothen, braunen, blauen und grünen Farben auf derſelben mit Spiesglas, Kupfer- und Koboltglaſur eingebrannt werden. Alle dieſe metalliſche Gläſer können ſich, wenn ſie nicht mit vielem reinen Sand und Laugenſalz überſetzt ſind, in den ſauren, fetten oder geſalzenen Speiſen und Getränken, die man darin kocht und ſtehen läßt, zum Theil auflöſen, und dieſelben ſchädlich machen. Es wäre daher zu wünſchen, daß unter obrigkeitlicher Auktorität andere unſchädliche Arten der Verglaſung auf Töpferwaare eingeführt würden. Das beym engliſchen Steingut zu dieſer Abſicht gewöhnliche Kochſalz, der Braunſtein, u. ſ. w. ſcheinen hierzu ſehr geſchickt zu ſeyn.

§. 108.

Das Färben der Konfituren mit ſcharfen und giftigen Subſtanzen, z. B. mit Rauſchgelb, Gummigutt, Grünſpan, Smalte, oder auch ſelbſt mit Saftgrün iſt den Zuckerbäckern nachdrücklich zu unterſagen. Eben ſo wenig dürfen Anſtriche von dergleichen Farben auf Spielzeug für Kinder, welche daſſelbe gern in den Mund

nehmen, und ſich dadurch vergiſten können, geduldet werden.

§. 109.

Reines Trinkwaſſer iſt ein weſentliches Erforderniß zu Erhaltung der Geſundheit, und eine weiſe Polizey wird daher immer ſorgfältig darauf bedacht ſeyn, dieſes unentbehrliche Lebensmittel den Bürgern in möglichſter Güte und Reinheit zu verſchaffen. Alles Waſſer iſt ungeſund, oder doch zum täglichen Gebrauch ungeſchickt, das mit vielen groben, erdigen, metalliſchen, ſalzigen oder faulen Stoffen angeſchwängert, oder der Luftſäure, welche ihm ſeine erfriſchende Eigenſchaft geben ſoll, gänzlich beraubt iſt.

C. I. Ludwig, Pr. de aquarum puritate a magiſtratu curanda. Lipſ. 1762.

E. B. G. Hebenſtreit, Tract. de potulentorum cura in republica bene ordinata ad ſanitatis leges componenda. Lipſ. 1778. 8.

§. 110.

Unter allen Gattungen des Waſſers verdient das Quellwaſſer zum Gebrauch für die Menſchen den Vorzug, wenn es in einer hohen, freyen, keine Erze führenden Gegend, aus reinem kieſigen Sand oder Felſengrund mit lebhafter Bewegung entſpringt, hell und durchſichtig, ohne allen fremden Geſchmack, Geruch oder Farbe iſt, im Stehen oder Kochen keinen Bodenſatz macht, Hülſenfrüchte bald weich kocht, mit Seife leicht zu miſchen iſt, vornämlich aber bey der chemiſchen Unterſuchung wenig oder gar keine fremde Beſtandtheile zeigt. Je weniger es von dieſen Eigenſchaften beſitzt, deſto unreiner und ungeſunder iſt es.

Von der chemiſchen Prüfung des Waſſers ſehe man unter andern:
T. Bergmann, de analyſi aquarum im Opuſc. T. I.
Dæhne, Diſſ. I. & II. de aquis Lipſienſibus. Lipſ. 1783.

§. 111.

Das Flußwaſſer iſt dem Quellwaſſer faſt gleich zu ſchätzen, wenn nur der Fall des Stroms hinlänglich ſtark, und ſeine Bewegung folglich nicht zu träge, das Flußbette rein, nicht thon- oder kalkartig oder mit vielem Schlamm von faulenden Subſtanzen überladen iſt.

§. 112.

Ungleich ſchlechter iſt das Regen- und Schneewaſſer, welches zwar leicht aber nichts weniger als rein iſt, und auch ſehr bald fault.

§. 113.

Das Brunnenwaſſer, welches in niedrigen Thälern, nahe bey Flüſſen und Seen oder Teichen und in moraſtigem, lehmigen oder kalkartigen Boden aus der Tiefe gegraben wird, iſt unter allen Arten des Waſſers, das Sumpfwaſſer ausgenommen, das unreinſte und ungeſundeſte. Weniger üble Eigenſchaften hat es, wenn es aus Sandſtein oder Kiesgrunde entſpringt, reichlichen Zufluß hat, und von der Luft beſtrichen werden kann.

§. 114.

Nach dieſen Erfahrungen muß ſich die öffentliche Pflege der Trinkwaſſer richten. Die Polizey muß die Quellen und andere Waſſer von Sachverſtändigen chemiſch unterſuchen laſſen, um nach Anleitung der gefundenen Reſultate, wenn die Wahl zwiſchen mehrern Waſſern frey iſt, die geſundeſten unter denſelben zum gemeinen Gebrauch anzuweiſen, vor den unreinen und ungeſunden aber zu warnen.

§. 115.

Wo die Natur aber an einem Orte keine andern, als unreine und der Geſundheit an ſich nicht zuträgliche Waſſer liefert, da muß man ſich bemühen, die übeln

Eigenſchaften derſelben durch künſtliche Mittel nach Möglichkeit zu verbeſſern, auch das in dieſer Abſicht zu beobachtende Verfahren öffentlich bekannt machen.

§. 116.

Quellen, welche das Trinkwaſſer liefern, müſſen eingefaßt und mit einer Dachung verſehen werden, damit ſie nicht durch hereinfallende fremde Körper verunreinigt werden. Es iſt auch bey nahmhafter Strafe zu verbieten, daß niemand Aeſer, Koth u. dergl. in Quellen, Brunnen oder andere zum gemeinen Gebrauch beſtimmte Trinkwäſſer werfe.

L. I. ff. §. 1. de extraordinar. crimin.
I. Bernh. Frieſen, Diſſ. de jure fontium. Jen. 1711.

§. 117.

Wenn ein Ort kein anderes als Flußwaſſer hat, ſo muß die Anlegung der Gerbereyen, Waſchbänke, Hanf- und Flachsröſten an dem Fluſſe, ingleichen das Hineinſchütten des Unraths und Schlammes aus den Häuſern und Straſſen entweder gänzlich unterſagt, oder doch nur unterhalb des Fluſſes, nicht da, wo er in die Stadt kommt, geſtattet werden. Das zum Trinken und Kochen beſtimmte Waſſer muß in der Mitte des Fluſſes, nicht an den Ufern deſſelben geſchöpft werden.

§. 118.

Unter den gegrabenen Brunnen haben diejenigen, welche aus einer beträchtlichen Tiefe entſpringen (§. 113.) an ſich das beſte Waſſer. Da aber alsdann auch die Luft über dem Waſſer leicht ſtockt, und demſelben ihr Verderbniß mittheilt, ſo muß man alles mögliche verſuchen, um einen freyen Luftzug über dem Waſſerſpiegel im Brunnen zu bewirken. In dieſer Rückſicht ſind auch die zum Pumpen eingerichteten Brunnen um vieles beſſer als die Ziehbrunnen. Es iſt nöthig, daß die Brunnen von aller Gemeinſchaft mit Moräſten, Kloa-

ken, Miſtgruben u. ſ. w. ſo viel möglich, entfernt, und öfters von dem in ihnen ſich ſammelnden Schlamme gereinigt werden. In Anſehung der Einfaſſung, Bedeckung und Reinhaltung der Brunnen iſt eben das zu beobachten, was vorhin (§. 116.) von den Quellen bemerkt worden iſt. Eben dieſes gilt auch von den Ziſternen, in welchen man, wo anders Trinkwaſſer mangelt, das Regen- und Schneewaſſer zu ſammeln pflegt.

§. 119.

Zu Waſſerleitungen, welche das Trinkwaſſer aus entfernten Orten herbeyführen, würden ſich gemauerte Kanäle oder eiſene Röhren, ſowohl in Rückſicht auf ihre Dauer, als auf die Reinigkeit des Waſſers am allerbeſten ſchicken, wenn ſie nicht zu koſtbar wären. Dem Gebrauch der Thonröhren, welche übrigens auch ſehr nützlich ſeyn würden, ſteht dieſes entgegen, daß ſie der Froſt ſo leicht zerſprengt, und häufige Reparaturen nöthig macht. Daher bedient man ſich am häufigſten der hölzernen Röhren, welche auch der Reinigkeit des Waſſers keinen Abbruch thun, wenn ſie nur aus feſtem Holz gebort, inwendig ausgebrannt und gut zuſammengefügt ſind, tief genug liegen, und oft gereinigt und reparirt werden. Bleyerne Röhren und Ziſternen machen das durch ſie geleitete oder in ihnen enthaltene Waſſer zu einem ſchleichenden Gifte, und ſind daher gänzlich zu verwerfen.

§. 120.

Wenn kein anderes, als trübes, lehmiges, mit vielen Inſekten und vegetabiliſchen Stoffen oder Kalkerde überladenes Waſſer an einem Orte zu haben iſt, ſo muß die Obrigkeit für Vorrichtungen und Maſchinen ſorgen, durch welche das Trinkwaſſer vermittelſt klaren Sandes, poröſer Steine oder locker gebrannten Thones ꝛc. durchgeſeihet und gereinigt werden kann. Iſt aber der erdige Stoff im Waſſer ſehr fein zertheilt, ſo

geht er beym Filtriren mit durch, und kann nicht anders, als durch Kochen des Waſſers abgeſondert werden, welches aber alsdann, um wieder Luftſäure anzuziehen, eine Zeitlang der freyen Luft ausgeſetzt werden muß.

§. 121.

Faules Waſſer muß durch gänzliches Ausfaulen geläutert, oder wenigſtens durch einen reichlichen Zuſatz von Eſſig verbeſſert werdeu.

§. 122.

Waſſer, welches viele Salze in ſich aufgelöſt enthält, wie insbeſondere das Seewaſſer, kann lediglich nur durch eine gut geführte Deſtillation trinkbar gemacht werden.

§. 123.

Da verſchiedene von den hier angeführten Vorkehrungen das Waſſer zu reinigen (§. 120 — 122.) nicht wohl auf öffentliche Koſten veranſtaltet werden können, ſo müſſen wenigſtens die Einwohner ſolcher Orte, die kein anderes als unreines und ungeſundes Trinkwaſſer haben, von Obrigkeitswegen davon belehrt, und die Benutzung jener Mittel empfohlen werden.

§. 124.

In Anſehung der Biere iſt darüber zu halten, daß dieſelben mit reinem weichen Waſſer, friſchen Malz aus gutem Getreide und mit reinem Hopfen gebrauet, auch nicht zu jung verſchenkt werden. Alle Zuſätze von Poſt (Ledum paluſtre) Haſelwurz, (Aſarum europæum) Fiſchkörner, Mohnköpfen, weiſſer Nieswurz (Veratrum nigrum) Pottaſche u. ſ. w., welche oft dem Biere, um es berauſchend zu machen, oder wenn es verdorben, zu verbeſſern, beygemiſcht werden, müſſen als ſchädliche Verfälſchungen ſtreng verboten, und die

Brauereyen oft von beeidigten Sachverſtändigen viſitirt werden.

I. Jac. Baier, Problemata medica: 1. utrum vina ſulphurata noxia ſind; 2. an cereviſia cretæ & pulverum injectione fiat inſalubris. Altorf. 1706.
Anmerkungen vom Fieber von ſaurem Bier im 17. St. der Fränk. Samml. S. 460. ff.
Von den Fehlern der Biere, die aus Vernachläſſigung beym Brauen entſtehen; in Weizen's Churſächſ. Landphyſikus. Leipzig 1773. St. 5. S. 74. ff.

§. 125.

Vozügliche Aufmerkſamkeit von Seiten der Obrigkeit verdienen die Weine, weil dieſe Gattung von Getränken vor allen andern verſchiedene der Geſundheit nachtheilige Eigenſchaften annehmen oder durch Verfälſchungen überkommen kann.

Nicht jeder unreine, ſelbſt nicht jeder bleyhaltige Wein iſt gefliſſentlich verfälſcht; denn es kann oft zufälligerweiſe geſchehen, daß fremde Theile dem Weine beygemiſcht werden.
I. Weber, Comment. de crimine adulterorum vinorum Francof. 1751.
F. A. Cartheuſer, Progr. I—III. de quibusdam vinorum adulterationibus, ſanitati noxiis. Gieſſ. 1766. 4. deutſch: über die Verfälſchungen der Weine, welche der Geſundheit ſchädlich ſind. Gieſſen 1779. 8.
Hiſtoriſche Nachrichten von der Weinverfälſchung findet man in Beckmanns Beyträgen zur Geſchichte der Erfindungen. 1. B. S. 179. ff.

§. 126.

Der Verkauf allzujunger aus unreifen Trauben gepreßter und unausgegohrner Weine ſollte nicht geſtattet werden, weil ſie mancherley Krankheiten, ſelbſt Kontrakturen und Koliken, die der Bleykolik an Gefahr gleich kommen, verurſachen können.

§. 127.

Mäſſiges Schwefeln iſt bey einigen Weinen nothwendig, um ſie dauerhafter zu machen und ein unſchäd-

li-

liches Mittel ihnen eine ſchönere Farbe zu geben. Nur allzuſtark geſchwefelte Weine ſind der Geſundheit nachtheilig, und können Kopfſchmerzen, Wallung im Blut und Blutſpeien veranlaſſen. Die Polizey muß daher das Maß des Schwefelns durch Geſetze beſtimmen und deſſen Ueberſchreitung nicht geſtatten.

Die Auflöſung des Silbers in Scheidewaſſer iſt das beſte Mittel, überſchwefelte Weine zu unterſuchen. Sie färbt dieſelben braun, und das Silber fällt, vom Schwefel ſchwarz gefärbt zu Boden. Auch die Schale eines friſch gelegten Eyes wird ſchwarz, wenn man es in dergleichen Wein legt.

128.

Um ſauer gewordene Weine zu verſüſſen, wird ihnen zuweilen Pottaſche, ungelöſchter Kalk oder Kreide zugeſetzt. Doch geſchieht dieſes ſelten, weil der Wein dabey zugleich viel von ſeinem geiſtigen Weſen verliert, und leicht ſchaal wird. Es iſt dieſes allezeit ein Betrug, jedoch für die Geſundheit unſchädlich.

Die Zuckerſäure iſt das beſte Mittel, die Gegenwart der Kalkerde im Weine zu entdecken. Sie erregt in demſelben ſogleich eine Trübung und ſchlägt den Kalk, mit welchem ſie ſich verbindet, in Geſtalt weiſſer Wolken nieder.

§. 129.

Die ſchädlichſte und gemeinſte Verfälſchung der weiſſen Weine geſchieht vermittelſt eines Zuſatzes von Bleyglötte. Durch dieſe ſuchen gewiſſenloſſe oder unwiſſende Weinhändler und Schenken die Säure des ſchlechten, allzujungen oder verdorbenen Weins zu mildern, und ihn haltbarer zu machen. Es iſt dieſe Verfälſchung wie eine wahre Vergiftung zu betrachten, indem ſie bey denjenigen, welche viel ſolchen Wein trinken, die Bleykolik mit allen ihren fürchterlichen Folgen, Gicht, Lähmungen, Auszehrung u. ſ. w. nach ſich zieht.

E. Glockelius, Beſchreibung des A. 1694. 95. und 96. durch Silberglett verſüßten Weins und der davon entſtandenen Weinkrankheit ꝛc. Ulm 1697.

I. Zeller, Diſſ. quæ docimaſiam, ſigna, cauſas & noxas vini lithargyrio mangoniſati exhibet. Tubing. 1707. 4.
H. G. Matthieſſen, de vinis lithargyrio infectis & colica paralytico-convulſiva ex eorum hauſtu oriunda. Gryphisw. 1748.
Engelhart, de venis lithargyrio mangoniſatis. Lond. Goth. 1777.

§. 130.

Manche Weine erhalten auch, um ſich in groſſer Hitze beſſer zu erhalten, einen Zuſchlag von etwas Arſenik oder freſſenden Queckſilberſublimat, den heftigſten und tödtlichſten unter allen mineraliſchen Giften. Dieſe Verfälſchung iſt jedoch nicht leicht bey uns; öfters in heiſſen Ländern zu beſorgen.

§. 131.

Zufälligerweiſe kann der Wein auch Eiſen oder Kupfertheile enthalten, wenn er in Fäſſern, die mit eiſenen Reifen gebunden ſind, aufbewahrt wird; oder die meſſingenen Hahnen der Weinfäſſer nicht reinlich gehalten werden.

I. C. Gehler, Progr. I. II. de vini ferro adulterati docimaſia. Lipſ. 1782. ſq.

§. 132.

Die ſogenannte Wirtenbergiſche Weinprobe (Liquor probatorius), iſt kein zuverläſſiges Mittel, die Gegenwart des Bleyes im Wein oder andern Subſtanzen, (als Oel, Butter u. ſ. w.) zu entdecken. Denn wenn der verdächtige Wein von Zugieſſung dieſer Feuchtigkeit braun oder ſchwarz wird, ſo iſt dieſes zwar ein Beweis, daß er irgend ein Metall, nicht aber, daß er Bley enthalte; indem auch Eiſen- Zinn- oder Kupfergehalt die nämlichen Erſcheinungen veranlaßt.

C. Wollin, von der Verfälſchung des Weins mit Bleyglötte. Altenburg 1778. 8.
Etwas zur Reviſion der Weinprobe auf Bley von H. F. Delius. Erlangen 1778. 8.
Gehler l. c.

I. G. Leonhardi, vinorum alborum metallici contagii ſuſpectorum docimaſiæ curæ repeticæ & novæ. Wittenb. 1787. 4.

§. 133.

Zuverläſſigere Prüfungsmittel ſind die gereinigte Blutlauge, und die Hahnemanuſche Weinprobe.

Die reine Blutlauge (alkali phlogiſticatum ſ. lixivium ſanguinis depuratum) zu reinem Weine gegoſſen, bringt in demſelben keine Veränderung hervor, hingegen ſchlägt ſie, wenn er metalliſche Theile enthält, dieſe mit verſchiedenen Farben nieder; das Bley mit gelblich- oder zeiſiggrüner, das Eiſen mit blauer, das Kupfer mit braunrother Farbe.

Die Hahnemannſche Weinprobe oder aqua hepatica acidulata, (Crells, chem. Annalen 1788. IV. 291. ff.) läßt den reinen oder blos eiſenhaltigen Wein, zu welchem ſie gegoſſen wird, unverändert, hingegen iſt es, wenn ſie den Wein ſchwarz oder dunkelbraun färbt, ein ſicheres Kennzeichen, daß derſelbe ein ſchädliches Metall, Bley oder Kupfer enthalte.

Man wird alſo, ſo lange noch die Anwendung der Wirtenbergiſchen Weinprobe durch die Geſetze anbefohlen bleibt, allezeit, wenn dieſelbe den geprüften Wein dunkel färbt, noch die Hahnemanniſche Weinprobe und die Blutlauge zu Hülfe nehmen müſſen, um mit Gewißheit zu erfahren, ob Bley oder ein anderes Metall in dem Weine enthalten ſey.

Es giebt noch verſchiedene andere Mittel, welche man zur Entdeckung fremder, beſonders metalliſcher Beymiſchung in weiſſen Weinen anwenden kann. Dahin gehört: 1) Die Galläpfeltinktur, welche den Wein purpur oder ſchwarz färbt, wenn er Eiſen enthält. 2) Hellpolirter Stahl, und 3) Phosphorus, welche beyde ſich mit einer rothen metalliſchen Rinde überziehen, wenn der Wein, in welchen man ſie legt, kupferhaltig iſt. 4) Das zerfloſſene reine Weinſteinſalz. Es bewirkt, wenn der Wein ätzenden Sublimat enthält, einen braungelben Niederſchlag. Auf ähnliche Art wirkt auch das Kalkwaſſer. 5) Das Vitriolöl; einige Tropfen deſſelben zu bleyhaltigem Weine gegoſſen, machen einen weißlichen im Waſſer nicht auflöslichen Niederſchlag. 6) Die Auflöſung des Kupfers in kauſtiſchem Salmiakgeiſt. Wenn man zu dieſer himmelblauen Flüſſigkeit Wein gießt, welcher Arſenik enthält, ſo entſteht in der Miſchung, nachdem ſie einige Zeit lang geſtanden hat, ein ſchmutzig grüngelber Niederſchlag, welcher auf glühende Kohlen geworfen, nach Knoblauch ſtinkt. M. ſ. auch noch von einigen andern Mitteln zur Prüfung der Weine: Scopoli, Metodo di conoſcere alcune delle piu dannoſe adulterazioni, che ſi fanno a' vini. Pavia.

Man kann die Prüfung des Metallgehalts auch auf dem ſogenannten trocknen Wege anſtellen, wenn man den Wein über ſchwachem Feuer langſam verdünſten läßt, und den trocknen Rückſtand ſodann mit ſchwarzem Fluß in einem feſt verlutirten Tigel ſchmelzt. Auf dieſe Art erhält man allerdings gewiſſe Reſultate; die Arbeit iſt aber ſehr langweilig und kann nur mit groſſen Quantitäten Wein unternommen werden. Deswegen zieht man die Prüfung durch Scheidungsmittel auf dem naſſen Wege vor, welche auch mit Sorgfalt angeſtellt, eben ſo zuverläſſig entſcheiden.

§. 134.

Die rothen Weine ſind oft mit dem Saft von Heidelbeeren, mit Extrakt von Blauholz, und andern herben vegetabiliſchen Subſtanzen angemacht; Beymiſchungen, die ſich ſchwerlich mit Gewißheit durch chemiſche Prüfung entdecken laſſen, aber auch, obgleich Betrug, dennoch groſſentheils unſchädlich ſind. Ueble Folgen hat hingegen die Verfälſchung des rothen Weins mit Alaun, deſſen Gegenwart das hinzugetröpfelte zerfloſſene Weinſteinſalz durch Bewirkung eines röthlichgrauen nach den Abtrocknen erdigen und in Vitriolſäure auflöslichen Niederſchlags entdeckt.

§. 135.

Der brauſende Champagner wird oft aus ſchlechten ſäuerlichen Weinen mit einem Zuſchlag von Honig, Taubenmiſt und Kalk, welche man damit im Gähren vermiſcht, nachgekünſtelt. Den darin enthaltenen Kalk entdeckt man vermittelſt der Zuckerſäure, welche ihn niederſchlägt, ingleichen dadurch, daß ein reiner ſilberner Löffel, worin man dergleichen Wein ſtehen läßt, nach einiger Zeit gelb anläuft.

§. 136.

Die ſüſſen feurigen Weine werden auf mancherley Weiſe, mit einem Zuſatz von Roſinen, Honig, allerley ſüſſen Beeren u. ſ. w. nachgekünſtelt, welches jedoch der Geſundheit nicht ſchadet. Bedenklicher iſt es, wenn ſüſſe, oder auch rothe herbe Weine, um ſie hitzi-

ger und berauſchender zu machen, mit Branntwein verfälſcht werden. Man erkennt dieſes vermittelſt der Deſtillation, welche den zum Wein hinzugegoſſenen Branntwein bey einer Hitze von 200 bis 208 Gr. des Fahrenheitiſchen Thermometers, hingegen den im reinen Weine weſentlich enthaltenen Weingeiſt erſt bey einer ſtärkern Hitze von 220 Graden austreibt.

§. 137.

Auch der Obſtwein oder Cyder wird oft durch ſchädliche Zuſätze verfälſcht, vornämlich mit Bleyglötte, deren Gegenwart man hier auf ähnliche Art, wie bey den weiſſen Weinen (§. 132. 133.) erforſchen muß.

C. F. Reuß, Unterſuchung des Cyders oder Aepfelweins. Tübingen 1781. 8.

Eine Unterſuchung des verfälſchten Cyders in der Normandie, auf Befehl der franzöſiſchen Regierung angeſtellt von Berthollet, Cadet, Baume, d'Arcet und Lavoiſier findet man in den Mem. de l'Acad. R. des Sciences p. 1786.

§. 138.

Der Branntwein kann durch beygemiſchten Grünſpan giftartige Eigenſchaften annehmen, wenn die kupfernen Helme und Röhren des Brennzeugs entweder gar nicht oder nur unvollkommen verzinnt ſind, und daher von der Säure des Branntweins, vornämlich des ſchlechten, angegriffen werden. Solcher kupferhaltiger Branntwein wird von hinzugegoſſenem Salmiakgeiſt blau, welcher hingegen den reinen Branntwein unverändert läßt. — Nicht minder ſchädlich iſt der an einigen Orten herrſchende Gebrauch, gewiſſe feine Liqueurs und Aquavite über die Blätter des Kirſchlorbers (Prunus Laurocerasus L.) eines der ſtärkſten vegetabiliſchen Gifte, abzuziehen.

Ploucquet, Warnung vor einem in manchen Branntweinen enthaltenen Gifte, und den Mitteln, es zu entdecken und auszuſcheiden. Tübingen 1780. 8.

Beyſpiele von den tödlichen Wirkungen des über Kirſchlorbeerblätter abgezogenen Aquavits ſ. m. in den Philoſoph. Transact. Vol. 37. No. 418.

§. 139.

Alle hier gedachten betrüglichen und ſchädlichen Verfälſchungen des Weines und anderer geiſtigen Getränke (§. 127. — 138.) müſſen aufs nachdrücklichſte unterſagt, und diejenigen, welche ſich derſelben ſchuldig machen, ſtreng beſtraft werden. Auch muß die Polizey von Zeit zu Zeit die käuflichen Weine von Sachverſtändigen auf die obgedachte Art prüfen laſſen, um deſto gewiſſer allen Betrug und Vergiftung des Weines zu verhüten. Die verfälſchten Getränke müſſen konfiszirt, nicht aber dem Pöbel Preis gegeben werden; indeſſen iſt es nicht nöthig, den verfälſchten Wein, wenn er Bley enthält, wegzugieſſen, indem ſich aus demſelben noch ein unſchädlicher Branntwein brennen läßt.

Verordnung des Leipziger Magiſtrats gegen die Verfälſchung des Weines vom J. 1536.
Franzöſiſche Verordnungen v. J. 1696. und vom 5. May 1751.
Wirtenbergiſche V. v. J. 1697.
Preuſſiſche V. v. J. 1722.
Wirzburgiſche V. v. J. 1747.
Churſächſ. V. v. 14. Febr. 1787.
Lippe-Detmoldſche V. v. 13. März 1786.

§. 140.

Die der Geſundheit eben ſowohl als der Sittlichkeit ſchädliche Völlerey kann zuverläßiger und wirkſamer durch vernünftige Erziehung und Unterricht, als durch ausdrückliche Geſetze und angedrohte Strafen eingeſchränkt und verhütet werden.

§. 141.

Der häufige Genuß der warmen Getränke, des Thees, Kaffees und der Chokolade iſt nicht nur, weil durch dieſe ausländiſche Waaren viel Geld auſſer Land gezogen wird, dem Staatsvermögen höchſt nachtheilig, ſondern entnervt auch die Körper derjenigen, welche ſich an dieſe Getränke gewöhnt haben, und giebt ſie allerley Krankheiten Preis. Verboth der Einfuhr, oder hohe

Impoſten, vor allem aber vernünftige Belehrung von den übeln Folgen dieſer Gegenſtände des erkünſtelten Bedürfniſſes, und weiſe Beyſpiele der Enthaltung von ſelbigen bey den Großen, können es vielleicht mit der Zeit dahin bringen, daß die Europäer dem täglichen Genuß des Thees, Kaffees, und der Chocolade, welches die Natur nur zum Arzneygebrauch beſtimmt hat, entſagen. Das Volk, ſtatt der ausländiſchen warmen Getränke an inländiſche gewöhnen wollen, heißt blos, an die Stelle eines Mißbrauchs einen andern der Geſundheit nicht weniger ſchädlichen ſetzen.

§. 142.

Einige feinere Sorten des Thees, beſonders der ſogenannten Kaiſerthee, werden zuweilen aus gemeinen Sorten mit einem Zuſatz von Bleyzucker nachgekünſtelt; eine höchſt ſchädliche Verfälſchung, welche eben ſo zu verbiethen, auszumitteln, und zu beſtrafen iſt, wie die Verfälſchung des Weins mit Bleyglötte.

§. 143.

Zu den erkünſtelten Bedürfniſſen gehört auch der Rauch- und Schnupftabak. Der Tabak iſt eine betäubende, in der That giftartige Pflanze, und der tägliche und häufige Gebrauch deſſelben iſt wohl gewiß für die Geſundheit eben ſo wenig gleichgültig, als das Opium. — So lange es indeſſen nicht möglich iſt, den Menſchen den Geſchmack am Tabak abzugewöhnen, ſollte wenigſtens den Tabakfabrikanten die Beizung und Zubereitung des Rauch- und Schnupftabaks mit eckelhaften, ſcharfen und giftartigen Subſtanzen, z. B. Urin, Spiesglanz u. ſ. w., ſo wie den Kaufleuten die Aufbewahrung deſſelben in bleyernen Büchſen, nachdrücklich verboten werden.

Warnung den Tabak nicht in Bley aufzuheben in Scherfs Arch. d. med. Pol. I. 250.

Dritter Abſchnitt.

Sorge für geſunde Kleidertracht.

§. 144.

Es giebt Gattungen und Theile der Kleidertracht, welche ſo unmittelbar und augenſcheinlich der Geſundheit ſchaden, daß eine Obrigkeit, welche ſie geradezu verbietet, keineswegs den Vorwurf verdienen kann, ihre Gewalt allzuweit ausgedehnt zu haben. Bey andern Arten von Kleidungsſtücken fällt der Schaden, den ſie ſtiften, ob er gleich eben ſo gewiß iſt, weniger und langſamer in die Augen, und Verordnungen, welche man deßwegen geben wollte, würden theils ſo viel Klagen und Beſchwerden erregen, theils auch, da Mode und Launen die Geſetze auf mancherley Weiſe umgehen können, ſo oft unwirkſam bleiben, daß es beſſer iſt, die Macht vernünftiger Belehrung und des Beyſpiels der höhern Stände, als die geſetzgebende Gewalt anzuwenden, um die Menſchen von Kleidertrachten, welche ungeſund, eben deswegen auch unnatürlich und im Grunde dem guten Geſchmack zuwider ſind, abzumahnen.

A. E. Büchner, de morbis ex varia conditione veſtimentorum oriundis. Hal. 1750.

I. v. Zelder, Diſſ. de noxis ex varia veſtimentorum conditione. L. B. 1765.

Ant. Michelitz, Programma quo hodierna veſtitus muliebris ratio valetudini pernicioſa aſſeritur. Pragæ 1803. Daſſelbe auch deutſch.

§. 145.

Uebermäſſige Entblöſſung des Körpers, beſonders einiger Theile deſſelben, iſt theils bey allen kultivirten Völkern den Begriffen von Sittlichkeit entgegen, theils

auch in mediziniſcher Rückſicht verwerflich, weil dadurch in einem veränderlichen Klima zu verſchiedenen Krankheiten, die von Erkältung entſtehen können, Gelegenheit gegeben wird. Letzteres gilt auch von allzudünnen und leichten Kleidern.

J. G. Gladbach, Beſchreibung der Krankheiten, welche von der Kleidung kommen, die vor der Kälte nicht genugſam verwahrt. Frankfurt 1763. 8.

§. 146.

Durch den häufigen Gebrauch des Haarpuders wird nicht nur eine groſſe Menge von dem beſten Getreide, welches nützlicher zur Nahrung für Menſchen verbraucht werden könnte, unnützerweiſe verſchwendet, ſondern es kann auch zu verſchiedenen Krankheiten dadurch Gelegenheit gegeben werden. So lange man indeſſen anderer Urſachen wegen Bedenken trägt, das Pudern der Haare gänzlich abzuſchaffen, ſo ſollte wenigſtens die Vermiſchung des Puders mit blauer Farbe, Bleyweis, Aſche, gebranntem Knochenmehl, u. a. ſcharfen oder giftigen Subſtanzen nachdrücklich unterſagt werden.

C. F. Reuß, Unterſuchung der Eigenſchaften und Wirkungen eines ächten und verfälſchten Puders. Tübingen. 1781.

§. 147.

Nachtheilig iſt auch der häufige Gebrauch der Pomaden, zumal, da dieſe ebenfalls ſehr oft mit verſchiedenen giftartigen Materien verſetzt ſind.

§. 148.

Das Schminken des Geſichts vernichtet nicht nur die natürliche Schönheit des Geſichts, und verſchlimmert die Mängel, welche es verbergen ſoll, ſondern es verurſacht auch mancherley Krankheiten der Haut und des ganzen Körpers. Die meiſten Schminken enthalten zuſammenziehende oder ſcharfe und wirklich giftartige Stoffe, wie z. B. Zinnober, Bleyweiß, Wismuthweiß, u. ſ. w. und es möchte daher wohl jede Obrigkeit vollkommen berechtigt ſeyn, den Handel mit Schminken zu unterſagen.

§. 149.

Alle ſehr eng anliegende Kleidungsſtücke ſchaden der Geſundheit, weil ſie die willkührliche Bewegung erſchweren, den Umlauf des Blutes ſtören, ſehr oft Kongeſtionen deſſelben nach den innern Theilen veranlaſſen, oder auch die natürliche Form des Körpers verunſtalten.

§. 150.

Dahin gehören beſonders die Schnürbrüſte, welche um deſto mehr überall abgeſchafft werden ſollten, je gewiſſer es iſt, daß ſie beym weiblichen Geſchlecht ſehr häufig Krümmungen des Rückgrahts und Verſchiebung der Beckenknochen veranlaſſen, dadurch den Grund zu unglücklichen Schwangerſchaften und ſchweren Geburten legen, ſo wie ſie auch die Brüſte zur Abſonderung der Milch untüchtig machen, und mancherley Krankheiten des Unterleibes verurſachen können.

I. C. Platner, Diſſ. de thoracibus. Lipſ. 1735.
Bonnaud, Abhandlung von den ſchädlichen Wirkungen der Schnürbrüſte a. d. Franz. Leipzig 1773. 8.
Ueber die Schädlichkeit der Schnürbrüſte; zwey Preisſchriften über eine von der Erziehungsanſtalt zu Schnepfenthal aufgegebene Preisfrage veranlaßt. Leipzig 1788. 8. (Die erſte derſelben iſt von Sömmering.)

§. 151.

Nicht weniger ſchädlich ſind ſehr enge und mit hohen ſpitzigen Abſätzen verſehene Schuhe.

P. Campers, Abhandlnng über die beſte Form der Schuhe. a. d. Franz. m. K. Berlin 1783. 8. ingl. Wien 1783. 8.

§. 152.

Die Obrigkeit darf durchaus nicht geſtatten, daß Wolle, Haare, Felle und Leder von Thieren, welche mit Viehſeuche, Brandbeule, Raude oder andern anſteckenden Krankheiten behaftet ſind, für gute Handelswaare verkauft und zu Kleidungsſtücken verarbeitet werden.

§. 154.

Noch verſchiedene andere Arten von Putz- und Kleidungsſtoffen können leicht der Geſundheit ſchädlich wer-

den, und die Obrigkeit hat daher Fug und Recht, den Handel mit denſelben zu verbieten, und die Unterthanen von dieſen Gegenſtänden einer übelverſtandenen Modeſucht abzumahnen. Dahin gehören die Federn von geſponnenem Glas, die aus Haaren geflochtenen Arm- und Halsbänder, die mit Schmelzglas, geſchliffenen Glas oder Spiesglanz beklebten Bänder, Gazen und ſeidenen Zeuge.

K. Preuſſ. Verbot der mit Schmelz- oder Spiesglanz beſtreuten Bänder, Schleyer, Blumen und Frauenzimmerkopfzeuge vom J. 1782.

§. 155.

Durch alte auf dem Tröbel oder in Auktionen verkaufte Kleidungsſtücke, können, wenn ſie vorher von Kranken, mit Faulfiebern, Ruhr, Krätze, Luſtſeuche, Schwindſucht, Wuth, Krebs und andern dergleichen entſtandenen Uebeln behafteten Perſonen getragen worden, eben dieſe Krankheiten verbreitet, und auf Geſunde fortgepflanzt werden. Um ſo vielem Unheil vorzubeugen, müſſen die Aufſeher der Auktionen und die Trödler eidlich verpflichtet werden, alle leinene Kleidungsſtücke nicht eher als nachdem ſie mit ſcharfer Lauge wohl auszuwaſchen und gelüftet, ſeidene und wollene aber nur, nachdem ſie einige Wochen lang an einem freyen Orte von der Luft durchſtrichen, oder auch überdieß noch durchräuchert worden, zu verkaufen. Eben deswegen ſollte man auch fremde Trödler, die mit Kleidern hauſiren gehen, nicht dulden. Bey epidemiſch herrſchenden Krankheiten aber, und einige Zeit lang nach der Epidemie ſollte aller Kleidertrödel und Kleiderauktionen verboten, auch wohl ſelbſt, wenn die Krankheit ſehr bösartig und anſteckend geweſen, alle Kleider der Verſtorbenen, wenigſtens die wollenen und die Pelze, verbrannt werden.

Vierter Abſchnitt.

Sorge für die Vergnügungen in medizinischer Rückſicht.

§. 156.

Die Vergnügungen des Staatsbürgers ſind in ſofern der geſetzlichen Einſchränkung unterworfen, als Uebermaß derſelben oder falſchen Wahl ihrer Mittel und Gegenſtände, die perſönliche Sicherheit, Eigenthum und Geſundheit anderer beeinträchtigen kann. Von ſolchen Vergnügungen aber, die nur dem ſie genieſſenden an ſeiner Geſundheit oder Leben ſchaden, oder deren üble Folgen nicht ſo deutlich in die Augen fallen, und ſich der obrigkeitlichen Wachſamkeit leicht entziehen, müſſen die Unterthanen mehr durch vernünftige Erziehung, weiſe Warnungen und durch Entfernung ihrer Gegenſtände, als durch Geſetze zurückgehalten werden.

§. 157.

Der Genuß unſchädlicher und der Geſundheit zuträglicher Vergnügungen kann zwar ſeiner Natur nach nicht durch Geſetze befohlen werden; wohl kann durch öffentliche Anſtalten ſo wie durch Erziehung derſelbe vorzugsweiſe begünſtigt, und die Neigung des Volks auf ſolche Ergötzlichkeiten, welche jene Eigenſchaften haben, mit kluger Rückſicht auf Klima und Nationalcharakter geleitet werden.

I. G. Volkelt, de cura principis circa oblectamenta publica. Lipſ. 1746.

§. 158.

Die Wiederherſtellung der alten gymnaſtiſchen Spiele, in ſofern ſich dieſelben mit der ſittlichen und politiſchen Verfaſſung der neuern Staaten vertragen, würde ein ſehr wirkſames Mittel zur Beförderung des öffentlichen Geſundheitwohls ſeyn.

§. 159.

Hingegen ſollte die Polizey das Ringen mit geballter Fauſt (Boxen), welches an Orten, wo es geduldet wird, ſchon oft Unglücksfälle veranlaßt hat, nirgends als Volksbeluſtigung geſtatten.

§. 160.

Das Schlittſchuhlaufen muß nie als an Orten, wo die Feſtigkeit des Eiſes vorher geprüft worden iſt, und auf überſchwemmten Wieſen erlaubt werden. Auch nicht das Schlittfahren und Eislaufen der Kinder auf den Straſſen.

Anſpachiſcher Polizeybefehl gegen das Schlittenfahren der Kinder auf den Straſſen v. 16. Febr. 1784.

§. 161.

Alles ſehr ſchnelle Fahren und Reiten muß in den Städten der für die Fußgänger zu befürchtenden Gefahr wegen unterſagt werden. Die Rennſchlitten ſollten allezeit mit vollem Geläute fahren, weil ſonſt ſchwerhörige und alte Leute davon leicht überfahren und beſchädigt werden können.

Münchner Polizeyverordnung gegen das allzuſchnelle Fahren und Reiten v. 16. Jänner 1784.
K. Preuſſ. Verordn. v. J. 1786.

§. 162.

Den Schützengeſellſchaften dürfen ihre Uebungen nicht anders, als auf weiten, geräumigen und mit einer Mauer umgebenen Plätzen, über deren Umfang kein Schuß tragen kann, verſtattet werden.

§. 163.

Alles Schieſſen mit Pulver, ſo wie das Abbrennen der Raketen, Schwärmer und anderer Feuerwerke muß in den Gaſſen der Städte und Dörfer durchaus unterſagt werden, nicht nur der Feuersgefahr wegen, ſondern auch, weil die Vorübergehenden leicht dadurch beſchädigt, ſchwache empfindliche und ſchwangere Perſonen aber zu groſſem Nachtheil für ihre Geſundheit erſchreckt werden können.

M. ſ. die deßwegen in Churſachſen ergangenen Befehle v. 6. Dez. 1726. 9. März 1763. 30. Jul. 1764. Cod. Aug. cont. I. p. 535. 854. 879.

§. 164.

Zu öffentlichen Luſtbarkeiten in den Städten und auſſer denſelben, z. B. zu Illuminationen und Feuerwerken ſollten allezeit ſehr groſſe, geräumige Plätze, aus welchen man ſich leicht auf verſchiedenen Wegen zurückziehen kann, gewählt werden, weil häufige traurige Erfahrungen gelehrt haben, daß oft bey ſolchen Gelegenheiten viele Menſchen wegen Enge des Raumes im Gedränge den Tod gefunden, oder doch auf Lebenszeit an ihrer Geſundheit Schaden gelitten haben.

§. 165.

Stiergefechte und Thierhetzen ſollten billig überall, wo ſie noch beſtehen, abgeſchafft werden, nicht nur, weil dieſe grauſamen Schauſpiele der Veredlung des ſittlichen Charakters der Nation hinderlich, ſondern auch, weil ſie oft mit Gefahr für Leben und Geſundheit der Zuſchauer verbunden ſind.

§. 166.

Aus gleichen Urſachen ſollte auch das Herumführen der Bären und anderer wilder Thiere in den Straſſen nicht geduldet werden.

Churſächſ. Zirkulare, das mit Bären herumziehende Geſindel betreffend. v. 30. May 1766. Cod. Aug. cont. I. 915.

§. 167.

Eine vorſichtige Polizey wird auch den Seiltänzern und andern Poſiturenmachern den Zutritt in den Städten verweigern; unter andern aus dem Grunde, weil Kinder durch den Anblick dieſer gefährlichen Künſte, ſie nachzuahnen, veranlaßt werden, und darüber Schaden nehmen können.

§. 168.

Die Schauſpiele gehören in unſern Zeiten zu den vornehmſten Beluſtigungen. Sie verdienen die Aufmerkſamkeit der Polizey in Rückſicht auf Moralität, Geſchmack und Geſundheit.

§. 169.

Bey Schauſpielhäuſern, ſo wie bey andern öffentlichen Gebäuden, welche eine groſſe Menge von Menſchen aufzunehmen beſtimmt ſind, iſt es ein weſentliches Erforderniß, alle Mittel nach Möglichkeit zu benutzen, durch welche die Reinigkeit der Luft in ſelbigen erhalten und befördert werden kann (§. 49.). Es müſſen auch in denſelben auf verſchiedenen Seiten mehrere Ausgänge angebracht werden, um zu verhüten, daß nicht bey einer ausbrechenden Feuersbrunſt oder andern plötzlichen Unglücksfällen die herausſtürzenden Zuſchauer einander erdrücken oder beſchädigen.

§. 170.

Schlüpfrige, unzüchtige Schauſpiele und Poſſen ſollten nie auf dem Theater geduldet werden, nicht nur, weil ſie an ſich den guten Sitten zuwider ſind, ſondern auch, weil dergleichen Vorſtellungen oft bey ganz jungen Leuten, (welche man die Theater beſuchen zu laſſen, vielleicht allzuwenig Bedenken trägt) oft vor der Zeit den Geſchlechtstrieb erregen, welches für Stärke und Geſundheit des Körpers nichts weniger als gleichgültig iſt.

§. 171.

Alle ſehr heftige und erſchütternde Leidenſchaften entnerven und ſchwächen den Körper, wenn ſie oft und anhaltend erregt werden, indem ſie zugleich den Geiſt für gemäſſigtere Gefühle unempfindlich machen, und von der Theilnehmung an alltäglichen Vorfällen entfernen. Mir ſcheint daher der Genuß, welchen man in der äuſſerſten Anſpannung erkünſtelter leidenſchaftlicher Gefühle durch gewiſſe Arten von Schauſpielen ſucht, ein Gift zu ſeyn, von welchem das Publikum entwöhnt und abgewöhnt werden ſollte. Die Polizey, deren Aufſicht überall das Theater unterworfen iſt, ſollte auch in dieſer Rückſicht über den Inhalt der Schauſpiele wachen, und, ſo wie ſie Unſittlichkeit derſelben nicht duldet, auch nicht geſchehen laſſen, daß ſie, eine falſche Empfindſamkeit und überſpannte Leidenſchaften zu nähren, gemißbraucht werden. Auf alle Fälle ſollte man viel öfter Luſtſpiele als Trauerſpiele und weinerliche Dramen aufführen laſſen.

§. 172.

Das Tanzen, eine der heilſamſten Arten der Leibesbewegungen, kann durch Uebertreibung und Mißbrauch der Geſundheit unerſetzlichen Schaden zufügen. Wenn gleich Geſetze und Polizeyanſtalten, dieſes zu verhüten, ſchwerlich angewendet werden können, ſo wird doch Belehrung und Warnung nicht verabſäumt werden müſſen, um wenigſtens die Anzahl der Fälle, in welchen Unmäſſigkeit in dieſem Vergnügen traurige Wirkungen haben könnte, nach Möglichkeit zu vermindern.

§. 173.

Spatzierplätze, welche dem öffentlichen Vergnügen gewidmet ſind, müſſen von allem, was die Luft verderben könnte (§. 30 ff.) hinlänglich entfernt ſeyn. Sie müſſen mit ſchattigen Bäumen, doch nicht allzudicht, bepflanzt, und die Fahrwege für die Wagen von den

für

für die Fußgänger beſtimmten Alleen durch hinlänglich weite Zwiſchenräume getrennt ſeyn, damit den letztern der Staub nicht beſchwerlich falle, noch an der Bruſt und den Augen ſchade.

§. 174.

Es wäre zu wünſchen, daß die öffentlichen Bäder, deren ſich unſere Vorfahren mit ſo vielem Nutzen und ſo häufig bedienten, und welche bey vielen Nationen noch jetzt eins der vornehmſten Bedürfniſſe ſind, wiederhergeſtellt, oder ihr Gebrauch unter kluger Aufſicht der Polizey mehr begünſtigt würde. — Zum Baden in Flüſſen müſſen ſichere Stellen, wo keine Gefahr zu ertrinken zu beſorgen iſt, an einſamen Gegenden abgeſteckt und angewieſen, hingegen alles Baden an tiefen und gefährlichen Stellen der Flüſſe aufs ernſtlichſte unterſagt werden. Auch iſt es einer weiſen Polizey würdig, diejenigen, welche ſich des kalten Flußbades bedienen wollen, von den dabey zu beobachtenden Vorſichtsregeln zu belehren.

K. K. Verbot des Badens in Teichen u. Flüſſen v. 7. November 1782.

Verordnung des Leipziger Magiſtrats wegen des Badens in den Flüſſen, v. 9. Aug. 1784.

H. M. Marcard, über die Natur und den Gebrauch der Bäder. 8. Wien 1798.

Fünfter Abſchnitt.

Sorge für die Sicherheit der Erwerbmittel.

§. 175.

Unter den verſchiedenen Gattungen von Beſchäftigungen, Künſten, Handwerken und Dienſtleiſtungen, welche in der bürgerlichen Geſellſchaft denjenigen, die ſie treiben, ihren Unterhalt, und allen andern die Gegenſtände des Bedürfniſſes oder der Bequemlichkeit verſchaffen, iſt vielleicht keine, welche nicht mehrere oder wenigere Nachtheile für die Geſundheit mit ſich führte.

B. Ramazzini, de morbis Artificum. Venet. 1743. 8. deutſch: von den Krankheiten der Künſtler und Handwerker, neu bearbeitet von J. G. C. Ackermann. 2 Theile. 8. Stendal 1782. 1783.

Adelmann, über die Krankheiten der Künſtler und Handwerker. 8. Würzburg 1803.

§. 176.

Die Urſachen dieſer Uebel ſind in der Beſchaffenheit der produzirten oder verarbeiteten Stoffe, in den Mitteln, welche zur Gewinnung und Verarbeitung nothwendig ſind, in dem dabey erforderlichen Aufwand geiſtiger oder körperlicher Kräfte, in der Stellung des Körpers, in welcher, und in der Lage des Orts, an welchem die Gewerbe und Beſchäftigungen getrieben werden müſſen, zu ſuchen.

§. 177.

Am meiſten fallen in die Augen die körperlichen Uebel und Krankheiten, welchen diejenigen ausgeſetzt ſind, die ſich mit Gewinnung und Verarbeitung gif=

tiger, durch Einathmung oder Verſchluckung der Geſundheit ſchadender Materien, zumal an engen und eingeſchloſſenen Orten, wo die Luft nicht genugſam erneuert werden kann, beſchäftigen; wohin z. B. die Berg- und Hüttenarbeiter, der Vergolder, die Bley- und Zinngieſſer, die Glas- und Spiegelfabrikanten, die Farbenreiber, gewiſſermaſſen auch die Färber, Gerber, Salz- und Salpeterſieder gehören.

§. 179.

Es iſt einer weiſen und für das Wohl ihrer Unterthanen väterlich beſorgten Regierung würdig, Unterſuchungen zu veranlaſſen, in wie fern es möglich ſey, bey einigen dieſer Künſte und Handwerke, die ſchädlichen und giftigen Materien, welche ſie bearbeiten, durch unſchädliche zu erſetzen; wenn ſich dieſes aber nicht thun läßt, wenigſtens leicht anwendbare Mittel und Verfahrungsarten erfinden und bekannt machen zu laſſen, wodurch ſich diejenigen, welche dergleichen Profeſſionen treiben, vor den mit denſelben verbundenen Gefahren ſchützen können.

Zur Nachahmung iſt das Beyſpiel der Pariſer Akademie der Wiſſenſchaften zu empfehlen, welche ſeit einigen Jahren auf Veranlaſſung der Regierung einen anſehnlichen von dieſer geſtifteten Preis auf die beſte Beantwortung verſchiedener die Krankheiten der Profeſſioniſten, ihre Verhütungs- und Heilmittel betreffender Fragen ausgeſetzt hat.

J. A. May, Kunſt die Geſundheit der Handwerker gegen die Gefahren ihres Handwerks zu verwahren. 12. Mannheim 1803.

§. 180.

Es giebt ferner verſchiedene Gewerbe, bey welchen diejenigen, die ſie treiben, wegen der Situation, worin ſie ſich dabey befinden, plötzlichen und lebensgefährlichen Unglücksfällen durch Zerſchmetterung, oder Verrenkung der Glieder ausgeſetzt ſind. Wie z. B. die Schornſteinfeger, Dachdecker, Zimmerleute, die Arbeiter in Steinbrüchen und andern Bergwerken. Die Polizey muß auch hier alles, was in ihrem Vermögen

ſteht, anwenden, um die Gefahr, in welcher dieſe in der bürgerlichen Geſellſchaft unentbehrlichen Profeſſioniſten ſchweben, zu vermindern. Sie muß z. B. dahin ſehen, daß die Rauchfänge inwendig von Stelle zu Stelle Abſätze bekommen, und nicht zu enge angelegt werden, daß die Gerüſte und Seile der Zimmerleute und Dachdecker, die nöthige Feſtigkeit und Haltbarkeit haben, daß die Zimmerung in den Grubengebäuden und die Fahrten in den Schachten oft unterſucht und ausgebeſſert werden, daß die Arbeiter in den Steinbrüchen hinlängliche Bergveſten in ſchicklichen Entfernungen ſtehen laſſen, daß ſie belehrt werden, beym Sprengen des Geſteins alle mögliche Vorſicht zu beobachten u. ſ. w.

Von Howards menſchenfreundlichen Bemühungen für die Rauchfangkehrer in London ſ. m. Berlin. Monatſchr. Okt. 1789.

Franklin, über das Rauchen der Kamine und der Schornſteine, a. d. Engl. v. P. H. E. B. Hamburg 1788. m. K. S. oben §. 67.

§. 181.

Es giebt einige Gewerbe, welche denjenigen, die ſich damit abgeben, groſſen Schaden an ihrer Geſundheit zufügen, gleichwohl aber an ſich ſehr entbehrlich, und nur ein erkünſteltes Bedürfniß der Laune und Mode ſind. Dahin gehört z. B. die Profeſſion der Peruquenmacher und Friſeurs, welche wegen des häufigen Staubes, den ſie mit dem Athem in ſich ziehen, den Bruſtkrankheiten ſehr unterworfen ſind. Da es nicht rathſam noch gerecht ſeyn würde, dergleichen obſchon an ſich unnöthige Gewerbe mit einemmale ganz abzuſchaffen, ſo ſollte die Polizey wenigſtens nach und nach dieſelben einſchränken, und vornämlich die Vermehrung ſolcher Profeſſioniſten nach Möglichkeit hindern.

Sechster Abſchnitt.

Sorge für geſunde Fortpflanzung.

§. 182.

Eine zahlreiche Bevölkerung iſt ſowohl Folge als Beförderungsmittel des innern und äuſſern Wohlſtandes in einem Lande (§. 12.). Der Menſch gedeiht nur da, und kann nur da auf Fortpflanzung ſeiner Gattung denken, wo er hinlänglichen Unterhalt und Mittel zum Lebensgenuß, hinlängliche Sicherheit, und wahrſcheinliche Hoffnung, ſeine Nachkommenſchaft zu ernähren findet. Wiederum muß die Menge und Mannichfaltigkeit der Güter, welche zum Bedürfniß und zur Bequemlichkeit des Lebens gehören, ſo wie die innere und äuſſere Sicherheit in eben dem Verhältniß zunehmen, in welchem die Anzahl der Hände und Köpfe, die für ſelbige arbeiten, verhältnißmäſſig mit der Gröſſe und der natürlichen Lage und Beſchaffenheit des Landes ſich vermehrt.

§. 183.

Da nun in jeder bürgerlichen Geſellſchaft das gemeine Beſte der höchſte Endzweck iſt, ſo fließt aus dieſer Betrachtung (§. 182.) die Verbindlichkeit der Geſetzgeber und Obrigkeiten um des gemeinen Wohls willen die Bevölkerung, und dieſe durch jenes zu befördern.

§. 184.

Jeder Menſch iſt von Natur verpflichtet, die Triebe und Kräfte, welche der Schöpfer in ihn gelegt hat,

ihrem Endzweck gemäß zu benutzen. Jeder in der Geſellſchaft lebende Menſch iſt ſchuldig, ſo viel er kann, zum gemeinen Beſten beyzutragen, und ſeine Kräfte demſelben gemäß, unter den Einſchränkungen und Beſtimmungen, welche die geſellſchaftliche Verbindung nothwendig macht, anzuwenden. Daher die Pflicht eines jeden Einzelnen, ſein Geſchlecht fortzupflanzen.

§. 185.

Die Religion ſowohl, als die Ordnung in der bürgerlichen Geſellſchaft macht es nothwendig, daß die Verwendung der Zeugungskräfte blos auf die eheliche Verbindung eingeſchränkt ſey.

§. 186.

Die Monogamie iſt, wenigſtens in allen Ländern, wo jährlich ohngefähr eben ſo viel Mädchen als Knaben gebohren werden, der Natur am angemeſſenſten, und der Bevölkerung am vortheilhafteſten. Ob wirklich die Vielweiberey in einigen ſüdlichen und Morgenländern, wie einige behauptet haben, deßwegen nothwendig ſey, weil daſelbſt insgemein ungleich mehr Mädchen als Knaben gebohren werden, müßte noch erſt durch genauere Unterſuchungen entſchieden werden. Vielmännerey kann nirgends der Natur gemäß ſeyn, und ein Land, wo ſie eingeführt wäre, würde in kurzer Zeit entvölkert werden.

§. 187.

Die Vorſteher der bürgerlichen Geſellſchaft müſſen alſo durch Begünſtigung und Beförderung der Ehen für die Bevölkerung ſorgen.

§. 188.

Das ſicherſte Mittel, die Ehen zu befördern, iſt die Entfernung der Hinderniſſe, welche ihnen entgegen ſtehen: denn wo dieſe nicht vorhanden ſind, da werden Menſchen, welche Trieb und Kraft zur Zeugung haben, ſelten nur einer beſondern Aufforderung, dem Rufe der Natur zu folgen, bedürfen.

§. 189.

Die vornehmſten von dieſen Hinderniſſen ſind: 1) religiöſe Vorurtheile von der Verdienſtlichkeit und Heiligkeit des eheloſen Standes; 2) Geſetze und Gewohnheiten, durch welche gewiſſe Stände, z. B. Geiſtliche und Soldaten, ehelos zu bleiben gezwungen werden; 3) Sittenverderbniß; 4) Luxus; 5) Leibeigenſchaft; 6) Bedrückungen und unerſchwingliche Abgaben; 7) übermäſſige Einſchränkung des Handels und der Gewerbe; 8) Mangel an Induſtrie; 9) Leibrentenanſtalten.

§. 190.

Nur dann, wenn dieſe Hinderniſſe vermieden oder mit Klugheit aus dem Wege geräumt werden, kann man mit Gewißheit hoffen, die Ehen vervielfältigt, und durch ſie die Volksmenge auf eine dem Staate vortheilhafte Art vermehrt zu ſehen. Vorrechte, Freyheiten und Belohnungen, welche man Neuverehelichten oder denjenigen, die eine gewiſſe Anzahl von Kindern erzeugt haben, ertheilt, Geldbuſſen und andere Strafen; welche man wider diejenigen verhängt, die über gewiſſe Jahre hinaus ehelos bleiben, ſind nur Nebenmittel, für ſich allein aber ganz unzureichend, die Ehen zu befördern.

§. 191.

Damit diejenigen, welche bey der einmal beſtehenden Verfaſſung, Frau und Kinder ſtandesmäſſig zu ernähren nicht vermögend ſind, der Pflicht für die Fortpflanzung zu ſorgen, nicht gänzlich entbunden werden, ſollten ihnen die Geſetze die ſogenannte Ehe zur linken Hand verſtatten, welche zwar an ſich rechtskräftig und verbindlich, aber nur nicht mit den bürgerlichen Vorzügen und Befugniſſen der ſtandesmäſſigen Ehe verknüpft iſt *). Hingegen darf der Konkubinat in keinem wohl

*) Die Duldung der Ehe zur linken Hand wird auch vorgeſchlagen in dem Entwurf eines allgemeinen Geſetzbuchs für die preu-

eingerichteten Staate geduldet werden; auch ſelbſt deß-wegen nicht, weil er der Bevölkerung keinesweges gün-ſtig zu ſeyn pflegt.

§. 192.

Ein Land, in welchem die Anzahl der Eheloſen überwiegend groß iſt, leidet nicht nur Abgang an Be-völkerung, ſondern es entſtehen daraus auch noch viel andere phyſiſche ſowohl als moraliſche Uebel. Denn der Zölibat kann bey denjenigen, welche mit gewiſſenhafter Enthaltſamkeit in demſelben leben, beſonders bey Per-ſonen des andern Geſchlechts, vielerley Krankheiten ver-anlaſſen; noch weit öfter aber giebt er nur zu Vermeh-rung der Sittenloſigkeit, (ſo wie dieſe ihn oft begün-ſtigt) der Verführung und ehelichen Untreue, ſo wie zu Verbreitung der veneriſchen Krankheiten Gelegenheit.

Von den altdeutſchen Geſetzen gegen den Zölibat ſ. m. I. P. de Ludwig, Diſſ. de Hagenſtolziatu in Germania exule. Hal. 1727.

§. 193.

Die Frage: ob man öffentliche Bordelle dulden und beſonders in groſſen Städten als ein nothwendiges Uebel betrachten müſſe? iſt nicht nur von Schriftſtellern durch verſchiedene Scheingründe, ſondern auch durch Nach-ſicht und ausdrückliche Verfügungen von den Regenten einiger Staaten bejahend beantwortet worden. Ich bin aber gewiß, daß überall, wo man Religion und gute Sitten wahrhaftig hochſchätzt, und wo man richtige Be-griffe von Volksglück und öffentlichem Geſundheitswohl hat, die Antwort auf jene Frage nicht anders als ver-neinend ausfallen kann. Nicht Befriedigung der Ge-ſchlechtsluſt iſt in Rückſicht auf das gemeine Weſen über-haupt der Endzweck der Vereinigung beyder Geſchlech-ter, ſondern Erhaltung der Gattung und Bevölkerung;

ſiſchen Staaten Th. 1. 9. Abſchnitt. §. 610. f. Gründe dage-gen ſ. m. in Hagelmayer, Comment. de matrimoniis inæ-qualibus. Tubing. 1785.

dieſe aber wird durch Hurrerey nicht befördert, ſondern gehindert. Oeffentliche Bordelle können nicht geduldet oder begünſtigt werden, ohne dadurch zu Entnervung der Nation, zu Verbreitung der Sittenloſigkeit, der unnatürlichen Laſter, der Luſtſeuche Anlaß zu geben, und, wie leicht begreiflich iſt, eine Ungerechtigkeit an allen unſchuldigen Perſonen des weiblichen Geſchlechts zu begehen.

Ch. Urſini, Comment. de quæſtu meretricio. Hal. 1737.
Cella, von Staatsbordellen; in deſſen freymüthigen Aufſätzen, 1. B. Anſpach 1785. 8.
Ueber Staatsbordelle und veneriſche Krankheiten im ſechſten Anhang zu D. Pfeils unten anzuführenden Preisſchrift. S. 322. ff.

§. 194.

Nicht die Menge der Menſchen an ſich macht einen Staat blühend; ſondern die Menge guter, glücklicher, arbeitſamer und geſunder Menſchen. Denn der Menſch hat in der bürgerlichen Geſellſchaft nur ſo viel wahren Werth, als er Kraft, Fähigkeit und Willen beſitzt, zum gemeinen Beſten mitzuwirken, und die gemeinen Laſten zu tragen. Die Kraft und Fähigkeit aber hängt groſſentheils von eines jeden Geſundheitszuſtande, von der Stärke oder Schwäche des Körpers ab, wozu ſchon in der Zeugung der Grund gelegt wird. Es muß daher der Staat nicht blos dafür ſorgen, daß die Bevölkerung durch Begünſtigung der Ehe befördert, ſondern auch insbeſondere dafür, daß ſie ſo viel möglich nur durch eine geſunde Nachkommenſchaft geſunder Aeltern vermehrt werde.

John (J. D.) über den Einfluß der Ehe auf die allgemeine Geſundheit und Bevölkerung. 8. Prag 1797.
J. Niederhubers, Beyträge zur Kultur der med. u. bürgl. Polizey: Von dem Einfluß des Erzeugungsgeſchäfts ꝛc. auf die ächten Grundſätze der Bevölkerung. 8. München 1805.

§. 195.

Aus leicht begreiflichen Urſachen wird ſich der Staat weder zahlreichen noch geſunden Zuwachs von den Ehen ganz junger, kaum oder noch nicht mannbar geworde-

ner Perſonen verſprechen können, und es iſt daher dieſen die Verehelichung keinesweges zu geſtatten. Da übrigens die Mannbarkeit beyder Geſchlechter in einigen Ländern und Erdſtrichen früher, in andern ungleich ſpäter eintritt, ſo können auch die Jahre, von welchen an die Erlaubniß zu heirathen zugeſtanden werden ſoll, nicht überall gleichförmig durch die Geſetze beſtimmt werden, ſondern es muß der Geſetzgeber hier dem Gange der Natur in ſeinem Lande folgen. In unſern Gegenden kann, im Durchſchnitt genommen, das männliche Geſchlecht vor dem achtzehnten, und das weibliche vor dem fünfzehnten Jahre ſchwerlich für geſchickt zu einer fruchtbaren Ehe erklärt werden.

Juſtinian erklärte das männliche Geſchlecht im vierzehnten, das weibliche im zwölften für mannbar; Inſt. L. I. Tit. 22. offenbar für unſer Klima zu früh. Dieſem angemeſſener iſt die Beſtimmung der plenæ pubertatis, Inſt. L. I. T. XI. §. 5. und 40. §. 1. ff. de adoption. & emancip. M. ſ. Gundling, de pubertatis probat. ap. Romanos in Gundlingian. p. 23.

Wolzogen, de connubio infantum. Jen. 1724.

C. P. Hoffmann, Schediaſma de ætate juvenili, contrahendis ſponſalibus & matrimoniis idonea, ut & de annis, quibus ſub pœna matrimonium inire teneatur, Regiom. & Lipſ. 1743. G. G. Ploucquet, Diſſ. ſiſt. ætates humanas earumque jura. Tubing. 1778. 4.

§. 196.

Eben ſo wenig können viele und geſunde Kinder aus der Ehe zwiſchen Perſonen, welche an Jahren einander ſehr ungleich ſind, erwartet werden. Man ſollte daher billig einige hierauf Bezug habende römiſche Geſetze wieder in Ausübung bringen, und keinem ſechzigjährigen Manne eine Frau unter 45 Jahren, vielweniger noch einer Frauensperſon, welche fünfzig Jahr alt und darüber iſt, einen jüngern Mann zu heirathen geſtatten. — Ehen, welche zwiſchen zwey bejahrten Perſonen geſchloſſen werden, ſind, da von beyden ſchwerlich Nachkommenſchaft zu erwarten iſt, als bloſſe freund-

ſchaftliche Verbindungen zu betrachten, und als ſolche für das Intereſſe des Staats gleichgültig.

M ſ. Sueton. in Aug. c. 34. Claud. c. 23. & L. 27. C. de nuptiis. Das kanoniſche Recht verſtattete jedoch ſolche ungleiche Ehen — ad ſolatium humanæ imbecillitatis. c. 27. de nupt. qu. I.

C. P. Hoffmann de matrimonio ſexagenarii cum quinquagenaria, ſenis cum juvencula & vetulæ cum juvene, cui annexa Tract. de notabilioribus circa nuptias contrahendas temporibus. Regiom. & Lipſ. 1722. 4.

§. 197.

Es giebt Krankheiten, welche durch den Eheſtand verſchlimmert werden, welche ſich in demſelben dem geſunden Ehegatten mittheilen oder auf die Kinder forterben können, oder endlich auch ganz und gar entweder zum Beyſchlaf, oder, wenn auch nicht zu dieſem, doch zur Zeugung und Schwangerſchaft untüchtig machen. Dahin gehören vornämlich: Fallſucht, Wahnſinn und Melancholie, Luſtſeuche, Ausſatz, Erbgrind, eingewurzelte Gicht, Steinkrankheit, Blutſtürze, beſonders aus den Lungen und der Gebärmutter, Lungenſucht, Krebsgeſchwüre, der chroniſche und ſcharfe weiſſe Fluß beym weiblichen Geſchlecht u. ſ. w.

§. 198.

Die Obrigkeit, in deren Augen geſunde Fortpflanzung und Bevölkerung der Endzweck der Ehen iſt, ſollte die Verehelichung derjenigen, welche mit dieſen Krankheiten behaftet ſind, ſo lange dieſelben nicht geheilt, oder wenn ſie ganz unheilbar ſind, auf alle mögliche Art zu hintertreiben ſuchen. In Anſehung derjenigen unter den gedachten Krankheiten, welche deutlich am Tage liegen, ſollte die Verehelichung ſelbſt durch ausdrückliche Geſetze verboten werden, welches vielleicht hart ſcheinen mag, aber nichts deſto weniger des gemeinen Wohls wegen höchſt nothwendig iſt, wenn nicht mannichfaltiges Elend über die Ehegatten ſowohl, als über ihre künftige Nachkommenſchaft gebracht, und hiedurch, oder auch durch

gänzliche Unfruchtbarkeit ſolcher Ehen das gemeine Weſen empfindlichen Verluſt und Schaden leiden ſoll.

§. 199.

Was ſolche Krankheiten anbelangt, welche zwar auch in der Ehe die oben (§. 197.) bemerkten ſchlimmen Folgen zu haben pflegen, aber nicht in die Augen fallen und leicht verheelt werden können, ſo würden freylich Eheverbote in Beziehung auf dieſe entweder meiſtentheils unwirkſam ſeyn, oder, wenn ſie in Kraft und Anſehen erhalten werden ſollten, beſondere Geſundheitsunterſuchungen bey allen Kandidaten des Eheſtandes nothwendig machen, welche eben ſo zwangvoll und unerträglich, als der Schonung, die man insbeſondere der weiblichen Schamhaftigkeit ſchuldig iſt, zuwider ſeyn würden. Alles, was die Obrigkeit hier thun kann, möchte darin beſtehen, daß 1) alle die ſich verehelichen wollen, angehalten würden, ſichere Beglaubigungsſcheine über ihre Geſundheit darzulegen, welche die Aerzte gewiſſenhaft auszuſtellen, und nur aus wirklich triftigen Gründen zu verweigern, ausdrücklich verpflichtet werden müßten; 2) daß es den Seelſorgern aufgegeben würde, denjenigen, welche ſich in den Eheſtand begeben wollen, oder auch ihren Aeltern und Vorgeſetzten den Aufſchub oder gänzliche Einſtellung dieſes Vorhabens im Falle, daß ſie etwa mit dergleichen Krankheiten behaftet wären, zur Gewiſſenspflicht zu machen, welches, wie man leicht einſieht, wenn es allgemein geſchähe, keinesweges eine läſtige Zudringlichkeit in Familienangelegenheiten nothwendig machen würde. 3) Daß in den Fällen, wo ſich Perſonen, ſolcher ihnen bekannten Krankheiten ohngeachtet, verehelicht hätten, und die Fortdauer derſelben klar erwieſen wäre, auf Anſuchen des geſunden Gatten die Scheidung von Tiſch und Bette bis zur Heilung derſelben, oder wenn das Uebel ganz unheilbar wäre, die gänzliche Trennung der Ehe unweigerlich zugeſtanden würde, wozu in dieſen Fällen unſtreitig eben

ſo viele und vielleicht noch mehrere Gründe eintreten, als bey einer unheilbaren Untüchtigkeit zum Beyſchlaf.

§. 200.

Es iſt aber noch zu bemerken, daß einige von den obengedachten Krankheiten (§. 197.) wenn ſie gleich ſehr oft im Eheſtande der kranken Perſonen ſelbſt, dem geſundeſten Ehegatten, und den erzeugten Kindern Gefahr drohen, doch auch zuweilen, wie die Erfahrung lehrt, beſonders beym weiblichen Geſchlechte, durch die Verehelichung gehoben werden, und alsdann auf die Kinder nicht fortzuerben pflegen. Dahin gehört vornämlich die Fallſucht, der ſchwermüthige Wahnſinn, und der weiſſe Fluß. Solchen Kranken möchte daher das Heirathen geſtattet werden, wenn erweislich iſt: 1) daß ihr Uebel nicht von ihren Aeltern auf ſie ererbt iſt; 2) daß ſie erſt im mannbaren Alter und ſeit einer noch nicht gar langen Zeit davon befallen worden ſind; 3) daß es von Urſachen abhängt, deren Entfernung wirklich mit Grund vom Eheſtande gehofft werden kann. Doch möchte die Erlaubniß zu heirathen in ſolchen Fällen mit der Bedeutung zu verbinden ſeyn, daß die Ehe, im Fall das Uebel binnen einem oder zwey Jahren nicht dadurch gehoben würde, getrennt, und dem kranken Ehegatten alsdann die Wiederverehelichung durchaus nicht geſtattet werden ſolle.

§. 201.

Frauensperſonen, bey welchen der Rückgraht und die Schenkel ſehr merklich gekrümmt ſind, und daher ein widernatürlich enges Becken, mithin die Unmöglichkeit, lebendige Kinder zu gebären, vermuthet werden muß, ſollten nicht zur Ehe gelaſſen werden, wofern dieſe Vermuthung nicht durch ein auf Unterſuchung gegründetes Zeugniß eines ſachverſtändigen Arztes oder Geburtshelfers widerlegt wird. Auch in Anſehung aller andern ſchon verheiratheten, bey deren Entbindung von den Hebammen und Geburtshelfern eine unabänderliche

Ungeſtaltheit oder Verengerung des Beckens vorgefunden wird, welche das Kind nicht anders als zerſtückt von der Mutter zu nehmen geſtattet, oder den Kaiſerſchnitt mit Lebensgefahr der Mutter zu unternehmen nöthigt, möchte die Obrigkeit befugt ſeyn, aus eigener Macht die Ehe zu trennen, indem dieſelbe für den Staat ganz fruchtlos, für die Frau ſelbſt aber, im Fall neu antretender Schwangerſchaften mit groſſer Gefahr des Lebens verbunden iſt.

§. 202.

Da Verehelichte auch ohne Vorſatz und aus bloſſer Unwiſſenheit ſich oft vieler Fehler in ihrem gegenſeitigen Verhalten ſchuldig machen, welche theils auf ihre eigene Geſundheit, theils auch auf ihre Nachkommenſchaft den ſchlimmſten Einfluß haben können, ſo wäre es zu wünſchen, daß junge Leute, welche heirathen wollen, von den phyſiſchen ſowohl als moraliſchen Obliegenheiten ihres Standes belehrt und vor jenen Fehlern gewarnt würden. Dieſen Unterricht ihnen zu ertheilen, kommt am allermeiſten ihren Aeltern und Vorgeſetzten zu, und dieſe müſſen auch wohl von Seiten der Obrigkeit hierin ihre Pflicht zu thun ermahnt werden. Daß man aber dergleichen Belehrungen, wie an einigen Orten geſchieht, Geiſtlichen, ſonderlich ſolchen, die durch Gelübde ehelos zu bleiben verbunden ſind, aufträgt, ſcheint weder ſchicklich noch anſtändig zu ſeyn.

Joſephi, von der Ehe und phyſiſchen Erziehung. Götting. 1788. 8.

Siebenter Abſchnitt.

Sorge für Schwangere und Gebährende.

§. 203.

Die obrigkeitliche Vorſorge für zahlreiche und geſunde Bevölkerung ſchließt nothwendig auch die Aufmerkſamkeit auf das phyſiſche Wohl der Schwangern und Gebährenden in ſich, da von der Geſundheit und den Kräften derſelben, und von der Beſchaffenheit des ihnen geleiſteten Beyſtandes Geſundheit und Leibesfrüchte groſſentheils abhängt. Mit Recht hat man daher zu allen Zeiten und bey allen nur irgend geſitteten Völkern den Schwangern und Gebährenden vorzügliche Rechte zugeſichert, und die ſorgfältigſte Schonung gegen ſie bewieſen.

P. Müller, Diſſ. de jure prægnantium Jen. 1680. Wittenb. 1708.
cf. l. 7. 26. ff. de ſtatu hominum l. 9. 15. ff. de ventre in poſſeſſionem mittendo it. l. 3. ff. de pœnis.
Wildvogel, Diſſ. de jure embryonum 2. edit. Jen. 1716.
Seiler, Tract. de partus in utero exiſtentis quibusdam privilegiis. 2. edit. Hal. 1723.
G. H. Mauchart, über die Rechte des Menſchen von ſeiner Geburt. Frankſ. u. Leipz. 1782. 8.

§. 204.

Alle an Schwangern verübte rauhe Behandlungen und Gewaltthätigkeiten müſſen aufs nachdrücklichſte verboten, und, da ſie zwey Perſonen zugleich ſchädlich werden können, mit doppelter Strenge beſtraft werden.

§. 205.

Fürchterliche und Abſcheu erregende Gegenſtände müſſen auch deßwegen ſo viel möglich dem öffentlichen

Anblick entzogen werden, damit Schwangere und ihre Früchte nicht dadurch Gefahr am Leben und Geſundheit leiden mögen: denn es iſt bekannt, daß Schrecken und alle plötzlich erregte heftige Leidenſchaften der Geſundheit höchſt gefährlich ſind, und auf ſchwangere Perſonen einen um deſto gewaltſamern Eindruck machen können, je reitzbarer und empfindlicher ihr Körper in dieſem Zuſtande zu ſeyn pflegt. Sie ſind aber auch zu warnen, daß ſie ſich nicht gefliſſentlich den Veranlaſſungen zu heftigem und ihnen gefährlichen Schrecken oder andern Gemüthsbewegungen ausſetzen.

§. 206.

Arme und hülfloſe Schwangere haben doppelt Anſprüche auf öffentliches Mitleid und Unterſtützung; denn auch ſie tragen die Hoffnung des Staats, welche dieſer nicht durch Verwahrloſung verſcherzen darf.

§. 207.

Wenn aber auf dieſe Art für die Sicherheit, Geſundheit und Erhaltung der Schwangern geſorgt werden muß, ſo kann dagegen auch von ihnen mit Recht gefordert werden, daß ſie alles dasjenige vermeiden, was ihren Früchten, die nicht ihnen allein, ſondern dem Staate, als deſſen künftige Bürger, angehören, an Leben und Geſundheit ſchaden könnte. Schnürbrüſte und andere Kleidungsſtücke, welche den Leib einzwängen, häufiger Genuß hitziger Getränke, raſche Tänze und andere heftige Leibesbewegungen u. ſ. w. ſind lauter Dinge, durch welche eine Schwangere ſehr leicht an dem Kinde, das ſie trägt, zur Mörderin werden kann. Freylich kann dieſen Mißbräuchen nicht leicht durch Verbote vorgebeugt, ſie können auch, da ſie nur allzuoft unbemerkt bleiben, nicht geahndet werden; aber auch hier kann die Vorſorge des Staats für eine gute moraliſche und phyſiſche Erziehung und für die Belehrung des weiblichen Geſchlechts über ſeine Pflichten, nebſt weiſen und guten Beyſpielen

der

der höhern Stände ins Mittel treten, und kräftiger, als alle Geſetze, die übeln Folgen, welche Leichtſinn und die Nachläſſigkeit der Schwangern ſo oft nach ſich ziehen, verhüten.

Steidele, Verhaltungsregeln für Schwangere, Gebährende und Kindbetterinnen. 8. Wien 1787.

A. Struve, wie können Schwangere ſich geſund erhalten, und eine frohe Niederkunft erwarten? 8. Hannover 1800.

§. 208.

Den Gebährenden und Wöchnerinnen alle Hülfe und Beyſtand, deren ſie bedürfen, zu verſchaffen, gebietet die Pflicht der Menſchlichkeit nicht nur, ſondern auch der eigene Vortheil des Staates. Es muß alſo dafür geſorgt werden, daß jeder Ort nach Verhältniß ſeiner Gröſſe und Menſchenzahl mit einer hinlänglichen Anzahl von Hebammen für gewöhnliche mit bloſſer Handanlegung zu beendigende, und mit Geburtshelfern für ſchwerere, Inſtrumentalhülfe erfordernde Geburtsfälle verſorgt ſey. (M. ſ. weiter unten im 14. Abſchnitt).

§. 209.

Der Beyſtand unwiſſender und roher Menſchen bringt einer Gebährenden und ihrem Kinde viel leichter und öfter groſſe Gefahr, als wenn ſie blos ſich ſelbſt und der Natur überlaſſen bleibt. Es muß daher die Obrigkeit Sorge tragen, daß keinen andern als gutdenkenden, in ihrer Kunſt geübten und geprüften Perſonen das wichtige Geſchäft der Hebamme und des Geburtshelfers anvertraut werde. Wenn ſie überführt werden, durch grobe Vernachläſſigung oder ungeſchickte Behandlung den Kreiſſenden oder Wöchnerinnen und ihren Kindern Schaden zugefügt zu haben, ſo müſſen ſie nachdrücklich beſtraft werden.

§. 210.

Dagegen kann aber auch von den Gebährenden mit Recht gefordert werden, daß ſie die Hülfe, womit

man ſie verſorgt, nicht von der Hand weiſen, und es verdient ernſte Ahndung, wenn ſie oder ihre Angehörigen durch hartnäckige Weigerung eine Hebamme, oder in ſchwereren Fällen einen Geburtshelfer zu rechter Zeit herbeyruffen zu laſſen, zu unglücklichen, den Kindern oder auch den Müttern ſelbſt tödtlichen Ereigniſſen Gelegenheit geben.

§. 211.

Die unehelich Schwangern haben unſtreitig auf die Vorſorge des Staates eben ſo gerechte Anſprüche als andere, ja ſie bedürfen ſeiner Aufmerkſamkeit um deſto mehr, je öfter ſie und ihre Kinder, in der Lage, worin ſie ſich gewöhnlich befinden, mancherley ihrer Geſundheit drohenden Uebeln ausgeſetzt ſind.

§. 212.

Obſchon die nachtheilige Meinung von den Weibsperſonen, welche auſſer der Ehe ſchwanger geworden ſind, da ſie feſt in unſern Sitten und in der ſehr ſchätzbaren Ueberzeugung von dem Werthe der Keuſchheit gegründet iſt, nicht aufgehoben werden kann noch darf, ſo muß doch die öffentliche Aeuſſerung dieſes beſchämenden Urtheils durchaus nicht geduldet werden. Kirchenbuſſe, Verhaftung, u. a. öffentliche entehrende Strafen, ſollten nie wider unehelich Schwangere verhängt, und da, wo ſie noch üblich ſind, ganz abgeſchafft werden; da eine traurige Erfahrung gelehrt hat, daß jene unglücklichen nur allzu oft durch die Furcht vor der Schande, in eine ihrem und ihrer Kinder Leben höchſt gefährliche Verzweiflung geſtürzt, und zu Handlungen, welche ſie ſonſt nie begehen würden, verleitet werden. Zu beklagen iſt es, aber freylich ohne gänzliche Reform der Sitten kaum zu ändern, daß in der Meinung der meiſten Menſchen mehr die uneheliche Schwängerung, als die Handlung, von welcher ſie eine Folge iſt, für entehrend gehalten wird, und daß alle Schande auf die Geſchwängerte, oft hingegen gar keine auf den Schwän-

gerer, von welchem doch, als dem ſtärkern Theil, mehr Selbſtbeherrſchung und Enthaltſamkeit gefordert werden könnte, zurückfällt.

Churfürſtl. Sächſ. Generale, die Abſchaffung der Kirchenbuſſe und aller Kirchenzenſur der in Unehren Geſchwängerten betreffend, v. 14. Jan. 1756. Cod. Aug. cont. I. 239.
Königl. Preuſſ. Verordnung, die Verheimlichung unehelicher Schwangerſchaften und deren Beſtrafung betreffend, v. 8. Febr. 1765. §. 5.

§. 213.

Hieher gehört auch die Verantwortung der Frage: wie man den Kindermord und das Abtreiben auſſer der Ehe erzeugter Leibesfrüchte verhüten könne? Dieſe Frage kann als gleichbedeutend angeſehen werden, mit dieſer: was muß geſchehen, um in einem wohl eingerichteten Staate Unkeuſchheit und auſſerehelichen Beyſchlaf zu verhüten? Denn es iſt begreiflich, daß in dem Verhältniß, wie die Urſache der auſſerehelichen Schwängerung aus dem Wege geräumt wird, auch die Verbrechen, zu welchen letztere veranlaſſen kann, ſeltner werden, oder ganz wegfallen müſſen.

§. 214.

Die Erfahrung lehrt, daß Strafgeſetze, welche im Sturm der Sinnlichkeit und Leidenſchaft ſo leicht vergeſſen werden, und ſehr oft mehr zu ſchlauer Verheimlichung des verbotenen Genuſſes anreitzen, als von demſelben abſchrecken, daß Keuſchheitskommiſſionen, Zwangsehen des Verführers mit der Geſchwächten u. ſ. w. den Endzweck, der regelloſen Befriedigung der Geſchlechtsluſt vorzubeugen, gröſtentheils verfehlen, und es bedarf wenig Ueberlegung, um einzuſehen, daß noch manche andere Maßregeln, die man in gleicher Abſicht hat empfehlen wollen, und welche faſt insgeſammt auf eine Art von obrigkeitlicher Spezialaufſicht über die weibliche Keuſchheit hinauskommen, weder mit der häuslichen Ruhe und Freyheit, noch mit der Schamhaftigkeit des andern Ge-

ſchlechts ſich vertragen, und theils ganz unausführbar ſind, theils Folgen haben könnten, welche nicht viel weniger ſchlimm als das durch ſie abzuwendende Uebel ſeyn würden.

§. 215.

Das einzige ſichere und zuverläſſige Mittel, der Unkeuſchheit und allen ihren verderblichen Folgen, ſo viel als unter Menſchen immer möglich iſt, Einhalt zu thun, iſt Verbeſſerung der Sitten durch eine gute, moraliſche und phyſiſche Erziehung. Man mache die Menſchen von Kindheit auf mit den Grundſätzen der Religion und Tugend vertraut, man lehre ſie den Werth derſelben und ihren genauen Zuſammenhang mit wahrer Glückſeligkeit fühlen und begreifen, man mache es ihnen durch ſtätige Uebung zur Gewohnheit, aus Ueberzeugung das Gute zu wählen und zu thun, man ſuche in der körperlichen Pflege und Erziehung alles zu entfernen, was die Begierden zu frühzeitig und vor hinlänglicher Entwickelung der Vernunft erregen und reitzen könnte, ſo wird man am gewiſſeſten hoffen können, nebſt mehreren andern dem gemeinen Weſen verderblichen Uebeln, auch dasjenige, von welchem hier die Rede iſt, zu verhüten. Mit vielen Schwierigkeiten verbunden mag immer die Anwendung und ſehr langſam die Wirkung dieſes Mittels überall ſeyn, wo Sittenverderbniß und Sinnlichkeit ſchon ſehr überhand genommen haben, allein wer die Ausführbarkeit deſſelben leugnen wollte, der müßte zugleich entweder an allem Eifer und Thätigkeit der Geſetzgeber und Regierungen für das gemeine Beßte, oder an der Kraft der Religion und Moral, das menſchliche Herz zum Guten zu bilden, verzweifeln.

Drey Preisſchriften über die Frage: welches ſind die beßten, ausführbarſten Mittel, dem Kindermord abzuhelfen, ohne die Unzucht zu begünſtigen? Mannheim 1784. 8. Die Verfaſſer derſelben ſind die Herren Kreuzfeld, Klipſtein und Pfeil. Die Abhandlung des letztern iſt ſtark vermehrt beſonders abgedruckt, unter dem Titel: Preisſchrift von den beßten und ausführbarſten Mitteln, dem Kindermord abzuhelfen, ohne die Unzucht

zu begünſtigen, mit Zuſätzen und einem ſechsfachen Anhang dahin einſchlagender Materien von D. G. B. Pfeil. Leipzig 1788. 8. Man findet hier auch S. 147. ff. eine Anzeige und Beurtheilung mehrerer Schriften und zum Theil ſehr ſonderbarer Vorſchläge, welche die nämliche von Mannheim aus aufgegebene Preisfrage veranlaßt hat.

§. 216.

Auſſer dieſen hier angeführten Maßregeln, welche allein kräftig genug ſind, der Unkeuſchheit und ihren Folgen vorzubeugen, giebt es noch verſchiedene Nebenmittel, deren weiſer Gebrauch etwas dazu beytragen kann, den Kindermord und das Abtreiben der Leibesfrüchte zu verhüten. Sie können aber nie ganz allgemein, zuverläſſig, und auch nur ſo lange, als die auſſereheliche Befriedigung der Geſchlechtsluſt nicht verhütet werden kann, nothwendig ſeyn; indem ſie ſich insgeſammt auf Entfernung derjenigen Umſtände beziehen, welche uneheliche Schwangere zu dem unnatürlichen Entſchluß, ihre Kinder umzubringen, veranlaſſen können.

§. 217.

Die gewöhnlichen Bewegungsgründe, welche unehelich Schwangere veranlaſſen, ihre Leibesfrüchte abzutreiben, oder nach der Geburt zu tödten, ſind: Furcht vor der Schande, oder äuſſerſte Noth, und Verzweiflung an der Möglichkeit, ſich und ihr Kind zu erhalten.

§. 218.

Es wird daher die Abſchaffung der öffentlichen entehrenden Strafen, welche auf auſſereheliche Schwängerung geſetzt ſind, die ernſtliche und nachdrückliche Beſtrafung aller derjenigen, welche ſich unterfangen, eine geſchwächte Weibsperſon des begangenen Fehltritts wegen öffentlich auszuhöhnen und zu kränken, (§. 212.) die Anweiſung ſicherer und zur Verſchwiegenheit beeidigter Hebammen, bey welchen dergleichen Perſonen in der Stille und unerkannt niederkommen und ihre Wochen halten können, endlich auch gut eingerichtete Findlings- und Waiſenanſtalten, zur Verhütung des Kindermords

nicht wenig beytragen können, in ſo fern durch dieſe Maßregeln die Bewegungsgründe, welche unehelich Geſchwängerte zu dieſem Verbrechen zu verleiten pflegen, aus dem Wege geräumt werden.

§. 219.

Daß auch die härteſten Strafen, welche auf den Kindermord geſetzt ſind, für ſich allein wenig oder nichts vermögen, dieſe unnatürliche That ſeltner zu machen, hat die Erfahrung zur Genüge bewieſen.

§. 220.

Eben dieſes gilt auch von den harten Strafen, womit man die Verheimlichung der unehelichen Schwangerſchaft bedroht hat. Die Folge hiervon iſt ſehr oft nur dieſe, daß gefallene Weibsperſonen, welche noch Ehrgefühl beſitzen, durch die Furcht vor der Strafe auf der einen und durch die Furcht vor der Beſchimpfung auf der andern Seite getrieben, entweder alle mögliche Verſuche anwenden, ſich ihrer Leibesfrucht, ehe eine Schwangerſchaft geargwohnt werden kann, zu entledigen, oder nur deſto künſtlichere und verſtecktere Maßregeln erwählen, um ihren Zuſtand zu verbergen und das Geſetz zu hintergehen, wodurch alsdann oft eben das Uebel erſt veranlaßt wird, welches man verhüten wollte. Man kann auch daraus, daß eine Weibsperſon ihre uneheliche Schwangerſchaft niemand entdeckt hat, keineswegs ſchlieſſen, daß ſie dieſelbe gefliſſentlich verheelt habe. Denn die Kennzeichen der Schwangerſchaft ſind insgeſammt, wenigſtens bis gegen die allerletzte Zeit derſelben ſo ungewiß, und ſelbſt erfahrne Aerzte und Geburtshelfer irren bey der Beurtheilung derſelben ſo oft, daß man ſich gar nicht verwundern darf, wenn eine Schwangere, die ſich zumal zum erſtenmal in dieſem Zuſtande befindet, denſelben ganz verkennen kann.

§. 221.

Was insbeſondere das gefliſſentliche Mißgebären anbelangt, ſo giebt es zwar keine Arzneyen oder Gifte,

welche daſſelbe ganz ohnfehlbar und überall ohne eigene Lebensgefahr der Mutter befördern könnten; da man indeſſen doch auch ſelbſt allen böſen Abſichten, welche wenigſtens ſehr oft, wenn auch nicht immer gelingen können, entgegen arbeiten muß, ſo iſt allen Droguiſten, Materialhändlern und Apothekern anzudeuten, daß ſie, bey nachdrücklicher Strafe, von allen den Dingen, welche als abortiva gemißbraucht werden können, nichts an unbekannte Weibsperſonen, auſſer gegen eigenhändig unterſchriebene Scheine zuverläſſiger Aerzte verabfolgen laſſen oder verkaufen ſollen. Eben ſo müſſen auch die Bader und Wundärzte verpflichtet werden, keiner unverehelichten Weibsperſon ohne Geheis eines Arztes Ader zu laſſen. Am wirkſamſten aber wird doch immer, wie ſchon oben gedacht worden, zu Verhütung dieſes ſowohl als anderer Verbrechen, eine gute moraliſche und religiöſe Erziehung ſeyn.

C. G. Stemler, Diſſ. I. et II. de cura eccleſiæ circa cavendos abortus et expoſitiones infantum. Lipſ. 1749.

Chr. L. Lieberkühn, Diſſ. de crimine procurati abortus occaſione Conſt. Crim. Carol. art. 133. Hal. 1773.

Churf. Sächſ. Mandat wider die Abtreib = Umbring = und Wegſetzung der Leibesfrüchte und zur Welt gebohrnen Kinder v. 14. Oct. 1744. §. 5. Cod. Aug. cont. I. 339.

§. 222.

An jeder Schwangern, welche unentbunden nach dem ſechſten Monat der Schwangerſchaft ſtirbt, muß der Kaiſerſchnitt gemacht werden, um, wo möglich, das Kind zu retten, und beym Leben zu erhalen. Eben dieſes muß auch ohne Unterſchied bey allen todten Weibsperſonen geſchehen, von welchen man zwar vermuthen kann, daß ſie ſchwanger ſeyn, aber von dem eigentlichen Zeitpunkt der Schwangerſchaft nicht gewiß unterrichet iſt.

Dieß verordnet ſchon die lex regia: Mulier quæ prægnas mortua, ne humator, antequam partus ei excidatur; qui ſecus faxit, ſpei animantis cum gravida occiſæ reus eſto. Marcell I. 28. digeſt. in Tit. VIII. ff. de mortuo infer. et ſepulcro ædif. 2.

Faſt alle chriſtliche Nationen haben nach dem Beyſpiel dieſes weiſen Geſetzes den Kaiſerſchnitt bey todten Schwangeren durch

ausdrückliche Verordnungen befohlen. Dahin gehört unter andern eine Verordnung des Magiſtrats von Ulm v. J. 1740. die Königl. Sicilianiſche von 1749. (vid. v. Swieten, Comment. in Bœrh. §. 1316) Die Oeſterreichiſche v. J. 1757. Die Frankfurtſche v. 13. Jun. 1786. u. a. m.

L. Heiſt r, Diſſ. qua oſtend. fœtum ex utero matris mature exſcindendum eſſe. Altorf. 1720.

Pol. Qu. Schacher, Progr. de ſectione cæſarea in matre ſub partu mortua adhuc inſtituenda. Lipſ. 1731.

Kaltſchmid, Progr. de neceſſitate partus cæſarei inſtituendi in omnibus gravidis mortuis. Ien. 1760.

§. 223.

So nothwendig es aber auch iſt, daß die Obrigkeit den Kaiſerſchnitt bey todten Schwangern zur geſetzlichen Pflicht mache, zu Vollziehung deſſelben in dergleichen Fällen, durch Belohnungen aufmuntere, und die Unterlaſſung oder ſelbſt gefliſſentliche Hinderung dieſer Operation nicht ungeahndet laſſe, ſo muß ſie doch auch in den darauf ſich beziehenden Geſetzen die hier höchſt nothwendige Behutſamkeit und Vorſicht empfehlen.

§. 224.

Alle Kennzeichen des Todes ſind, ausgenommen die Fäulniß, ſehr ungewiß. Wollte man alſo bey jeder Schwangern, welche für tod gehalten wird, ohne alle Vorbereitung, gleich nachdem ſie leblos geworden iſt, den Kaiſerſchnitt machen, ſo würde zu beſorgen ſeyn, daß man eine vielleicht noch lebende Perſon der Bemühung, ihr Kind zu retten, aufopfern könnte. Wollte man hingegen warten, bis die angehende Fäulniß die Wirklichkeit des Todes offenbarte, ſo würde man die Abſicht der Operation, das Kind beym Leben zu erhalten, durch dieſe Zögerung gänzlich verfehlen. Denn die Frucht einer todten Mutter kann in ihr nur eine kurze Zeit ſie überleben.

§. 225.

Es iſt daher in dergleichen Fällen allezeit auf die Art des Todes und auf die vor demſelben vorhergegangenen Umſtände ſorgfältig Rückſicht zu nehmen. Wenn

eine Hochſchwangere, die vorher geſund oder doch mit keiner beträchtlichen Krankheit behaftet war, plötzlich leblos wird, und daher ungewiß iſt, ob ihr Zuſtand nicht bloß eine ſehr tiefe Ohnmacht (asphyxia) ſey, ſo müſſen vor allen Dingen mit möglichſter Eil, aber auch mit möglichſtem Nachdruck alle Mittel vorgekehrt werden, die man ſonſt, um Scheintode wieder zu beleben anwendet, und dann erſt, wenn dieſe nichts ausrichten, muß zum Kaiſerſchnitt geſchritten werden. Wenn aber eine ſchwangere Perſon nach einer langwierigen Krankheit, nach einer allmälig erfolgten Abnahme der Kräfte und unter Umſtänden, die ſonſt den gewiſſen Tod zu bringen pflegen, leblos wird, ſo muß ſie ohne ſo viele Vorbereitungen geöffnet werden. Unmittelbar nach dem Tode muß dieſes geſchehen, wenn der Tod zwar plötzlich erfolgt, aber durch eine gewaltthätige, abſolut tödtliche Urſache, vornämlich durch eine mit Verblutung aus den größten Gefäſſen verknüpfte Wunde bewirkt worden iſt.

§. 226.

In jedem Fall aber ſind die Aerzte oder Wundärzte, welche den Kaiſerſchnitt bey einer Todten machen, anzuhalten, daß ſie dabey eben ſo vorſichtig und behutſam zu Werke gehen, als wenn ſie die Operation an einer Lebendigen zu verrichten hätten. Eben deswegen ſind auch alle anatomiſche Nachforſchungen, welche nur die Zeit wegnehmen, bey ſolchen Gelegenheiten, wo man nur das Kind wo möglich retten, und das Leben der Mutter, im Fall es ja noch nicht ganz erloſchen wäre, dabey ſchonen will, durchaus zu unterſagen.

§. 227.

Sollte es rathſam ſeyn, bey todten Schwangern ſtatt des Kaiſerſchnitts den Schaamfugenſchnitt vorzunehmen, oder die Geburt auf dem natürlichen Wege zu beendigen? Ich zweifle; denn ſollte auch die natürliche

Entbindung, vermittelſt der Wendung bey einer todten Perſon an und für ſich möglich ſeyn, und ſollte auch der Schaamfugenſchnitt wirkliche Vorzüge vor dem Kaiſerſchnitt haben, welche er doch nicht hat, ſo würde doch allezeit das eine ſowohl als das andere Verfahren zu langweilig ſeyn, und zu viel Zeit erfordern, als daß man es in einem Falle anwenden könnte, wo jede Minute koſtbar iſt, und oft der geringſte Aufſchub die Bemühung, das Kind beym Leben zu erhalten, vereiteln kann.

Achter Abſchnitt.

Sorge für Neugebohrne und für die phyſiſche Erziehung.

§. 228.

Jeder Menſch wird mit rechtmäßigen Anſprüchen auf den Schutz uud Beyſtand der Geſellſchaft, in welcher er ſein Daſeyn empfangen hat, gebohren. Jeder neue Bürger des Staats iſt ein Gewinn für dieſen; und es ſind daher Geſetzgeber und Obrigkeiten ſowohl durch die allgemeine Pflicht der Menſchlichkeit als durch ihre Pflicht für das gemeine Beſte zu ſorgen, verbunden, für die Sicherheit und Erhaltung der Neugebohrnen zu wachen.

§. 229.

Es iſt dieſes um deſto nothwendiger, je mannichfaltiger und größer die Gefahren ſind, welche den Menſchen gleich von der Geburt an umgeben, und je größer die Sterblichkeit in der früheſten Kindheit zu ſeyn pflegt. Ob es gleich nicht in unſerer Gewalt ſteht, alle dieſe Gefahren zu entfernen, ſo können ſie doch durch Sorgfalt und Vermeidung mancher Fehler und Mißbräuche, welche bey der Behandlung der Neugebohrnen vorfallen, um ein Beträchtliches vermindert werden. Und eben hierauf muß die Aufmerkſamkeit der Polizey vorzüglich gerichtet ſeyn, dieſe vermeidlichen Urſachen der großen Sterblichkeit und mannichfaltigen Krankheiten in den erſten Jahren des Lebens aus dem Wege zu räumen.

§. 230.

Viele Kinder ſterben in der Geburt oder bald nach derſelben an den Folgen des gewaltſamen und ungeſchick-

ten Verfahrens der Hebammen oder Geburtshelfer. Es muß daher die Obrigkeit theils alle erforderliche Maßregeln treffen, um diejenigen, welche ſich der Entbindungskunſt widmen, zu dieſem Geſchäft gehörig vorzubereiten und auszubilden, theils auch jede erwieſene Verwahrloſung oder Nachläſſigkeit, deren ſie ſich mit tödtlichem Erfolg für die Neugebohrnen oder deren Mütter ſchuldig machen, nachdrücklich beſtrafen.

§. 231.

Neugebohrne Kinder ſcheinen oft tod zu ſeyn, da doch noch Leben in ihnen iſt, welches durch kluge und ſchnelle Anwendung ſchicklicher Mittel wieder hergeſtellt, und erhalten werden kann. Es iſt daher ſehr nothwendig, die Hebammen und andere Perſonen, welche mit neugebohrnen Kindern zu thun haben, von dieſen Mitteln, und dem Gebrauch derſelben belehren zu laſſen, und nach Möglichkeit dafür zu ſorgen, daß dieſelben nicht verabſäumt werden.

I. I. Santpons, de las muertes apparentes de los recien nacidos y de los medios de revocarles en la vida. en Barcellona 1777.

Th. Ehrhart, Tract. de Aſphyxia neophytorum Memming. 1789. 8.

Nic. Regnier, de aſphyxia neonatorum. Argent. 1789.

§. 232.

Die Hebammen ſind auch anzuhalten, daß ſie alle neugebohrne Kinder unmittelbar nach der Geburt genau beſichtigen, und die natürlichen Oeffnungen des Körpers unterſuchen, um die etwa vorhandenen Verwachſungen derſelben und andere angebohrne Fehler zu entdecken, welche, wenn man ſie bey rechter Zeit bemerkt, leicht gehoben werden können, und hingegen ſehr oft, wenn ſie unentdeckt bleiben und vernachläſſigt werden, den neugebohrnen Kindern den Tod bringen.

§. 233.

Es iſt aber den Hebammen nicht zu geſtatten, daß ſie ſich ſelbſt mit der Heilung und Verbeſſerung dieſer

angebohrnen Fehler bey Kindern befaſſen. Eben ſo wenig iſt ihnen das ſogenannte Zungenlöſen zu erlauben, welches oft ganz unnöthiger Weiſe auf eine ungeſchickte Art und mit großem Nachtheil für die Kinder von unwiſſenden Weibsperſonen unternommen wird.

§. 234.

Die Einbildungskraft und der Aberglaube erklärt nicht ſelten Kinder für Mißgeburten, an welchen ein uneingenommener und ſachkundiger Beobachter höchſtens eine etwas ungewöhnliche oder mangelhafte, keineswegs aber eine von der menſchlichen ganz abweichende Bildung wahrnehmen würde. Alle lebendige menſchliche Geburten, deren Kopf eine menſchenähnliche Bildung hat, und bey welchen man alſo auch Vernunftfähigkeit mit Recht muthmaſſen kann, haben Antheil an den allgemeinen Menſchenrechten, und ſind fähig, getauft zu werden. Ueber dieſe Menſchenähnlichkeit darf man Hebammen und andere unwiſſende Perſonen nicht nach Willkühr urtheilen laſſen; ſondern es muß ernſtlich darüber gehalten werden, daß ſie dieſelben von Sachverſtändigen unterſuchen laſſen. Jede gefliſſentliche Vernachläſſigung oder gar Tödtung eines Kindes, welche ſich Aeltern, Hebammen u, a. unter dem Vorwand, daß es eine Mißgeburt ſey, zu Schulden kommen laſſen, iſt um nichts weniger ſtrafbar, als ein anderer Kindermord.

§. 235.

An der großen Sterblichkeit unter den neugebohrnen Kindern haben unſtreitig mancherley Mißbräuche, welche bey der Wartung und Behandlung derſelben vorgehen, z. B. das allzufeſte Windeln, übermäßiges Wiegen, Unreinlichkeit, Hausmittel, beſonders ſchlafmachende, welche ihnen oft von unverſtändigen Wärterinnen eingegeben werden, vielen Antheil. So groß der Schade iſt, der hierdurch dem gemeinen Weſen erwächſt, ſo kann derſelbe doch, der Natur der Sache nach, nicht durch Zwanggeſetze, ſondern nur durch wei-

ſe Belehrung und Ermahnung von Seiten der Obrig= keit verhütet werden.

§. 236.

Ernſtlichere Vorkehrungen können gegen das Er= drücken der Kinder getroffen werden, zu welchem nicht ſelten die Unvorſichtigkeit der Mütter, Ammen und Wär= terinnen, Gelegenheit giebt. Sollte man glauben, daß die wider das Erdrücken der Kinder im Schlaf gegebe= nen Strafgeſetze nicht hinreichend ſeyn möchten, jene Perſonen von der übeln Gewohnheit, die Kinder zu ſich ins Bett zu nehmen, abzubringen, ſo müßte man den Gebrauch des florentiniſchen Arcuccio *) unter welchem die Kinder ſicher neben Erwachſenen liegen können, an= befehlen, und allgemein einzuführen ſuchen.

Cap. ult. Decret. de his, qui filios occidunt. Balthaſ. Tileſii, Diſſ. de dormiente delinquente illiusque pœna Regiom. 1707.

Churpfälz. Verordnung vom 6. Nov. 1765. Entwurf eines all= gem. Geſetzbuchs für die preuß. Staaten I. B. 3. Abth. Tit. VIII. S. 10.

§. 237.

Die zuträglichſte und natürlichſte Nahrung des neu= gebohrnen Menſchen iſt die Milch ſeiner eigenen Mutter. Eine Frau, welche tüchtig iſt, ihr Kind zu ſtillen, und gleichwohl dieſes unterläßt, verleugnet hierdurch eine Pflicht, wozu die Natur ſelbſt ſie auffordert, ſchadet oft ihrer Geſundheit, und ſetzt ihr Kind ſelbſt vielerley Gefahren aus, welche auf die Dauer und das Glück ſeines Lebens den nachtheilichſten Einfluß haben, und welchen es gewiſſer entgangen ſeyn würde, wenn ihm nicht die ihm gebührende Nahrung entzogen worden wäre. Bey einer Nation, wo Liebe zur Bequemlichkeit, Luxus, Eitelkeit und Vorurtheile der Mode, die natür= lichen Gefühle dergeſtalt verdrängt haben, daß ſich die Mütter in den höhern und mittlern Ständen der Pflicht

*) S. Hannöv. Mag. v. J. 1769. S. 1317. ingl. 1770. S. 587. auch Franks Syſt. d. med. Pol. II. S. 208.

des Selbſtſtillens gefliſſentlich entziehen, bey einer ſolchen Nation werden freylich Zwangsgeſetze weder anwendbar noch kräftig genug ſeyn, die Natur wieder in ihre Rechte einzuſetzen. Aber dafür kann man wohl überall Sorge tragen, daß durch ſchickliche Ermahnungen und Belehrungen die Mütter nach Möglichkeit zu ihrer Pflicht zurückgewieſen werden. Vornämlich aber wird hier, wie in allen Dingen, auf welche die Mode Einfluß hat, das Beyſpiel der Frauen aus den höchſten Klaſſen der Nation am wirkſamſten ſeyn.

§. 238.

Es giebt indeſſen Fälle, wo das Selbſtſtillen den Müttern, ihrer eigenen oder ihrer Kinder Geſundheit wegen, nicht nur keineswegs zur Pflicht gemacht, ſondern ſogar von den Aerzten unterſagt werden muß. Man muß daher Ammen haben, ſowohl für die Kinder, welche von ihren Müttern erheblicher Urſachen wegen nicht geſäugt werden können, als für diejenigen, welchen ihre Mütter gefliſſentlich und ohne Noth die Bruſt verſagen. Es liegt einer weiſen Polizey, beſonders in großen Städten ob, dafür zu ſorgen, daß immer eine hinlängliche Anzahl ſäugender Weibsperſonen zum Ammendienſt vorhanden ſey.

§. 239.

Da aber die Erfahrung lehrt, daß ungeſunde, beſonders veneriſche Ammen, ihre Krankheit nicht ſelten den Säuglingen mittheilen, daß auch dieſes eine wichtige Urſache der großen Sterblichkeit in dem erſten kindlichen Alter iſt, und daß umgekehrt geſunde Ammen oft von veneriſchen Säuglingen angeſteckt werden, ſo iſt nach Möglichkeit dafür zu ſorgen, daß geſunde Kinder nur geſunde Ammen bekommen, daß man veneriſchen Kindern nur veneriſche Ammen, welche mit den Säuglingen zugleich der benöthigten Kur unterworfen werden können, gebe, und daß in großen Städten ſachverſtändige Perſonen zu dem Geſchäfte, den Geſundheitszuſtand

aller Dienſte ſuchenden Ammen zu prüfen, verpflichtet werden.

Muſterhaft iſt — oder war wenigſtens ſonſt in dieſer Rückſicht das Bureau des nourrices zu Paris, nach der Verfaſſung, welche die königl. Franzöſ. Verordnungen von 1715. 1727. 1729. 1761. 1769 und 1779. demſelben gegeben haben. M. ſ. Detail, be la novelle direction du bureau des nourrices de Paris pour ſervir de modele à des pareils établiſſements. On y a joint deux conſultations medico-legales relatives à cet objet & la reponſe de la faculté de med. de Paris aux adminiſtrateurs de l'hopital d'Aix en Provence concernan la nourriture & le traitement des enfans trouvés malades, par M. Gardane. Paris 1775. 8. Auch in Stockholm hat man ein ſolches Ammenkomtoir, ſ. Roſenſtein, von Kinderkrankheiten. 4te Aufl. S. 681. in der Anm.

§. 240.

Sehr viel Unheil wird bey der Erziehung der Kinder durch ungeſchickte und nachläſſige Wärterinnen, durch unbehutſames Tragen, durch Laufbänder, Gängelwagen, Schnürbrüſte, zu warmes oder auch zu kaltes Verhalten, durch Mehlbreye, Näſchereyen, warmes Getränke, mit giftigen Farben beſtrichene Spielzeuge, gefährliche Spiele, u. ſ. w. angerichtet. Die Aerzte wiſſen, wie ſehr durch dieſe Dinge die Sterblichkeit in den früheſten Jahren des Lebens vermehrt wird, und wie viel unter den Ueberlebenden dadurch auf immer gebrechlich und kränklich werden. So groß und traurig der Verluſt iſt, den das gemeine Weſen hiedurch leidet, ſo ſind doch die Vorſteher deſſelben nicht vermögend, jenen Mißbräuchen (einige ſehr wenige etwa ausgenommen) durch geſetzliche Verfügungen abzuhelfen; ſondern väterliche Ermahnungen, deutliche und allgemein faßliche Belehrungen über die Schädlichkeit jener Dinge und über den Nutzen der entgegengeſetzten Behandlung, vor allem aber das Beyſpiel einer guten phyſiſchen Erziehung in den höhern Ständen, müſſen auch hier die heilſamen Abſichten einer menſchenfreundlichen und weiſen Regierung befördern.

I. Z. Platner, Diſſ. de ſomno infantum ex agitatione cunarum. Lipſ. 1739.

G. G. Richter, de cunis infantum. Gotting. 1745.

Juch, de uſu & abuſu faſciarum apud infantes. Erford. 1730.

Von ſchädlichem Spielzeug für Kinder, ſ. Hannöv. Mag. 1763. S. 721. von Laufbändern und Laufzäumen ebend. 1783. S. 855.

Zückerts, Unterricht für rechtſchaffene Eltern zur diätetiſchen Pflege ihrer Säuglinge. Berlin 1771. 8. und ebenverſ. von der diätetiſchen Erziehung der entwöhnten und erwachſenen Kinder. Berlin 1771. 8.

Armſtrongs, Eſſay on the diſeaſes moſt fatal to children; to which are added rules to be obſerved in the nurſing of children &c. Lond. 1777. 8. deutſch: über die gewöhnlichſten Kinderkrankheiten. Regensb. 1786. 8.

Zeviani, Diſſ. acad. delle numeroſe morte de' bambini 1774.

J. Ballexſerd, von den Haupturſachen, warum ſo viele Kinder ſterben, und von den Mitteln, ſie zu erhalten. A. d. Franzöſ. Straßburg 1776. 8.

G. W. Hufeland, guter Rath an Mütter ü. d. wichtigſten Punkte der phyſiſchen Erziehung d. Kinder. 2. verm. Auflage. 8. Berlin 1803.

§. 241.

Die abhärtende Erziehungsmethode und beſonders die zu dieſer Abſicht von den heutigen Erziehern ſo ſehr gerühmte, dünne und ſehr leichte Bekleidung der Kinder, ſcheint in unſerm ſehr veränderlichen Klima nicht ganz unbedingten Beyfall zu verdienen, und kann wenigſtens, ſo lange, als noch verſchiedene andere Stücke der Erziehung mit derſelben in Widerſpruch ſtehen, leicht zu allerley übeln Folgen Veranlaſſung geben.

§. 242.

Leibesübungen ſind ein ſehr nothwendiges Stück der phyſiſchen Erziehung; nur muß man ſich hüten, dieſelben nicht dergeſtalt der Jugend zum Bedürfniß zu machen, daß dadurch die Neigung und Fähigkeit zu beſtimmten Geſchäften für die Zukunft erſtickt werden könnte.

§. 243.

Der Unterricht in öffentlichen Schulen hat in mehr als einer Rückſicht beträchtliche Vorzüge vor der Privaterziehung der Jugend. Nur muß man dafür ſorgen, den öffentlichen Schulen eine ſolche Einrichtung zu geben, welche der Geſundheit der Jugend ſowohl, als der Ausbildung ihres Verſtandes und ihres ſittlichen Charakters, ſo viel als nur immer möglich angemeſſen iſt. Mancherley Schwierigkeiten können ſich hiebey finden, gewiß aber kein Hinderniß, welches zu beſiegen ganz unmöglich wäre.

P. J. Brunners, Entwurf einer guten Dorfſchule. 8. Heilbronn 1805.

A. H. Niemeyers, über die Organiſation öffentlicher Schulen und Erziehungsanſtalten, 2. verb. Aufl. 8. Halle. 1805.

§. 244.

Vor dem ſechſten Jahre ſollte man die Kinder nicht zum Unterricht in öffentlichen Schulen zulaſſen. Je näher der Menſch noch ſeinem Urſprung iſt, deſto überwiegender iſt das Bedürfniß der Ausbildung und Entwickelung ſeines Körpers, deſto weniger kann er anhaltende Anſtrengung ſeiner noch ſchwachen Geiſteskräfte vertragen, deſto leichter kann auch langwieriges Sitzen, da ſeine Knochen noch weich und biegſam ſind, dem Wachsthum und der Geſundheit des ganzen Körpers gefährlich werden. Es iſt daher eine ſehr wichtige Regel für die phyſiſche Erziehung, daß man dem Unterricht immer deſto kürzere Zeiträume widme, und ihn deſto öfter mit Erholungen abwechſeln laſſe, je jünger ein Kind iſt, und es nur in dem Verhältniß, wie daſſelbe an Jahren, körperlichen und Geiſtesfähigkeiten zunimmt, nach und nach zu mehrerer Beharrlichkeit in ernſtern Beſchäftigungen und zu einer gröſſern Anſtrengung der Geiſteskräfte gewöhne. Es ſtreitet daher gegen die Ordnung der Natur, wenn Kinder, die ſich an Jahren ſehr ungleich ſind, einerley und gleichviel Lehrſtunden zu beſuchen, und ſich mit einerley Gegenſtänden zu beſchäf-

tigen, genöthiget werden; und man muß dieſes in öffentlichen Schulen ſo viel als möglich zu vermeiden ſuchen.

§. 245.

Oeffentliche Schulgebäude müſſen nach eben den Grundſätzen wie andere Häuſer, in welchen ſich viele Menſchen verſammeln ſollen, und vornämlich mit möglichſter Rückſicht auf Erhaltung der Luftreinigkeit angelegt werden (§. 49.).

§. 246.

So wenig auch körperliche Züchtigungen bey der Erziehung ganz und gar entbehrlich ſind, ſo höchſt nothwendig iſt es doch, daß hierin Mäſſigung beobachtet werde, und daß man keine Beſtrafungen in den Schulen dulde, welche, wie harte Ohrfeigen, Stockſchläge auf den Rücken, Knien ꝛc. einen ſchädlichen Einfluß auf die Geſundheit der Kinder haben können. Auch das Peitſchen mit Ruthen auf den Hintern iſt zu unterſagen, denn die Erfahrung hat gelehrt, daß dadurch nicht ſelten bey Kindern der erſte Reitz zur Onanie erregt worden iſt. Eine der beßten körperlichen Strafen für Kinder iſt das Faſten, welches jedoch nach dem Alter und Kräften derjenigen mit Klugheit zu ermäſſigen iſt.

Kurpfälziſches Verbot allzu harter Schulſtrafen vom 16. Sept. 1766.

§. 247.

Es kommt ſehr viel darauf an, und hat einen ſehr groſſen Einfluß auf die Geſundheit der Kinder, daß der Geſchlechtstrieb bey ihnen nicht zu frühzeitig erregt, und daß in den Jahren, wo er erwacht, ungeſtümen Ausbrüchen deſſelben nach Möglichkeit vorgebeugt werde. In dieſer Rückſicht iſt es nothwendig, daß man die Kinder nicht an warme oder hitzige Getränke, noch an ſtark gewürzte und leckere Speiſen gewöhne; daß man ſie an-

halte; früh, ſobald ſie vom Schlaf erwachen, aufzuſtehen, und ſich nicht eher, als wenn ſie ſchläfrig ſind, niederzulegen; daß man ihnen Geſchmack an der Arbeit, an nützlichen Beſchäftigungen, ſelbſt in ihren Erholungsſtunden, an dem Umgang mit ihren Lehrern und Vorgeſetzten beybringe, daß man alle Romanenlektur von ihnen entferne, und ſie auch Schauſpielhäuſer nicht beſuchen laſſe, ehe man verſichert iſt, daß ihr Charakter genugſam befeſtigt, und gegen die erſten Eindrücke, welche immer die gefährlichſten ſind, geſichert ſey. Beſtändige Aufſicht iſt beſonders nothwendig; jedoch eine ſolche, welche den Kindern nicht läſtig falle, ſie gar nicht auf die Muthmaſſung, daß man ſie von irgend etwas abhalten wolle, folglich auch nicht auf die Begierde, dem Verbotenen nachzuſpüren und es zu genieſſen bringe. — In Trivialſchulen ſollten immer beyde Geſchlechter von einander getrennt ſeyn.

§. 248.

Iſt es rathſam, nach dem Vorſchlag einiger neuen Erzieher, die Kinder frühzeitig vom Unterſchied der Geſchlechter, und von dem Zeugungsgeſchäft zu belehren? Ich zweifle ſehr, ob das Mittel dem Endzweck angemeſſen iſt, welcher dieſer ſeyn ſoll, der heimlichen Neugier der Kinder in Anſehung dieſes Gegenſtandes, und den gefährlichen Eindrücken, welche die von ihnen ſelbſt gemachten Entdeckungen veranlaſſen könnten, vorzubeugen.

Soll man junge Leute über die eigentliche Art der Erzeugung des Menſchen belehren? Ein Beytrag zur Entſcheidung dieſer Frage. Stendal 1784. Hannöv. Mag. 1770. S. 1673. 1772. S. 6.

§. 249.

Die Selbſtbefleckung, deren verheerende, Geiſt und Körper entnervende Folgen für das gemeine Weſen um deſto verderblicher ſind, je mehr ſich dieſes Uebel im Verborgenen ausbreitet, und oft nur dann erſt, wenn es zu ſpät iſt, entdeckt wird, kann nur durch immer-

währende Aufſicht auf die Kinder und jungen Leute, durch eine vernünftig moraliſche und religiöſe Bildung ihres Herzens, durch frühzeitige Gewöhnung derſelben zur Schamhaftigkeit, und durch Beobachtung der im §. 247. angegebenen Regeln verhütet werden. In öffentlichen Schulen ſollte man aus gleichem Grunde die Mäntel, wo ſie noch gewöhnlich ſind, abſchaffen, die Zuſammenkünfte der Schüler auf den Abtritten verhindern, und ſie in den Lehrſtunden nicht anders, als an einzeln ſtehenden vorn offenen Pulten, unter welchen der Lehrer durchſehen kann, ſitzen laſſen. Schüler, welche mit dieſem Laſter angeſteckt ſind, ſollte man auf immer, ſobald ſie entdeckt werden, von den übrigen entfernen, ohne die Urſache hievon unter ihren Mitſchülern bekannt werden zu laſſen. Iſt es gut, daß über dieſen Gegenſtand ſo viel, zumal in Journalen und andern Büchern, welche unter ſehr verſchiedenen Menſchenklaſſen Leſer finden, geſchrieben wird? Ich zweifle, und fürchte ſogar, daß dieſe Publizität nicht wenig dazu beytragen könne, das Uebel zu verbreiten.

S. G. Vogels, Unterricht für Eltern, Erzieher und Kinderaufſeher, wie das Laſter der Selbſtbefleckung zu entdecken, zu verhüten und zu heilen ſey. Stendal 1785. 8.

J. G. Zimmermanns, Warnung an Eltern, Erzieher und Kinderfreunde wegen der Selbſtbefleckung, zumal bey ganz jungen Mädchen, im deutſchen Muſäum von 1778. S. 452.

Aeg. Jais, das Wichtigſte für Eltern, Schullehrer und Seelſorger. 2. verm. Aufl. 8. München 1798.

§. 250.

Es iſt weder dem gemeinen Weſen überhaupt, noch auch insbeſondere dem öffentlichen Geſundheitswohl zuträglich, wenn eine unverhältnißmäſſig groſſe Anzahl junger Leute für die gelehrten Stände erzogen wird. Gelehrte ſind in der Regel nicht die geſundeſten und ſtärkſten Menſchen, und ein Land hat von ihnen weder die zahlreichſte noch die geſundeſte Nachkommenſchaft zu erwarten. Es iſt aus dieſen und andern nicht hierher gehörigen Gründen keine unwichtige Angelegenheit der

innern Staatsverwaltung, die Anzahl der ſtudierenden Jugend ſo viel als möglich auf das wirkliche Bedürfniß des Landes einzuſchränken.

Tiſſots, Abhandlung von den Krankheiten der Gelehrten, a. d. Franzöſ. Leipzig 1769. und im zweyten Band ſeiner von Kerſtens überſ. Schriften. Leipzig 1779.

§. 251.

Nach Möglichkeit iſt zu verhüten, das die Kinder der Acker- und Handwerksleute nicht zu frühzeitig mit harter ihrem Alter unangemeſſener Arbeit, welche ihrer Geſundheit ſchaden kann, über die Gebühr angeſtrengt werden.

§. 252.

Beſondere Aufmerkſamkeit verdient die phyſiſche Erziehung der Töchter, da von derſelben groſſentheils die Tüchtigkeit zum künftigen Mutterſtand und mithin das Glück und die Geſundheit der Nachkommenſchaft abhängt. Eine allzuweichliche und verzärtelnde Erziehung das unabläſſige Sitzen, die warmen Getränke, die Schnürbrüſte und Schuhe mit hohen Abſätzen (§. 150. f.) die übermäſſige Tanzluſt, die durch Lektur genährte übermäſſige Empfindſamkeit, ſind lauter Mißbräuche, welche auf den Körper junger Perſonen des andern Geſchlechts einen eben ſo nachtheiligen Einfluß als auf ihren ſittlichen Charakter haben, und welchen man daher nach Möglichkeit entgegen arbeiten muß. Uebrigens ſind die meiſten oben (§. 240. ff.) vorgetragenen allgemeinen Regeln der phyſiſchen Erziehung auch auf dieſes Geſchlecht anwendbar.

§. 253.

Sehr viel Unheil wird, beſonders in den niedern Ständen, durch treibende und hitzige Mittel angerichtet, welche unvernünftige Mütter und Verwandtinnen den mannbar werdenden Mädchen reichen, um den Ausbruch der Monatsreinigung zu befördern. Es iſt dieſer Mißbrauch ausdrücklich zu unterſagen, und auch aus dieſem

Grunde der Verkauf aller ſolcher Mittel, wenn kein Arzt ſie verſchrieben hat, zu verbieten (§. 221.)

Eſſai ſur Santé & ſur l'éducation médicinale des filles deſtinées au mariage p. M. Venel. Yverdon 1777. 2 Voll. 8. Sulzers Anweiſung zur Erziehung der Töchter. Zürich 1781.

§. 254.

Die Erziehung der allermeiſten unehelichen Kinder und auch derjenigen ehelichen, welche zu erziehen ihre Eltern unvermögend ſind, liegt dem Staate ob. Dieſem Endzweck ſind die Findlings- und Waiſenanſtalten gewidmet.

Waiſenanſtalten gab es ſchon in Athen, welchen der Ορφανιστης, eine obrigkeitliche Perſon, vorgeſetzt war. S. Ariſtos Polit. II. 8. und Suidas v. Ορφανια. In den Geſetzen der griechiſchen Kaiſer kommen die Orphanotrophia und Brephotrophia öfters vor, z. E. l. 19. & 22. C. de epiſc. & cler. vergl. mit l. 1 & 2. C. Theod. de alimentis, quæ inopes parentes ex publico petere debent. Sehr menſchenfreundliche Verordnungen wegen der ausgeſetzten Kinder oder Findlinge ſind l. 3. 4. C. de infant. expoſ. & de his, qui ſanguinolentos nutriendos acceperunt.

§. 255.

Man hat den öffentlichen Findlingsanſtalten den Vorwurf gemacht, daß ſie die Hurrerey und auch die Ausſetzung der ehelich erzeugten Kinder begünſtigten. Ich ſollte indeſſen meinen, daß das Daſeyn oder der Mangel ſolcher Anſtalten wenig Einfluß auf diejenigen haben werde, welche ſich einmal der Verſuchung zur außerehelichen Befriedigung der Geſchlechtsluſt Preis geben. Was aber die Ausſetzung ehelich erzeugter Kinder anbelangt, ſo wird keine andere Urſache als entweder Hartherzigkeit oder äußerſte ganz hülfsloſe Armuth, die Eltern zu einer ſolchen Handlung veranlaſſen können. In beyden Fällen aber iſt es beſſer, daß ſich der Staat ſolcher Kinder annimmt, und ſich dieſelben zu brauchbaren Bürgern erzieht, als daß er ſie der Gefahr, von ihren unnatürlichen Eltern verwahrloſt, oder ihres Elends Opfer zu werden, überläßt.

Zwey Abhandlungen von F. Meißner über die Frage: ſind die Findelhäuſer vortheilhaft oder ſchädlich? Götting. 1779. vergl. Hannöv. Mag. 1773. S. 1329 ff. 1778. S. 577. ff.

Krüniz ökon. Encyklop. Th. XIII. Art. Findelhaus S. 383. ff.

§. 256.

Hingegen können allerdings dergleichen Anſtalten, wenn ſie gut eingerichtet ſind, ein nützliches Nebenmittel zu Verhütung des gefliſſentlichen Fehlgebärens und des Kindermords werden. (§. 218.)

§. 257.

Iſt es beſſer, Findlinge und Waiſen zur Erziehung und Koſt in Privathäuſer in den Städten oder aufs Land zu geben, oder ſie in eigenen Häuſern erziehen zu laſſen?

§. 258.

Die erſtere Methode, nämlich die auf öffentliche Koſten beſorgte Privaterziehung der Findlinge und Waiſen hat allerdings, von gewiſſen Seiten betrachtet, viele Vorzüge, und iſt von einigen Neuern beſonders deßwegen empfohlen worden, weil dabey für die Geſundheit der Kinder beſſer als in Findel- und Waiſenhäuſern geſorgt ſey, weil ſie brauchbarer für die Welt, und ihren Pflegeeltern nützlich werden können u. ſ. w.

Erfahrungsbeweis für die Nützlichkeit des Vorſchlags, Waiſenkinder aufs Land zu geben, v. Gr. von Schulenburg in d. Berl. Monatſchr. Dezemb. 1783. vergl. Hannöv. Mag. v. J. 1767 S. 423.

Bekanntmachung der Marggräfl. Badenſchen Waiſenhausdeputation, die mit dem Pforzheimer Waiſenhaus vorgenommene Veränderung betr. v. 22. Jan. 1780. (in Franks Syſt. d. med. Pol. II. B. S. 510.) desgl. des Magiſtrats von Memmingen, die Aufhebung des Waiſenhauſes betr. v. 17. May 1782.

Nachricht von der neuen Einrichtung bey Verpflegung der Waiſen in den Herzogl. Weimarſchen Landen herausg. von W. H. Schulze. Weimar 1785.

Memoire ſur cette queſtion: quels ſeroient les moyens compatibles avec les bonnes moeurs, d'aſſurer la conſervation des batards & d'en tirer une plus grande utilite pour l'etat? Ouvrage, qui a remporté le prix de la Soc. R. des Sc. de Metz en 1787. p. M. de Bourmard. Metz & Paris 1788.

§. 259.

Hingegen laſſen ſich auch gegen dieſe Verpflegungsart viele nicht unerhebliche Einwürfe machen. Es iſt ſehr ſchwer, ja faſt unmöglich, über die an Privatfamilien abgegebenen Findlinge und Waiſen eine genaue Aufſicht zu führen, und alle Vernachläſſigung derſelben in Wartung, Beköſtigung und ſittlicher Bildung zu verhüten. Vornämlich aber iſt zu fürchten, daß durch veneriſche Säuglinge, welche als Findlinge bey Bürgern oder Landleuten untergebracht werden, die Luſtſeuche unter einer beträchtlichen Anzahl unſchuldiger Familien verbreitet werde. Es wird auch oft an Orten, wo die Anzahl der Findlinge und Waiſen ſehr groß iſt, unmöglich ſeyn, dieſelben insgeſammt ohne Beſchwerde der Privatleute unterzubringen, und man wird alsdann genöthigt ſeyn, für die Kinder, welche auf dieſe Art nicht verſorgt werden können, noch eine beſondere Verpflegungsanſtalt zu errichten.

Hannöv. Mag. 1766, S. 145. 1767, S. 417.

§. 260.

Indeſſen kann freylich der Gefahr, durch veneriſche Kinder die Luſtſeuche verbreitet zu ſehen, dadurch abgeholfen werden, daß alle Findlinge an dem Orte, wo ſie abgegeben worden ſind, genau unterſucht, ein paar Wochen zurückbehalten, und erſt, wenn ſie binnen dieſer Zeit vollkommen geſund befunden worden, aufs Land geſchickt, die übrigen aber, ſo lange, bis ſie völlig geheilt ſind, beſonders verpflegt werden. Veneriſche Säuglinge müſſen entweder ohne Frauenmilch aufgezogen, oder von veneriſchen Ammen geſäugt, und durch die bey leztern angewendete Kur zugleich mit ihnen geheilt werden. Auf dieſe Art macht aber freylich die Vertheilung der Findlinge und Waiſen in Privatfamilien allezeit noch eine zweyte beſondere Anſtalt für die unter ihnen befindlichen Veneriſchen nothwendig; und dabey bleiben den-

noch alle vorhergedachte Mängel dieſer Verpflegungsmethode unabgeändert (§. 259.)

Zum Muſter kann hier dienen das zu Vaugirard bey Paris im J. 1780 geſtiftete Hospice de Sanaté, in welchem veneriſche Kinder und Ammen aufgenommen werden; ſ. Mémoire ſur les ſymptomes & le traitement de la maladie venerienne dans les enſans nouveauxnés par M. Doublet. Paris 1781 12 und Colombier Mem. ſur le même ſubjet in d. Mem. de la Soc. R. de med. p. 1779. (Samml. auserleſ. Abhandl. f. prakt. Aerzte VII. 589. X, 213. vergl. Schlözers Briefwechſel. H. 47. S. 324.

§. 261.

Den ſtehenden Findel- und Waiſenhäuſern macht man den Vorwurf, daß durch ſie der Endzweck, die Kinder dem Staate zu erhalten und zu erziehen, keineswegs erreicht werde, und der Aufwand, welchen ſie verurſachen, faſt ganz vergeblich ſey. Man beweiſt dieſes mit der ſehr groſſen Sterblichkeit in dieſen Häuſern, mit der Kränklichkeit, Schwächlichkeit und wenigen Brauchbarkeit der Kinder, welche bis ins mannbare Alter in dieſen Anſtalten erzogen werden.

Meißner a. a. O. Krüniz a. a. O. und verſchiedene von letzterm genannte Schriftſteller.

§. 262.

Es iſt nicht zu leugnen, daß dieſer Vorwurf in Anſehung der meiſten Findel- und Waiſenhäuſer nur allzugegründet iſt. Nur dann aber, wenn die Mängel derſelben ganz unvermeidlich und unabänderlich wären, würde der Schluß richtig ſeyn, daß man dergleichen Anſtalten nirgends errichten, und, wo ſie beſtehen, ſie einziehen müſſe.

§. 263.

Die Urſachen der überwiegenden Sterblichkeit in ſolchen Häuſern und der Kränklichkeit der überlebenden Kinder ſind vornämlich folgende: ungeſunde Lage und Bauart der Häuſer, Unreinlichkeit, verdorbene Luft, ungeſunde Koſt, Eigennutz und Hartherzigkeit der Vorſteher derſelben, Mangel der den Kindern nöthigen Lei-

desbewegung, allzufrühzeitige Anführung derſelben zu harten Arbeiten und die Geſundheit zerrüttenden Handwerken. Hiezu kommen noch die ſolchen Kindern oft von ihren Müttern angebohrne Luſtſeuche und der Mangel an Muttermilch.

§. 264.

Es iſt aber klar, daß die meiſten von dieſen Mängeln vermeidlich ſind, und mithin auch da, wo ſie vermieden werden, die Sterblichkeit in Findel- und Waiſenhäuſern um nichts oder doch wenig gröſſer ſeyn wird, als ſie auſſer denſelben in den erſten Jahren der Kindheit zu ſeyn pflegt. Es treffen alſo die Vorwürfe, die man dieſen Anſtalten macht, eigentlich nicht ſie ſelbſt, ſondern ihre gewöhnliche fehlerhafte Einrichtung, und die Sorgloſigkeit, Unwiſſenheit oder den Eigennutz derjenigen, welche die Aufſicht darüber führen, und nicht bedenken, daß der Staat bey ſo ſchlechten Einrichtungen durch die groſſe Sterblichkeit der Kinder ſein angelegtes Kapital verliert, welches ihm bey einer zweckmäſſigern Verfaſſung künftig reichlich wuchern könnte. Eine Hauptſchwierigkeit bey Findelhäuſern iſt freylich dieſe, daß man faſt unmöglich alle daſelbſt aufgenommene Säuglinge mit der ihnen angemeſſenen erſten Nahrung, mit Muttermilch, verſorgen kann; aber wird dieſe Schwierigkeit wohl viel geringer ſeyn, wenn man alle Findlinge unter Privatfamilien vertheilt?

§. 265.

Geſunde Lage und Bauart, reine Luft, eine zwar nicht leckere, ſondern gemeine, aber geſunde Koſt, Reinlichkeit der Zimmer, der Kleidungsſtücke, der Körper der Kinder, freye Bewegung für dieſelben, genaue Aufſicht, Ordnung, gute moraliſche Erziehung ſind lauter Vollkommenheiten, welche man den Findlings- und Waiſenanſtalten oft ohne alle oder doch ohne beträchtliche Vermehrung des Aufwandes verſchaffen kann. Die Kinder müſſen in ſolchen Häuſern hart gewöhnt werden,

doch mit der Mäſſigung, welche ihre Jahre erfordern. Man muß ſie für die niedern Stände erziehen, aber immer zu ſolchen Gewerben anführen, welche ihrer natürlichen Fähigkeit und Neigung, ihren Kräften und Leibesbeſchaffenheit am angemeſſenſten ſind. So nothwendig es iſt, ſie frühzeitig zur Arbeitſamkeit anzuhalten, ſo widerſinnig iſt es, ſie mit harten und ſtrengen Arbeiten, ehe ihr Körper die dazu nöthige Feſtigkeit bekommen hat, zu überladen, und man verfehlt den Endzweck ſolcher Anſtalten gänzlich, wenn man nur darauf bedacht iſt, von der Arbeit ſolcher Kinder, die der Staat erſt zu künftigen brauchbaren Bürgern erziehen will, ſchon während ihrer Erziehung großen Gewinn zu ziehen. Findel- und Waiſenhäuſer verpachten oder die Verpflegung derſelben den wenigſt fordernden überlaſſen, heißt nur allzuoft die Kinder der Habſucht und dem Eigennutz der Unternehmer Preis geben.

The benefit of procreation together with ſome few hints towards the better ſupport of whores and Baſtards by Th. Man. Lond. 1739. 8.

Memoire ſur la conſervation des enfans & une deſtination avantageuſe des enfans trouves par Mr. Chamouſset in deſſen Vues d'un citoyen. Paris 1756. 2 Voll. 12.

A. F. Rulffs Verſuch zur Beantwortung der Frage: Wie ſind Waiſenhäuſer anzulegen, oder die jetzigen ſo einzurichten, daß mit wenigern Koſten eine gröſſere Anzahl Kinder für ihre Perſon und zum Beſten des Staates chriſtlich, geſund und arbeitſam erzogen werden. Götting 1785. 8.

Ueber das Waiſenhaus in Königsberg, von Metzger, in Pyls neuem Magazin für die gerichtl. Arzneyw. und medizin. Polizey. II. S. 97.

J. N. Humbourg, Entwurf zur Auferziehung des Waislein und Findlings. 8. Wien 1785.

Neunter Abſchnitt.

Verhütung verſchiedener dem öffentlichen Geſundheitswohl ſchädlicher Unglücksfälle.

§. 266.

Unglücksfälle, welche dem Leben und der Geſundheit der Staatsbürger gefährlich werden können, müſſen theils durch öffentliche Anſtalten, theils durch Geſetze, theils durch Belehrungen und Warnungen abgewendet werden.

§. 267.

Es gehören dahin die von Ueberſchwemmungen, giftigen Ausdünſtungen, Einſturz der Gebäude, Volksgedränge, unvorſichtigem Baden in unſichern Gewäſſern u. ſ. w. zu beſorgenden Gefahren, welchen eine weiſe Polizey durch die an andern Orten angezeigten Anſtalten und Maßregeln (§. 30. 31. 51. 57 ff. 62 ff. 72. 164. 173 ff.) vorbeugen muß.

§. 268.

Dem ſchnellen Reiten und Fahren in den Städten, wodurch die Fußgänger zu Schaden kommen können, den Unglücksfällen, welche ein unvorſichtiger Gebrauch des Schießpulvers, unnütze und gefährliche Luſtbarkeiten, wilde Thiere u. ſ. w. veranlaſſen, kann durch ausdrückliche Geſetze (§. 159. 161 162 ff. 165. ſ.) abgeholfen werden.

§. 269.

Man darf nicht leiden, daß Blumentöpfe, ohne vollkommen befeſtigt zu ſeyn, vor die Fenſter geſtellt

werden, wo ſie leicht in die Straſſen herabſtürzen, und die Vorübergehenden erſchlagen, oder doch beſchädigen können. Aus gleichem Grunde iſt den Kaufleuten und Handwerkern das Aushängen groſſer ſchwerer Schilder und Zeichen nicht zu geſtatten. Es darf auch nicht gelitten werden, daß Wagen und dergl., woran ſich die Fußgänger gefährlich ſtöſſen können, zur Nachtzeit auf den Straſſen gelaſſen werden, oder daß Schleuſſen, welche am Tage geöffnet worden, über Nacht offen bleiben.

§. 270.

Den gefährlichen Mißbrauch zu verhüten, welchen Unwiſſenheit oder Bosheit mit Fliegenſtein oder Arſenik, Sublimat, Operment, Grünſpan, blauen Vitriol, Opium und andern Giften oder bey unbehutſamen Gebrauch giftartig wirkenden Arzneyen treiben können, müſſen alle Apotheker, Droguiſten, Farbenhändler u. ſ. w. angewieſen und verpflichtet werden, jene Materialien den Künſtlern und Handwerkern, welche dieſelben zu ihren Arbeiten brauchen, nicht anders, als im Groſſen zu verkaufen, allen andern aber unter keinerley Vorwand, als nur gegen Vorſchrift oder Beſcheinigung eines Arztes, in kleinen Quantitäten zu verabfolgen. Den Handwerkern, Fabrikanten und Künſtlern aber, welche dergleichen giftige Subſtanzen produziren oder verarbeiten, muß aller Handel mit denſelben im kleinen aufs ſtrengſte unterſagt werden.

§. 271.

Wahnſinnige und melancholiſche Perſonen müſſen, um Gewaltthätigkeiten und Beſchädigungen, welche andere Menſchen von ihnen zu beſorgen haben, vorzubeugen, von der bürgerlichen Geſellſchaft getrennt, und ſo lange, als ihre Verſtandesverwirrung anhält, oder ein Rückfall derſelben mit Grund zu befürchten iſt, an ſichern Orten aufbewahrt werden. Es iſt aber nicht nur nothwendig, auf dieſe Art für die allgemeine Sicherheit und Ruhe zu ſorgen, ſondern es erfordert auch die

Pflicht der Menſchlichkeit, indem man dieſes thut, einen andern ſehr wichtigen Endzweck, nämlich die Heilung jener Unglücklichen, nicht zu vernachläſſigen. Bey der Verfaſſung, welche noch in unſern Zeiten ſehr viele Toll- oder Irrenhäuſer haben, ſcheint alles nur auf die Feſthaltung der Wahnwitzigen angelegt, für ihre Geſundheit und Geneſung aber ſehr wenig geſorgt zu ſeyn. Finſtere, feuchte, unreinliche Behältniſſe, verdorbene Luft, elendes, ſchmutziges Lager und Kleidung, harte unverdauliche Koſt, unmenſchliche Behandlung und Schläge, Feſſeln und Ketten, welche nur für wüthende, nicht für ſtille Wahnwitzige, die blos eingeſperrt werden müſſen, ſich ſchicken, Verabſäumung der nöthigen Heilmittel, die unbeſonnenen und hartherzigen Verſpottungen und Höhnereyen, welche ſich viele Menſchen, zur ſchlechten Ehre ihres eigenen Verſtandes und Herzens, gegen die Verrückten erlauben; dieſes alles ſind Dinge, welche oft ſelbſt einen Vernünftigen um ſeinen Verſtand bringen können, bey einem Wahnwitzigen aber faſt immer das Uebel, welches vielleicht bey einer andern Behandlung gewichen ſeyn würde, verſchlimmern und endlich ganz unheilbar machen müſſen. Zur guten und zweckmäſſigen Einrichtung eines Tollhauſes gehört daher vornämlich, daß man dieſe Mißbräuche vermeide und verhüte, und wo ſie bisher Statt fanden, abſtelle.

A. C. Lorry, von der Melancholie und den melancholiſchen Krankheiten, a. d. Lat. 2 Th. Frankfurt und Leipzig 1770. 8.

Th. Arnolds, Beobachtungen über die Natur, Arten, Urſachen und Verhütung des Wahnſinns oder der Tollheit a. d. Engl. von J. Chr. G. Ackermann. Leipzig 1784. 1788. 2. Th. 8.

B. Fawcetts, Abhandlung über die Melancholie, beſonders über die ſogenannte religiöſe Melancholie a. d. Engl. Leipzig 1785. 8.

Beſchreibung des Irrenhauſes in Berlin; in Pyls Mag. für die gerichtliche A. W. u. med. Pol. II. B. S. 286.

Günz, Nachricht von dem Irren- und Zuchthauſe zu Waldheim und deſſen Einrichtung in Pyls n. Mag. f. d. ger. A. W. und med. Pol. I. B. S. 100.

Pinels, Abhandlung über Geiſtesverirrungen oder Manie, a. d. Franzöſ. m. Anmerk. von Wagner. 8. Wien 1801.

J. Chr. Reils, Rhapſodien ü. d. Anwendung der pſychiſchen Kurmethode auf Geiſteszerrüttungen. 8. Halle 1803.

§. 272.

Die Gefängniſſe, deren Endzweck kein anderer iſt, als die öffentliche Sicherheit zu behaupten, die Verbrecher zu beſſern, und durch Verluſt ihrer Freyheit, mit Schonung ihres Lebens, zu beſtrafen, müſſen ſo gebaut und eingerichtet ſeyn, daß die Gefangenen durch ſie Geſundheit und Leben nicht einbüſſen. Mangel des Lichts und reiner Luft, Feſſeln, welche unabläſſig alle Bewegung und Gebrauch der Glieder hindern, unreines Lager und Kleidung, ganz unverdauliche und verdorbene Koſt u. ſ. w. müſſen nothwendig die Geſundheit der Gefangenen, wenn ſie auch die feſteſte wäre, gänzlich zerrütten; und ihnen folglich, der Gerechtigkeit ganz zuwider, ein gröſſeres Strafübel, als der Sinn der Geſetze mit ſich bringt, zuziehen. Man hat auch Beyſpiele, daß ſich anſteckende Krankheiten, welche zuerſt in dumpfen, unreinen Gefängniſſen erzeugt worden waren, auſſer den Mauern derſelben unter den Einwohnern verbreitet, und groſſe Verheerungen angerichtet haben. Die Obrigkeiten ſind daher, ſowohl durch die allgemeine Pflicht der Menſchlichkeit, als durch Gerechtigkeit und Sorge für das gemeine Beßte, verbunden, bey der Einrichtung der Gefängniſſe, auf die Geſundheit der Gefangenen und Züchtlinge und auf die Erhaltung Rückſicht zu nehmen.

Carcer ad continendos homines non ad puniendos haberi debet Ulpian l. 8. §. 9. ff. de pœnis. Cfl. l. Cod. de cuſtodia reorum & C. C. C. art. II.

W. Howard, über Gefängniſſe und Zuchthäuſer a. d. Engl. mit Zuſätzen und Anmerkungen von Köſter Leipzig 1780. 8. vergl. Berl. Monatsſchrift Nov. 1789.

A. F. Rulffs, Abhandlung über die Preisfrage der königl. Sozietät der Wiſſenſchaften zu Göttingen, von der beſten Einrichtung der Zucht- und Werkhäuſer. Göttingen 1783. 4. und Beantwortung einiger gegen dieſe Abhandlung gemachter Zweifel. Göttingen 1785. 8.

H. B. Wagnitz, Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigen Zuchthäuſer in Deutſchland. 2 Bände. 8. Halle 1791. 1794.

Deſ-

Deſſelben Ideen und Plane zur Verbeſſerung der Polizey- und Kriminalanſtalten. 3. St. 8. daſ. 1803.

J. M. Good, über Krankheiten d. Gefängniſſe u. Armenhäuſer, a. d. Engliſchen. 8. Wien 1799.

§. 273.

Es giebt auch endlich Unglücksfälle, welche, in ſofern ſich die Veranlaſſungen dazu im häuslichen Leben ereignen, und einer ſpeziellen Vorſorge der Obrigkeit nicht unterworfen werden können, weder durch öffentliche Anſtalten noch durch Geſetze, ſondern nur durch Belehrung und Warnung nach Möglichkeit verhütet werden können. Dahin gehören z. B. die Gefahren, welche der Kohlendunſt in verſchloſſenen Zimmern, die fixe, phlogiſtiſche und inflammable Luft in Wein- und Bierkellern, lange verdeckt gebliebene Brunnen und Miſtgruben, der Genuß wildwachſender giftiger Pflanzen, verdorbene, oder auf eine der Geſundheit gefährliche Art zugerichtete Speiſen, das kalte Trinken nach ſtarker Erhitzung, u. ſ. w. bringen können (§. 88. 172. ff.).

Zehnter Abſchnitt.

Vorkehrungen zu Rettung der Verunglückten und Scheintodten.

§. 274.

Werden die in dem vorhergehenden Abſchnitt angezeigten Maßregeln befolgt, und nächſt dem, ſowohl durch eine zweckmäßige, religiöſe und moraliſche Erziehung, als auch durch weiſe Kriminalgeſetze, diejenigen Verbrechen, welche die Sicherheit des Lebens und der Geſundheit beeinträchtigen, nach Möglichkeit verhütet, ſo iſt kein Zweifel, daß die Anzahl der Unglücksfälle um ſehr vieles verringert werden muß. Da es jedoch faſt unmöglich iſt, alle und jede Veranlaſſungen zum plötzlichen Verluſt des Lebens und der Geſundheit aus dem Wege zu räumen, ſo iſt es die Pflicht der Obrigkeiten, nicht bey der Verhütung der Unglücksfälle allein ſtehen zu bleiben, ſondern auch alle Mittel aufzubiethen, welche zur Lebensrettung und Wiederherſtellung wirklich verunglückter Perſonen dienen können.

§. 275.

Vorzüglich iſt es auch in dieſer Rückſicht nothwendig, das gemeine Weſen mit einer hinlänglichen Anzahl geſchickter Aerzte und Wundärzte zu verſorgen, wovon in der Folge mehr geſagt werden ſoll.

§. 276.

Es ereignet ſich nicht ſelten, daß Menſchen durch plötzliche Einwirkung gewaltſamer Urſachen, der Empfindung des Bewußtſeyns und des Bewegungsvermö-

gens, alſo der Aeuſſerungen und Merkmale des Lebens, beraubt werden, ungeachtet noch Leben in ihnen, und die Wiedererneuerung ſeiner Thätigkeit noch möglich iſt. Man nennt dieſen Zuſtand wegen der ſcheinbaren Gleichheit mit dem Tode, welcher letztere aber die Möglichkeit der Wiederbelebung ausſchließt, den Scheintod. Ein geringerer Grad deſſelben iſt die tiefe Ohnmacht.

§. 277.

In dieſem Zuſtande befinden ſich: Ertrunkene, Erwürgte, Erhenkte, in ſchädlichen Dünſten Erſtickte, Erfrorne, vom Blitz Gerührte, diejenigen, welche einen ſehr großen Blutverluſt erlitten, auch viele neugeborne Kinder, welche beſonders nach ſchweren Geburten leblos zu ſeyn ſcheinen. Nicht weniger können heftige Leidenſchaften und betäubende Gifte zuweilen dieſe Wirkung haben.

§. 278.

Die nächſten Urſachen des Scheintodes ſind: Hemmung des Athemholens, des Kreislaufs, der Nervenkraft, Anhäufung von Blut oder andern Feuchtigkeiten im Gehirn. Das Ertrinken und Erwürgen hemmt zunächſt das Athemholen, und dadurch auch den Blutumlauf, indem zugleich das Gehirn vom dem Druck des Blutes und anderer Feuchtigkeiten, welche nicht frey zurückfließen können, leidet Bey den in Kohlendampf ꝛc. Erſtickten kommt hiezu noch die Betäubung der Nervenkraft, welche auch bey Erfrornen, vom Blitz Gerührten, und einigen Vergifteten, zugleich mit der Anhäufung des Blutes im Kopfe, die nächſte Urſache der anſcheinenden Lebloſigkeit iſt. Bey denjenigen, welche einen großen Blutverluſt erlitten haben, wird wegen ermangelnden Reizes im Herzen und in den Gefäſſen der Kreislauf gehemmt, und hierdurch eine tiefe Ohnmacht bewirkt. Der Scheintod neugeborner Kinder endlich kann von dreyerley Urſachen abhängen; von Ver-

blutung, von Anhäufung des Blutes im Kopfe, oder von zähem Schleim und andern Hinderniſſen im Munde und der Luftröhre, welche der Luft den Zutritt in die Lungen verwehren.

§. 279.

In allen dieſen Fällen kann man, ſo lange an dem lebloſen Körper keine Spur einer angefangenen Fäulniß zu finden iſt, immer noch hoffen, daß Leben in ihm ſey, welches vielleicht durch ſchickliche Hülfleiſtung zu voller Thätigkeit wieder hergeſtellt werden kann. Mit Gewißheit aber läßt ſich dieſes behaupten, wenn noch einige Ueberreſte der natürlichen thieriſchen Wärme, und einige, wenn gleich noch ſo ſchwache Bewegungen der Schlagadern und der Bruſt an dem Verunglückten bemerkt werden, und deſſen Zuſtand alſo eigentlich nur eine tiefe Ohnmacht iſt.

§. 280.

Die Erfahrung lehrt aber, daß bey verabſäumter oder verzögerter Hülfleiſtung das Leben oft in ſehr kurzer Zeit gänzlich verliſcht und die ſcheinbare Lebloſigkeit dem wirklichen Tode Platz macht. Am geſchwindeſten geſchieht dieſes bey Ertrunkenen, bey welchen man, wenn ſie über zwey Stunden im Waſſer gelegen, zwar die nöthigen Verſuche ſie zu retten, nicht aufgeben, aber höchſt ſelten nur die Wiederbelebung derſelben ſich verſprechen darf.

§. 281.

Alles, was man daher, um dergleichen verunglückte ſcheintodte Perſonen zu retten, thun kann, muß mit möglichſter Geſchwindigkeit, mit Nachdruck, und zugleich in gehöriger Ordnung geſchehen. Vor allen Dingen iſt es nothwendig, daß der leblos gewordene der Einwirkung der Urſachen, welche ihn in dieſen Zuſtand verſetzt haben, aufs ſchleunigſte entzogen werde; nächſt dem, daß man die in ſeinem Körper dadurch verurſachten

Wirkungen aufhebe, und ſolchergeſtalt die geſchwächte und gehemmte Lebenskraft zu erneuerter und fortdauernder Thätigkeit veranlaſſe. Daß der Verſuch gelinge, erkennt man aus der allmäligen Wiedererſcheinung der Aeuſſerungen des Lebens, der Wärme, des Pulſes, des Athemholens, der Empfindung, der Bewegung und des Bewußtſeyns. Die Mittel aber, welche dieſe Lebensrettung bey Scheintodten bewirken können, ſind verſchieden, je nachdem die Urſachen des Scheintodes, ihre beſondere Wirkungsart, die Leibesbeſchaffenheit der Verunglückten verſchieden ſind; und manche dieſer Mittel, welche bey einer Gattung des Scheintodes und in gewiſſen Fällen derſelben ſehr nützlich und zweckmäſſig ſind, würden bey einer andern Gattung und in andern Fällen gerade zu ſchädlich und zweckwiderig ſeyn.

Die Erklärung der vornehmſten bey Scheintodten nach Verſchiedenheit der Umſtände anzuwendenden Rettungsmittel muß dem mündlichen Vortrag vorbehalten bleiben, und ich nenne hier nur einige der beſten Schriften, in welchen man ſich über dieſen wichtigen, und in neuern Zeiten mit ſo vielem Fleiß bearbeiteten Gegenſtand Raths erholen kann.

Ph. G. Henſlers Anzeige der vornehmſten Rettungsmittel derer, die auf plötzliche Unglücksfälle leblos geworden ſind. Altona 1770. 8.

Gardane, Avis au peuple ſur les aſphyxies ou morts apparentes & ſubites. Paris 1774. 8.

Anzeige der Rettungsmittel bey Lebloſen, und in plötzliche Lebensgefahr Gerathenen, nach Henßlers Plan ausgearbeitet von Scherf. Leipzig 1787.

Detail des ſuccés de l'établiſſement, que la ville de Paris a fait en faveur des noyés, avec les differentes inſtructions, qui y ſont relatives &c. par Mr. Pia. Paris ſeit 1774 jährlich fortgeſetzt. 8.

Giuſ Teſta Tr. della morte apparente degli annegati. Firenze 1780. 8.

Obſervations ſur les effets des vapeurs mephitiques dans l'homme, ſur les noyés, ſur les enfans qui paroiſſent morts en naiſſant, & ſur la rage, avec un précis du traitement le mieux éprouvé en pareils cas par Mr. Portal. Paris 1787. 8. überſ. Wien 1793.

Eſſay on the recovery of the apparently dead by Ch. Kite. Lond. 1788. 8. überſ. von D. Chr. Fr. Michaelis. Leipz. 1790.

- The connexion of Life with reſpiration or Enquiry into the Effects of ſubmerſion, ſtrangulation and ſeveral kinds of Air by C. Goodwyn. Lond. 1788. überſ. von D. Chr. Fr Michaelis Leipz. 1790. 8.
- Aviſos intereſſantes ſobre as mortes apparentes. Liſboa, 1790. 8.
- A. Fothergill, Winke über die Rettungsmittel bey plötzlich gehemmter Lebenskraft, a. d. Engl. von Struve. 8. Breßlau, 1800.
- J. F. Ackermann, der Scheintod und das Rettungsverfahren, Ein chymiatriſcher Verſuch. 8. Frankf. 1803.
- C. A. Struve, Ueberſicht der Rettungsmittel in plötzlichen Lebensgefahren. Fol. Görlitz.
- Deſſelben Noth- und Hülfstafel für Ertrunkene, Erfrorne, Erhenkte ꝛc. Fol. daſ.
- Deſſelben Verſuch über die Kunſt, Scheintodte zu beleben. 8. Hannover. 1797.
- Deſſelben der Lebensprüfer oder Anwendung des Galvanodesmus zur Beſtimmung des wahren vom Scheintode. 8. daſ. 1805.

§. 282.

Eine weiſe Obrigkeit, in deren Augen auch der geringſte Staatsbürger einen groſſen Werth hat, erſtreckt ihre wohlthätigen Bemühungen auch insbeſondere auf die Rettung der Scheintodten. Sie ſorgt dafür, daß dieſe der Gefahr aufs ſchleunigſte entriſſen, daß alberne Vorurtheile und Aberglauben, welche den gemeinen Mann von Ausübung dieſer Pflicht der Menſchlichkeit abhalten könnten, durch vernünftige Belehrungen ausgerottet *), die nöthigſten Rettungsmittel, welche in ſolchen Fällen, um alle Zeitverſäumniß zu erſparen, von einem jeden anzuwenden ſind, durch faßliche Vorſchriften allgemein bekannt, oder auch ſelbſt zu einem Gegenſtande des Schulunterrichts gemacht, die übrigen aber von tüchtigen Aerzten und Wundärzten beſorgt, die zu dieſem Rettungsgeſchäft nöthigen Werkzeuge und Geräthſchaften überall auf gemeine Koſten angeſchafft, diejenigen, welche dabey thätig geweſen, durch öffentlichen Beyfall, oder auch, (wenn Eigennutz mehr als das Bewußtſeyn einer guten That vermag) mit Geld belohnt, die Nach-

*) S. A. H. Niemeyers Abhandlung über den Aberglauben bey Ertrunkenen. Eine Zuſchrift an die Halloren und Fiſcher zu Halle. 1783. 8.

läſſigen und ihrer Pflicht muthwillig ſich Entziehenden hingegen zur Verantwortung gezogen werden.

Ueber keinen Gegenſtand der medizíniſchen Polizey haben wir ſo viele menſchenfreundliche und weiſe obrigkeitliche Verordnungen in neuern Zeiten aufzuweiſen, als über dieſen. Ich nenne hier nur einige von denen, welche mir bekannt geworden ſind, nach chronologiſcher Ordnung.

Herzogl. Sachſen = Gothaiſche Verordnung, die leblos gewordenen und deren Rettung betr. v. 14. Dezemb. 1770. Fol.

Churſächſ. Mandat die Rettung der im Waſſer oder ſonſt verunglückten und für tod gehaltenen Perſonen betr. vom 26. Septemb. 1773.

Churf. Bayerſche Verordnung und Anweiſung zur Rettung ſcheinbar todter Perſonen. München 1775. 8.

Königl. Preuß. Edikt vom 15. Novemb. 1775. und vom 13. Jan. 1788.

Berniſche Verordnung und Unterricht gleiches Inhalts. Bern 1776.

Herzogl. Weimarſche Verordnung von 21. Febr. 1776.

Hannöverſche Univerſallandesverordnung und Unterricht ꝛc. v. 24. Oktob. 1780.

Braunſchweig = Wolfenbüttelſche Verordnung und Unterricht v. 21. Dezemb. 1780.

Straßburgiſche neue Verordnung die Ertrunkenen betreffend von 1777 und vom 6. Jul. 1782.

Churf. Maynziſches Patent nebſt umſtändlicher Medizinalverordnung der Hülfsmittel für Ertrunkene ꝛc. v. 30. May 1783.

Herzogl. Meklenburgſche Verordnung vom 16. Dezemb. 1783.

Man hat auch neuerlich hin und wieder, beſonders zu Paris und London, eigene Geſellſchaften errichtet, deren Endzweck die Rettung der Scheintodten iſt. In Koppenhagen haben die Herrn Tode und Mangor im J. 1790. ein ähnliches Inſtitut in Vorſchlag gebracht.

Eilfter Abſchnitt.

Sorge für Sterbende und Todte.

§. 283.

Im Zuſtande des Scheintodes befinden ſich nicht nur diejenigen, welche von plötzlichen Unglücksfällen betroffen worden, ſondern oft auch ſolche, welche vorher an Krankheiten gelitten haben, oder aus unbekannten Urſachen, da ſie zuvor ganz geſund waren, in eine tiefe Ohnmacht verfallen, oder vom Schlage gerührt werden. Es verdient daher die ernſtlichſte und ſorgfältigſte Vorkehrung der Obrigkeiten, daß bey Sterbenden und des Lebens kürzlich erſt beraubten Menſchen, alle Vernachläſſigungen, üble Gebräuche und Mißhandlungen, wodurch bey erſteren die vielleicht noch mögliche Wiedererholung verhindert, oder auch nur der Tod erſchwert, bey letztern aber die Rückkehr und Erhaltung des oft nur unterbrochenen, nicht ganz vernichteten Lebens unmöglich gemacht werden kann, durchaus unterlaſſen, und hingegen alle Mittel und Maßregeln, welche zur Lebensrettung ſolcher Perſonen dienen können, angewendet werden.

§. 284.

Es iſt ein grauſamer, und durchaus nicht zu duldender Mißbrauch, wenn Sterbenden in den letzten Augenblicken die Kopfkiſſen weggezogen, oder auch, wenn ſie noch nicht erkaltet, aus den Betten herausgenommen, und auf die Erde oder ein Leichenbrett gelegt werden. Oft kann erſt hiedurch der Tod, der vielleicht

noch bey weitem nicht ſo nahe war, als man glaubte, befördert werden.

Caſp. Queſtelii Diſſ. jurid. de pulvinari morientibus non ſubtrahendo. Jen. 1698.

§. 285.

Eben dieſes gilt von dem unvernünftigen Gebrauch, einem Menſchen, wenn er kaum geſtorben zu ſeyn ſcheint, den Mund zuzubinden, und das Geſicht mit einem dicken, naſſen Tuche zu bedecken; denn, wenn noch Leben in ihm iſt, ſo kann er durch dieſes Verfahren erſtickt werden.

§. 286.

Die erſten Veränderungen und Erſcheinungen, welche man an lebloſen Menſchen wahrnimmt, der Mangel des Pulſes, des Athemholens, der Empfindung, die Kälte, Steifheit, die Leichenfarbe des Körpers, die Erweiterung des Sterns im Auge, die welke Hornhaut, die blauen und gelben Flecke auf der Haut, das Herabhängen der untern Kinnlade, die ſpitzig werdende Naſe, das Einſinken der Schläfe, die Erſchlaffung und Eröffnung aller Schließmuskeln der natürlichen Oeffnungen, nämlich des Mundes, des Afters, der Harnblaſe und der Schaam, der von ſelbſt erfolgende Abgang der Auswurfsmaterien, werden mit Unrecht für zuverläßige Kennzeichen des Todes gehalten. Sie können ſich faſt alle bey Menſchen finden, die gleichwohl nicht wirklich, ſondern nur dem Scheine nach todt ſind, und ſo können auch manchmal einige dieſer Kennzeichen bey wahrhaftig Todten mangeln. Nur die wirklich eintretende Fäulniß, welche ſich aber nicht bloß durch den Geruch, ſondern durch die freywillig erfolgende Ablöſung der Oberhaut an verſchiedenen Stellen des Körpers offenbart, kann als das gewiſſeſte Merkmal des Todes angeſehen werden, wenn ſie ſich zumal in Verbindung mit den vorhergedachten ungewiſſen Kennzeichen, und nachdem dieſe vorhergegangen ſind, einſtellt.

C. C. Crele, vom Metallreize und neuentdeckten Prüfungsmittel des wahren Todes. 8. Gera 1776.

§. 287.

Da aber dieſe Verweſung zwar eine unausbleibliche, aber nicht unmittelbare Folge des Todes iſt, ſondern ſich allezeit erſt einige Zeit nach demſelben deutlich äuſſert, ſo darf auch niemand, gleich nachdem er leblos geworden, als ein völlig Todter behandelt, ſondern es muß erſt der Eintritt der Fäulniß abgewartet werden. Vielfältige Erfahrungen haben gelehrt, wie oft in Ermangelung der Aufmerkſamkeit auf dieſes einzige zuverläßige Kennzeichen, das Urtheil von dem Tode eines Menſchen trüglich geweſen iſt, und wie leicht durch Uebereilung Leute, welche nur todt ſcheinen und nicht ſind, das fürchterliche Schickſal, lebendig begraben zu werden, treffen kann.

Bruhier, Traité de l'incertitude des ſignes de la mort & l'abus des enterrements & embaumements precipités. Paris 1742 deutſch überſ. von Janke. Leipz. 1754. 8.

Brinkmanns Beweis der Möglichkeit, daß einige Leute lebendig können begraben werden. Düſſeldorf 1772. 8.

Ianin Reflexions ſur le triſte ſort des perſonnes, qui ſous une apparence de mort ont été enterrées vivantes. Paris 1772.

Ploucquet & Camerer de ſignis mortis diagnoſticis. Tubing. 1785. 4.

La vie de l'homme reſpectée dans ſes derniers momens p. Mr. Thierry. Paris 1787. deutſch überſetzt von Wittenberg. Lübek 1789. 8.

Mémoire ſur l'abus de l'enſeveliſſement des morts par Mr. Durande; précédé de reflexions ſur quelques propriétés du principe de la vie & ſur le danger des inhumations précipitées par Mr. Thomaſſin. Straſsburg 1779. 8.

§. 288.

Bey allen Perſonen, welche ohne irgend einige Merkmale vorbergegangener Krankheit plötzlich ſterben, bey denjenigen, die vom Schlage gerührt, oder während eines heftigen Blutſturzes oder krampfhafter Zufälle leblos werden, beſonders aber bey hyſteriſchen und ſchwächlichen Perſonen weiblichen Geſchlechts, welche zu

dergleichen plötzlichen Zufällen ſehr geneigt ſind, findet immer die Möglichkeit Statt, daß ihr Zuſtand ein bloß ſcheinbarer Tod iſt; und man ſollte daher in dergleichen Fällen, alle die Verſuche machen, welche bey denjenigen angeſtellt werden müſſen, die erſtickt, ertrunken, oder durch irgend einen andern Unglücksfall der Empfindung und Bewegung beraubt worden ſind (§. 273. ff.)

§. 289.

Aber auch ſelbſt in andern Fällen, wo nicht etwa eine den Tod ganz unausbleiblich und augenblicklich nach ſich ziehende Urſache, z. B. eine abſolut tödtliche Verwundung, vorhergegangen iſt, darf der lebloſe Körper nicht ſogleich wie ein völlig Todter werden. Es ſind daher die oben (§. 283. f.) gerügten Mißbräuche, ſo wie das übereilte Hinwegſchaffen der Leichen in kalte Kammern, und das ſchnelle Vernageln der Särge durchaus nicht zu dulden. Die Särge ſollten allezeit bis zu der Zeit, wo die Beerdigung vor ſich gehen darf, offen und unbedeckt gelaſſen werden. Nie ſollte man auch die Leichen ganz allein und unbewacht ſtehen laſſen.

§. 290.

Mißbilligung verdient aber auch die hin und wieder herrſchende unnütze Gewohnheit, die Leichen zur öffentlichen Schau auszuſtellen, indem dadurch oft zu Verbreitung anſteckender Krankheiten Gelegenheit gegeben werden kann.

Churf. Sächſ. Verordnung die Kontagionsanſtalten betr. v. 2. u. 11. Dec. 1713. C. A. cont. I. 902. 1834. §. 7.

§. 291.

Alles voreilige Begraben iſt aufs nachdrücklichſte zu unterſagen. Es kann aber die Zeit, nach welcher ein Leichnam beerdigt werden darf, nicht nach Stunden und Tagen geſetzlich beſtimmt werden, ſondern es iſt überhaupt feſtzuſetzen, daß keine Leiche eher begraben werde, als wenn ſie deutliche Spuren der Fäulniß und angehenden Verweſung, verbunden mit den übrigen oben (§. 286.) angezeigten Merkmalen an derſelben äußern,

Da nun die Fäulniß todter Körper früher im Sommer als im Winter, früher nach gewiſſen Arten von Krankheiten, als nach andern einzutreten pflegt, ſo folgt hieraus, daß nach Verſchiedenheit der Umſtände die Zeit vom Tode bis zur Beerdigung bald kürzer bald länger ſeyn muß.

Traité ſur les aſphyxies, ou Mémoire ſur la queſtion propoſée en 1784. par l'Acad. R. de Bruxelles: quels ſont les moyens, que la médécine & la police pourroient employer pour prevénir les erreurs dangereuſes des enterremens précipités? par Mr Prévinaire. Paris 1788, 4. deutſch überſ. von M. B. G. Schreyer. Leipz. 1790. 8.

Das groſſe Unglück einer frühen Beerdigung aus ältern und neuern Geſchichten deutlich bewieſen: zum Unterricht und Warnung des Landmanns aufgeſetzt (von Struve). Leipz. 1785. 8.

Zwierlein, über das frühzeitige Begraben der Todten, in deſſen vermiſchten medizin. Schriften. S. 157.

M. Herz, über die frühen Beerdigungen der Juden. Berl. 1788. 8.

Madame Necker hat auch im vorigen Jahre ein Memoire über dieſen Gegenſtand drucken laſſen, welches ich aber noch nicht geſehen habe.

Churf. Auguſti Generalartikul wie es mit den Kirchen u. ſ. w. zu halten, vom 8. May 1557. Art. von den Todten und Begräbniſſen. C. Aug. I. 441. und Kirchenordnung v. 1. Jan. 1580. §. 15. Cod. Aug. I. 686.

Herzogl. Meklenburgiſches Reſcript an die ſämmtlichen Schutzjuden in den daſigen Landen, die Beerdigung ihrer Todten betr. v. 30. April 1771.

K. K. Verordnung gegen die frühzeitige Beerdigung der Juden, v. 3. Jul. u. 14. Aug. 1786.

Toskaniſche Verordnung wegen der Beerdigung, v. 30. Nov. 1775. ſ. Ephemeriden d. Menſchh. 1777. S. 105.

Verbot des Magiſtrats zu Schweinfurt, die Todten vor 2mal 24 Stunden zu begraben v. 1784.

Heſſenkaſſelſche Verordnung, wie es mit Beſichtigung der todten Körper, zur Erforſchung, ob ſie wirklich todt ſind, zu halten ſey, v. 15. Sept. 1787. (ſ. Scherfs Beytr. z. Arch. der med. Pol. I. B. 1. Samml. S. 1. ff.)

Fuldiſche Verordnung gleiches Inhalts.

In den meiſten ältern Verordnungen dieſer Art, welche hier nicht benannt ſind, iſt die Zeit, vor deren Ablauf Todte nicht beerdigt werden dürfen, blos nach Stunden beſtimmt, und zum Theil gar nur auf 12 Stunden beſchränkt.

§. 292.

Auch die Sektion der Leichname iſt nicht unmittelbar nach dem Tode zu geſtatten. Eben ſo wenig das

Einbalſamiren, welches aber überhaupt, ob es gleich ohnehin heut zu Tage nur ſelten geſchieht, lieber ganz abgeſchaft werden ſollte.

§. 293.

Die Wahrſcheinlichkeit eines bloſſen ſcheinbaren Todes und die Möglichkeit der Wiederbelebung fällt beynahe ganz weg, bey denjenigen, welche an der Lungenſucht, Waſſerſucht, innerlichem Brande der Eingeweide und andern Krankheiten, welche die edelſten Organen des Körpers zerſtören, geſtorben ſind: und bey ſolchen Leichen iſt es allerdings nicht nöthig, den völligen Ausbruch der Fäulniß abzuwarten. Auch kann es, wenn bösartige Faulfieber, und Ruhren graſſiren, der Lebenden wegen nothwendig ſeyn, diejenigen, welche an dieſen Krankheiten geſtorben ſind, früher als zu andern Zeiten geſchehen darf, begraben zu laſſen.

§. 294.

Damit aber das voreilige Begraben der Leichen um deſto gewiſſer verhütet, und über die Wirklichkeit des Todes um deſto ſicherer entſchieden werden könne, ſo ſind verpflichtete ſachkundige Perſonen anzuſtellen, welchen das Geſchäft aufgetragen wird, alle Leichen zu beſichtigen, und die Beerdigung derſelben nicht eher, als nach eingetretener Fäulniß zu geſtatten. Um dieſen ihr Geſchäft zu erleichtern, müſſen die Aerzte in jedem Hauſe, wo ihnen ein Patient geſtorben iſt, eine kurze Nachricht von deſſen Krankheit hinterlaſſen. Denjenigen, welche die Beerdigung zu beſorgen haben, iſt aufzugeben, daß ſie keine Leiche, als gegen einen Erlaubnißſchein der Todtenbeſchauer, zur Erde beſtatten laſſen.

Oeſterreichiſche Verordnungen die Todtenbeſchau betr. v. 30. März 1770. 27. May 1780. 18. May 1782. und 21. Febr. 1784.

§. 295.

Da indeſſen die Aufbewahrung der Leichname in Privathäuſern bis zum Ausbruch der Fäulniß üble Folgen für die Geſundheit der Lebendigen haben kann, ſo

würde es, um theils dieſer Schwierigkeit auszuweichen, theils einen jeden vor der Gefahr lebendig begraben zu werden, ſicher zu ſtellen, vielleicht am rathſamſten ſeyn, wenn neben den öffentlichen Begräbnißplätzen geräumige Säle angelegt würden, in welche man jede Leiche bringen, und daſelbſt unter der beſtändigen Aufſicht beſonderer hiezu verpflichteter und beſoldeter Leute ſo lange, bis ſich das zuverläſſige Merkmal des Todes zeigte, aufbewahren lieſſe. Der vornehmſte Einwurf gegen eine ſolche Anſtalt, welcher von den beträchtlichen Koſten, die ſie verurſachen würde, hergenommen iſt, läßt ſich leicht heben, wenn man bedenkt, daß aller damit verbundene Aufwand für Unterhaltung, Heizung im Winter, Beſoldung der Todtenwärter, u. ſ. w. noch lange nicht ſo groß ſeyn würde, als derjenige, den verſchwenderiſche Leichenbegängniſſe und Trauer ganz unnützer Weiſe veranlaſſen.

Die Ungewißheit des Todes, und das einzige untrügliche Mittel, ſich von ſeiner Wirklichkeit zu überzeugen, und das lebendig Begraben unmöglich zu machen; von D. Hufeland im n. deutſchen Merkur 5tes St. 1790. 8. Weimar 1791.
Jak. Atzel, über Leichenhäuſer ꝛc. 8. Studtgard 1796.

§. 296.

So wie aber die Obrigkeit alles Fleiſſes dahin zu ſehen hat, daß die Todten nicht zu frühzeitig beerdigt werden, ſo darf ſie auch nicht dulden, daß die Leichname derjenigen, welche ganz ungezweifelt todt ſind, zum Nachtheil der Lebendigen länger über der Erde bleiben.

§. 297.

Die Begräbnißplätze müſſen hinlänglich entfernt von den Wohnungen der Lebendigen in einer freyen luftigen Gegend angelegt, die Gräber aber tief gemacht, mit Erde gehörig verſchüttet, und niemals eher, als nach einer langen Reihe von Jahren wieder eröffnet werden §. 52.

Sächſ. Kirchenordnung v. J. 1580. §. 15. Cod. Aug. I. 688.

§. 298.

Genaue Todtenliſten ſind ſo wie die Verzeichniſſe der jährlich Gebornen, in einem jeden wohl eingerichteten Staate von groſſen Nutzen und Wichtigkeit. Um dieſe Liſten auch für die öffentliche Geſundheitspflege brauchbar zu machen, muß, ſo viel möglich, bey jedem einzelnen Sterbefall die Urſache des Todes der Obrigkeit jedes Ortes angezeigt werden, damit man hiernach am Jahresſchluß, den Antheil, welche jede Gattung von Krankheiten an der Sterblichkeit hat, genau überſehen könne, wodurch denn zu gemeinnützigen Unterſuchungen über die Urſachen, warum dieſe oder jene Krankheit beſonders gemein iſt, und über die Mittel derſelben vorzubeugen, Veranlaſſung gegeben werden kann. Die todtgebornen Kinder müſſen nicht bloß unter den Geſtorbenen, ſondern auch unter den Gebornen aufgeführt werden, weil ſonſt die Reſultate, welche man aus dergleichen Liſten ziehen will, nicht anders als irrig ausfallen können.

J. P. Süßmilchs göttliche Ordnung in den Veränderungen des menſchlichen Geſchlechts, 3te und mit einem dritten Bande vermehrte Ausgabe von C. J. Baumann. Berlin 1776. 8.

Schraders Grundſätze in der Natur, in der Geburt, dem Leben und dem Tode der Menſchen. Glückſtadt 1777. 8.

D. Bernoulli, Diſſ. de uſu medico tabularum baptiſmalium, Baſil. 1771.

Reſcript, die Einſendung der Jahrstabellen von Gebornen und Geſtorbenen betr. Dreßd. d. 30. Nov. 1764. Cod. Aug. cont. I. 254.

Zwölfter Abſchnitt.

Verhütung und Abwendung anſteckender und epidemiſcher Krankheiten.

§. 299.

Krankheiten, welche den gröſseſten oder doch einen ſehr beträchtlichen Theil der an einem Orte beyſammen lebenden Menſchen zugleich befallen, und von einer auf alle gleichmäſſig wirkenden Urſache entſtehen, können pandemiſche genennt werden. Sie heiſſen endemiſche oder landeigene Krankheiten, wenn ſie von beſtändig fortwährenden in der Lage, Produkten und übrigen Beſchaffenheit eines Landes gegründeten Urſachen entſtehen, und daſelbſt immerfort einheimiſch ſind; epidemiſche oder Volkskrankheiten aber nennt man ſie, wenn ſie nur zu gewiſſen Zeiten als Wirkung vorübergehender allgemeiner Urſachen erſcheinen.

§. 300.

Einige endemiſche ſowohl als epidemiſche Krankheiten befallen vornämlich nur gewiſſe Menſchenklaſſen, Stände und Alter; andere verbreiten ſich ohne Unterſchied über alle.

§. 301.

Anſteckend nennt man eine Krankheit, wenn ſie ſich durch Berührung oder Annäherung des damit behafteten Körpers oder ſeiner Auswürfe, geſunden Körpern mitzutheilen fähig iſt. Immer iſt hier eine Materie vor-

vorhanden, welche in dem kranken Körper erzeugt iſt, und wenn ſie dem Geſunden auf irgend eine Weiſe mitgetheilt wird, in ihm die nämliche Krankheit erzeugt, welche der anſteckende Körper hat; und dieſe Materie heißt das anſteckende Krankheitsgift. Die Anſteckung erfolgt entweder allezeit, und ſo oft ſie auf einen Körper wirkt, unausbleiblich, oder ſie iſt in der Regel nur auf ein einzigesmal eingeſchränkt, ſo daß im letztern Falle ein Menſch, wenn er die Krankheit einmal überſtanden hat, zugleich die Empfänglichkeit für jede neue Anſteckung durch daſſelbige Krankheitsgift verliert.

§. 302.

Zwar viele aber nicht alle pandemiſche Krankheiten (§. 297.) ſind zugleich anſteckend. Bey weitem nicht alle anſteckende Krankheiten herrſchen epidemiſch.

§. 303.

Die allgemeine Regel, von welcher alle Bemühungen, epidemiſche, endemiſche und anſteckende Krankheiten zu verhüten, ausgehen müſſen, iſt dieſe: man erforſche und entferne die allgemeinen Urſachen und die Gelegenheiten zur Anſteckung; und wo dieſes nicht ganz möglich iſt, ſo ſuche man wenigſtens ihre Wirkungen zu mildern, und minder ſchädlich zu machen.

§. 304.

Die wahre Peſt iſt ein epidemiſches und zugleich anſteckendes, im höchſten Grade bösartiges und in ſehr kurzer Zeit tödtliches Faulfieber mit Drüſengeſchwulſten und Brandbeulen. Es leidet keinen Zweifel, daß dieſe Krankheit in einem Lande ohne vorhergegangene auswärtige Anſteckung von allgemeinen Urſachen, dergleichen beſonders faule Ausdünſtungen ſtehender Gewäſſer, Hungersnoth und dadurch veranlaßter Genuß fauler verdorbener Nahrungsmittel u. ſ. w. ſind, entſtehen kann: nach Europa wird ſie jedoch meiſtens aus der Türkey,

Aſien und Afrika, wo ſie vorzüglich gemein iſt, übergebracht, und dann unter Begünſtigung ungeſunder Witterung und anderer Lokalumſtände verbreitet. Der Eintritt groſſer trockener Hitze und groſſer Kälte ſcheint auf gleiche Art der Peſtanſteckung Gränzen zu ſetzen.

A. Q. Rivini, Tr. de peſte Lipſienſi ai 1680. Lipſ. 1714.
Traité des cauſes, des accidens & de la cure de la peſte, avec un récueil d'Obſervations & un detail circonſtancié des précautions, qu'on a priſes pour ſubvenir aux béſoins des peuples affligés de cette maladie ou pour la prévenir dans les lieux, qui en ſont ménacés. Paris 1744. 2 Vol. 4. (par MM. Chicoyneau & Senac.
Ad. Chenot, Tr. de peſte. Vienn. 1766. deutſch von Schweighard. Dresden 1776. 8.
G. Orræi, Deſcriptio peſtis, quæ anno 1770 in Jaſſia & 1771 in Moſcua graſſata eſt. Petrop. 1784. 8.
M. Lange, Rudimenta de Peſte. Vienn. 1784. 8.
J. B. Hildenbrand, über die Peſt. Ein Handbuch für Aerzte und Wundärzte, welche ſich dem Peſtdienſt widmen. 8. Wien 1799.
Mich. Neuſtädter, die Peſt im Burzenlande im J. 1786. 8. Herrmannſtadt 1793.
Fr. v. Schraud, Geſchichte der Peſt in Sirmien in den Jahren 1795. u. 96., nebſt einem Anhange, welcher die Geſchichte der Peſt in Oſtgallizien enthält. 2 Theile. 8. Peſt 1801.
Deſſelben Vorſchriften der inländ. Polizey gegen die Peſt und das gelbe Fieber. 8. Wien 1805.

§. 305.

Durch obrigkeitliche Vorſorge für die Reinigkeit der Luft in den Wohnplätzen der Menſchen (§. 27 ff.) und für die Geſundheit der Nahrungsmittel, beſonders der Fleiſchnahrung und des Waſſers (§. 94 f. 109 f.) Reinlichkeit und gute Ordnung in Hoſpitälern, Gefängniſſen u. ſ. w. werden zugleich auch die einheimiſchen Urſachen, welche eine Peſt veranlaſſen können, entfernt.

§. 306.

Um die Anſteckung von auſſen zu verhüten, müſſen an den Gränzen der Länder, wo die Peſt wirklich graſſirt, ſo lange als dieſelbe dauert, Kordons gezogen, die Häfen, welche mit ſolchen Ländern Handelsverkehr haben, den von daher kommenden Schiffen geſchloſſen,

und alle Reiſende genöthigt werden, vor ihrem Eintritt in das geſunde Land einige Zeit (welche eben nicht auf vierzig Tage oder darüber ausgedehnt werden darf, da ſich das Peſtgift nie ſo lange in dem menſchlichen Körper verhält, ohne ſeine Wirkungen zu äuſſern) an abgeſonderten Plätzen, entfernt von allem Umgang mit den Landeseinwohnern zuzubringen, und ihre Effekten und Waaren lüftern und durchräuchern zu laſſen. Gewiſſen Waaren, durch welche die Anſteckung beſonders leicht verbreitet werden kann, z. B. Pelzwerk und wollenen Zeugen iſt der Eingang gänzlich zu verwehren.

Gedanken über Quarantaineanſtalten überhaupt, und über die Hamburgiſchen insbeſondere; ohne Druckort 1789. 8.

§. 307.

Es muß dabey auch den Einwohnern des geſunden Landes alle Gemeinſchaft mit denjenigen, welche aus den Peſtländern kommen, aufs ſtrengſte unterſagt, und ihnen eine gemeinfaßliche diätetiſche Belehrung über das Verhalten, welches ſie zu beobachten haben, um ihre Geſundheit nach Möglichkeit ſicher zu ſtellen, ertheilt werden.

§. 308.

Es muß aber auch nicht jedem Gerücht von einer in benachbarten Ländern ausgebrochenen Peſt blindlings Glauben beygemeſſen, ſondern, wo ein ſolches ſich verbreitet, vor allen Dingen genaue Erkundigung aller Umſtände von Sachverſtändigen eingeholt werden; weil die Erfahrung gelehrt hat, daß dergleichen Gerüchte oft vorſetzlicher Weiſe aus gewinnſüchtigen Abſichten ausgeſprengt, oder auch Krankheiten von ganz anderer Art aus Mißverſtand fälſchlich für Peſt ausgegeben werden; wodurch ſodann nicht nur Handel und Wandel unnöthiger Weiſe gehemmt, ſondern auch den Leuten eine der Geſundheit ſehr nachtheilige Furcht und Bangigkeit eingeſtößt wird.

P. J. Ferro, von der Anſteckung der epidemiſchen Krankheiten und beſonders der Peſt. Wien 1782.

Ebend. nähere Unterſuchung der Peſtanſteckung, nebſt zwey Aufſätzen von der Glaubwürdigkeit der meiſten Peſtberichte aus der Moldau und Wallachey, und der Schädlichkeit der dortigen Kontumazen, von D. Lange und Fronius. Wien 1787. 8.

§. 309.

Wenn die Peſt aber wirklich an einem Orte einreißt, ſo muß nach Möglichkeit alles geſchehen, wodurch ihrer weitern Verbreitung vorgebeugt werden kann. Man muß alle Gemeinſchaft der noch Geſunden mit den Peſtkranken aufheben, die Wohnungen dieſer letztern verſchlieſſen, für ſie eigene Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Wärter und Geiſtliche beſtellen. Es kann nöthig ſeyn, die Peſtkranken in abgeſonderte, auſſer den Ringmauern der Städte anzulegende Häuſer zu bringen; allerdings aber iſt hiebey zu fürchten, daß einestheils durch die alsdann in einem engen Raum zuſammengedrängte groſſe Maſſe des Peſtgifts, anderntheils, auch beym Transport der Kranken ſelbſt die Anſteckung noch mehr verbreitet werde. Auf jeden Fall hilft die Anlegung ſolcher Peſthäuſer nichts, wenn man nicht alle Kranke ohne Unterſchied, und nur die Armen in dieſelben bringt. Die Leichname der an der Peſt Geſtorbenen müſſen an abgeſonderten, und von den gewöhnlichen Begräbnißorten entfernten Plätzen tief in der Erde begraben, auch wo möglich, insgeſammt mit lebendigem Kalk überſtreut, und die Gräber ſodann nie wieder geöffnet werden. Die Kleidungsſtücke, Wäſche, Geſchirre der Peſtkranken, ſie mögen nun geſtorben oder geneſen ſeyn, müſſen nicht eher, als nachdem ſie zu wiederholtenmalen mit ſcharfer Lauge gereinigt, mit Schwefel durchräuchert, und geraume Zeit der freyen Luft ausgeſetzt worden, wieder gebraucht, wenn aber eine ſolche Reinigung bey ihnen nicht anwendbar iſt, verbrannt werden (§. 155).

Faſt alle europäiſche Länder haben zahlreiche, die Peſt und andere anſteckende Krankheiten und ihre Verhütung betreffende Polizeyverordnungen.

Der Stadt Leipzig verbeſſerte Ordnung bey anſteckenden Seuchen. 1680. 4.

Peſtbeſchreibung und Infektionsordnung. Fol. Wien 1763.

§. 310.

Das Anzünden groſſer Feuer auf den öffentlichen Plätzen der Städte kann zur Hemmung und Vertilgung der Peſtanſteckung nichts beytragen. Der Vorſchlag, die Peſt einzuimpfen, um ihre Tödtlichkeit zu vermindern, iſt ganz widerſinnig und verräth wenig Ueberlegung, zumal da dieſe Krankheit einen Menſchen mehreremale, nicht ſo wie die Blattern, nur ein einzigesmal, befallen kann.

Weſzpremi, Tent. de inoculanda peſte. Lond. 1785.

Samoilowitz, Mem. ſur la peſte, qui en 1771. ravagea l'empire de Moſcau. Paris 1783. 8. deutſch überſ. Leipz. 1785. 8.

§. 311.

Auch andere epidemiſche, obgleich verhältnißmäßig weniger anſteckende Faulfieber, ſo wie auch Ruhren u. ſ. w. verdienen die ſorgfältigſte Aufmerkſamkeit der Obrigkeit. Die einheimiſchen Urſachen derſelben ſowohl, als die Anſteckung von auſſen, müſſen nach den oben aufgeſtellten Grundſätzen (§. 304 f.) möglichſt verhütet, wo eine ſolche Epidemie aber wirklich ſchon einzureiſſen anfängt, das Gutachten erfahrner Aerzte darüber eingeholt, und das Volk dieſem gemäß, mit den dabey zu beobachtenden Verhaltungsregeln in einem gemeinfaßlichen Unterricht bekannt gemacht werden.

Anweiſung des Königl. Preuſſ. Oberkollegii medici, wie ſich der Landmann gegen die Ruhr präſerviren und ſie glücklich kuriren könne. Berlin d. 6. Jun. 1779.

Landgräfl. Caſſelſche Verordnung und Anweiſung, wie man ſich in Anſehung der Ruhr, ſowohl zur Verhütung als zur Heilung derſelben, zu verhalten habe, d. 2. Sept. 1781.

Wisbadenſche Anleitung für den Landmann, in Abſicht auf ſein Verhalten bey herrſchender Ruhr. 1782.

Churhannöverſches Ausſchreiben an alle Obrigkeiten, die Ruhr betreffend, nebſt Anweiſung vom 31. Jul. 1788.

Fürſtl. Fürſtenbergiſche Verordnung und Anweiſung für den Landmann ꝛc. 1789.

§. 312.

Die Blattern raffen eine groſſe Anzahl Menſchen, beſonders in den Kinderjahren, weg; ihr Gift theilt ſich geſunden Körpern durch Berührung mit, iſt aber nie allgemein in der Luft verbreitet. Sie entſtehen, wenigſtens in unſern Zeiten, niemals von ſelbſt aus innerlichen Urſachen, ſondern allezeit durch äußerliche Anſteckung, und wer alle Gelegenheiten zu dieſer, und den Umgang mit Blatterkranken ganz vermeidet, der wird eben hierdurch auch vor der Gefahr, in dieſe Krankheit zu verfallen, geſichert. In der Regel iſt jeder Menſch, der die natürlichen Blattern einmal gehabt hat, in der Folge auf immer unfähig, zum zweytenmal davon angeſteckt zu werden. Die mit dieſer Krankheit verbundene Gefahr hängt nicht bloß von der Wirkſamkeit des Blattergifts überhaupt, ſondern vorzüglich von dem Zuſtande ab, in welchem ſich der Körper bey der Anſteckung ſelbſt befindet. —

§. 313.

Aus allen dieſen Erfahrungsſätzen laſſen ſich nun die Maßregeln, welche die medjiziniſche Polizey in Rückſicht auf die Blattern befolgen kann, ohne Mühe begreifen. Der Endzweck derſelben muß ſeyn, entweder die Blatterkrankheit ganz und gar auszurotten, oder, wenn dieſes nicht geſchehen kann, die Gelegenheiten zur Anſteckung, wo nicht gänzlich zu entfernen, doch ſo ſelten als möglich zu machen, oder endlich, ohne die Krankheit überhaupt verhüten zu wollen, nur die mit ihr verbundene Gefahr, und mithin auch die durch ſie verurſachte Sterblichkeit zu vermindern.

§. 314.

Um die Blatterkrankheit ſelbſt unmittelbar auszurotten, müßte alles Blattergift und die Fähigkeit der menſchlichen Körper daſſelbe durch Anſteckung aufzunehmen, und in gleicher anſteckender Eigenſchaft zu reproduziren, vernichtet werden. An der Möglichkeit einer

ſolchen Umänderung in der ganzen Ordnung der Natur muß man, wenigſtens für jetzt noch, zweifeln. Iſt es gegründet, daß man durchs Ausdrücken des Blutes aus der Nabelſchnur und Einſalzen derſelben bey Neugebornen die Diſpoſition des Körpers zu den Blattern hinwegnehmen, und die ſo behandelten Kinder auf immer vor aller Anſteckung ſichern könne? Dieſes Verwahrungsmittel iſt zwar ſchon längſt (beſonders von Digby 1659) von verſchiedenen Aerzten, aber bloß nach theoretiſchen Gründen, ſeltner aus Erfahrungen empfohlen, ja ſelbſt auf deren Anſehen in obrigkeitlichen Verordnungen anbefohlen worden, allein eine Menge entgegengeſetzter Erfahrungen geſtatteten uns nicht Zutrauen in daſſelbe zu ſetzen. Vergeblich iſt auch die von einigen Schriftſtellern erregte Hoffnung geweſen, daß man durch den Gebrauch gewiſſer Arzneyen alle Anſteckung abhalten, und ſo die Blattern nach und nach gänzlich ausrotten könne.

Kämpfs Unterricht, die Blattern zu verhüten.
Fr. C. Medicus, Sendſchreiben von Ausrottung der Kinderblattern. Mannheim. 1783. 8.

§. 315.

Der Vorſchlag, die Blattern durch eine auf der ganzen Erde zu gleicher Zeit vorzunehmende allgemeine Inokulation, mit welcher zugleich alle Diſpoſition der menſchlichen Körper zu dieſer Krankheit auf einmal vernichtet, und alles Blattergift erſchöpft würde, auszurotten, war leicht gethan, aber die Ausführung deſſelben iſt in der wirklichen Welt unmöglich.

§. 316.

Was iſt in medizinisch politiſcher Rückſicht von der Einimpfung der Blattern zu halten? Daß an den künſtlichen Blattern, ohne Vergleich wenigere ſterben, als an den natürlichen, daß jene gelinder und gutartiger in ihrem Verlauf und Folgen ſind, als dieſe, daß endlich jene meiſtentheils, wiewohl nicht immer, diejenigen, welche ſie überſtanden haben, eben ſo, wie die natür-

lichen Blattern vor einer zweyten Anſteckung ſichern, dieſes alles iſt unleugbar. Aber können durch die Einimpfung die Blattern ausgerottet werden? Nimmermehr, ſo lange als ſich das Unmögliche nicht möglich machen läßt (§. 312.). Oder kann durch die Inokulation an und für ſich das Blattergift ſo gutartig werden, daß es nun, wenn es von geimpften Patienten auf dem Wege der natürlichen Anſteckung andern mitgetheilt wird, keine andern, als gutartige und gelinde Blattern zu erregen vermag? Keineswegs: die Erfahrung lehrt, daß die Gefahr der natürlichen Anſteckung, ſie mag von geimpften oder künſtlichen Blattern kommen, immer gleich groß iſt. So lange, als die Blatterinokulation nirgends allgemein eingeführt iſt, noch werden kann, ſo lange wird durch ſie das anſteckende Gift nur vervielfältigt und verewigt, nicht ausgerottet, oder allgemein gutartig gemacht werden, und ſo lange wird auch immer zu fürchten ſeyn, daß durch einzelne Impfpatienten, eine Blatterepidemie unter den nicht Inokulirten, nicht ſelten unter den ungünſtigſten Umſtänden, und viel öfter, als ſie nach dem gewöhnlichen Lauf der Natur eingetreten ſeyn würde, erregt werden könne. So nützlich alſo auch die Inokulation für die einzelnen Geimpften ſeyn mag, ſo iſt ſie es doch bey der gegenwärtigen Lage der Dinge für das gemeine Weſen nicht in ſo hohem Grade, als ihre zum Theil allzueifrigen Lobredner haben behaupten wollen; und die Pflicht einer weiſen Obrigkeit iſt, die Inokulation zwar keineswegs allgemein zu verbieten, aber auch nicht unbedingt zu empfehlen, noch weniger ſie zu allen Zeiten und unumſchränkt zu erlauben. Nur dann, wenn ohnehin eine Blatterepidemie an einem Orte herrſcht, kann die Inokulation einem jeden ohne Unterſchied geſtattet werden; auſſer dergleichen Epidemien aber ſollte man niemand erlauben, ſich oder den ſeinigen an ſeinem Wohnorte ſelbſt und mitten unter andern Menſchen die Blattern einimpfen zu laſſen, ſondern vielmehr alle, mit welchen dieſe Ope-

ration vorgenommen werden ſoll, an einen abgeſonderten Ort, welcher mit der Stadt oder dem Dorfe ſelbſt gar keine Gemeinſchaft haben muß, verweiſen. Nur zu dieſer letztgedachten Abſicht iſt die Anlegung der Impfhäuſer zu empfehlen. Diejenigen, welche auſſer der Zeit allgemeiner Epidemien die geimpften Blattern in ſolchen Häuſern überſtanden haben, ſollten nie eher, als einige Tage nach völligem Abtrocknen der Blattern, und nach ſorgfältiger Reinigung ihrer Kleidungsſtücke und Geräthſchaften zu ihren gewöhnlichen Wohnplätzen zurückkehren dürfen.

Als der nun ſel. P. Heberſtreit dieſe Sätze niederſchrieb, war die von d. D. Jenner gemachte Entdeckung der Kuhpockenimpfung noch unbekannt. Man muß daher alle ſeine Sätze nach der ſeither als bewährt gefundenen Erfindung umſtalten. — Die vorzüglichſten, zu empfehlenden Werke hierüber ſind:

P. J. Ferro, über den Nutzen der Kuhpockenimpfung, auf Befehl der Regierung herausgegeben. 8. Wien 1803.

J. de Carro, Beobachtungen und Erfahrungen über die Impfung der Kuhpocken. 8. daſ. 1802.

F. G. A. Buchholz, vollſtändige Abhandlung über die Kuhpocken. 8. Berlin 1802.

E. D. Jenneri, diſquiſitio de cauſis & effectibus variolarum vaccinarum, ex anglico in lat. converſa. 4. Vienæ 1801.

§. 317.

Einzelne Orte und Landſchaften könnten gegen Einbringung des Blattergifts von auſſen und deſſen epidemiſche Wirkungen geſichert werden, wenn man Veranſtaltungen ſolcher Art, als oben gegen die Peſt vorgeſchlagen worden, (§. 304. 307.) träfe. Alles müßte hier darauf abzielen, daß aller mittelbare Uebergang des Blattergifts von den Kranken auf diejenigen, welche dieſe Krankheit noch nicht gehabt haben, verhütet würde.

Daß dergleichen Vorkehrungen gegen die Blattern bey allen Schwierigkeiten, die damit verbunden ſeyn mögen, dennoch, dem Handel und Verkehr mit Auswärtigen unbeſchadet, ausführbar und von reelem Nutzen ſind, können die Bemühungen der in dieſer Abſicht zu Cheſter in England errichteten Geſellſchaft, die in Rhodeisland, Louiſiana und Chili beſtehenden Anſtalten, und ſelbſt das Beyſpiel — der Tartarn und Hottentotten beweiſen.

§. 318.

Wenn aber, und ſo lange es an einem Orte nicht möglich ſeyn ſollte, die Einführung des Blattergifts von auſſen, und deſſen Verbreitung unter dem Volke zu verhindern, ſo wird doch eine verbeſſerte phyſiſche Erziehung (§. 240 ff.) die Begünſtigung und allgemeine Empfehlung einer vernünftigen Heilmethode, und diätetiſchen Behandlung der Blatterkranken und die Ausrottung verderblicher Vorurtheile, welche noch häufig unter dem Volke in Rückſicht auf die Blattern herrſchen, viel dazu beytragen können, die Tödtlichkeit dieſer Krankheit und den groſſen Menſchenverluſt, welchen jeder Staat ſonſt durch ſie leidet, zu vermindern. Schon jetzt ſind die Blattern der verbeſſerten Heilart wegen nicht mehr ganz ſo mörderiſch, als zu unſerer Väter Zeiten, und ſie würden es gewiß noch weniger ſeyn, wenn nicht ſo viele Körper, durch Weichlichkeit und Sittenverderbniß entkräftet, dieſem fürchterlichen Feinde zu widerſtehen unvermögend wären.

§. 319.

Der Ausſatz, welcher zu verſchiedenen Malen, beſonders zur Zeit der Kreuzzüge in Europa eingedrungen war, und ſich vornämlich im zwölften, dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderte über dieſen ganzen Welttheil verbreitet hatte, iſt nach und nach dergeſtalt verſchwunden, daß man nur noch in ſehr wenig Gegenden von Europa einige Ueberreſte deſſelben antrifft. Sollte dieſes fürchterliche Uebel jemals wieder Eingang finden, und allgemeine Ausbreitung drohen, ſo würde man ihm durch dieſelbigen Mittel, welche es ehemals ausgerottet haben, nämlich durch ſtrenge Abſonderung aller Angeſteckten von den Geſunden, Einhalt thun müſſen.

Ph. G. Henſler, vom abendländiſchen Ausſatz, nebſt einem Beytrag zur Kenntniß und Geſchichte des Ausſatzes überhaupt. Hamburg 1790. 8.

§. 320.

Es iſt noch immer nicht mit völliger Gewißheit entſchieden, wie, wann und wo die Luſtſeuche zuerſt entſtanden iſt. In Europa iſt ſie zuerſt im fünfzehnten Jahrhundert beobachtet worden. So viel iſt unumſtöß-lich bewieſen, daß dieſes Uebel, welches unausſprechli-ches Elend über die Menſchheit gebracht hat, zu unſern Zeiten nicht anders, als durch Anſteckung erregt wird, und daß ſich ſein Gift, nur wenn es in Berührung mit ſehr zarten oder verwundeten Theilen gebracht wird, hauptſächlich aber und am allerhäufigſten durch den Bey-ſchlaf, geſunden Körpern mittheilt. Je allgemeiner Sit-tenloſigkeit und Unkeuſchheit an einem Orte oder unter einer Nation herrſchen, deſto ausgebreiteter iſt auch die veneriſche Krankheit; und nur allzuoft wird ſie von den angeſteckten Wollüſtlingen unſchuldigen Perſonen in der Ehe mitgetheilt, und auf die Nachkommenſchaft, theils in ihrer urſprünglichen Geſtalt, theils in ihren Wirkun-gen und Folgen vererbt.

Aſtruc, de morbis venereis L. IX. 2. Voll. Paris. 1740. 4. deutſch überſ. Dresd. 1764.
Girtanners Abhandlung über die veneriſche Krankheit. Göttingen 1789. 3. B. 8.
Ph. G. Henslers Geſchichte der Luſtſeuche, die zu Ende des 15. Jahrhunderts in Europa ausbrach. I. B. Altona. 1783. 2. B. 1ſter Th. 1789.

§. 321.

Dieſes groſſe, der Bevölkerung und dem Glück der Staaten unglaublich nachtheilige Uebel auszurotten, oder doch zu vermindern, würde auf keine andere Weiſe möglich ſeyn, als durch Erfindung und Anwendung ſolcher phyſiſchen Mittel, welche das veneriſche Gift un-wirkſam, und dem menſchlichen Körper, wenn er der Berührung deſſelben ausgeſetzt iſt, für die Anſteckung unempfänglich machen könnten; oder durch Entfernung der gewöhnlichen Gelegenheiten zur Anſteckung.

§. 322.

Noch kennt man kein Mittel, welches die veneriſche Anſteckung bey demjenigen, der ſich derſelben ausſetzt, mit Gewißheit zu verhüten, im Stande wäre, und alſo den Namen eines Vorbauungsmittels gegen die Luſtſeuche verdiente. Gäbe es aber auch dergleichen Mittel, ſo würde es zweifelhaft ſeyn, ob die allgemeine Bekanntmachung und der Verkauf derſelben von Seiten der Obrigkeit zugelaſſen, oder verhindert werden müßte, da hier nicht bloß ihr unmittelbarer Nutzen, ſondern auch der nachtheilige Einfluß, den die durch ſie bewirkte Sicherheit laſterhafter Ausſchweifungen auf die Sitten der Nation haben müßte, in Anſchlag zu bringen wäre.

§. 323.

Es würde alſo nur durch Entfernung der gewöhnlichen Gelegenheiten zur Anſteckung (§. 318.) die Luſtſeuche, wo nicht ganz ausgerottet, doch ſeltner gemacht werden können. Alſo nur durch Einſchränkung der Sinnlichkeit, und der regelloſen Befriedigung des Geſchlechtstriebs (§. 317.) welche Einſchränkung aber nicht durch Geſetze, ſondern einzig und allein durch eine vernünftige, moraliſche und religiöſe Erziehung, die dem Menſchen Enthaltſamkeit und Bezähmung ſeiner Leidenſchaften zur Gewohnheit macht (§. 215.) und durch Beförderung der Ehen (§. 188. ff.) mit Gewißheit bewirkt werden kann.

§. 324.

Bordelle müſſen nothwendig zu Verbreitung der Luſtſeuche ſehr viel beytragen, (§. 193.) und in den Städten, wo man dergleichen Häuſer duldet, ſind alle Vorkehrungen, welche man getroffen hat, um die Anſteckung zu verhüten, unzureichend befunden worden.

§. 325.

Die Mittheilung des veneriſchen Giftes durch gemeinſchaftliche Trinkgeſchirre iſt ſchwerlich je zu befürch-

ten. Sie kann nicht anders als möglich gedacht werden, als unter Vorausſetzung einer Menge von Umſtänden, welche faſt nie in dieſer Verbindung und Ordnung zuſammentreffen können. Ungegründet und anſtöſſig war daher das Mißtrauen, welches man neuerlich in dieſer Rückſicht gegen den gemeinſchaftlichen Kelch im Abendmal hat erregen wollen.

Es wäre zu wünſchen, daß man die über dieſen Gegenſtand erſchienenen Schriften — wenn ſie ja geſchrieben werden mußten, wenigſtens nicht in deutſcher Sprache zum Aergerniß und unnöthiger Beängſtigung eines groſſen und in der That ſehr ehrwürdigen Theils des Publikum bekannt gemacht, und in Journalen verbreitet hätte. Es erſchien zuerſt ein darauf ſich beziehender Aufſatz in Baldingers n. Mag. für Aerzte IV. B. 3. St. S. 246., welchem bald ein anderer in Gruners Almanach für Aerzte und Nichtärzte vom J. 1783. folgte. Mit Vorbedacht übergehe ich die zwiſchen Herrn Gruner und Tralles gewechſelten Streitſchriften. — Sehr leſenswerth iſt von Hrn. D. Leß Antwort auf das Bedenken über den gemeinſchaftlichen Kelch, in Schlözers Staatsanzeigen, H. 19. S. 356. f., in welcher auch Maßregeln zu Verhütung aller Gefahren, wenn hier ja eine Statt finden ſollte, angezeigt werden.

§. 326.

Die Schwindſucht wird nicht nur oft von den Aeltern auf die Kinder durch eine fortgepflanzte fehlerhafte Diſpoſition des Körpers vererbt, ſondern ſie iſt auch, wenigſtens in ihren letzten Zeiträumen, wie viele Erfahrungen lehren, wirklich anſteckend. Das Mittel der Anſteckung ſcheint hier der Schweiß der Schwindſüchtigen zu ſeyn. Deßwegen muß die Obrigkeit die Verehelichung ſchwindſüchtiger Perſonen mit geſunden nach Möglichkeit zu verhindern ſuchen (§. 197. ff.) vor dem Beyſammenſchlafen und genauem Umgang mit Schwindſüchtigen, ſo wie vor dem unvorſichtigen Gebrauch ihrer Betten und Kleidungsſtücke warnen, und das Vertrödeln ſolcher Geräthſchaften nicht anders, als nachdem dieſelben zu wiederholtenmalen ausgewaſchen, und an freyer Luft getrocknet worden, geſchehen laſſen (§. 155.).

Die Schwindſucht, eine Polizeyangelegenheit vom Hofmed. Wichmann im Hannöv. Mag. 1780. S. 801. vergl. J. 1782. S. 501. u. in Scherfs Arch. d. med. Pol. I. S. 121. ff.

Zu ſtreng ſind vielleicht die in Italien und Portugall beſtehenden Polizeygeſetze, nach welchen alles, was Schwindſüchtige gebraucht haben, verbrannt werden, und ihre Zimmer einige Zeit unbewohnt bleiben müſſen.

§. 327.

Was andere anſteckende Krankheiten, z. B. Krätze, Flechten und dergl. anbelangt, ſo wie auch diejenigen, deren anſteckende Eigenſchaft zwar noch nicht ganz erwieſen, aber auch nicht hinlänglich widerlegt iſt, z. B. Gicht, Skropheln u. ſ. w. ſo kann die Obrigkeit in Anſehung derſelben weiter nichts thun, als das Volk von den nöthigen Vorſichtsregeln belehren und vor den Gelegenheiten zur Anſteckung warnen laſſen.

§. 328.

Es giebt epidemiſche Krankheiten, deren allgemeine Urſache und Verbreitungsart noch ganz unbekannt iſt, und gegen welche daher auch keine Verhütungsanſtalten getroffen werden können, z. B. gewiſſe epidemiſche Wechſelfieber und Katarrhe, Scharlach, Frieſel u. ſ. w. Nur muß, wenn ſie irgendwo ausbrechen, beſonders in Anſehung der beyden letztern, die weitere Verbreitung derſelben, durch frühzeitige Warnungen gegen ihre anſteckende Eigenſchaft nach Möglichkeit hintertrieben werden.

§. 329.

In ſofern alle Anſtalten und Verfügungen der medizinischen Polizey die Erhaltung des allgemeinen Geſundheitwohls zum Gegenſtand und Endzweck haben, ſo werden auch durch ſie die zufälligen Urſachen anderer hier nicht erwähnter Krankheiten, zwar nicht gänzlich entfernt — welches unmöglich iſt — aber doch ſeltner gemacht.

Dreyzehnter Abſchnitt.

Oeffentliche Krankenpflege.

§. 330.

Die Pflicht der Menſchlichkeit und der eigene Vortheil des Staats, welchem die Erhaltung aller ſeiner Bürger wichtig iſt, gebietet, arme und hülfloſe Kranke auf öffentliche Koſten zu verpflegen, und mit den nöthigen Mitteln zur Geneſung zu verſehen.

§. 331.

Je blühender der öffentliche Wohlſtand in einem Lande oder an einem einzelnen Orte iſt, deſto weniger giebt es Arme, welche bey vorfallenden Krankheiten auf gemeine Koſten geheilt werden müſſen. Ein Ort mag aber viel oder wenig ſolche Gegenſtände der öffentlichen Wohlthätigkeit zählen, ſo muß bey den zu ihrer Verpflegung getroffenen Maßregeln der Endzweck (§. 327) nie einer unzeitigen Sparſamkeit aufgeopfert werden. Krankenanſtalten, welche verpachtet, und mithin der Habſucht gewinnſüchtiger Leute Preis gegeben werden, in welchen man, um nur zu erſparen, unreine Luft, Unſauberkeit, Unordnung duldet, und die Kranken mit der ſchlechteſten Wartung, Koſt und Arzneyen verſieht, hören auf, wahre Wohlthaten zu ſeyn, und der Staat verliert einen groſſen Theil ſeines an ſie gelegten Kapitals, indem er eine Menge nützlicher Bürger einbüßt, welche bey beſſern Einrichtungen hätten erhalten werden können.

§. 332.

Es giebt zwey Arten der öffentlichen Krankenpflege. Entweder nämlich werden die Kranken in ihren eigenen Wohnungen unentgeldlich mit demjenigen, was zu ihrer Geneſung nöthig iſt, verſorgt; Krankenbeſuchanſtalten, oder es geſchieht dieſes in beſondern zu Beherbergung derſelben beſtimmten Häuſern — Krankenhäuſer. —

Oeffentliche Anſtalten zur Verpflegung armer Kranken gab es ſchon in alten Zeiten, wie man aus mehreren Stellen der alten Schriftſteller ſchlieſſen kann, und wenn Hieronymus epiſt. 30. ad Ocean. von einer ſeiner Zeitgenoſſinnen, der Fabiola ſagt: prima omnium νοσοκομειον inſtituit, ſo kann man dieſes auf keine Weiſe als buchſtäblich wahr annehmen. Gewiß aber iſt es, daß dergleichen Anſtalten ſeit der Einführung der chriſtlichen Religion viel gemeiner wurden, als ſie zuvor geweſen waren. In den Geſetzen der chriſtlichen Kaiſer, beſonders des Arcadius und Honorius, Zeno, Anaſtaſius und Juſtinianus wird ihrer an mehrern Orten gedacht. Z. B. I. 15. 17. 19. 22. Cod. de ſacroſ. eccleſ. und I. 18. Cod. de epiſc. & clericis. Die Krankenpflege wurde frühzeitig ein Geſchäft, welchem ſich Mönche und Anachoreten widmeten, und daher kam es auch, daß Krankenhäuſer der geiſtlichen Gerichtsbarkeit untergeben wurden. Im abendländiſchen Europa gab der durch die Kreuzzüge ſeit dem Ausgang des eilften Jahrhunderts allgemein verbreitete Ausſatz zur Vermehrung oder Einführung der Krankenhäuſer Gelegenheit. Viele noch jetzt beſtehende Anſtalten dieſer Art waren urſprünglich Ausſatz- oder Leproſenhäuſer, und ſelbſt der gewöhnliche Ausdruck Lazareth, ſtammt entweder von dem franzöſiſchen Ladrerie her, welches ein Ausſatzhaus bedeutete, oder von den Hoſpital- oder Lazarusrittern, welche, ihrer urſprünglichen Verfaſſung nach, ſich dem Dienſte der Kranken, vornämlich der Ausſätzigen, widmeten.

§. 333.

Welche Art der öffentlichen Krankenpflege verdient den Vorzug? Man hat die Krankenbeſuchanſtalten aus verſchiedenen Gründen vorziehen wollen: weil ſie weniger Koſten verurſachen als Krankenhäuſer; weil der Arzt die Kranken in ihren Wohnungen beſſer kennen lerne, ſich ihr Zutrauen daſelbſt leichter erwerbe, gewiſſe nützliche Menſchenkenntniß einſammle; weil die Kranken unter ihren Angehörigen eine ſorgfältigere Wartung und Pflege;

Pflege, auch reinere Luft genieſſen können, u. ſ. w. Aber alles wohl überlegt, ſcheint doch ein gut eingerichtetes Krankenhaus vor der beßten Krankenbeſuchanſtalt ſehr viel voraus zu haben. In jener eben ſowohl und faſt beſſer, als in dieſer, kann ein geſchickter, gewiſſenhafter und menſchenfreundlicher Arzt ſeine Kranken genau beobachten und ihr Zutrauen gewinnen. Im Krankenhauſe ſind die Patienten entfernt von den häuslichen Sorgen und Bekümmerniſſen, zu welchen ſie in ihren Privatwohnungen beſtändig Veranlaſſung finden, und wodurch ihre Uebel oft unheilbar werden; ſie werden, wenn auch vielleicht nicht mit ſo vieler Theilnehmung, doch gewiß mit mehrerer Genauigkeit und mit wenigerer ihnen ſchädlicher Nachſicht als von den Ihrigen abgewartet; der Arzt hat ſie unter genauerer Aufſicht, und kann ſich gewiſſer darauf verlaſſen, daß ſie die vorgeſchriebene Koſt und Arzneyen bekommen; ſelbſt Reinlichkeit und geſunde Luft kann man in einem wohl eingerichteten Hoſpitale leichter haben, als in den elenden Wohnungen derjenigen, welche der öffentlichen Krankenpflege bedürfen. Die gröſſern Koſten, welche die Unterhaltung eines Krankenhauſes erfordert, dürfen nicht in Anſchlag gebracht werden, wenn es in Anſehung aller übrigen hier angezeigten Umſtände ſeinem Endzweck, die Verpflegten dem Staate zu erhalten, und die Wiederherſtellung ihrer Geſundheit in der möglich kürzeſten Zeit zu befördern, beſſer als eine Krankenbeſuchanſtalt entſpricht.

D. P. G. Henßler über Krankenanſtalten. Hamburg 1785. 4.
Ueber Krankenbeſuchanſtalten von D. D. Nootnagel (zur Vertheidigung derſelben gegen die vorher angeführte Schrift) in Schlözers Staatsanz. H. 22. S. 284 ff. Beyde abgedruckt in Scherfs Arch. d. med. Pol. III. 47. 60. wo auch, ſo wie in Gruners Almanach für Aerzte und Nichtärzte, v. J. 1786. S. 214. beurtheilende Anmerkungen über die Nootnagelſche Schrift zu leſen ſind.

§. 334.

Zu einem guten Krankenhaus wird erfordert, daß es auf einem freyen, trockenen, luftigen Platze, entfernt von andern, vornämlich hohen Häuſern, in der Nähe eines flieſſenden Waſſers, aus dauerhaften, trockenen Materialien, nach Verhältniß der Kranken, welche es beherbergen ſoll, geräumig genug, doch nicht über zwey Stock hoch erbauet, mit gutem reinen Quell- oder Brunnenwaſſer zum Trinken, Kochen, Baden und Waſchen, und mit einem Garten oder Spazierplatz für die Geneſenden verſorgt ſey. Die Zimmer müſſen hoch, geräumig, licht, mit vielen Fenſtern, mit Kaminen oder Windöfen, Ventilatoren, überhaupt mit allen Vorrichtungen, durch welche die Luft beſtändig erneuert und gereinigt werden kann, verſehen ſeyn.

§. 335.

Es müſſen nicht nur die männlichen und weiblichen Kranken von einander abgeſondert werden, ſondern man muß auch, um gegenſeitige Anſteckung, Beunruhigung der Kranken, und andere ſchädliche Folgen zu verhüten, Abtheilungen für einige Hauptgattungen von Krankheiten machen, und jeder derſelben eigene Zimmer anweiſen. Die wichtigſten unter dieſen Abtheilungen ſind: I) Hitzige oder geſchwind vorübergehende Krankheiten, von welchen aber wieder a) die Blatter-, b) die Ruhr- und Faulfieberkranken, c) diejenigen, welche in Fiebern heftig raſen, zu trennen, und in abgeſonderte Zimmer zu legen ſind; II) die chroniſchen nicht anſteckenden Krankheiten; III) die chroniſchen anſteckenden Krankheiten, von welchen a) die mit Krätze und andern dergleichen Ausſchlägen behafteten, b) die Lungenſüchtigen, c) die veneriſchen beſonders abgetheilt werden müſſen; IV) die chirurgiſchen Kranken, von welchen insbeſondere diejenigen, bey welchen ſehr wichtige Operationen, z. B. Trepanation, Gliederablöſung, Steinſchnitt u. dergl. vorgenommen werden, in eigene Zimmer zu verlegen ſind.

§. 336.

Es iſt nicht gut, in ſehr groſſen und volkreichen Städten, alle auf öffentliche Koſten zu verpflegende Kranken in ein einziges groſſes Haus zu legen. Denn wann gleich bey einem ſolchen Hauſe in Anſehung der Bauart und der Vertheilung der Kranken, die ſo eben (§. 331. f.) aufgeſtellten Grundſätze befolgt, und auch ſonſt in der erſten Anlage die beſten Einrichtungen getroffen werden, ſo iſt doch die Maſſe ſchädlicher Ausdünſtungen von zuſammengehäuften Kranken zu groß, als daß die Luft immer genugſam erneuert und gereiniget werden könnte, und die Verwaltung einer ſolchen Anſtalt wird nothwendig ſo komplizirt, daß es faſt nicht möglich iſt, die nöthige Ordnung in derſelben zu behaupten. Es iſt daher in groſſen Städten beſſer, die Kranken in mehrern kleinern Hoſpitälern, welche nach der (§. 332.) angegebenen Klaſſifikation abgetheilt werden können, zu verpflegen.

§. 337.

In den Zimmern ſelbſt müſſen die Kranken in einer hinlänglichen Entfernung, jeder wenigſtens vier Schuh von dem andern, gebettet werden. Jeder Kranker muß ſein eigenes Bett für ſich haben. Die Betten müſſen mit Vorhängen verſehen, doch oben offen ſeyn. Die Exkremente der Kranken müſſen oft, wenigſtens einmal täglich bey Seite geſchafft, die Fenſter und Luftzüge fleiſſig geöffnet, die Zimmer oft ausgeräuchert und geſäubert, Bettzeug, Wäſche und andere Kleidungsſtücke der Kranken oft gewechſelt und gereiniget werden. Es iſt gut, wenn den Rekonvaleszenten beſondere Zimmer angewieſen werden können.

§. 338.

Zur Wartung der Kranken ſollte man immer nur vornämlich Weibsperſonen anſtellen, welche ſich zu die-

ſem Geſchäft in der Regel beſſer ſchicken, als Männer. Die Anzahl dieſer Wärterinnen muß in richtigem Verhältniß mit der Menge der Kranken ſtehen.

§. 339.

Nicht weniger muß auch die Anzahl der Aerzte und Wundärzte der Menge und Beſchaffenheit der Kranken angemeſſen ſeyn. Ein Arzt kann in einem Hoſpital täglich höchſtens 100 bis 150 hitzige Kranke oder doppelt ſo viel chroniſch Kranke, und ein Wundarzt nicht wohl mehr als 20 bis 30 ſchwere chirurgiſche Kranke beſorgen. Aerzte ſowohl als Wundärzte, die bey einem Krankenhauſe angeſtellt ſind, müſſen zu täglichen Beſuchen der Kranken verpflichtet werden.

§. 340.

Es iſt zuträglich, für jedes Krankenhaus ein Diſpenſatorium oder Vorſchrift der in ſelbigem gewöhnlich zu brauchenden einfachen und zuſammengeſetzten Arzneyen entwerfen zu laſſen, wenn daſſelbe auch nicht von ſolchem Umfang iſt, daß es einer eigenen Apotheke bedürfte. So wie es überall vernünftig iſt, wohlfeile Arzneyen, wenn ſie an Kraft und Nutzen den theurern gleich ſind, dieſen letztern vorzuziehen, ſo muß dieſes insbeſondere auch in öffentlichen Krankenhäuſern geſchehen; aber eine übertriebene und unüberlegte Sparſamkeit iſt es, den Gebrauch ſolcher koſtbarern Arzneyen, welche ſo einzig in ihrer Art ſind, daß ſie ſich durch wohlfeilere nicht erſetzen laſſen, bloß des höhern Preiſes wegen den Hoſpitalärzten zu unterſagen.

§. 341.

Für jedes Krankenhaus muß eine beſtimmte Speiſeordnung gemacht, und über der Beobachtung derſelben feſt gehalten werden. Die Koſt für die Kranken muß einfach aber gut zubereitet ſeyn; man muß ihnen nicht aus Sparſucht ſolche Nahrungsmittel reichen laſſen, welche ſelbſt Geſunden nicht zuträglich ſeyn würden.

§. 342.

Die Krankenhäuſer müſſen ſo wie alle andere öffentliche Verpflegungshäuſer unter unmittelbarer und genauer Aufſicht der Polizey ſtehen. Sie müſſen oft und unvermuthet viſitiret werden, um die dabey angeſtellten Perſonen zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, und die etwa vorfallenden Fehler zu verbeſſern.

I. H. Fürſtenau, Diſſ. de Xenodochiis Rintel. 1734. 4.
Sturms Anweiſung, allerhand öffentl. Zucht- und Liebesgebäude, als hohe und niedere Schulen, Waiſenhäuſer, Spitäler für Alte und Kranke wohl anzugeben. Augsburg 1765. f.
I. H Groſſer, analyſis medico-œconomica in bonam hoſpitalium conſtitutionem. Herbip. 1766. 8.
A. P. Nahuys, de qualitate noxia aëris in noſcomiis & carceribus ejusque remediis. Haavlem. 1770.
Thoughts on Hoſpitals by I. Aikins with a letter on the ſame matter by Th. Percival. Lond. 1771. 8. deutſch in d. Samml. f. prakt. Aerzte III. B. S. 211. ff.
Memoire ſur la meilleure maniere de conſtruire un Hopital des Malades par M. Petit. Paris. 1774.
J. G. Reiher, über die Einrichtung kleiner Hoſpitäler in mittlern und kleinen Städten. Hamburg u. Kiel 1784. 8.
Faukens Entwurf eines allgemeinen Krankenhauſes. Wien 1784. 4. m. K.
Abrégé hiſtorique des hopitaux, par l'Abbé de Recaldes. Paris 1784.
Idees ſur les ſécours à donner aux pauvres malades dans une grande ville. Philadelphia (Paris) 1786. 8.
Eſſai ſur les établiſſemens les plus néceſſaires & les moins diſpendieux pour render le ſervice dans les hopitaux vraiment utiles á l'humanité par M. Dulaurens. Paris. 1787. 8.
Max. Stoll, über die Einrichtung der öffentl. Krankenhäuſer, herausg. v. G. A. von Beeckhen. Wien 1788. 8.
C. L. Hofmann, von der Nothwendigkeit, einem jeden Kranken in einem Hoſpital ſein eigenes Zimmer und Bett zu geben. Mainz 1788. Beſtättigung der Nothwendigkeit ꝛc. 1789.
Krünitz, ökonom. Enzyklop. B. XLVII. Art. Krankenhaus. S. 120 — 585.
Des Eſſarts Dict. de Police. Art. Hôpital.
W. Blizzards Vorſchläge zur Verbeſſerung der Hoſpitäler, u. a. mildthätigen Anſtalten, a. d. Engl. m. Zuſätzen v. D. Albers. 8. Jena 1799.

Mängel und Vorzüge einiger Krankenhäuſer insbeſondere.

Einrichtungen und Anſtalten in dem (von Mad. Necker geſtifteten) Hoſpice de Charité zu Paris a. d. Franz. Leipz. 1780. 4. — Ein Muſter guter Hoſpitalverfaſſung.

Hunczowskys, medizinisch = chirurgiſche Beobachtungen auf ſeinen Reiſen durch England und Frankreich, beſonders über die Spitäler. Wien 1783. 8.

Blicke und Wahrheiten auf und über die Krankenhäuſer der barmherzigen Brüder und Eliſabethinerinnen. v. E. Reinberg. Frankf. u. Leipz. 1784. 8.

Nachricht an das Publikum über die Einrichtung des Hauptſpitals in Wien, herausg. v. der Hauptdirektion. Wien 1784. 8. m. K. vergl. Nikolai Reiſe durch Deutſchland 3. B. S. 221. Beylagen S. 45. ff. Hannöv. Mag. 1786. S. 257. ff. Scherfs Arch. d. med. Pol. V. 145. ff.

Traité ſur les abus, qui ſubſiſtent dans les hôpitaux du royaume & les moyens propres à les reformer par l'Abbé de Recaldes. St. Quentin & Paris. 1786.

Eſſai hiſtorique ſur l'hotel - Dieu de Paris p. M. Rondonneau de la Motte. Paris. 1787.

Rapport des commiſſaires chargés par l'Acad. R. des ſciences de l'examen d'un projet d'un nouvel Hotel - Dieu p. M. M. de Laſſonne, Daubenton, Tenon, Bailly, Lavoiſier, la Place, Boulomb & d'Arcet. Paris 1787. (Bailly iſt der Verfaſſer).

Memoires ſur les hôpitaux de Paris par M. Tenon. Paris. 1788. 4. avec fig.

Das allgemeine Krankenhaus in Mainz, entworfen v. K. Strack. Frankf. a. M. 1788. 8.

A. F. Markus, von den Vortheilen der Krankenhäuſer für den Staat. Bamberg u. Würzb. 1790. 8. (enthält eigentl. nur eine Beſchreibung der Kranken = und Armenanſtalten in Bamberg).

J. Howard, von den vorzüglichen Krankenhäuſern in Europa, a. d. Engl. mit Zuſätzen v. Ludwig. 8. Leipz. 1791.

Joſ. Franks Reiſe nach Paris, London ꝛc. in Beziehung auf Spitäler, Verſorgungshäuſer ꝛc. 2 Bände. 8. Wien 1805.

Vierzehnter Abſchnitt.

Vorkehrungen gegen Viehkrankheiten.

§. 343.

Unter den Thieren, welche von den Menſchen, theils um ihnen zur Nahrung zu dienen, theils verſchiedener anderer Endzwecke wegen, unterhalten werden, reiſſen oft Krankheiten ein, welche um deſto mehr ernſtliche Vorkehrungen und Verhütungsanſtalten von Seiten der Polizey erfordern, je gewiſſer es iſt, daß ſie einen nachtheiligen Einfluß auf das gemeine Wohl haben, und einige von ihnen auch unmittelbar durch Anſteckung den Menſchen gefährlich werden können (§. 21.).

J. Niederhubers Entwurf einer medizinischen Polizeypflege bey herrſchenden Viehſeuchen. 8. Salzburg 1793.

§. 344.

Krankheiten, welche unter dem Vieh, nach Art der epidemiſchen unter den Menſchen, aus allgemein wirkſamen Urſachen entſtehen, und in einem Lande ſehr viele Stücke Vieh von irgend einer Gattung zugleich befallen, werden epizootiſche Krankheiten oder Viehſeuchen genannt. Unter dieſen iſt die Hornviehſeuche die bekannteſte und verheerendſte. Erſt ſeit hundert Jahren ungefähr hat ſie ſich in Europa hervorgethan. Sie befällt bloß das Rindvieh, und iſt in Anſehung ihrer Zufälle ſowohl, als ihrer ſchnellen und tödtlichen Verbreitung, der Peſt unter den Menſchen ſehr ähnlich: ein ſehr bösartiges Faulfieber mit örtlichen Entzündungen der innern Theile und einem Ausſchlag auf der Haut, Drüſengeſchwülſten und Brandbeulen.

§. 345.

Da dieſe Seuche ſich immer durch Anſteckung fortpflanzt, ſo muß man ihr, wenn dieſelbe in einem benachbarten Lande graſſirt, ähnliche Verhütungsanſtalten, wie der Peſt unter den Menſchen, entgegenſetzen (§. 304.). Doch iſt hierbey zu merken, daß die Sperrung der Gränzen, das Anhalten und die Quarantainen des verdächtigen Viehes vielleicht nicht ſo ganz hinreichend ſind, das Uebel abzuwenden, da ſich nach einigen Erfahrungen das Gift der Viehſeuche mit den Ausdünſtungen des kranken Viehes leichter, und weiter als das Peſtgift, durch die Luft zu verbreiten ſcheint, und auch wohl durch Inſekten, Hunde, Raubvögel ꝛc. aus einem Lande in das andere übergebracht werden kann.

§. 346.

Um aber auch innerhalb des Landes die Urſachen der Viehſeuche, ſo wie anderer anſteckender Krankheiten unter den Hausthieren nach Möglichkeit zu verhüten, iſt es nothwendig, dem Landmann zweckmäßige und leicht ausführbare Rathſchläge zur diätetiſchen Behandlung ſeines Viehes zu ertheilen, eine der Geſundheit deſſelben zuträgliche Bauart der Ställe, Vorſicht in der Auswahl der Fütterung und des Tränkens, vor allem aber Reinlichkeit zu empfehlen, und ſchädlichen Vorurtheilen, welche noch in Anſehung aller dieſer Dinge herrſchen, entgegen zu arbeiten.

B. C. Fauſts Noth- und Hülfstafel zur Verhütung der Rindviehpeſt. Fol. Bükeburg.

§. 347.

Wenn an einem Orte unvermuthet einige Stücke Vieh erkranken und umfallen, ſo muß eins oder mehrere derſelben aufgehauen, und über dasjenige, was in den innern Theilen derſelben gefunden worden, ſo wie über die Beſchaffenheit der Krankheit in den noch lebenden Stücken von Sachverſtändigen bey der Obrigkeit Bericht erſtattet werden.

§. 348.

Zeigt es ſich, daß wirklich die Viehſeuche oder ſonſt eine andere anſteckende Krankheit einzureiſſen anfängt, ſo muß das kranke Vieh ſogleich von dem geſunden ganz abgeſondert, in eigene abgelegene Ställe gebracht, nicht weiter auf die Weide geführt, auch von beſondern Leuten, die zu dem geſunden Vieh gar nicht kommen dürfen, beſchickt werden.

§. 349.

Es müſſen zur Zeit einer herrſchenden Viehſeuche auch nach Anleitung des Gutachtens ſachkundiger Aerzte dienliche Vorſchriften ſowahl zur Erhaltung und Verwahrung des geſunden, als zur Heilung des kranken Viehes allgemein bekannt gemacht werden.

§. 350.

Sehr ungewiß iſt es noch, ob die von einigen (beſonders von P. Camper und Salchow) ſo ſehr empfohlene Einimpfung der Viehſeuche, ein ſicheres und gefahrloſes Mittel ſey, die Tödtlichkeit derſelben zu vermindern, gutartiger zu machen, oder gar nach und nach auszurotten. Bis jezt wenigſtens ſind die Erfahrungen über den Nutzen dieſer Inokulation noch zu eingeſchränkt, die Bedenklichkeiten, welche derſelben entgegenſtehen, noch zu überwiegend, und der Hauptſaz ihrer Vertheidiger, daß die Viehſeuche jedes Stück nicht mehr als einmal befalle, noch zu unvollſtändig bewieſen, als daß die Obrigkeiten ſich darauf einlaſſen könnten, dieſes Verfahren zu empfehlen, oder gar ausdrücklich anzubefehlen.

§. 351.

Aller Gebrauch und Verkauf der Milch, Butter, Käſe, Fleiſch, Häuten und Haaren des mit der Viehſeuche oder andern anſteckenden Krankheiten behafteten Viehes muß aufs nachdrücklichſte verboten werden. (ſ. o. §. 95, 97, 152).

§. 352.

Der Miſt des von der Seuche befallenen Viehes muß tief verſcharrt, oder verbrannt, die Aeſſer des Verrekten aber unabgedeckt zerhauen, und an entlegenen Plätzen, fern von Triften, Hutungen und Wegen, in tiefe Gruben verſcharrt, und mit ungelöſchtem Kalch oder Aſche bedeckt werden.

A. v. Haller, de lue bovilla agri Bernenſis. Götting. 1773.

Memoires ſur les maladies contagieuſes du bétail. Paris. 1775. 4.

Recherches hiſtoriques & phyſiques ſur les maladies epizootiques, avec les moyens d'y rémédier, publicées par ordre du Roi. Paris. 1775. 2. Voll. 8.

Ueber das Anſtecken der Viehſeuche, die wahre und eigentliche Urſache derſelben und die Verwahrungsmittel dawider. Zwey von der Berlin. Geſellſch. Naturforſch. Freunde gekrönte Preisſchriften von P. Camper und D. Weis. Greifsw. 1783. 8. ſ. auch Mag. f. die gerichtl. Arzneyw. und med. Pol. II. B. 3. St. S. 548. ff.

Wolſteins Buch von den Viehſeuchen für die Bauern. Wien 1783. Preßburg 1785.

Deſſelben das Buch von den Krankheiten und Seuchen des Hornviehes, der Schafe und Schweine. 8. Wien 1798.

Deſſelben Anmerkungen über die Viehſeuchen in Oeſterreich. 8. daſ. 1798.

Deſſelben Bücher der Wundarzney der Thiere. 8. daſ. 1799.

J. H. Jungs Lehrbegriff der Thierarzneykunde; durchaus umgearbeitet v. J. D. Buſch. 8. Frankf. 1803.

Churf. Sächſ. Verordnungen wegen der Viehſeuche, vornämlich aber das neueſte Mandat, wie bey ſich hervorthuenden Seuchen unter dem Hornvieh zu verfahren, v. 13. May 1780. mit welchem auch die in Scherfs Arch. der med. Pol. II. B. S. 106. ff. und IV. B. S. 75. ff. beygefügten Anmerkungen zu vergleichen ſind.

Braunſchweig. Lüneburgiſche Verordnung wegen der Viehſeuche v. 14. Febr. 1756.

K. K. Verordnungen wegen der Viehſeuche vom 19. Dezemb. 1763. 7. Febr. 1766. 7. Sept. u. 31. Dezemb. 1772. und 19. Aug. 1773.

Königl. Preuß. Patent und Inſtruktion, wie bey dem Viehſterben verfahren werden ſoll. vom 13. Apr. 1769.

Inſtruktion wegen der Viehſeuche für die ſchleſiſchen Phyſikos. Breßlau, den 24. März 1783.

Cirkulare des Mähriſch-ſchleſiſchen Gubernium, die Vorkehrungsanſtalten zur Abwendung der Viehſeuchen betr. v. 6. May 1784.

§. 353.

Zu den anſteckenden und zugleich epizootiſch herrſchenden Krankheiten gehört auch, wenigſtens an einigen Orten, die bösartige Blatter oder Plarre beym Rindvieh. Anſteckend, aber nicht epizootiſch ſind die Raude und die Lungenſucht der Schafe, die Schafpocken, der Wurm und vielleicht auch der Rotz bey den Pferden. Alle dieſe Krankheiten erfordern ſchleunige Abſonderung der geſunden Häupter von den kranken, als das ſicherſte Mittel ihrer weitern Verbreitung vorzubeugen.

Sigwart & Reuſs, Diſſ. de ſcabie ovium. Tubing. 1763.
Churſächſ. Generalverordnung wegen der mit der Raude infizirten Schäfereyen v. 10. Jun. 1760. Cod. Aug. cont. I. 846. ingl. v. 19. Jan. 1762. und 21. Dez. 1764. Cod. Aug. cont. I. 1327.
Erxleben, Abhandlung von den Schafpocken im Hannöv. Mag. 1770. S. 1009. ff. vergl. Pyls n. Mag. f. die ger. A. W. und med. Pol. II. St. 1. S. 84. ff.
Weimarſche Polizeyverordnung und Unterricht wegen der Pockenſeuche unter den Schafen, v. 4. Aug. 1783.
Chabert, von dem Rotze der Pferde, aus dem 3ten B. der Mem. de la Soc. R. de med. überſ. im zweyten St. der auserleſ. Beytr. zur Thierarzneykunſt (Leipz. 1787.) S. 90. ff.
Kriegers Abhandlung von dem Kropfe und Rotze der Pferde in Pyls n. Mag. f. d. ger. A. W. u. med. Pol. I. 262.
Hannöv. Verordnungen den Pferdrotz und die Steindruſe betref. vom 23. May 1736. und v. 29. Jun. 1751.
S. auch Wollſteins Buch von innerlichen Krankheiten der Pferde. Wien 1799.

§. 354.

Ob der Zungenkrebs, eine zuweilen unter dem Rindvieh und den Pferden epizootiſch herrſchende Krankheit, zugleich auch anſteckend ſey, iſt noch nicht ganz ausgemacht. Mehrerer Sicherheit wegen wird es jedoch rathſam ſeyn, wenn in einem benachbarten Lande dieſe Krankheit unter dem Vieh herrſcht, die oben (§. 342. ff.) angezeigten Anſtalten zur Abwendung derſelben zu treffen; ſo wie auch unter obrigkeitlicher Auktorität Vorſchriften zu richtiger Beurtheilung und Heilung des Uebels bekannt gemacht werden müſſen.

Die Oettingiſchen, Heſſenkaſſelſchen, Waldeckiſchen, Lippe-Bückeburg und Detmoldiſchen, Weimarſchen und Nürnbergiſchen Verordnungen wegen des Zungenkrebſes v. d. J. 1786. und 1787. ſ. m. in Scherfs Arch. d. med. Pol. VI. 106. ff. 146. 190. f. vergl. Havemanns Bericht vom Zungenkrebſe in Scherfs Beytr. z. Archiv der med. Pol. I. 1. 40. f.

§. 355.

Die ſogenannte Franzoſenkrankheit des Rindviehes iſt kaum eine Krankheit zu nennen, auf alle Fälle nicht gefährlich; daher auch der Verkauf und Genuß der Milch und des Fleiſches von den damit behafteten Thieren nicht zu verbieten, ſondern vielmehr ohne Bedenken zu geſtatten iſt (§. 95.).

P. B. G. Graumanns Abhandlung über die Franzoſenkrankheit des Rindviehes und die Unſchädlichkeit des Fleiſches ſolcher Thiere. Auf Befehl (der Mecklenburg. Schwerinſchen Regierung) herausg. Roſtock u. Leipz. 1784. 8. vergl. Zwierleins verm. mediz. Schr. S. 197. ff. und Hannöv. Mag. 1787. S. 1377.

Königl. Preuß. Publikandum zur nähern Belehrung wegen der vermeinten Franzoſenkrankheit beym Rindvieh, v. 26. Jul. 1785.

Weimarſche Verordnung gleichen Inhalts v. 25. Aug. 1786.

Churf. Sächſ. Mandat wegen des ſogenannten franzöſiſchen Rindfleiſches, nebſt Beylage. v. 23. May 1787.

Hannöv. Verordnung vom 5. Nov. 1787.

Fuldaiſche Verordnung v. 1. Febr. 1788.

§. 356.

Auch die Finnen der Schweine und die Egeln bey den Schafen machen, da ſie bloß Würmer ſind, welche in dieſen Thieren wohnen, das Fleiſch dieſer Thiere nicht ſchädlich, ſondern nur für die meiſten Menſchen eckelhaft. Eben dieſes gielt auch von dem Drehen oder Traben der Schafe, welches von Blaſenwürmern im Gehirn entſteht. Dafür aber muß eine wachſame Obrigkeit ſorgen, daß zweckmäſſige und wirkſame Hülfsmittel gegen dieſe ſowohl als andere Krankheiten der Hausthiere erfunden, und wenn ihr Nutzen ſich durch Verſuche genugſam beſtätigt hat, den Landleuten bekannt gemacht werden.

Leske, vom Drehen der Schafe und dem Blaſenbandwurm im Gehirn derſelben, m. K. Leipzig 1779. 8.
Fiſchers und Riems Beobachtungen über dieſe Krankheit und die Heilung derſelben; in den Anzeigen der Leipz. ökonom. Soz. 1789. und 1790.
J. A. E. Götze, neueſte Entdeckungen, daß die Finnen im Schweinfleiſch keine Drüſenkrankheit, ſondern wahre Blaſenwürmer ſind. Halle 1784. 8. Hiermit ſind jedoch die Einwendungen zu vergleichen, welche Voigt im Hannöv. Mag. 1784. S. 673 ff. (ſ. auch Pyls n. Mag. für die gerichtl. A. W. u. med. Pol. I. S. 434.) gegen die Unſchädlichkeit des finnigen Schweinfleiſches gemacht hat.
J. C. Schäfer, von den Egelſchnecken. Regensb. 1753. 1762.
Riem, von den Schafegeln in d. Anz. d. Leipz. ökonom. Soz. Michaelm. 1790.

§. 357.

Unter allen Thierkrankheiten aber iſt keine, welche von Seiten der Obrigkeiten, ernſtere Aufmerkſamkeit und Verhütungsanſtalten erfordert als die Wuth, welche ſich nicht ſo wie die meiſten andern Krankheiten der Thiere auf dieſe allein einſchränkt, ſondern auch durch den Biß der davon befallenen Thiere den Menſchen mittheilt, und wenn ſie einmal ihren höchſten Grad, deſſen charakteriſches Symptom insgemein die Waſſerſcheu iſt, erreicht hat, faſt ohne alle Ausnahme den Tod bringt.

§. 358.

Unter den Hausthieren iſt keines, das häufiger von der Wuth befallen wird, als der Hund, wiewohl dieſelbe zuweilen auch bey den Katzen, und, was die wilden Thiere anbelangt, bey den Wölfen und Füchſen, ohne äuſſerliche Mittheilung des Wuthgiftes bloß von innerlichen Urſachen entſteht. Man muß daher Vorkehrungen treffen, um vornehmlich unter den Hunden die Wuth zu verhüten, und ſolchergeſtalt die Verpflanzung dieſes Uebels auf die Menſchen ſo ſelten, als immer möglich zu machen.

§. 359.

Der ſogenannte Tollwurm der Hunde iſt nichts anders, als ein ſehniger Theil, welcher zu den Zungen-

muskeln gehört, und zur Entſtehung der Wuth ſchlechterdings nichts beyträgt noch beytragen kann. Durch das Ausſchneiden dieſes Theils kann alſo auch die Wuth nicht verhütet werden. Eben ſo wenig durch das Verſchneiden der Hunde, welches ein neuerer Schriftſteller ohne allen Grund als ein Verwahrungsmittel gegen die Wuth empfohlen hat.

§. 360.

Die nächſte Urſache dieſer Krankheit iſt noch nicht genau bekannt; man kennt nicht einmal alle Gelegenheitsurſachen, welche zu Entſtehung derſelben etwas beytragen können. Doch ſcheinen die Hunde am leichteſten von derſelben befallen zu werden, wenn ſie groſſer Hitze oder Kälte ausgeſetzt ſind, wenn man ihnen faules Fleiſch zu freſſen giebt, und wenn ſie nicht hinlängliches friſches Waſſer zu trinken bekommen. Es müſſen daher diejenigen, welche Hunde zu halten berechtiget ſind, gewarnt werden, dieſelben in dieſen Stücken nicht zu verwahrloſen.

§. 361.

Vornehmlich aber muß die Obrigkeit die Anzahl der Hunde nach Möglichkeit einzuſchränken ſuchen. Nur denjenigen, welche dieſer Thiere zu ihrer Sicherheit oder zu ihrem Gewerbe nothwendig bedürfen, z. B. den Bewohnern einzeln ſtehender Bauerhöfe und Gartenhäuſer, den Hirten, Jägern, Fleiſchern u. ſ. w. muß die Erlaubniß, dergleichen Thiere zu halten, zugeſtanden, allen andern aber, welche nur eines eingebildeten Vergnügens wegen Hunde bey ſich haben wollen, gänzlich und ohne alle Ausnahmen verweigert werden, da die Erfahrung lehrt, daß die ſogenannten Schooshunde eben ſo oft und faſt noch öfter, als die Jagd- und Hirtenhunde, toll werden. Aber auch diejenigen, welchen man Hunde zu halten geſtattet, ſind dahin anzuweiſen, daß ſie dieſelben nie allein, und ohne ſie an einem Stricke

zu führen, in den Straſſen herumlaufen zu laſſen. Alle Herrenloſe Hunde müſſen eingefangen und getödtet werden.

§. 362.

Wenn aber ein Menſch von einem Hunde gebiſſen wird, von welchem nur vermuthet wird, aber noch nicht gewiß erwieſen iſt, daß er toll ſey, ſo muß dieſer nicht ſogleich getödtet, ſondern eingefangen, und eine Zeitlang an einem abgeſonderten Orte, wo er niemand Schaden thun kann, aufbewahrt werden, damit man erfahre, ob er wirklich toll ſey oder nicht. Dieſes muß geſchehen, um denjenigen, welche gebiſſen worden, unnöthige Beſorgniſſe, welche ſchon an ſich ſelbſt in Verzweiflung ſtürzen und der Geſundheit ſchaden könnten, zu erſparen, wenn ſichs ausweißt, daß der Hund wirklich nicht toll iſt; ſo wie im entgegenſetzten Fall diejenigen, welche ſich etwa ſicher glauben möchten, von der Nothwendigkeit der bey ihnen anzuwendenden Verwahrungs- und Rettungsmittel zu überführen.

§. 363.

Die Obrigkeit muß dafür ſorgen, daß das Publikum von den Zeichen und Erſcheinungen, welche der Wuth bey Hunden und andern Thieren vorhergehen und ſie begleiten, hinlänglich belehrt werde, damit jedermann der Gefahr bey Zeiten ausweichen, und die verdächtigen Thiere abſchaffen könne.

§. 364.

Sie muß auch eine gemeinfaßliche Vorſchrift zum Gebrauch der beſten und ſicherſten Verwahrungs- und Rettungsmittel für diejenigen, welche das Unglück gehabt haben, von tollen Thieren gebiſſen zu werden, bekannt machen. Ob eine ſchon wirklich ausgebrochene Wuth und Waſſerſcheu, durch irgend ein bekanntes Mittel (Moſchus, Queckſilber, ſpaniſche Fliegen, Maywürmer, Gauchheil, Belladonna) geheilt werden könne, iſt noch immer zu bezweifeln, aber verhüten kann

man den Ausbruch dieſer fürchterlichen Krankheit durch den innerlichen Gebrauch einiger von dieſen Mitteln, womit aber doch allezeit das unverzüglich nach dem Biß vorzunehmende ſorgfältige Auswaſchen und Ausrotten, oder Brennen und Ausätzen des verletzten Theils zu verbinden iſt.

§. 365.

Thiere ſowohl als Menſchen, welche von erweislich tollen oder verdächtigen Hunden gebiſſen worden, müſſen während der mit ihnen vorzunehmenden Kur, bis alle Gefahr eines Ausbruchs der Wuth bey ihnen vorüber iſt, ſo viel als immer möglich von der menſchlichen Geſellſchaft abgeſondert werden. Den Verkauf und Genuß der Milch, des Fleiſches, der Häute ꝛc. von Rindern, Schafen u. ſ. w., welche von tollen Hunden gebiſſen und ſelbſt von der Wuth befallen worden, darf man nicht geſtatten, und Kleidungsſtücke, Betten und Geräthe, welche mit dem Geifer wüthender Thiere oder Menſchen beſudelt ſind, müſſen verbrannt, oder doch erſt nach der ſorgfältigſten Reinigung wieder zum Gebrauch verſtattet werden.

D. P. Layards, Eſſay on the bite of a mad. dog. Lond. 1763. deutſch überſ. Leipz. 1779. 8.

Obſervations ſur la nature & le traitement de la rage par Mr. Portal. Yverdon 1779. deutſch überſ. Leipz. 1782. 8. und deſſ. Memoire ſur la rage in d. Mem. de l'Acad. R. des Sc. de Paris p. 1786. p. 88.

Methode de traiter les morſures des animaux enragés & de vipere : Suivie d'un précis ſur la puſtule maligne p. Enaux & Chauſſier. Dijon 1785. 12.

Mederer Syntagma de rabie canina. Friburg 1783. 8. überſ. in Scherfs Archiv. d. med. Pol. III. 129 ff.

Le Roux, über die Wuth. Eine Preisſchrift. 8. Leipz. 1795.

J. C. Rougemont, Abhandlung von der Hundswuth, a. d. Franz. 8. Frankf. 1798.

Ueber die Polizeyverfügungen wegen der tollen Hunde im Journ. v. u. f. Deutſchland 1786. St. XI.

Des löbl. Standes Zürich Erinnerungen, wie man ſich gegen die Gefahren von dem Biſſe wüthender Hunde verwahren könne, v. J. 1765. ingl. des daſigen Sanitätsraths Warnungen an das

Landvolk in Abſicht auf die Wuth der Hunde, nebſt Unterricht und Polizeybefehl gegen die übermäßige Anzahl der Hunde, v. 1. Oct. 1783.

Hannöverſche Verordnungen, das Herumlaufen der Hunde auf den Straſſen, und die Verhütung der Wuth vom Biß toller Hunde betr. v. d. J. 1704. 1757. 1766. u. v. 21. März 1789.

Marggräfl. Badenſche Verordnungen gleichen Inhalts v. 30. Aug. 1750. 2. Jun. 1752. 1. April 1769.

Bekanntmachung eines ſpezifiſchen Mittels wider den tollen Hundsbiß vom königl. Preuß. Oberkollegium medikum v. 23. Jun. 1777.

Speierſches Mandat, die Verhütung der Gefahr vom Biß toller Hunde betr. v. Okt. 1779.

Verordn. und Unterricht der Stadt Straßburg ꝛc. v. J. 1779. und v. 29. Nov. 1784.

Herzogl. Wirtemberg. Verordn. wegen dem Verhalten beym tollen Hundsbiß v. 4. Jäner 1780. und med. Anweiſung ꝛc. (von Jäger konzipirt) nebſt einer Vorſchrift für d. Dorfbarbier. Tübing. 1782.

Pariſer Polizeyanweiſung wegen der Hundswuth v. J. 1781. (von Colombier) im Journ. de med. 1785. S. 185.

Churf. Sächſ. Mandat, die wider das Herumlaufen und die Wuth der Hunde vorzukehrenden Anſtalten betr. v. 7. Sept. 1782. nebſt einer Anweiſung, wie man ſich bey dem Biß toller Hunde zu verhalten habe, und deſſen traurigen Folgen vorbeugen könne.

K. K. Mandat, die Verhütung des Tollwerdens der Hunde betr. v. 20. Jul. 1784.

Heſſenkaſſelſche Verordnung wegen des überflüſſigen Hundehaltens v. 27. Dez. 1785.

Regensburgiſche Verordnung v. 18. May 1786.

Baſelſche Verordnung, das Innehalten und am Strick Führen der Hunde betr. v. 17. Dezemb. 1787.

Fürſtl. Schwarzb. Rudolſtädtiſche Verordnung gleichen Inhalts v. 18. April 1787. (Journ. v. u. f. Deutſchl. 6. Jahrg. 6. St.).

Mehrere von dieſen und noch einige andere obrigkeitliche Verordnungen ſind, zum Theil mit beygefügten Anmerkungen, eingerückt in Scherfs Archiv d. med. Pol. I. 151. ff. II. 253. ff. III. 116. 121. IV. 56. V. 80. 95. Beytr. zu Arch. d. med. Pol. I. 1. 159.

§. 366.

Um nach Möglichkeit den Schaden zu vermindern, welchen Ackerbau, Handel, Gewerbe und ſelbſt die Geſundheit der Menſchen ſowohl von allgemein herrſchenden Seuchen, als auch von einzeln vorkommenden Krankheiten unter den Hausthieren leiden können, muß die

Thierarzneykunde begünſtigt, und dafür geſorgt werden, daß Niemand ſich dem Geſchäfte, Thierkrankheiten zu kuriren, unterziehe, der ſich nicht die dazu erforderlichen Kenntniſſe eigen gemacht, und daß er dieſelben beſitze, bey einer durch ſachkundige Perſonen mit ihm vorgenommenen Prüfung bewieſen hat.

Zur Bildung tauglicher Thierärzte ſind in neuern Zeiten eigene öffentliche Lehranſtalten, oder ſogenannte Veterinairſchulen errichtet worden; z. B. zu Wien, Dreßden, Prag, Stuttgard, Hannover, London, Charenton bey Paris, Lyon, Montpellier, Lemberg, Abo, Skara u. ſ. w.

L. Bojanus, über den Zweck und die Organiſation der Thierarzneyſchulen. 8. Frankf. 1805.

Fünfzehnter Abſchnitt.

Sorge für das Medizinalweſen und Aufſicht über die Medizinalperſonen.

§. 367.

Hinfälligkeit und Zerſtörbarkeit ſind unzertrennliche Eigenſchaften der menſchlichen Natur, und viele von den Urſachen, welche dem Leben und der Geſundheit Gefahr drohen, ſind auch bey der gröſſeſten Vorſicht unvermeidlich. Immer wird es daher noch Krankheiten geben, wenn auch allen Forderungen der mediziniſchen Polizey Genüge geleiſtet, das öffentliche Geſundheitswohl hiedurch mit der weiſeſten Sorgfalt begründet, und die vermeidlichſten allgemeinen Krankheitsurſachen nach Möglichkeit entfernt werden. Immer wird alſo auch der Menſch in der bürgerlichen Geſellſchaft ſolcher Hülfsleiſtungen und Mittel bedürfen, durch welche er bey vorfallenden Krankheiten von denſelben befreyet werden, und ſeine Geſundheit wieder erlangen kann.

§. 368.

Medizinalweſen nenne ich hier den Jubegriff aller derjenigen Dinge, welche auf Geneſung der Kranken abzwecken: Medizinalperſonen im weiteſten Sinne alle diejenigen, deren Berufsgeſchäfte auf dieſen Zweck Beziehung haben; alſo Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Apotheker, Krankenwärter.

§. 369.

Der Staat, für welchen Leben und Geſundheit eines jeden Bürgers einen nahmhaften Werth hat, muß nicht nur dafür ſorgen, die Urſachen und Veranlaſſungen der Krankheiten und des Todes nach den in den vorigen Abſchnitten vorgetragenen Grundſätzen von den Geſunden zu entfernen, ſondern auch den Kranken die zu ihrer Geneſung nöthige Hülfe in möglichſter Vollkommenheit zu verſchaffen. Die Summe der Verfügungen und Anſtalten, welche ſich auf dieſen Gegenſtand beziehen, heißt Medizinalverfaſſung.

G. E. Baldingers Rede über die Medizinalverfaſſung. Offenbach 1782. 8.

J. Niederhubers Entwurf einer planmäſſigen Verfaſſung des Sanitätsweſens für deutſche Provinzen. 8. München 1801.

Verzeichniß einiger Medizinalverordnungen.

Conſtitutio Friderici II. Imperat. de 20. 1232. in Conſtitut. Sicular. L. III. T. 34. de probabili experientia medicorum vid. Lindenbrog Cod. Legg. antiqu. p. 807.

Erneuerte Ordnung der Stadt Frankfurt am Mayn 1612. 4. nebſt der Apothekertaxe.

Moritzens, Landgrafens zu Heſſen Medizinalordnung. Marburg 1617. 4.

Churbrandenburgiſche Medizinalordnung und Apothekertaxe. Berl. 1604. 4.

Königl. Schwediſche Medizinalordnung v. 1699. 1742. 8. Die neueſten in dieſem Reiche ergangenen Medizinalgeſetze ſind unter dem Titel: Samling af Konigl. Majeſt. Förordningar rörande nya medicinal-Staten. Stockholm 1774. gedruckt, und im Auszuge in Pyls n. Mag. für die gerichtl. Arzneyk. u. med. Pol. I. B. 3. St. S. 371 ff. überſetzt.

Herzogl. Braunſchweigiſche Medizinalordnung und Apothekertaxe 1721. 1725. 4.

Königl. Preuß. Medizinaledikt und Verordnung von dem Oberkollegio medico. Berlin 1725.

Churbraunſchw. vorgängige Medizinalverordnung v. 30. May 1738.

Churſächſ. Generale wegen Remedirung der Gebrechen im Medizinalweſen, v. 29. Jul. 1750. Cod. Aug. cont. I. 763. ingl. Mandat wegen Errichtung eines Sanitätskollegii u. Verbeſſerung des Medizinalweſens, v. 13. Sept. 1768. §. 6. fgg. Cod. Aug. cont. I. 954. vergl. Churf. Auguſti Verordnung, wie es auf den beyden Univerſitäten Leipzig und Wittenberg halten werden ſoll, v. 1. Jan. 1580. C. Aug. I. 742.

Wirtenbergiſche Medizinalordnung. Stuttgard 1756. fol. neu aufgelegt aber unverändert 1786. Fol. ſ. Scherfs Arch. d. med. Pol. VI. 150. ff.

Straßburgiſche Ordnung der Medikorum und Apotheker. Straßburg 1757. Fol.

Oeſterreichiſches Edikt, die ganze Medizin betr. Wien 1770. Fol.

Churf. Pfälziſche Medizinalordnung für die Herzogthümer Jülich und Berg, v. 8. Jun. 1773. ſ. Scherf a. a. O. III. 26. ff.

Unterricht von dem Kollegio der Aerzte in Münſter, wie der Unterthan bey allerhand ihm zuſtoſſenden Krankheiten die ſicherſten Wege und die beſten Mittel treffen kann, ſeine verlorne Geſundheit wieder zu erhalten, nebſt den Münſterſchen Medizinalgeſetzen. Entworfen von C. L. Hoffmann. Münſter 1777. 8.

Heſſiſche Medizinalordnung und Geſetze. Kaſſel 1778. 8.

Medizinalordnung für Schwediſch = Pommern und Rügen. Stralſund 1780. 4.

Brandenburg = Onolzbachſche Medizinalordnung, nebſt den dazu gehörigen Inſtruktionen, v. 8. April 1780. ſ. Scherf a. a. O. I. 248.

Hildesheimiſche Medizinalordnung, v. 13. May 1782. ſ. Scherf a. a. O. I. 1.

Surinamſche Medizinalverordnung v. J. 1754. a. d. Holl. in Pyls Repertorium f. die öffentl. u. gerichtl. A. W. II. B. II. St. S. 242.

Lippe = Detmoldſche Medizinalordnung v. 23. Febr. 1789. Lemgo 1789. 4. (auch abgedruckt in Scherfs Beytr. zum Arch. d. med. Pol. II 1. Samml. S. 1. ff.)

Table chronologique de tous les édits, declarations, lettres patentes, arrêts du conſeil, ſtatuts & reglements, concernant les médecins, chirurgiens, accoucheurs, opperateurs, ſages-femmes, barbiers &c. Paris 1733. 4.

La Jurisprudence de la médécine, ou Traité hiſtorique & juridique des établiſſements, reglemens, diſcipline, police, honneurs, droits, priviléges, & prérogatives des trois corps de médécine en France &c. par Mr. Verdier. Mans. 1763. II. Voll. 12.

Repertorium über das geſammte Medizinalweſen in den Braunſchweig = Lüneburgiſchen Churlanden, geſammelt und herausgegeben von Joh. Heinr. Jugler. Hannov. 1790. 8. (umfaßt auch alle andere, die mediziniſche Polizey angehende Geſetze).

Lexikon der k. k. Medizinalgeſetze, von J. D. John. Prag 1790. 91. 4 Bände. 8.

Sammlung aller Sanitätsverordnungen im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns, während der Regierung Franz II. bis Ende 1797. 8. Wien 1798.

§. 370.

Soll das Publikum mit guten und zur glücklichen Betreibung ihres Geſchäfts tauglichen Aerzten verſorgt ſeyn, ſo muß der Staat vor allen Dingen dafür ſorgen, denjenigen, welche ſich dieſem Stande widmen wollen, zu ihrer wiſſenſchaftlichen Bildung allen möglichen Vorſchub zu thun. Es müſſen daher geſchickte und erfahrne Lehrer der Arzneywiſſenſchaft ſowohl, als der mit ihr unzertrennlich verbundenen Hülfswiſſenſchaften angeſtellt, zum treuen, fleiſſigen und gründlichen Unterricht der Anfänger verpflichtet, und dafür vom Staate hinreichend beſoldet werden.

E. G. Baldinger, Diſſ. de profeſſore medico ejusque officiis præcipuis. Jen. 1769.

§. 371.

Da aber der mündliche Unterricht auch bey der gröſſeſten Vollkommenheit für ſich allein nicht hinreicht, deutliche Begriffe von allen Gegenſtänden der Arzneywiſſenſchaft und ihrer Hülfswiſſenſchaften, von dem Bau des menſchlichen Körpers, Arzneymitteln, Erſcheinungen der Krankheiten und Heilmethoden, welche Dinge insgeſammt ſinnlich erkannt werden müſſen, zu verſchaffen, ſo muß der ſinnliche und praktiſche Unterricht dem mündlichen immer zur Seite gehen. Wer noch ſo fleiſſig alle medizinischen Lehrſtunden beſucht, aber nie die Eröffnung menſchlicher Körper beygewohnt, nie ſelbſt zergliedert, keine chemiſchen und phyſiſchen Verſuche geſehen, kein Arzneymittel ſelbſt kennen gelernt, keine Krankheiten am Krankenbette ſelbſt beobachtet hat, der beſitzt am Ende weiter nichts, als eine Menge von Worten und Lehrſätzen ohne klare Begriffe, von welchen er, wenn nun die Zeit kommt, da er ſeine Kunſt ausüben ſoll, keinen Gebrauch zu machen weiß, oder erſt nach vielen ungewiſſen, und nur allzuoft unglücklichen Verſuchen Gebrauch machen lernt. Wer im Gegentheil noch ſo viel Krankheiten und Kuren geſehen, aber keinen

theoretiſchen Unterricht genoſſen hat, der wird und bleibt ein bloßer Empiriker, der weder ſich noch andern befriedigende Rechenſchaft von den Gründen ſeines Verfahrens am Krankenbett geben, und nie mit Zuverlåſſigkeit auf den glücklichen Erfolg deſſelben rechnen kann.

§. 372.

Da nun alſo den Kranken weder mit bloß theoretiſch gelehrten, noch mit bloß empiriſchen Aerzten gedient ſeyn, vielmehr durch dieſe wie durch jene vielfåltiges Unheil geſtiftet werden kann, ſo muß in einem wohl eingerichteten Staate immer dafür geſorgt werden, denjenigen, welche ſich der Arzneywiſſenſchaft widmen wollen, neben dem theoretiſchen Unterricht auch Gelegenheit zur ſinnlichen Erkenntniß der Gegenſtånde ihrer Kunſt und ihrer Hülfswiſſenſchaften zu verſchaffen. Hiezu dienen Zergliederungsſåle, botaniſche Gårten, phyſikaliſche, chirurgiſche und Naturalienſammlungen, chemiſche Laboratorien, und kliniſche Lehranſtalten.

§. 373.

Was insbeſondere die kliniſchen Lehranſtalten anbelangt, in welchen die Zöglinge Krankheiten und Behandlung derſelben am Krankenbette ſelbſt kennen lernen ſollen, ſo ſind die ſtehenden d. i. diejenigen, für welche ein eigenes kleines Hoſpital gewidmet iſt, unſtreitig den ſogenannten ambulirenden, wo der Lehrer mit ſeinen Schülern die Kranken in ihren Privatwohnungen beſucht, in mehr als einer Rückſicht vorzuziehen, (vergl. §. 329. ff.).

Plan d'école clinique ou methode d'enſeigner la pratique de la médécine dans un hôpital academique, par I. P. Frank. Vienne 1790. 8.

§. 374.

Es iſt übrigens dahin zu ſehen, daß diejenigen, welche ſich der Arzneywiſſenſchaft widmen, dieſelbe nebſt ihren Hülfswiſſenſchaften nach einem guten Plan und in einer zweckmåſſigen Ordnung ſtudiren, ohne welche

ſie nie andere, als verwirrte und übelzuſammenhängende Kenntniße überkommen würden.

Tiſſot, Eſſai ſur les moyens de perfectionner les études de medecine. Bâle 1785. deutſch von Eyerel. Wien. 1786. 8.
Kurzer Abriß der Univerſitätsſtudien für junge Studirende, beſonders auch der Arzneykunſt Befliſſene. Tübing. 1785. 8.
Metzlers Entwurf für das mediziniſche Studium. Augsb. 1786. 8.

§. 375.

Und da die Arzneywiſſenſchaft von ſo ſehr groſſem Umfang, und die gründliche Erlernung derſelben ſo mühſam, und ganz das Werk des angeſtrengteſten Fleiſſes iſt, ſo kann billig einem jeden, der als Arzt dem Publikum einſt dienen will, zur unnachläßlichen Bedingung gemacht werden, daß er wenigſtens drey Jahr auf das Studium ſeiner Kunſt verwende.

M. ſ. die oben angeführte Konſtitution K. Friedrichs II. für die Salernitaniſche Schule.
Reglement pour l'Etude & l'exerciee de la médécine donnê à Marly 1707, art. 9. 10.

§. 376.

Nicht anders als nach einer ſtrengen und unpartheiſchen Prüfung und dabey abgelegten befriedigenden und unverdächtigen Beweiſen gründlicher Kenntniſſe und Geſchicklichkeit muß demjenigen, der ſeine Studienjahre nun zurückgelegt hat, das Recht und die Freyheiten eines Arztes zugeſtanden werden. Auch nur unter dieſen Bedingungen dürfen die akademiſchen Würden, an welche in den meiſten europäiſchen Staaten jene Rechte und Freyheiten gebunden ſind, ertheilt werden.

Verordnungen, welche ſich auf die Prüfung der Aerzte beziehen, findet man ſchon in den Geſetzen der Römiſchen Kaiſer. Z. B. l. 1. ff. de decret. ab Ord. fac. und l. 7. & 10. Cod. de profeſſ & med. — M. ſ. auch alle oben angeführte Medizinalordnungen, insbeſondere das Churſächſ. Generale v. 29. Jul. 1750. § 1. und das Mandat wegen Errichtung eines Sanitätskollegii v. 13. Sept. 1768. §. 6. ingl. eine Königl. Preuß. Kabinetsordre v. 4. Febr. 1791. in Pyls Repert. f. d. öff. u. gerichtl. A. W. 2. B. S. 335.

§. 377.

Die Prüfung des künftigen Arztes muß ſich über alle theoretiſche und praktiſche Theile der Medizin erſtrecken. Sie muß zum Theil am Krankenbette geſchehen, weil da der Kandidat am zuverläſſigſten beweiſen kann, daß er die Grundſätze ſeiner Kunſt nicht bloß ſeinem Gedächtniß eingeprägt habe, ſondern auch anzuwenden verſtehe. Die Vertheidigung akademiſcher Streitſchriften iſt zwar an ſich ſelbſt kein Mittel, die Fähigkeit eines Mannes zum Stande eines praktiſchen Arztes zu prüfen, kann aber doch, in ſo fern man dem Arzte dadurch nothwendig macht, ſich die ihn zierenden gelehrten Kenntniſſe zu erwerben, mit Nutzen beybehalten werden.

K. K. Dekret, wodurch die Inaugural-Diſputationen bey den mediziniſchen Fakultäten in den Kaiſerl. Erbländern abgeſtellt werden. vom 10. May 1785. S. Scherfs Archiv d. med. Pol. IV. S. 41 ff.

§. 378.

Der angehende Arzt muß zur Beobachtung der Pflichten, welche ihm in ſeinem Beruf obliegen, eidlich verbunden werden. Die weſentlichſten Stücke eines ſolchen eidlichen Angelöbnißes ſind: daß er treu, gewiſſenhaft, unverdroſſen, mit Ueberlegung und Bedachtſamkeit ſeine Geſchäfte verrichten, uneigennützig und mit gleichem Eifer Armen und Reichen, Niedern und Vornehmen in Krankheiten rathen und beyſtehen, ihr Beſtes mit ganzem Ernſt ſuchen, keine Krankheit des Gewinnes oder anderer Abſichten wegen in die Länge zu ziehen ſuchen, mäßig, nüchtern, und verſchwiegen ſeyn, mit Wundärzten und Apothekern keine den Patienten nachtheiligen Verbindungen eingehen, ſeine Kollegen nicht verunglimpfen, noch in bedenklichen Fällen ſich der Zuziehung und dem Rathe derſelben aus Eitelkeit oder Privathaß widerſetzen, keine Verſuche auf Gefahr des Lebens ſeiner Patienten anſtellen, Gifte und heftig wirkende Arzneyen zu böſen Abſichten nie mißbrauchen, ſich mit Geheimnißkram und Charlatanerien nicht befaſſen,

chirurgiſche Operationen, wenn ihm die dazu nöthige Uebung und Fertigkeit fehlt, nicht unternehmen, alles, was auf öffentliches Geſundheitswohl Einfluß haben kann, genau beobachten, und der Obrigkeit gehörig anzeigen, und über Krankheiten ſowohl als über medizinisch rechtliche Fälle ohne allen Rückhalt und nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen Zeugniſſe und Gutachten ausſtellen wolle.

Die meiſten Eidesformeln für Aerzte, von derjenigen an, welche wir unter den Hippokratiſchen Schriften finden, bis auf die, welche noch jetzt auf den Akademien eingeführt ſind, enthalten neben den weſentlichen hier angeführten Stücken viele, theils auſſerweſentliche, theils leere und in gewiſſen Fällen unmöglich zu erfüllende Verpflichtungen. M. ſ. hierüber einen Aufſatz von Gruner in deſſen Almanach für Aerzte und Nichtärzte 1784. S. 142. ff.

Ganz widerſinnig iſt es, nach Art der alten Aegyptier (S. Diod. Sic. Biblioth. Hiſt. L. II. c. 82.) die angehenden Aerzte auf beſtimmte Heilmethoden, und gänzliche Vermeidung aller andern auſſer dieſen zu verpflichten, wie dieſes in den vorigen Jahrhunderten, auf verſchiedenen Univerſitäten, beſonders zu Paris, geſchah.

Ueber die Pflichten und Eigenſchaften des Arztes kann man nichts ſchöners und bündiger geſchriebenes leſen, als J. Gregorys Lectures on the duties and qualifications of a phyſician. Lond. 1772. (deutſch überſ. Leipz. 1778. 8.)

Von den Rechten und Freyheiten der Aerzte (deren Umfang und Beſtimmung nach den Geſetzen der Römiſchen und Morgenländiſchen Kaiſer man aus l. 18. §. ult. ff. de muner. & honor. l. 1. ff. de decret. ab ord. faciend. — l. 1. 5. 6. 9 10. 11. Cod. de profeſſ. & med. l. 12. Cod. de comit. & archiatr. ſacri pal. l. 18. Cod. de metat. & epidemit. und l. 8. & 9. Cod. Theod. de med. & profeſſ. ſehen kann) iſt vornämlich zu leſen: Paſſavant, Diſſ. de medico ejusque jure & privilegiis. Baſil. 1729. H. Lampe, de honore, privilegiis & juribus medicorum. Grœning. 1736. Knorrens rechtliche Erläuterung der Vorzüge und Freyheiten, welche den Aerzten, ſonderlich den Leibärzten in den Rechten verſtattet werden.

I. P. Frank, de civis medici in republica conditione atque officiis ex lege præcipue erutis. Ticini 1785. 8.

W. G. Plouquet, der Arzt oder über Ausbilduug, Studien, Pflichten, Sitten und Klugheit deſſelben. gr. 8. Tübingen 1797.

§. 379.

Wenn derjenige, der ſich der Arzneywiſſenſchaft widmet, ſchon in ſeinen Studienjahren praktiſchen Unterricht am Krankenbette genoſſen, und, daß er dieſen gehörig gefaßt habe, bey der Prüfung bewieſen hat, ſo iſt es wohl nicht nöthig, ihm die Pflicht aufzulegen, daß er von dem Rechte die Geſchäfte eines Arztes zu treiben, welches er ſich geſetzmäſſig erworben, nicht ſogleich, ſondern erſt, nachdem er eine Zeitlang unter einem ältern Arzte Kranke beſucht habe, Gebrauch mache.

Marggräflich Brandenburg. Onolzbachiſche Verordnung, daß junge Doctores medicinæ unter der Aufſicht eines Medici practici ſich anfangs üben ſollen. v. 17. Febr. 1785. — Die Anmerkungen, welche Hr. Scherf über den Gegenſtand dieſer Verordnung in ſ. Arch. d. med. Pol. V, S. 202. gemacht hat, verdienen wohl beherzigt zu werden.

§. 380.

Aerzte, welche ſich gefliſſentlicher, grober Verletzungen ihrer Pflichten oder ſolcher Verſehen, die offenbar von einem hohen Grade von Leichtſinn oder Unwiſſenheit zeugen, ſchuldig machen, verdienen um deſto nachdrücklicher beſtraft zu werden, je ſchädlicher die Folgen ihrer Vergehungen ſind, und je mehr ſie dadurch das in ſie geſetzte Zutrauen des Publikums täuſchen.

§. 381.

Es iſt billig, daß Aerzte und andere Medizinalperſonen für ihre Bemühungen, gleich jedem andern Diener des Staates, angemeſſene Belohnungen empfangen. Um ihnen dieſelben geſetzlich zuzuſichern, müſſen unter obrigkeitlicher Auktorität Taxen für Aerzte, Wundärzte u. ſ. w. feſtgeſetzt werden. — Dem Armen unentgeldlich beyzuſtehen, iſt jeder Arzt verpflichtet.

§. 382.

In jedem wohl eingerichteten Staate wird keinem geſtattet, einen Religionslehrer oder Sachwalter abzugeben, wofern er nicht die zu dieſen Geſchäften nöthigen

Kenntniſſe erworben, und davon, daß er ſie beſitze, unverdächtige Beweiſe abgelegt hat. Man erlaubt ſogar Niemand, eine bloß mechaniſche Kunſt oder Handwerk zu treiben, wenn er nicht die dazu nöthige Fertigkeit und Uebung beſitzt. Könnte und dürfte wohl von dieſer allgemeinen Regel nur in Rückſicht auf die Arzneywiſſenſchaft — deren Gegenſtand kein geringerer, als Menſchenleben und Geſundheit, Baſis und Bedingung alles zeitlichen Glücks und Genußes iſt — eine Ausnahme gemacht werden?

§. 383.

Gleichwohl iſt keine Kunſt und Wiſſenſchaft, zu deren Ausübung ſich ſo viele mit ihren Grundſätzen ganz unbekannte und unwiſſende Menſchen dringen, als gerade die Arzneywiſſenſchaft. In keiner Kunſt finden die Pfuſcher, troz aller ſichtbar ſchädlichen Folgen mehr blinde Anhänger, und bey keiner Art von Mißbräuchen ſchweigen vielleicht die Geſetze häufiger, als hier. Die Urſachen hievon ſind eines Theils der Eigennutz, die Schwärmerey oder die Eitelkeit der Menſchen, welche für Aerzte gehalten werden wollen; andern Theils, die Leichtgläubigkeit des groſſen Haufens, ſeine entſchiedene Neigung zum Geheimnißvollen und Verborgenen, der geheime Widerwille des gemeinen Pöbels gegen die gelehrten Stände und ſein gröſſeres Zutrauen zu den niedern, zu welchen die meiſten Afterärzte gehören, endlich auch der allgemein herrſchende Wahn, daß man, um Krankheiten zu heilen zu können, weiter nichts als Kenntniß einiger Arzneymittel brauche, und daß die Wirkung dieſer letztern an keine Bedingungen gebunden ſey*).

*) In hac ſola arte evenit, ut cuicunque medicum ſe profeſſo, ſtatim credatur: nulla prætereą lex, quæ puniat inſcitiam, nullum exemplum vindictæ Plinius Hiſt. Nat. L. XXIX. c. 1. Traurig, daß dieſer Vorwurf, welcher freylich nicht, wie Plinius es wollte, die Kunſt ſelbſt, ſondern die Vorurtheile der Menſchen und die Sorgloſigkeit der Geſetzgeber trifft, auch jezt in ſo vielen Ländern ſeine volle Stärke behält.

§. 384.

Man braucht aber kein Arzt zu ſeyn, um einzuſehen, und ſich durch täglich vorkommende Erfahrungen zu überzeugen, daß die Afterärzte, und Geheimarzneykrämmer aller Art, welche als ſolche, die zur wichtigen Beurtheilung der Krankheiten ihrer Urſachen und Heilmittel nöthigen Kenntniſſe gar nicht beſitzen, durch ihre gewagten Kuren unüberſehliches Unheil anrichten, und wenn ihnen dieſelben dann und wann gelingen, dieſes nicht ihrer Geſchicklichkeit, ſondern einem glücklichen Ungefähr zu verdanken haben.

§. 385.

Der Staat, welcher keine unnützen, geſchweige denn der öffentlichen Sicherheit ſchädlicher Menſchen dulden darf, iſt alſo nicht nur vollkommen berechtigt, ſondern auch verpflichtet, allen denjenigen, welche nicht geſetzmäſſig geprüfte und verpflichtete Aerzte ſind (§. 373. ff.) ingleichen den ſogenannten Doctoribus bullatis, die Ausübung der Arzneywiſſenſchaft zu unterſagen, ſo wie auch allen Handel mit Geheimarzneyen, deren Gebrauch, wie man vorgiebt, den Kranken die Hülfe eines Arztes entbehrlich machen ſoll, zu verbieten, diejenigen aber, welche dieſen Verboten zuwider handeln, nachdrücklich zu beſtrafen. Man hat ehedem oft den Verkauf ſolcher Geheimarzneyen verſtattet, oder gar privilegirt, wenn der Verkäufer durch ein Zeugniß von Sachverſtändigen erweiſen konnte, daß ſie kein Gift enthielten, oder Atteſtate ihrer Wirkſamkeit von berühmten Aerzten beybrachte. Allein in unſern Zeiten iſt man nun wohl hinreichend überzeugt, daß eine Arzney ſehr ſchädlich werden kann, wenn ſie ſchon kein Gift an ſich ſelbſt iſt, daß die guten Wirkungen, die ſie in gewiſſen Fällen und unter der Anleitung eines vernünftigen Arztes hat, nie für ihren Nutzen in allen andern Fällen, wo ihr Gebrauch bloß Unkundigen überlaſſen bleibt, bürgen können; daß endlich ſelbſt ſolche Dinge, welche

an und für ſich ganz kraftlos ſind, oft doch in ſo fern ſchaden, als über ihrem Gebrauch die Zeit unwiederbringlich verlohren geht, in welcher durch wahrhaft nützliche Mittel eine gründliche Heilung hätte bewirkt werden können. —

Geſetze wider Afterärzte und Geheimarzneykrämmer gab es ſchon längſt faſt in allen civiliſirten Staaten, wenn ſie gleich nicht immer genau beobachtet wurden. Man kann hieher ziehen l. 7. §. 8. ff. ad l. Aquil. l. 1. §. 3. ff. de extraordin. cognit. wo Ulpian beſonders von den Zauberärzten redet, und ſie des Namens ächter Aerzte unwürdig erklärt, und l. 6. §. 7. ff. de officio præſidis, wo eben dieſer ſehr gut ſagt: prætextu humanæ fragilitatis delictum decipientis in periculo homines innoxium eſſe non debet. — Sehr ſtreng aber nicht ungerecht war das Geſetz König Rogers von Sicilien, welches allen, die ſich ohne geprüft und als Aerzte angenommen zu ſeyn, der Heilkunde anmaßten, Gefängniß und Konfiskation ihres Vermögens drohte. L. III. 1. Tit. XXXIV. de probabili experientia medicorum in Conſtitut. Sicul. ap. Lindenbrog. p. 807.

Von deutſchen Geſetzen gehört hieher vornämlich der 134. Art. in Karls V. peinl. Halsgerichtsordnung: die oben beym §. 366. angeführten Churſächſ. Verordnung v. d. J. 1580. 1750. (Art. 2. 3.) und von 1768. (§. 13.).

Braunſchw. Füneb. Verordnungen gegen die herumreiſenden fremden Aerzte und Markſchreyer v. 18. März 1698. 11. Nov. 1718. ingl. gegen das Umhertragen der Medikamente ꝛc. vom 25. May 1718. 29. Dec. 1738. u. 28. Sept. 1779.

Heſſenhanauiſche Verordnung gegen die Ankündigungen der ſogenannten Geheimmittel und Univerſalarzneyen in den Zeitungen v. 18. Febr. 1785.

Münſterſches Verbot des Arzneyhandels auſſer den Apotheken v. 23. Dec. 1784.

Es iſt auch hierauf faſt in allen oben angeführten Medizinalordnungen Bedacht genommen worden, wohin auch noch die Berniſche Verordnung wider die Quackſalber v. 6. Sept. 1785. (Scherfs Arch. V. 77. ff.) zu rechnen iſt.

§. 386.

Da man indeſſen denjenigen, die irgend ein beſonders wirkſames und als ſolches anerkanntes Arzneymittel erfunden haben, aber nicht uneigennützig genug denken, deſſelben Bereitung öffentlich bekannt zu machen, den Vortheil von ihrer Erfindung als ihrem unſtreitigen Eigenthum nicht wohl ganz entziehen kann,

ſo muß ihnen geſtattet werden, ihre zuvor von Sachverſtändigen geprüften Mittel in die Apotheken zu liefern, wo ſie nach der Vorſchrift ordentlicher Aerzte ausgegeben werden können. Nur der Privatverkauf iſt aus den oben (§. 382.) angezeigten Gründen ſchlechterdings zu unterſagen.

§. 387.

Durch ſolche Verfügungen gegen Afterärzte und Arzneykrämer (§. 382. f.) wird die Ausübung der Arzneykunſt eben ſo wenig zu einem Monopol gemacht oder einem Handwerksmäſſigen Zunftzwang unterworfen, als man ſagen kann, daß die Geſetze, welche Ungelehrten und Unwiſſenden die Freyheit, öffentliche Religionsvorträge zu halten, oder Sachwalter abzugeben, verweigern, das Predigtamt und die Rechtsgelahrtheit in ein Monopol verwandeln.

In einer Schrift, welche unter dem Titel: Unterſuchung der vermeinten Nothwendigkeit eines autoriſirten Collegii medici und einer medizinischen Zwangsordnung. Hamburg 1781. 8. hat der ungenannte Verfaſſer (Hr. D. Reimarus in Hamburg) die Duldung der Afterärzte und Arzneykrämer mit allem Scharfſinn und Kunſt, deren die Vertheidigung einer ſo ſchlimmen Sache bedurfte, zu empfehlen geſucht. Gründliche Widerlegungen ſeiner Scheingründe findet man in C. L. Hoffmanns Schrift vom Scharbock ꝛc. Münſter 1781. S. 74. ff. in Scherfs Arch. d. med. Polizey III. S. 291. ff. in J. M. Aepli's Antireimarus, oder von der Nothwendigkeit einer Verbeſſerung des Medizinalweſens in der Schweiz. Winterthur 1788. 8. ſo wie auch in dieſes letztern gemeinnützigem mediz. Magazin II. Jahrg. 1. u. 2. St. S. 97. 134.

Uebrigens ſind noch über dieſen Gegenſtand zu leſen: Unmaßgebliche Vorſchläge zur Errichtung einer öffentlichen Krankenpflege für Arme jeden Orts und zur Abſtellung der Kuren durch Afterärzte. Wittenberg u. Zerbſt 1789. und: Kurzer Entwurf zu Ausrottung der Pfuſcherey in der Medizin. Stendal 1789. 8.

§. 388.

Es werden aber alle Geſetze der Pfuſcherey und dem vielfältigen Mißbrauch, welcher mit den ſogenannten Hausmitteln getrieben wird, nicht genugſam abhelfen können, wofern man nicht zugleich Sorge trägt, das Volk durch vernünftige und zweckmäſſige Belehrung

über den wahren Werth der Geſundheit, und der Arzneywiſſenſchaft, ſo wie über die Wahrheit, daß zur ſichern und glücklichen Ausübung dieſer letzten eine groſſe Summe von Kenntniſſen unnachläßlich erfordert werde, welche nicht ein jeder ſich erwerben kann, aufzuklären.

§. 389.

Gute und brauchbare Wundärzte ſind dem Staate eben ſo nothwendig, als geſchickte Aerzte. Um ihnen die zu ihrem Berufe nothwendigen Kenntniſſe und mechaniſche Fertigkeit zu verſchaffen, muß für gute Lehrer, und anatomiſche ſowohl als chirurgiſch praktiſche Lehranſtalten geſorgt werden. Ohne praktiſchen Unterricht kann durchaus kein tauglicher Wundarzt gebildet werden.

§. 390.

Eben ſo wie die Aerzte, müſſen auch die Wundärzte, ehe ihnen die Freyheit, ihre Kunſt auszuüben, ertheilt wird, ſtreng und zwar praktiſch geprüft, und zu treuer, gewiſſenhafter, uneigennütziger Betreibung aller ihrer Berufsgeſchäfte, zur Eintracht mit ihren Kunſtgenoſſen und den Aerzten, zur Enthaltung von allen innerlichen Kuren (wofern ſie nicht Geſchicklichkeit zu dieſen in beſondern Prüfungen dargethan, und ſich alſo auch Arztesrechte erworben haben) zur Verſchwiegenheit, zu einem ſorgfältigen und gewiſſenhaften Verfahren bey gerichtlichen Sektionen und Beſichtigungen eidlich verpflichtet werden.

J. P. Brinkmanns, patriotiſche Vorſchläge zur Verbeſſerung der Medizinalanſtalten, hauptſächlich der Wundarzney- und Hebammenkunſt. Düſſeldorf 1779. 8.

Guerards, Vorſchläge, nicht allein den Herzogthümern Jülich und Berg, ſondern auch mehrern Gegenden Deutſchlands, rechtſchaffene Wundärzte zu verſchaffen. Düſſeldorf 1779. 8.

J. C. F. Voitus, zwey Reden an junge Wundärzte. 8. Berlin 1780.

C. L. Murſinna, Schilderung eines Wundarztes. 8. daſ. 1787.

Wie kann man den Wundärzten Unterricht beybringen? Preisſchriften von Mederer und Kauſch. 4. Erfurt 1791.

La Juriſprudence particuliere de la chirurgie en France &c. par M. Verdier 2de Edit. Alençon & Paris 1764. 12.
Le Blond d'Olblen ſtatuts & reglemens géneraux pour les maitres en chirurgie des provinces du Royaume, donnés à Marly le 24. Fevr. 1730. Paris 1772. 4.
Generale, die Veranſtaltungen zu Aufnahme der Chirurgie in den Sächſ. Landen betr. v. 18. Sept. 1748. Cod. Aug. cont. I. 695.
Eid der Wundärzte und Barbierer zu Leipzig. Cod. Aug. I. 1754.
Lettres patentes du Roi portant reglement pour les écoles de chirurgie à Paris, enrégiſtrées au Parlement le 20. Août 1784.
Würzburgiſche Verordnungen, die beſſere Verfaſſung der Wundärzte betr. v. 30. Dez. 1784. u. v. 16. Sept. 1787.
Die oben §. 366. angeführten Medizinalordnungen.

§. 391.

Viele kleinere chirurgiſche Operationen fallen ſehr häufig vor, und vornämlich dieſerwegen braucht das gemeine Weſen eine groſſe Menge von Wundärzten, ſo daß ſelbſt jedes Dorf mit einem verſehen ſeyn muß. Die groſſen chirurgiſchen Operationen kommen viel ſeltner vor, und um ſie geſchickt zu machen, wird ein vorzüglich hoher Grad von Kenntniſſen und Geſchicklichkeit erfordert. Die Anzahl der Subjekte, welche die Chirurgie in ihrem ganzen Umfange inne haben, und alſo auch alle gröſſern und ſchwerern chirurgiſchen Operationen zu verrichten im Stande ſind, kann ſchwerlich in einem Lande je ſo groß ſeyn, als die Anzahl der Wundärzte, deren das Publikum für täglich vorkommende geringere Vorfälle bedarf, und die Nothwendigkeit erfordert daher zwey Klaſſen von Wundärzten, nach Maßgabe ihrer Kenntniſſe zu machen. Nur denjenigen, welche bey der angeſtellten Prüfung beweiſen, daß ſie eine vollſtändige, praktiſche Kenntniß aller Theile der Chirurgie beſitzen, muß die Ausübung derſelben in ihrem ganzen Umfange ausſchließlich anvertraut, allen übrigen aber nur die Beſorgung der leichtern Operationen, wie z. B. das Aderlaſſen, die Behandlung der einfachen Wunden, Beinbrüche, Verrenkungen und Geſchwüre ꝛc. verſtattet,

hingegen, ſich mit den wichtigern Operationen zu befaſſen, ausdrücklich unterſagt werden. Jene gelehrten Wundärzte, welche man Medizinalchirurgen nennen könnte, müſſen hauptſächlich in die Städte verlegt werden, jedoch ſo, daß auch der Landmann im Nothfall ihrer Hülfe mit dem wenigſten Zeitverluſt theilhaft werden kann.

Zu empfehlen iſt hier die in der Lippe-Detmoldſchen Medizinalordnung II. Abſchn. 5ten Kap. angenommene Einrichtung.

§. 392.

Medizin und Wundarzneykunſt ſind zwar in ſo fern unzertrennliche Wiſſenſchaften, als jede der andern bedarf, und jede durch die andere erläutert wird. Aber ſie ſind auch beyde von ſo groſſem Umfang, daß, um nur eine von ihnen gründlich zu erlernen und glücklich auszuüben, einiges Studium und der Fleiß vieler Jahre erfordert wird. Jede von ihnen erfordert auch beſondere Anlagen und Fertigkeiten. Da nun dieſe letztern nur ſelten in einer Perſon ſich vereinigt finden, ſo wird es in der Regel immer nothwendig ſeyn, die Ausübung der Arzneywiſſenſchaft von der Ausübung der Wundarzneywiſſenſchaft zu trennen und den Unterſchied zwiſchen Aerzten und Wundärzten beyzubehalten. Wer jedoch Talent, Kenntniſſe und Fertigkeiten beſitzt, welche ihn zum Geſchäft des Arztes und Wundarztes auf gleiche Weiſe tüchtig machen, der hat auch das Recht, in beyderley Qualität dem gemeinen Weſen zu dienen, und dieſes muß ihm auch nach vorhergegangener doppelter Prüfung unweigerlich zugeſtanden werden.

§. 393.

Den Wundärzten aber, welche ſich bloß in der Chirurgie haben prüfen laſſen, und alſo auch nur das Recht, dieſe auszuüben, erlangt haben, muß das Kuriren innerlicher Krankheiten unterſagt werden.

Kurſächſ. Generale wegen Remedir. der Gebr. im Medinalw. (ſ. o. §. 366.) Art. II. ingl. Befehl, daß den dimittirten Regimentsfeldſcherern das innerliche Kuriren nicht zu verſtatten, ſondern dieſelben ſich an den äuſſerlichen und zur Chirurgie gehörigen Kuren zu begnügen haben ſollen. v. 2. Aug. 1752. Cod. Aug. cont. I. 1202.

Braunſchweig Lüneb. Ausſchreiben, daß die Barbierer ſich der innerl. Kuren enthalten ſollen; vom 8. Dez. 1688. 14. März 1698. u. 10. Okt. 1699.

Darmſtädtiſche Verordnung gleichen Inhalts v. J. 1780.

§. 394.

Die Noth erfordert indeſſen nicht ſelten, von dieſer Regel Ausnahmen zu machen, z. B. beym Militair und auf dem Lande, wo keine ordentlichen Aerzte angeſtellt, noch in der Nähe zu finden ſind, und gleichwohl die Kranken nicht ohne alle Hülfe gelaſſen werden dürfen. Hier muß man allerdings den Wundärzten auch die Behandlung innerlicher Krankheiten, vornämlich ſolcher, die ſchnelle Hülfe erfordern, verſtatten, hierauf auch bey ihrer Prüfung Rückſicht nehmen, und für ſie einen faßlichen medizinischen Unterricht entwerfen laſſen, übrigens aber ſie verpflichten, von ihren innerlichen Kuren den benachbarten Phyſizis und andern Aerzten öfters Bericht zu erſtatten, und ſich bey ihnen Raths zu erholen. Hingegen iſt ihnen alles Kuriren innerlicher Krankheiten auſſer dem Regimente oder Dorfe, welchem ſie angehören, zu unterſagen.

Etwas über die mediziniſche oder innerliche Praxis und das eigene Arzneyausgeben der Wundärzte auf dem Lande. Aus einem gutachtlichen Berichte. ſ. Scherfs Arch. der med. Pol. V. 266.

Kurze Anleitung für die Wundärzte auf dem platten Lande, wie ſolche bey der Kur der innerl. Krankheiten unter dem Volke verfahren ſollen. Auf Königl. Preuß. Spezialbefehl vom Oberkollegio medico zu Berlin herausgegeben. Berlin 1785.

K. K. Hofdekret, die Verbeſſerung des chirurgiſchen Studiums im Königr. Böhmen betr. vom 2. Okt. 1783.

Lippe = Detmoldiſche Medizinalordnung II. Abſchnitt 10. Kap. §. 5. ff.

§. 395.

Die nothwendige Trennung der Arzneywiſſenſchaft und der Chirurgie, darf keinen Haß, Eiferſucht oder ungerechte Anmaſſungen unter den Perſonen, welchen die Ausübung der einen und der andern zukömmt, veranlaſſen, und anſtatt, wie in einigen Ländern durch verſchiedene Anſtalten und Verfügungen geſchehen iſt, Gelegenheit zur Zwietracht zwiſchen Aerzten und Wundärzten zu geben, muß vielmehr alles, was dieſelbe erregen und befördern könnte, vermieden werden. Die innere Heilkunde und die Wundarzneykunſt ſind genau verſchwiſterte, einander gegenſeitig unentbehrliche Wiſſenſchaften, beyde haben einerley Endzweck, einerley Werth für die Menſchheit, folglich auch an ſich gleichen Rang; Uneinigkeit und Neid derjenigen, welche ſie ausüben, muß nothwendig den weitern Fortſchritten beyder Wiſſenſchaften ſelbſt hinderlich, und alſo auch der Menſchheit nachtheilig ſeyn. — Nicht der Name, ſondern der größere Umfang der Kenntniſſe und reifer Erfahrung kann hier Superiorität begründen; und der Wundarzt iſt dem Arzte nur in ſofern untergeordnet, als die chirurgiſche Behandlung oder ihr Erfolg, von der eigentlich mediziniſchen und innerlichen Behandlung abhängt, und beſtimmt wird.

§. 396.

Die Innungs- oder zunftmäſſige Verfaſſung der Wundärzte wird überall beybehalten werden müſſen, wo man keine eigenen öffentlichen Lehranſtalten für die Wundärzte hat, und alſo die Bildung derſeben einzelnen Kunſtverwandten überlaſſen bleiben muß, welche in der Regel keinen Antrieb und Neigung haben würden, Lehrlinge der Chirurgie anzuführen, wenn ſie nicht dagegen auf die Dienſte und den Beyſtand derſelben während der Lehrjahre rechnen dürften.

§. 397.

Iſt es nützlich und nothwendig, daß die Wundärzte zugleich Barbier oder Bader ſeyn? Für die Wundarzneykunſt kann es freylich niemals nützlich ſeyn, wenn die Ausübung derſelben an ein Gewerbe gebunden iſt, welches ſich von einem bloſſen Handwerke in nichts unterſcheidet. Es wird daher in groſſen Städten, wo es den Wundärzten an hinlänglichem Verdienſt nicht leicht fehlen kann, allerdings gut ſeyn, wenn man ſie von den Barbiern und Badern gänzlich trennt; in kleinen Städten und auf dem Lande hingegen, wo die Wundärzte, ſo lange ſie keine beſtimmte, hinreichende Beſoldung erhalten, von ihren eigentlich chirurgiſchen Geſchäften allein nicht leben können, wird man, durch die Umſtände gezwungen, die alte Einrichtung beybehalten müſſen. Diejenigen Subjekte aber, welche man bloß zum Barbier- und Badergeſchäft tüchtig befindet, müſſen auch lediglich auf dieſes eingeſchränkt, und zur chirurgiſchen Praxis durchaus nicht zugelaſſen werden.

Von dem Urſprung und den Urſachen der Vereinigung des Barbierhandwerks mit der Wundarzneykunſt ſ. m. Eſtors kleine Schriften IV. St. S. 923. S. W. Oetter, der Arzt in Deutſchland in den ältern und mittlern Zeiten (Nürnberg 1777) S. 49. ff. Möhſen Geſchichte der Wiſſenſchaften in der Markbrandenburg; beſonders der Arzneywiſſenſchaft, S. 294.

Ob das Raſiren vom Geſchäfte der Wundärzte zu trennen ſey? in Baldingers n. Mag. f. Aerzte XI. B. II. St. S. 154. XII. B. 1. St. S. 7. ff. So wie der Verfaſſer dieſes Aufſatzes und aus ähnlichen Gründen nimmt auch Möhſen in den Beyträgen zu ſeiner oben angeführten Schrift (Berlin u. Leipzig 1783.) S. 210. ff. die alte Einrichtung in Schutz.

§. 398.

Den Okuliſten und Zahnärzten iſt die Ausübung ihrer Kunſt, nach vorhergegangener Prüfung, dergeſtalt zu verſtatten, daß ihnen andere zu ihrem Fache nicht gehörige chirurgiſche Geſchäfte zu unternehmen, ſo lange, als ſie ſich nicht auch zu dieſem gehörig legitimirt haben, unterſagt wird.

§. 399.

Hebammen und Geburtshelfer ſind höchſt wichtige Perſonen für den Staat; denn von der Art, wie ſie ihre Geſchäfte betreiben, hängt groſſentheils das Schickſal der Gebärenden und der Nachkommenſchaft ab. Es iſt daher nöthig, alles Fleiſſes dafür zu ſorgen, daß taugliche Subjekte für die praktiſche Geburtshülfe gebildet, ihnen allein die Verrichtungen derſelben anvertraut, Untaugliche und Unwiſſende aber gänzlich davon entfernt und ausgeſchloſſen werden.

C. A. Langguth, de cura qua reſpublica proſequi debeat rem obſtetriciam. Wittenb. 1782. 4.

I. G. Simon, Diſſ. de jure obſtetricum. Jen. 1671. 2. edit. 1740. 4.

I. H. Fried, Diſſ. de jure obſtetricum ſecundum ſtatuta Argentoratenſia. Argentor. 1760. 4.

§. 400.

Eine Weibsperſon, welche zum Hebammengeſchäft zugelaſſen werden ſoll, muß nicht unter dreyßig Jahr alt, geſund, ſtark und beherzt, mit guten Verſtandeskräften begabt, des Schreibens und Leſens kundig, nüchtern, reinlich, verſchwiegen, von unbeſcholtenem Charakter ſeyn, und gefügige, ihren Verrichtungen gemäß geformte Hände haben.

§. 401.

Hebammen und Akkouſcheurs können eben ſo wenig als Aerzte und Wundärzte durch bloß theoretiſchen Unterricht gebildet werden. Der Staat muß alſo für Anſtalten ſorgen, in welchen ſie ihre Kunſt praktiſch erlernen. Zum Gebrauch der Hebammen muß ein kurzer, faßlicher Lehrbegriff entworfen werden, deſſen Gegenſtände der Bau der weiblichen Zeugungstheile, die Veränderungen derſelben, und des ganzen weiblichen Körpers nach der Empfängniß und in der Schwangerſchaft, die Kennzeichen dieſer leztern und der herannahenden Geburt, die verſchiedenen Lagen der Frucht im Mutterleibe und in der Geburt, die dabey nöthigen mit

den bloſſen Händen vorzunehmenden Verrichtungen, die Wendung mit einbegriffen und das mechaniſche der Nachbehandlung, auch ſelbſt die leichteſten Begriffe von den Krankheiten der Kindbetterinnen und der neugebornen Kinder, nebſt den dazu nöthigen Mitteln ſeyn müſſen.

Man hat in neuern Zeiten in ſehr vielen Ländern und Städten Lehranſtalten für Hebammen und Geburtshelfer errichtet, z. B. zu Paris, Lyon, Straßburg, Dresden, Kaſſel, Wien, Berlin, Celle, Baſel, Speyer, Fulda, Neuwied, Hildesheim, Danzig, Kopenhagen, Stockholm, Petersburg u. ſ. w. von welchen einige vorzüglichen Ruf haben und ihrer Einrichtung nach verdienen.

G. S. Steins, Hebammenkatechismus. Kaſſel 1776. 8.

Hagens, Verſuch eines allgemeinen Hebammenkatechismus. 2 Thle. Berlin 1784. 8.

Raph. Steidele, Lehrbuch der Hebammenkunſt. 4. verm. Auflage. 8. Wien 1804.

§. 402.

Die auf ſolche Art unterrichteten Weibsperſonen müſſen, ehe man ſie zum Hebammendienſt zuläßt, ſcharf geprüft, und wenn ſie hiebey hinlängliche Kenntniſſe gezeigt haben, eidlich verpflichtet werden, ſich in allen Stücken gewiſſenhaft, uneigennützig und menſchenfreundlich betragen, den Grundſätzen des Unterrichts, welchen ſie genoſſen, treulich nachzukommen, ſich eines unbeſcholtnen Lebenswandels, der Mäſſigkeit und der Eintracht unter einander zu befleiſſigen, keiner Schwangern die Frucht abzutreiben, alle ihnen vorkommende uneheliche Geburten der Ortsobrigkeit, (doch ſonſt niemand) anzuzeigen, auf verdächtige und ihren Zuſtand verheelende Schwangere genau Acht zu geben, der Inſtrumentalgeburtshülfe ſich zu enthalten, in ſchweren Geburtsfällen ohne Verzug auf Herbeyrufung eines Geburtshelfers zu dringen, dieſem und den Aerzten Folge zu leiſten, mit Verordnung innerlicher Mittel, nirgends, wo ein Arzt in der Nähe zu haben iſt, in deſſen Ermangelung aber nur bey plötzlichen keinen Verſchub leidenden Zufällen der Kreiſſenden, Kindbetterinnen und neugebornen Kinder, ſich abzugeben, auch

überall, wo in gerichtlichen Fällen ihr Gutachten verlangt wird, daſſelbe gewiſſenhaft, ohne Rückhalt noch Anſehen der Perſonen auszuſtellen. Eine Hebamme, welche ſich grober Verſehen in ihren Geſchäften und der Uebertretung ihrer eidlich angelobten Pflichten ſchuldig macht, muß nachdrücklich beſtraft werden.

§. 403.

Es iſt rathſam, für die Hebammen in kleinern Städten und auf dem Lande, verſchiedene ihnen nothwendige Geräthſchaften, welche ſie ſelbſt nicht bezahlen können, z. B. Geburtsſtühle, Klyſtierſpritzen, Milchpumpen und dergleichen, auf öffentliche Koſten anzuſchaffen.

§. 404.

Für die ſchwerern Fälle der Entbindungskunſt, in welchen Anlegung verſchiedener Inſtrumente erfordert wird, bedarf man der Geburtshelfer, deren ſchwereres Geſchäft einestheils größere körperliche Kräfte, als man bey Weibsperſonen insgemein findet, anderntheils aber auch gründliche anatomiſche, pathologiſche, therapeutiſche und chirurgiſche Kenntniſſe erfordert. Sie müſſen ebenfalls erſt nach hinlänglicher Prüfung angenommen, und auf den Eid der Aerzte und Wundärzte verpflichtet werden. Aus ihrem Mittel muß man auch die Lehrer für die Hebammen wählen, welche letztern ihnen zunächſt untergeordnet ſind.

§. 405.

Es iſt allerdings ſehr gut, wenn ein Geburtshelfer zugleich auch die ganze Chirurgie auszuüben verſteht; hieraus kann aber nicht gefolgert werden, daß keinem andern als einem Wundarzte die Geburtshülfe zugelaſſen werden dürfe; vielmehr muß dieſelbe demjenigen, der die dazu nöthigen Kenntniſſe bey der Prüfung an den Tag gelegt hat, wenn er auch ſonſt nicht praktiſcher Chirurgus iſt, vorzugsweiſe vor jedem Wundarzte, der

in der Entbindungskunſt nicht examinirt worden iſt, und keine Erfahrung in derſelben beſitzt, anvertraut werden.

Einige Hebammen- und Geburtshelferordnungen.

Der Stadt Breßlau Hebammenordnung 1700. Fol.

Brandenburg-Onolzbachſche Hebammenordnung v. J. 1711. 4.

Verbeſſerte und vermehrte Ordnung des Hebammenmeiſters und ſämmtlicher Hebammen der Stadt Straßburg 1728. 1757. Fol.

Der Stadt Nürnberg Hebammenordnung. Nürnb. 1755. 4.

Heſſenkaſſelſche Akkouchir- und Hebammenordnung. Caſſel 1768. Fol.

Fürſtl. Yſenburgiſche Verordnung für die Hebammen. Offenbach 1782. (Scherfs Arch. II. 1.)

Verordnung wegen des Unterrichts der für das Fürſtenthum Lüneburg beſtimmten Hebammen im Celliſchen Akkouchirhoſpital. v. 6. Aug. 1784. (Scherfs Arch. III. 186.

Kurmainziſche Verordnung die Geburtshülfe betr. v. J. 1785. (Scherfs Arch. V. 253.).

Ordnung des Frankfurter Magiſtrats für die Akkoucheurs, Hebammen und deren Beyläuferinnen v. J. 1789. Scherfs Beyträge z. Arch. II. 2te Samml. S. 17.

Hebammenordnung, Apothekerordnung und Taxe für Aerzte, Wundärzte und Hebammen; v. d. ruß. kaiſ. medizin. Kollegium. Rußiſch und deutſch. 2te Aufl. Petersburg 1790. 4.

§. 406.

Da es heut zu Tage nicht ſehr gewöhnlich, auch in verſchiedener Rückſicht nicht zuträglich iſt, daß Aerzte und Wundärzte die innerlichen und äuſſerlichen Mittel, deren ſie ſich bedienen, ſelbſt verfertigen und ausgeben, ſo ſind zur Bereitung und Verkauf derſelben beſondere Perſonen nothwendig, nämlich die Apotheker.

Der Ausdruck Apotheke bedeut t ſeiner Ableitung und urſprünglichem Gebrauch nach, ein Waarenlager. Daher kam es, daß man ehedem (und noch jetzt an einigen Orten) die bey uns ausſchließlich dieſen Namen führenden Apotheken, Medizin- oder Doktorapotheken, die Würzläden aber Materialapotheken nannte. Im mittlern Zeitalter war, wenigſtens in Italien, die Zubereitung und der Verkauf der Arzneymittel unter zweyerley Perſonen getheilt: erſtere kam den Confectionariis, dieſe den Stationariis ausſchließlich zu. M. ſ. die Conſtitut. Frider. II. Imp. ap. Lindenbrog. l. c. — Die erſten ſichern Spuren von Medizinapotheken findet man in Deutſchland zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts. Eine der älteſten Apotheken iſt die Leipziger Löwenapotheke, welche im J. 1409. mit der Univerſität von Prag nach Leipzig kam. — Mehrere Nachrichten zur Geſchichte der Apotheken findet man in Beck-

manns Beytr. zur Geſch. der Erfind. II, V. S. 489. ff. und in Möhſen Geſch. der Wiſſenſch. in der Mark Brandenburg. S. 372.

§. 407.

Die Geſchäfte eines Apothekers erfordern gründliche Kenntniß der Botanik ſowohl als anderer Theile der Naturgeſchichte, der Chemie, insbeſondere des eigentlich pharmazeutiſchen Theils derſelben, und des Material- oder Droguenhandels. Keinem iſt die Anlegung oder Direktion einer Apotheke zu geſtatten, welcher nicht in jenen Wiſſenſchaften unterrichtet, und bey angeſtellter Prüfung tauglich befunden worden iſt.

§. 408.

Es muß in jedem wohl eingerichteten Staate dafür geſorgt werden, daß ein zweckmäßiges durch Simplizität und Kürze ſich auszeichnendes Diſpenſatorium, d. i. ein Verzeichniß der vorräthig zu habenden einfachen Arzneyen und Vorſchriften zur Bereitung der zuſammengeſetzten, als geſetzliche Anweiſung für die Apotheker entworfen oder eingeführt, und zugleich eine beſtimmte Taxe für die Preiſe der Arzneyen feſtgeſetzt werde.

Als das älteſte unter öffentlicher Auktorität eingeführte Apothekerbuch kann man das Antidotarium Nicolai betrachten, welches die Salernitaniſche Schule im dreyzehnten Jahrhunderte durch einen Nikolaus von Reggio zuſammen tragen ließ; nächſt dieſem das Ricettario de' dottori del arte e di medicina del arte e di medicina del collegio Fiorentino all' inſtanzia de' ſignori conſuli della univerſità &c. Firenze 1498. Fol.

Unter den neuern ſehr zahlreichen Apothekerbüchern verdienen vorzüglich das Londner, Edinburger, Schwediſche, Preuſſiſche, Lippiſche, Fuldiſche, Caſſelſche und Würzburgiſche als muſterhaft gerühmt zu werden.

J. G. v. Huͤßty krit. Commentar über die öſterreichiſche Provinzialpharmakopoe. 8. Preßburg 1785.

Deſſelben Ideen zur Verbeſſerung d. Oeſterreichiſchen Provinzial-Pharmakopoe. 8. daſ. 1797.

Deſſelben gekrönte Preisſchrift über die Verbeſſerung der k. k. Feldapotheken ꝛc. 8. daſ. 1795.

§. 409.

Jeder Apotheker muß ſich eidlich verpflichten, ſowohl überhaupt in allen ſeinen Geſchäften Ordnung,

Fleiß und gewiſſenhafte Redlichkeit zu beobachten, als auch insbeſondere dem geſetzlich eingeführten Diſpenſatorium und Arzneymitteltaxe genau nachzukommen, die von den Aerzten verſchriebenen Mittel genau und pünktlich nach den Rezepten zu verfertigen, keiner Verfälſchungen ſich ſchuldig zu machen, nur friſche und unverdorbene Arzneyen vorräthig zu halten, Gifte und gefährliche Mittel Niemanden, als gegen eigenhändig unterſchriebenen Schein eines Arztes zu verabfolgen, und ſich alles eigenen Kurirens und Verordnung von Arzneyen zu enthalten.

Freitag, Oratio de perſona & officio pharmacopœi & pharmacopolio rite recteque inſtituendo. Grœning 1633. 4.

Chr. Thomaſii, Diſſ. de jure circa pharmacopolia civitatum. Hal. 1697. 4.

Einige Apothekerordnungen.

Erneuerte Ordnung der Apotheken in Heilbronn 1665.

Des Raths zu Leipzig Apothekerordnung und Taxe. Leipzig 1669. 1694. 4.

Braunſchw. Lüneb. Generalausſchreiben wegen Beeidigung der Apotheker vom 4. Jun. 1711. nebſt beygelegtem Apothekereid. ingl. Apothekertaxe v. J. 1719.

Straßburgiſche Apothekerordnung und Taxe. 1722. 4.

Apothekerordnung der Stadt Wien. 1744.

Verordnung an die ſämmtlichen Apotheker in den Königl. Preuß. Landen, wie ſie ſich bey Verfertigung der Rezepte zu verhalten haben, v. 29. April 1769.

Declaration du Roi portant reglement pour les profeſſions de pharmacie & d'epicerie. Paris 1777.

Apothekerordnung und Apothekertaxe für das Churfürſtenthum Salzburg, Paſſau, Perchtesgaden. Fol. Salzburg 1805.

Ingleichen die oben angeführten Medizinalordnungen, in ſo weit ſie ſich auf das Apothekenweſen beziehen: insbeſondere das Churſächſ. Generale v. Remed. d. Gebr. im Medizinalweſen, v. 29. Jul. 1750. Art. III. und Mandat wegen Errichtung eines Sanitätskollegiums, v. 13. Sept. 1768. §. 10 — 13.

Ueber die eigenmächtige Arzneyverordnung und Diſpenſation der Apotheker in Scherfs Arch. d. med. Pol. V. 283.

§. 410.

Wenn neuerlich an einigen Orten befohlen worden iſt, die lateiniſchen Benennungen der Arzneymittel aus den Apotheken zu verbannen, und die Rezepte nicht mehr

in dieſer, ſondern in deutſcher Sprache zu ſchreiben, ſo ſcheint man aus der Acht gelaſſen zu haben, daß der deutſche Sprachgebrauch in Rückſicht auf die einfachen ſowohl als zuſammengeſetzten Arzneyſubſtanzen immer noch äuſſerſt unbeſtimmt und ſchwankend iſt, und folglich deutſch geſchriebene Rezepte weit öfter und leichter Verirrungen und ſchädliche Mißgriffe veranlaſſen müſſen, als diejenigen, bey welchen man ſich der lateiniſchen allgemein angenommen und feſt beſtimmten Kunſtnahmen bedient.

§. 411.

Den Droguiſten iſt der Verkauf der Arzneywaaren im kleinen und die Bereitung und Diſpenſation zuſammengeſetzter Arzneymittel gänzlich zu unterſagen.

§. 412.

Gewürzkram und Brandweinſchenken in Apotheken iſt ein Mißbrauch, den man in groſſen Städten abſtellen, in kleinen, durch die Umſtände gezwungen, dulden muß.

Verordnung des Hannöverſchen Magiſtrats gegen das Brandweinſchenken und Liqueurtrinken in der daſigen Rathsapotheke. v, 7. Aug. 1784.

§. 413.

Zur guten Ordnung und Einrichtung einer Apotheke gehört noch: daß der Handverkauf und die Rezeptur möglichſt von einander getrennt, alle Gefäſſe, Waagen und Gewichte reinlich gehalten, die kupfernen, meſſingenen, bleyernen oder mit vielem Bley verſetzten zinnernen Geſchirre ganz verbannt, oder doch nie zu Bereitungen, welche mit Feuer geſchehen müſſen, noch zum Aufbewahren oder Abwiegen ſaurer, ſalziger, ſüſſer oder fetter Subſtanzen gebraucht, die Gifte in beſondern, verſchloſſenen Schränken aufbewahrt, zu denſelben eigene Gefäſſe, Waagen und Gewichte gehalten, auch alle Arzneybereitungen, welche ſehr wirkſam, bey fehlerhafter Bearbeitung für die Kranken gefährlich, oder

der Verfälſchung beſonders unterworfen ſind, in den Apotheken ſelbſt verfertigt, nicht von fremden in Menge eingekauft werden; daß die Apotheke mit einer hinlänglichen Anzahl von Leuten, auch zur Rezeptur bey Nacht verſehen ſey, daß über die täglich verfertigten Rezepte ein genaues Tagregiſter geführt werde.

J. E. Aronsſons, Anleitung zur zweckmäſſigen Einrichtung der Apotheken. m. K. 8. Berlin 1805.
Schillers, Ideen zur Verbeſſerung des geſammten Apothekerweſens. 8. Nürnberg 1805.

§. 414.

Die Obrigkeit muß die Apotheken, nicht zu beſtimmten Zeiten, ſondern, ohne daß es dem Apotheker vorher bekannt gemacht wird, von ſachkundigen und verpflichteten Aerzten (ſ. unten §. 415. f.) viſitiren laſſen. Dieſe haben bey dergleichen Viſitationen zu unterſuchen, ob in der Apotheke alles in gehöriger Ordnung iſt (§. 410.) inſonderheit, ob die in derſelben dienenden Gehülfen und Lehrlinge die ihnen nöthige Geſchicklichkeit haben, ob das Laboratorium in gutem Stande, der Kräuterboden, das Materialmagazin, der Waſſerkeller mit genugſamen Vorrath guter und friſcher Waaren verſehen ſey, ob die Aufſchriften der Büchſen, Gläſer und Käſten, zu den in ihnen aufbewahrten Mitteln paſſen u. ſ. w. Es müſſen dabey auch die der Verfälſchung am meiſt ausgeſetzten und koſtbaren Mittel, ſo wie auch die Extrakte, Mittelſalze, Merkurial- und Spiesglasbereitungen nebſt andern chemiſchen Verdukten, einigen Proben unterworfen werden, um zu erfahren, ob ſie ächt, reinlich, der Vorſchrift gemäß, und ohne fremdartige oder ſchädliche Beymiſchung verfertigt ſind.

Vornämlich müſſen unterſucht werden: Biſam, Bibergeil, Fieberrinde, Rhabarber, Manna, Sennesblätter, Perubalſam, Muskatbalſam, deſtillirte weſentliche Oehle, Bernſtein- Benzoe- und Hirſchhornſalz, Bitterſalzerde, rother und weiſſer Queckſilberpräzipitat, freſſender und milder Queckſilberſublimat, Spiesglasſchwefel, Eiſenfeile, Eiſenvitriol ꝛc.

Die Kennzeichen der Güte und Verfälſchung der Arzneymittel, von J. B. van den Sande, und S. Hahnemann. Dresden 1787. 8.

Ein Verſuch, die Viſitationen der Apotheker betr. von Mönch; in Baldingers n. Mag. f. Aerzte. IV. B. 1. St. und in Scherfs Arch. d. med. Pol. I. 187.

Churf. Moritzens und Herzogs Auguſti Ausſchreiben, die Polizey, Juſtiz, u. a. Artikel betr. v. 12. Nov. 1550. Art. von Apotheken (Cod. Aug. I. 36.) ingl. Generale wegen Remedir. der Gebrechen im Medizinalw. v. 29. Jul. 1750. (Cod. Aug. cont. I. 763) Art. 3. und Mandat wegen Errichtung eines Sanitätskollegii v. 13. Sept. 1786. §. 11. In letzterer Verordnung wird auch befohlen, daß die Apotheker jährlich vollſtändige von den Phyſizis atteſtirte Verzeichniſſe ihrer Arzneyen bey den mediziniſchen Fakultäten und dem Sanitätskollegio einreichen ſollen.

§. 415.

Zur Erleichterung und Geneſung der Kranken trägt gute und ſorgfältige Wartung faſt eben ſo viel als Arzneypflege bey. Es iſt daher keinesweges unter der Würde einer weiſen Obrigkeit, ihr Augenmerk auch auf die Perſonen zu richten, welche ſich dem Geſchäfte, Kranke zu warten, widmen.

§. 416.

Ein guter Krankenwärter muß aufmerkſam, geduldig, mitleidig, menſchenfreundlich, reinlich, verſchwiegen, von Aberglauben und der Sucht, ſelbſt einen Arzt vorzuſtellen, entfernt, folgſam gegen die Verordnungen der Aerzte, in Reichung der Arzneyen und in Beſorgung der Krankendiät pünktlich, auch in Anſehung dieſer letztern nicht zur Unzeit nachgiebig gegen die Gelüſte der Kranken ſeyn. Beyfall und Nachahmung verdienen die Inſtitute zur Bildung guter Krankenwärter, welche man neuerlich errichtet hat. — Weibsperſonen ſchicken ſich in der Regel zu den Geſchäften der Krankenwartung beſſer als Männer (§. 335.).

Unterricht für Krankenwärter zum Gebrauch öffentlicher Vorleſungen von Franz May. Mannheim 1782. 8.

Manuel pour le ſervice des malades par M. Carrere. Paris 1786. 8.

Unterricht für Perſonen, welche den Kranken warten. Ein unentbehrliches Familienbuch ꝛc. 8. Wien 1796.

§. 417.

Die Aufſicht über das geſammte Medizinalweſen in einem Staate muß einer Geſellſchaft ſachkundiger und erfahrner Männer übertragen werden, welche, je nachdem ſie ein Theil einer Univerſität iſt, oder für ſich beſteht, den Namen einer mediziniſchen Fakultät, oder eines Medizinal- oder Sanitätskollegii führt.

Churf. Auguſti Verordnung, wie es auf Dero beyden Univerſitäten gehalten werden ſoll, v. 1. Jan. 1580. Art. von der mediziniſchen Fakultät. Cod. Aug. I. 742. und das oben angeführte Mandat wegen Errichtung eines Sanitätskollegii.

Inſtruktionen für das Königl. Preuß. Oberkollegium medicum und Sanitatis zu Berl. v. J. 1719. 1725. 1726. und v. 21. Dez. 1786. S. Pyls n. Mag. II. 3. 3.

Braunſchw. Wolfenbüttelſches Reglement für das Kollegium medicum. 1747. 4.

Pfalz-Bayerſche Verordnung die neue Inſtruktion für das Kollegium medicum betr. v. 2. April 1782.

Ingleichen die oben angeführten Medizinalordnungen.

§. 418.

Die Hauptgeſchäfte ſolcher Kollegien ſind: auf alles zu achten, was das allgemeine Geſundheitswohl angeht, und in Anſehung dieſer Dinge, insbeſondere auch der epidemiſchen und anſteckenden Krankheiten und ihrer Urſachen, der Viehſeuchen, der öffentlichen Krankenpflege und phyſiſchen Erziehung, der Geſundbrunnen und Mineralwaſſer, u. ſ. w. gehörigen Orts Anzeige zu thun, und Rathſchläge zu geben, der Geſundheit ſchädliche Vorurtheile nach Möglichkeit auszurotten, vernünftige diätetiſche Grundſätze für alle Stände durch populäre Belehrungen unterm Volke zu verbreiten, (§. 417. ff.) den Afterärzten, Quackſalbern und Arzneykrämern Einhalt zu thun, diejenigen, welche als Aerzte praktiziren wollen, ſo wie auch andere Medizinalperſonen zu prüfen, und ihnen die ihrem Stande zukommenden Rechte, Freyheiten und (was den mediziniſchen Fakultäten insbeſondere zukömmt) akademiſche Würden zu

ertheilen, neue Arzneymittel zu unterſuchen, Diſpenſatorien und Apotheker- auch andere Medizinaltaxen zu entwerfen, über deren Beobachtung zu wachen, auch auf das Betragen aller Medizinalperſonen in ihrem Berufe ein wachſames Auge zu richten, und in gerichtlich medizinischen Fällen ihr Gutachten in letzter Inſtanz auszuſtellen.

§. 419.

Ein Theil dieſer Geſchäfte wird, in ſofern ſie an einzelnen Orten und Diſtrikten zu beſorgen ſind, beſonders hiezu verpflichteten und beſoldeten Aerzten, welche Stadt- oder Landphyſizi heiſſen, jedoch unter der Oberaufſicht der mediziniſchen Fakultäten oder Sanitätskollegien, aufgetragen. Ihnen iſt, einem jeden in ſeinem Bezirke, die Pflicht auferlegt, Rath und Anſchlag zu allem, was das öffentliche Geſundheitswohl befördern, oder deſſen Verletzung abwenden kann, zu ertheilen, ſchädliche Mißbräuche anzuzeigen, Wundärzte, Apotheker, Hebammen zu prüfen, dieſelben zu Beobachtung ihrer Pflichten anzuhalten, grobe Vergehungen derſelben gehörigen Orts zu rügen, in gerichtlich mediziniſchen Fällen Beſichtigungen und (gewöhnlich mit Zuziehung eines Wundarztes), Sektionen zu verrichten, über den Befund in erſter Inſtanz ihr Gutachten gewiſſenhaft und den Grundſätzen der Heilkunde gemäß zu ertheilen, die Armen unentgeldlich in Krankheiten zu beſorgen, bey den Bemühungen zur Rettung der Verunglückten und Scheintodten die Oberaufſicht zu führen, auch von dem geſammten Medizinalzuſtand ſeines Ortes und von ſeinen Amtsverrichtungen an die mediziniſche Fakultät oder Sanitätskollegium, unter welchem er ſteht, oder wo es dergleichen nicht giebt, an die Landesregierung von Zeit zu Zeit getreulich Bericht zu erſtatten.

Beſoldete Stadtärzte hatten ſchon die Aegyptier: dann auch die Griechen. Ein ſolcher war Democedes von Croton, welcher 150 Jahr vor dem Hippokrates, erſt zu Aegina, dann zu Athen

als Stadtarzt angeſtellt war. (Herodot. L. III. c. 131.) Auch die Römer hatten dergleichen Stadtärzte, wenigſtens unter den ſpätern Kaiſern. S. l. I. ff. de Decret. ab ord. faciend. l. 7. Cod. de profeſſ. & med. In Deutſchland wurden zuerſt von K. Sigismund Stadtphyſici für die Reichsſtädte eingeſetzt *).

I. H. Fürſtenau, Diſſ. de officio medici, ſpeciatim ordinarii, alias phyſici dicti, circa perſonas, inſpectioni ſuae demandatas Rintel. 1721.

C. F. Udens Grundriß der Phyſikatsgeſchäfte, in vorzüglichſter Rückſicht auf die Medizinalverfaſſung in den preuß. Staaten. Stendal 1779. 8.

D. F. Schwabens Anweiſung zu den Geſchäften eines Stadt- oder Landphyſikus. 2 Thle. Erfurt 1786. f. 8.

*) Weltliche Reformation K. Sigismunds v. J. 1426. Art. 12. Es heißt daſelbſt: „Es ſoll auch gewöhnlichen in jeder Reichsſtadt ein Meiſterarzt ſeyn: der ſoll haben hundert Güldin, die mag er nieſſen von einer Kirchen — Und ſoll mennigklich arzneyen umbſunſt, und ſoll ſein Pfründ verdienen ernſtlich und getreulich. Wol was man köſtlich Ding aus der Appenteken haben mag, ſoll man bezahlen: aber von den Armen ſoll man nichts nehmen, darumb, daß er ſeine Pfründ neußet. — Denn die hohen Meiſter in Phyſica dienen niemand umbſunſt, darum fahren ſie in die Hell.“

Sechszehnter Abſchnitt.

Verbreitung mediziniſch-nützlicher Begriffe unter dem Volke.

§. 420.

Es iſt an vielen Orten in dieſem Lehrbuche erwähnt worden, daß vernünftige Belehrung des Volkes ein groſſes und oft alle, auch die beſten Geſetze und Anſtalten an Wirkſamkeit übertreffendes Mittel ſey, das allgemeine Geſundheitswohl zu befördern. In der That werden überall Geſetze um deſto pünktlicher befolgt, je lebhafter bey denjenigen, welchen ſie gegeben ſind, die Ueberzeugung von ihrem Nutzen iſt.

§. 421.

Eine übelverſtandene Begierde, aufzuklären, und vielleicht öfter noch, ſchriftſtelleriſches Bedürfniß, hat es in neuern Zeiten zur Mode gemacht, alle Wiſſenſchaften zum Gebrauch für Jedermann und für alle Stände, in populär ſeyn ſollenden Schriften, vorzutragen, welche nur allzuoft den einzigen Fehler haben, daß ſie von denjenigen, welchen ſie gewidmet ſind, nicht geleſen, oder nicht verſtanden oder mißverſtanden werden. Zeitig traf das Schickſal, ſo behandelt zu werden, auch die Medizin, und dieſes war, wie ich glaube, für das gemeine Weſen keineswegs gleichgültig. — Nichts kann widerſinniger ſeyn, als Jedermann neben ſeinen eigentlichen Berufskenntniſſen in den Beſitz einer Wiſſenſchaft ſetzen wollen, welche, wie die Heilkunde, ſo viele und mannichfaltige Vorkenntniſſe vorausſetzt, an ſich ſelbſt von ſo groſſem Umfange iſt, und deren glückliche Ausübung das unabläſſige Studium eines ganzen Menſchenlebens erfordert. Auch ſehen wir, daß alle die Bücher, welche gemeinfaßliche Anleitung zur Kur aller Krankheiten enthalten (oder vielmehr enthalten ſollen), wenn

ſie je unter dem Publikum, welchem ſie gewidmet ſind, Leſer finden, nur eingebildete Kranke, unglückliche Selbſtärzte und vermeſſene Quackſalber bilden.

I. A. Murray, Oratio de limitanda laude librorum medicorum practicorum uſui populari deſtinatorum. Gœttingæ 1779.

L. Fink, de admiranda naturæ ſimplicitate & de utili quidem ſed admodum limitanda medicina populari. Rintel. 1785. 8.

I. C. L. Behr, Diſſ. de noxis medicinæ popularis. Jen. 1791.

§. 422.

Wenn alſo hier von Verbreitung medizíniſch nützlicher Begriffe unter dem Volke die Rede iſt, ſo ſind ſolche Belehrungen gemeint, welche jedermann in den Stand ſetzen ſollen, ſein eigener Arzt in Krankheiten zu ſeyn, und ſich ſelbſt und andern Rezepte zu verſchreiben. Einer ſolchen angeblichen mediziniſchen Aufklärung muß man, ihres unvermeidlichen Schadens und Mißbrauchs wegen, eher entgegen arbeiten als Vorſchub thun. Aber richtige und leichtfaßliche, diätetiſche Regeln für alle Menſchen und beſondere Stände und Gewerbe, durch deren Befolgung ein jeder ſeine Geſundheit erhalten, und dadurch vor Krankheiten ſich verwahren kann, ſind nach Möglichkeit durch mündlichen und ſchriftlichen Unterricht zu verbreiten. Hiemit muß eine deutliche Bezeichnung der wildwachſenden giftigen Pflanzen und der ſchädlichen Thiere, ſo wie auch eine kurze Anweiſung zur Behandlung der Scheintodten und in plötzliche Lebensgefahr gerathenen (in ſo weit dieſelbe nicht durchaus mediziniſche und chirurgiſche Hülfe erfordert) verbunden und dieſes alles durch Hinweiſung auf die Pflichten gegen ſich ſelbſt und gegen andere Menſchen, dem Verſtande und Herzen des gemeinen Mannes näher gelegt werden.

§. 423.

Als Anhang zu Kalendern, Katechismen und andern Druckſchriften welche in jedermanns Hände kommen, finden dergleichen Belehrungen leichter allgemeinen Eingang, als wenn ſie in eigenen Büchern vorgetragen werden, welche der gröſſeſte Theil der Nation nicht kennen lernt, noch lieſt.

W. Junkers, Grundſätze der Volksarzneywiſſenſchaft zum Gebrauch akademiſcher Vorleſungen. Halle 1787.

Ueber den Umfang und die Gränzen der Volksarzneykunde in D. A. G. Webers Briefen an Aerzte und Weltweiſe. Halle 1788. I. S. 65. ingl. Entwurf einer Bibliothek der Volksarzneykunde, in eben deſſelben vermiſchten Abhandlungen aus der Arzneywiſſenſchaft. Leipzig 1787. 8.

Gute Proben von gemeinfaßlichen Belehrungen über die im §. 419. bezeichneten Gegenſtände enthält das Beckerſche Noth- und Hülfsbüchlein, welches die Ehre nun ſchon mehr als 20 Auflagen erlebt zu haben, vollkommen verdient.

Ch. W. Hufeland, Kunſt das menſchliche Leben zu verlängern, 2 Theile. 4. verb. Aufl. 8. Jena 1804.

B. C. Fauſts, Geſundheitskatechismus.

§. 424.

Die Geiſtlichen haben die beßte Gelegenheit, durch mündliche Unterredung vernünftige diätetiſche Grundſätze und Regeln unter den Gliedern ihrer Gemeinden zu verbreiten. Was insbeſondere die Landgeiſtlichen betrifft, ſo iſt es zwar eine übertriebene und vergebliche Forderung, wenn man denſelben hat zumuthen wollen, neben ihren eigentlichen Berufsſtudien auch die ganze Arzneywiſſenſchaft gründlich zu erlernen, um ihrer Pflegbefohlnen ordentliche Aerzte bey allen vorfallenden Krankheiten zu ſeyn; allezeit aber wird es ſehr nützlich ſeyn, wenn ſie ſich einige Kenntniſſe der Naturgeſchichte, des Baues des menſchlichen Körpers, insbeſondere der Diätetik und derjenigen Maßregeln erwerben, welche bey plötzlichen Unglücks- und Krankheitsfällen, ſo lange, bis ein Arzt oder Wundarzt herbeygeruffen werden kann, anzuwenden ſind.

Metzgers Entwurf einer Med. ruralis. Königsb. 1784. 8.

Währens Beyträge zur Paſtoralmedizin. Halle 1785.

J. N. Leithners, praktiſche Paſtoralarzneykunde für Seelſorger, 2 Theile. 8. Nürnberg 1781.

F. X. Metzler, über den Einfluß der Heilkunſt auf die praktiſche Theologie. Ein Beytrag zur Paſtoralmedizin. 2. Bände. 2. verm. Aufl. 8. Ulm 1805.

J. Krauſe, der mediziniſche Landpfarrer. 4. umgearb. Auflage. 2 Theile. 8. Mannheim 1805.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hebenstreit, Ernst Benjamin Gottlieb,

Lehrsätze der medizinischen Polizeywissenschaft

Wien 1806

Pol.civ. 57 a

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766586-2